4° Bor.
118 J / 1828

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

HAUPTZOLLAMT Nr. 2 GÖRLITZ
Lit. O. Nr. 6,
K. PR. HAUPT STEUER AMT GOERLITZ
I 3

Achtzehnter Jahrgang 1828.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hof- und Regierungs-Buchdruckerei bei E. D'oench.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zu dem
Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt
1828.

BIBLIOTHEK

Vorbemerkung. Wie zeither sind auch dießmal die Inhaltsanzeigen über folgende erschienene Verordnungen und Bekanntmachungen zusammengestellt worden: Ankündigungen, Bergwerksachen, Censursachen, Chausseesachen, Collekten-Ausschreibungen, Empfehlungen von Schriften, Landcharten ꝛc., Feuer-Societätssachen, Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten (sämmtliche Verordnugen und Bekanntmachungen der General-Commissionen) Gewerbesachen, (mit Einschluß der Gewerbesteuer) Handel, (alle hierauf Bezug habenden Bekanntmachungen) Kirchen- und Pfarrsachen, Militair-Angelegenheiten, Postsachen, Provinzial-Landtagssachen, Schul- und Unterrichtswesen, Schaafpocken-Ausbrüche, Stempelsachen, Steuer- und Zollsachen, Verdienstliche Handlungen, Vermächtnisse.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Ablösung; die der kleinen Dominial-Renten bis zum Betrage von Einem Thaler incl. zu 6 Procent ist bis Ende December 1830 auch für Schlesien nachgelassen. Reg. Bekanntm. vom 28. August. S. 251.

Amtsblätter; wegen deren Vertheilung im Jahr 1829. durch die Post-Anstalten. Reg. Bekanntm. vom 18. Decbr. S. 324.

Amtsblatt-Sachregister; Anzeige wegen dessen Vollendung pro 1827. S. 301. Bekanntmachung wegen dessen Herausgabe pro 1828. und Aufforderung zur Subscriptions-Sammlung. Reg. Verf. vom 6. Decbr. S. 312.

Digitized by Google

Ankündigung (siehe auch Empfehlungen ꝛc.) der zweiten Auflage des Handbuchs zur Polizei-Verwaltung von W. G. von der Heyde nebst Anhang. S. 93.

Desgleichen der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues. S. 94.

Desgleichen der Instanzien-Notiz für das Jahr 1828. S. 122.

Desgleichen des Bildnisses Dr. Martin Luthers, zum Besten des Prediger Seminar's in Nord-Amerika. S 150.

Desgleichen eines Journals für die Baukunst durch den Geh. Ober-Baurath Crelle in Berlin. S. 212. Verlängerung des Subscriptionstermins. S. 216.

Der von dem Regierungs- und Schulrath v. Türk herauszugebenden Schrift über den Seidenbau. S. 231.

Der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten. S. 261.

Der pädagogischen Musik-Zeitschrift unter dem Namen „Eutonia" von Heintzsch. S. 308.

Des von dem Conducteur Küster herauszugebenden tabellarischen Werks zum leichtern Berechnen von Charten für Feldmesser, Forstmänner und Oeconomen. S. 325.

Arznei-Taxe; die Veränderungen derselben pro 1828. sind den Physikern und Apothekern zugegangen. S. 25.

Auctions-Commissarien (außer gerichtliche) über diese sollen specielle Nachrichten eingereicht werden. Reg. Verf. vom 14. Febr. S. 67.

Die frühern Bestimmungen wegen dieser werden in Erinnerung gebracht und ist zur Betreibung dieses Geschäfts besondere Erlaubniß erforderlich. Reg. Verf. vom 23. July. S. 216.

Aufruf 1. an den Unterofficier Sainsky und Vice-Unterofficier Opitz. S. 34.
2. an den Feldwebel Mutke und Unterofficier Bauer. S. 91.
3. an den Musketier Hahn vom 18. Inf. Regiment. S. 262.
4. an den vormaligen Oberjäger Kretschmer vom Westpreuß. Grenadier-Bataillon. S. 324.

Ausschank; des eigenen Weingewinnstes für 2 Herbstmonate soll nicht als Schankgewerbe betrachtet werden. S. 196.

Auszeichnungen; dergleichen empfingen: der Steuer-Inspector Hertel in Bunzlau. S. 82. Eben so der Superintendent Franke daselbst. S. 114. Desgleichen die Uebergoll-Einnehmer Folgner zu Neudeck und Hommel zu Wachtel-Kunzendorf. S. 192. Ferner der Steuer-Aufseher Schulz in Oppeln. S. 289.

B.

Backwaaren; bei deren Einführung in mahlsteuerpflichtige Städte soll, wenn sie aus gemischten Roggen- und Weizenmehl bestehen, solches richtig angegeben werden. S. 319.

Baukunst; die Herausgabe einer derselben gewidmeten Zeitschrift von dem Geh. Ober-Baurath Crelle zu Berlin wird angekündigt. S. 212.

Verlängerungs des Subscriptions-Termins. S. 216.

Baupläne; solche sollen mit den Zeichnungen nicht allein in den Städten den Orts-Polizei-Behörden, und auf dem Lande den Kreis-Landräthen, sondern auch den Distrikts-Baubeamten zur Prüfung vorgelegt werden. Reg. Verf. vom 15. April. S. 123.

Beckershof; Vorwerk im Lübenschen Kreise. S. 53.

Bepflanzung; die der öffentlichen Landstraßen mit Bäumen, und in welcher Art die Verpflichteten dazu angehalten werden können und sollen. Reg. Verf. vom 19. Decbr. 1827. S. 1.

Bergwerkssachen. Bekanntmachung der Taxe, nach welcher der Verkauf der Steinkohlen im Schweidnitzer Berg-Bezirk pro 1828. erfolgt. S. 18 und 19.

Die bisherige Confirmation der Contrakte über Bergwerks-Eigenthum durch das Ober-Berg-Amt ist nicht mehr erforderlich. S. 190. Die Bekanntmachung des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau gleichen Inhalts. S. 201.

Beschälstationen; an welchen Orten pro 1828. dergleichen errichtet werden sollen und Aufmunterung zu deren fleißigen Benutzung. Reg. Verord. vom 26. Januar. S. 32 — 33.

Auch in Wenig-Rackwitz, Löwenbergschen Kreises, ist noch eine dergleichen Station errichtet. Bekanntm. vom 9. Februar. S. 50.

Wegen des Brennens der durch Beschäler aus dem Königl. Landgestüt erzeugten Fohlen. Reg. Bekanntm. vom 22. July. S. 213.

Bestrafung; die des Brandstifter Wende aus Nieder-Gorpe. S. 173.

Desgleichen des ꝛc. Janneck, wegen eines großen nächtlichen Diebstahls. S. 185.

Des Landwehrmanns Radom wegen gewaltsamen Diebstahls. S. 249.

" " Trenner wegen mehrerer Vergehen. S. 307.

Bevölkerung; Resultat der des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1827. S. 141.

Bevölkerungs-Liste; (jüdische) wegen deren Einreichung pro 1828. Reg. Verf. vom 9. Oktbr. S. 275.

Blasenzins; (siehe Steuersachen.)

Branntweinbrennerei-Betrieb; wegen Vermeidung der gesetzlichen Strafen für Contraventionen. S. 89 — 90.

Anderweitige Warnung mit Angabe der nothwendigen Beobachtungen. S. 284.

Brennen; das der durch Landbeschäler erzeugten Fohlen. Reg Bekanntm. vom 22. July. S. 213.

Buchhandel; Verzeichniß von den außer den Bundesstaaten erschienenen zum diesseitigen Debit anerkannten Schriften. S. 151 — 155. Desgleichen. S. 219. Desgleichen S. 285.

Digitized by Google

Wegen der von den Buchhändlern anzulegenden Commanditen außerhalb ihres Wohnorts. Reg. Verf. vom 16. Mai. S. 165.

Von jedem Verlagsartikel der inländischen Buchhandlungen muß ein Exemplar der Königl. großen Bibliothek in Berlin unentgeldlich abgeliefert werden. S. 207.

Buden; wegen Aufstellung derselben an Wochen- und Jahrmärkten. Reg. Verf. vom 22. August. S. 234.

C.

Candidaten der Theologie.

1. Verzeichnisse derer, denen die Erlaubniß zum Predigen ertheilt ist. S. 6. Desgleichen S. 69. Desgleichen S. 222.
2. Verzeichnisse derer, welchen nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt ist. S. 160. Desgleichen S. 297.

Die Anzeigen von den Predigt-Amts-Candidaten sollen immer bald erfolgen. S. 171.

Censursachen; Bekanntmachung eines Verzeichnisses von Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienen sind und dessen Debit für die Monarchie erlaubt ist. S. 151—155. Desgleichen ein anderweitiges Verzeichniß. S. 219. Ein eben solches Verzeichniß. S. 285—286.

Central-Steuer-Obligationen; Bekanntmachung der bei der 20sten Verloosung gezogenen Nummern. S. 135 und 136.

Desgleichen der bei der 21sten Verloosung gezogenen Nummern. S. 263 und 264. Eine Berichtigung dazu. S. 283.

Chaussee-Sachen. Wegen Vertheilung der Chausseegeld-Hebestellen zu den Haupt-Steuer-Aemtern. Provinzial-Steuer-Direktion. Bekanntm. vom 3. Januar. S. 7—9.

Aufhebung der Chausseegeld-Hebestelle zwischen Hirschberg und Warmbrunn. S. 28.

Die Chausseegeld-Erhebung ressortirt vom Provinzial-Steuer-Direktorat. Bekanntm. vom 9. März. S. 84.

Der neue Chausseegeld-Tarif vom 28. April nebst den Bestimmungen dazu und die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. May sind abgedruckt. S. 167—171.

Bekanntmachung derjenigen Wegegeldstätte, deren Verpachtung mit Ende August aufhört. S. 226.

Von Parchwitz nach Lüben ist bei Ossig eine zweite Chausseegeld-Erhebung errichtet. S. 227.

Wegen Verrechnung der Chaussee-Strafgelder. S. 238.

Digitized by Google

Bekanntmachung der mit dem 1. October wieder in Königl. Verwaltung übergehenden, zeither verpachtet gewesenen Wegegeld-Einnahme-Stellen. S. 254—255.

Erläuterung wegen des Schleppens von Holz, Pflügen, Eggen ꝛc. auf Chausseen. Reg. Bekanntm. vom 30 November. S. 312.

Chyrurgen; Instruktion wegen der von denselben abzuleistenden Militairdienste. Reg. Bekanntm. vom 22. Januar. S. 36—41.

Bekanntmachung der Termine zur Prüfung der chyrurgischen Freiwilligen. S. 52.

Collecten-Ausschreibungen;

1) für die evangelische Kirche zu Michelwitz, Briegschen Kreises, vom 20. December 1827. S. 2.
2) zur Widerherstellung des gänzlich abgebrannten Dorfes Roben, Leobschützer Kreises, vom 5. Jan. S. 15.
3) für die abgebrannten katholischen Pfarrgebäude in Gohlau, Neumarktschen Kreises, vom 9. Januar. S. 25.
4) zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche in Rogsen, im Großherzogthum Posen, vom 17. Januar. S. 32.
5) für das Communal-Schulhaus in Mieszkowo, im Großherzogthum Posen, vom 19. Januar. S. 48.
6) für die Pfarr- und Schulgebäude zu Parchen, im Magdeburgschen Reg. Bezirk, vom 20. Februar. S. 67.
7) für die Pfarrgebäude in Pudewitz, im Großherzogthum Posen, vom 10. März. S. 87.
8) zum Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses in Bartnig, Militzschen Kreises, vom 15. April. S. 124.
9) für die Pfarr- und Schulgebäude zu Schwelm, Regierungs-Bezirk Arnsberg, vom 21. April. S 133.
10) zum Wiederaufbau des Schulhauses zu Ober-Herzogswaldau, Freystädtschen Kreises, vom 9. May. S. 155.
11) zum Retablissement der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Meseritz, im Großherzogthum Posen, vom 15. Juny. S. 183.
12) zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses in Thösdorf, Merseburger Regierungs-Bezirk, vom 25. August. S. 236.
13) für das kirchliche Bedürfniß der evangelischen Gemeinde in Rio Janeiro, vom 9. Septbr. S. 251.
14) zum Retablissement der katholischen Kirche in Kupferberg, vom 28. Octbr. S. 291.
15) zu Einrichtung eines Schulhauses für die Judenschaft zu Glogau bei sämmtlichen jüdischen Glaubensgenossen im preuß. Staate, vom 18. Nov. S. 297.
16) Haus-Collecte zum Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses zu Ober-Herzogswaldau, vom 17. Nov. S. 304.

17) zum

Digitized by Google

17) zum Aufbau der evangelischen Kirche ꝛc. in Deutsch-Sorno, Frankfurter Regierungs-Bezirk, vom 26. Nov. S. 311.

Commanditen (siehe Buchhandel.)

Communal-Landtags-Sachen. Wegen Wahl der Communal-Landtags-Abgeordneten der Neumark. S. 24.

Wegen Eröffnung der nächsten Communal-Landtage für die Kur- und Neumark. S. 275.

Conducteure (siehe Feldmesser.)

Convention; wegen der zwischen Preußen und Sachsen im Jahr 1825. abgeschlossenen und in Folge dessen erfolgten Auseinandersetzung der Stiftungen. Reg. Bekanntm. vom 5. Januar. S. 31.

Criminal-Untersuchungen; wegen der im Löwenbergschen Kreise. S. 79.

Anderweitige Bekanntmachung über diesen Gegenstand. S. 313.

D.

Deposital-Bestände; in welcher Art damit von den Gerichtsbehörden verfahren werden soll. S. 306.

Deposital-Capitalien; wegen deren Unterbringung auf hypothekarische Ausleihung. S. 84.

Diebstahlsanzeigen. Wegen des an den Häusler Asmann begangenen Straßenraubes. S. 29.

Bestrafung des ꝛc. Janneck, wegen eines nächtlichen großen Diebstahls. S. 185.

Die Beraubung der Kirche zu Rothbrünnig mit Angabe der gestohlenen Gegenstände. S. 233.

Anzeige des zu Langwasser verübten Kirchen-Diebstahls. S. 299.

Die Beraubung des Zimmergesellen Dörne zu Goldberg, während einer dort statt gehabten Feuersbrunst. S. 308.

Diensteinkommen; wegen Abzug eines Zwölftheils von denselben bei neuen Anstellungen. S. 184.

Dominialgefälle; in wiefern die Gerichtsbehörden bei deren Erhebung und Beitreibung mitzuwirken haben. S. 179.

Dominialrenten; deren Ablösung bis zum Betrage von Einem Thaler einschließlich zu 6 Procent, ist bis Ende 1830. auch für Schlesien nachgegeben. Reg. Bekanntm. vom 28. August. S. 251.

Dorfgerichts-Sportul-Taxe; die für Schlesien vom 17. Juny 1815. soll im preuß. Antheil der Ober-Lausitz eingeführt werden. S. 184.

Digitized by Google

E.

Eingaben (siehe Vorstellungen.)
Eisernes Kreuz; wegen dessen Vererbung an den ꝛc. Sainsky und ꝛc. Oppitz. S. 34.
Desgleichen an den Feldwebel Mutke und Unterofficier Bauer. S. 91.
Ferner an den Musketier Gottfried Hahn vom 18 Inf. Regiment. S. 262.
Ferner an den vormaligen Oberjäger Kretschmer vom ehemaligen Westpreuß. Grenadier-Bataillon. S. 324.
Empfehlungen von Schriften, Charten u. s. w. (siehe auch Ankündigungen.)
1. des von dem Lieutenant Isert herausgegebenen Tableaus der Standquartiere der Truppentheile. S. 22.
2. der in Berlin erscheinenden Zeitschrift für Gewerbetreibende von Weber. S. 35.
3. der Sammlung kleiner Gedichte für das früheste Jugendalter von Kabath. S. 54.
4. der zweiten Auflage des Handbuchs zur Polizei-Verwaltung von W. G. von der Heyde und des Anhangs dazu. S. 93.
5. der europäischen Staatengeschichte von Heeren und Ukert. S. 122.
6. der allgemeinen Schulvorschriften von Hennig und Hornung. S. 122.
7. des in der Galleschen Buchhandlung zu Trier erscheinenden vollständigen Cursus der Naturgeschichte. S. 236.
8. der von Dr. Jahn herausgegebenen Zeitschrift: Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. S. 239.
9. der von dem General Rühle v. Lilienstern herausgegebenen Landcharten. S. 244.
Erbschaftsstempel (siehe Stempelsachen.)

F.

Feldmesser. Bekanntmachung des Verzeichnisses derer, welche im Liegnitzschen Regierungs-Departement wohnen. S. 22.
Feuer-Societätssachen. Bekanntmachung der im Herzogthum Sachsen vom 1. April bis Ende September 1827. vorgekommenen Feuersbrünste und der gezahlten Brandschäden-Vergütigungen. S. 11.
Ausschreibnng der von den Städten für das Jahr 1828. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge zu den Bombardements-Schäden von 180$^{6}/_{7}$. vom 8ten März. S. 76—78.
Desgleichen der für Rechnung des Jahres 1828. aufzubringenden laufenden Feuer-Societäts-Beiträge, vom 25. März. S. 96—99.
Uebersicht des Resultats der Rustikal-Feuer-Societäten im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk pro 1827. S. 148.

Digitized by Google

Resultat der Versicherungen bei der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen. S. 192.

Fiskalische Strafen. Erinnerung an die Form der Rechnungsführung darüber und daß die Gerichte die pro 1827. eingekommenen Beträge bis zum 15. Jan. an die Regierungs-Haupt-Kasse abführen. Reg. Verord. vom 24. Decbr. S. 3.

Freiwillige; wegen deren Prüfung zum einjährigen Militairdienst. S. 17.

Bekanntmachung der Prüfungstermine pro 1828. S. 33. Aufhebung des auf den 16. August angesetzten. S. 203.

Frenstadt; Bewilligung eines wöchentlichen Getreidemarkts für diese Stadt. S. 15.

G.

Gasthöfe; wegen der über dieselben zu führenden polizeilichen Aufsicht. Reg. Verordnung vom 25. März. S. 105.

Gemeinheitstheilungssachen. Bekanntmachung der Fractionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Ablösungen ꝛc. pro $18^{27}/_{28}$. zum Grunde gelegt werden. S. 61—62. 63—64.

Personal-Veränderungen bei der General-Commission von Schlesien. S. 92. Desgleichen S. 228—229.

Gerichtsstand (siehe Jurisdiction.)

Gesetz-Sammlung. Preiserniedrigung der frühern Jahrgänge. S. 141.

Gesetz-Sammlungs-Anzeigen.

Das 1ste Stück pro 1828, Seite 23 angezeigt, enthält die Gesetze No. 1112. wegen Legitimation in den Rhein-Provinzen; demnächst Vereinbarungen wider den Bücher Nachdruck. No. 1113. mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung. No. 1114. mit der Großherzoglich-Meklenburg-Strelitzschen. No 1117. mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen. No. 1118. mit der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen. No. 1119 mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen. No. 1120. mit der Fürstlich-Reuß-Schleizischen und Fürstlich Reuß-Lobensteinischen Regierung. No. 1115. die Ernennung des Herzogs Carl von Meklenburg zum Präsidenten des Staatsraths. No. 1116. das Verfahren bei Anstellung der Subaltern-Beamten der Justizbehörden.

Das 2te Stück, welches 3 Vereinbarungen wider den Bücher Nachdruck unter No. 1121. mit der Herzoglich Anhalt-Dessauschen Regierung. No. 1122. mit der Großherzoglich Badenschen und No. 1123. mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung enthält. S. 47.

Das 3te Stück, welches enthält No. 1124. Vereinbarung wider Bücher Nachdruck mit Holstein ꝛc. No. 1125. Steuer-Erlaß von Verminderung der Waaren

Digitized by Google

Waaren auf Pakhöfen. No. 1126. Strafbestimmungen bei Steuer-Defraudationen in Bezug auf Communal-Abgaben. No. 1127. das Revisionsverfahren auf der Elbe. S. 55.

Das 4te Stück, enthaltend Vereinbarungen wider den Bücher Nachdruck. No. 1128. mit der Fürstlich Waldekschen Regierung. No. 1129. mit der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung. No. 1130. mit dem Königreich Würtemberg. S. 95.

Das 5te Stück Seite 107. enthält unter No. 1131. wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises in Preußen. No. 1132. Vereinbarung wider den Bücher Nachdruck mit Sachsen-Meiningen. No. 1133. vorbehaltene Bestimmungen für Preußen. No. 1134. Kreis-Ordnung für Preußen. No. 1135. Fidei-Kommisse im Großherzogthum Berg. No. 1136. Steuer vom inländischen Tabak.

Das 6te Stück, welches die Gesetze No. 1137. die Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime und den Friedrichsgraben enthält. No. 1138. wegen Beschlagnahme der Pensionen aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse. No. 1139. das Abkommen mit der Herzoglich Nassauschen Regierung über Untersuchungskosten bei Unvermögenden. S. 131.

Das 7te Stück enthält unter No. 1140. die Bekanntmachung eines Präklusivtermins für die Pensionsgesuche der vormals herzoglich Warschauischen Officiere. S. 151.

Das 8te Stück unter No. 1141. das Gesetz, wonach inländische Gewerbetreibende auf den Grund einer polizeilichen Bescheinigung die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation können aufkaufen lassen. No. 1142. den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt. S. 151.

Das 9te Gesetz-Sammlungs-Stück enthält No. 1143. wegen des Aufgebots und der Amortisation von Staatspapieren. No. 1144. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und der Privatvereine. S. 163.

Das 10te Stück enthaltend die Gesetze No. 1145. den Chausseegeld-Tarif vom 28. April. No. 1146. die Bekanntmachung zu jenem Tarif vom 25. May. No. 1147. wegen des einmonatlichen Erlasses der Klassensteuer auch von den zur Landwehrübung einberufenen Officieren und Landwehrmännern. S. 167.

Das 11te Stück, welches unter No. 1148. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. May wegen Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern enthält. S. 175.

Das 12te Stück, enthaltend No. 1149. wegen des Erbschaftsstempels von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen. No. 1150. die veränderte Steuereintrichtung im Kreise Wetzlar betreffend. No. 1151. wegen Befreiung derjenigen von der Klassensteuer, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben. S. 187.

Das 13te Stück, welches enthält No. 1152. den Freundschafts und Handels-Vertrag mit Brasilien, No. 1153. wegen Empfangsbescheinigung bei gerichtlichen

Digitized by Google

lichen Insinuationen im Auslande. No. 1154. das Verfahren bei Competenz-Conflicten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend. No. 1155. die Aufhebung der Nachforschung wegen des Vermögensteuer-Stempels bei öffentlichen Papieren. No. 1156. Verlängerung der Cartel-Convention mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement. S. 215.

Das 14te Gesetz-Sammlungs-Stück wird S. 234. angezeigt und enthält unter No. 1157. die Vereinbarung mit Hamburg wider den Bücher Nachdruck. No. 1158. wegen Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815. nicht zurückgekehrten Personen.

Das 15te Stück, welches unter No. 1159. den Vertrag mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung vom Elbzoll und unter No. 1160. den Vertrag mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau wegen der Zoll- und Verkehr-Verhältnisse enthält, ist Seite 250 angezeigt.

Das 16te Gesetz-Sammlungsstück, welches Seite 283 angezeigt wird, enthält unter No. 1161. den Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt. No. 1162. die Kartel-Konvention mit Frankreich.

Das 17te Stück ebendaselbst angezeigt enthält unter No. 1163. die Bestimmungen über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Das 18te Gesetz-Sammlungsstück, welches Seite 299 angezeigt wird, enthält unter No. 1164. die Verordnung über Fortdauer des Capitalien-Indults für Ost- u. Westpreußen. No. 1165. die mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel.

Das 19te Stück, welches unter No 1166. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg enthält. S. 303.

Gesuche; die um Verwendung bei auswärtigen Regierungen sind nicht den dortigen preuß Gesandten unmittelbar, sondern dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. S. 211.

Getreidemarkt; ein solcher ist für die Stadt Freystadt nachgegeben worden. S. 15.

Gewerbe-Sachen (mit Einschluß der Gewerbesteuer.)

Dem Tuchbereiter Bufe in Grünberg ist eine amerikanische Scheermaschine von Swist verliehen worden, welche Fabrikanten sich ansehen können. Reg. Bekanntm vom 27. Decbr. S. 5.

Wegen der bewilligten Auszeichnungen bei der Ausstellung vaterländischer Fabrikate in Berlin im Jahr 1827. S. 22 und 30.

Der Handel mit Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh ist einstweilen untersagt, und dürfen die dießfälligen Gewerbescheine nicht ausgegeben werden. Reg. Verf. vom 21. Januar. S. 26—27.

Empfehlung der in Berlin erscheinenden Zeitschrift für Gewerbetreibende von Weber. S. 35.

Der

Digitized by Google

Der Handel im Umherziehen mit inländischem Schlachtvieh ist wieder nachgegeben und können die Gewerbescheine zu diesem Behuf verabfolgt werden. Reg. Verf. vom 8. May. S. 145.

Nähere Bestimmungen über die Gewerbesteuer, welche Lohn- und Fracht-Fuhrleute zu entrichten haben. Reg. Verordn. vom 14. May. S. 155.

Bekanntmachung einiger von dem Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes für das Jahr 1828. gestellten Preisaufgaben. S. 157 und 161.

Anmeldung junger Leute zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin. S. 172.

Der Ausschank des eigenen Weingewinnstes für 2 Herbstmonate soll nicht als Ausschankgewerbe angesehen werden. Reg. Verordn. vom 2. July. S. 196.

Die Verpachtung der Schankstätten darf nur mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde erfolgen. Reg. Verf. vom 11. July. S. 208.

Nähere Angabe der von dem Töpfer Altmann in Bunzlau erfundenen Glasurmischung. Reg. Bekanntm. vom 15. August. S. 230.

Gewicht; nur das neue Preußische soll im Verkehr zur Anwendung kommen. Reg. Verord vom 27. März. S. 106.

Gnadengehälter; solche sollen nur gegen Vorzeigung der dießfälligen Assignation gezahlt werden. Reg. Verf. vom 14. Januar. S. 26.

Goldentraum; dieser Ort soll in ständischer Beziehung zum platten Lande übergehen. S. 187.

Grenzbezirk; dessen Erweiterung in einem Theile von Ober-Schlesien. S. 292.

H.

Handel; der mit Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh ist einstweilen untersagt. Reg. Verf. vom 21. Januar. S. 26—27.

Der Eintrieb dieser drei Viehharten in das Königreich Sachsen ist untersagt. Reg. Bekanntm. vom 6. Februar S. 50.

Wegen des Verkehrs mit Manufaktur- und Fabrikwaaren nach dem Großherzogthum Hessen. Bekanntm. des Prov. Steuer-Direkt. vom 14. April. S. 119.

Der Handel im Umherziehen mit inländischem Schlachtvieh ist wieder verstattet. Reg. Verf. vom 8. May. S. 145.

Erläuterungen zu dem mit dem Kaiserlich-Brasilianischen Hofe zu Rio Janeiro abgeschlossenen Handelsvertrage. S. 199.

Der Einlaß von Schwarz-, Rind- und Schaafvieh aus dem Königreich Pohlen in die Provinz Schlesien ist untersagt. Reg. Bekanntm. vom 28. August. S. 237.

Der

Digitized by Google

Der Schaafvieh-Einlaß in das Markgrafthum Ober-Lausitz ist auf der Reichenbach-Löbauer und Hoyerswerda-Königsbrücker Straße erlaubt. S. 292.

Den im preußischen Staate ansäßigen Juden ist der Besuch der Jahrmärkte in den Städten der diesseitigen Lausitz erlaubt worden. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September und Reg. Bekanntm. vom 16. Nov. S. 295—296.

Die Einfuhr von giftfangenden Sachen mit Ausnahme roher Schaffelle aus dem Königreich Pohlen ist wieder nachgegeben. Reg. Verf. vom 25. Nov. S. 305.

Handwerksburschen; unter welchen Bedingungen solchen vom Auslande her nur der Eintritt in die diesseitigen Staaten gestattet werden soll. Reg. Verf. vom 23. Juny. S. 188.

Wegen Heilung der von der Krätze befallenen, für Rechnung der betreffenden Gewerks- oder Orts-Armen-Kasse. Reg. Verf. vom 27. Nov. S. 305.

Erkrankte Handwerksburschen sollen nicht zur Fortsetzung der Reise genöthiget sondern am Ort ihrer Erkrankung in die öffentliche Heilanstalt aufgenommen werden. Reg. Verord. vom 12. Decbr. S. 318—319.

Heuschrecken. Aufforderung zu deren Vertilgung mit Angabe einiger Mittel. Reg. Verf. vom 1. März. S. 72—74.

Anderweitige Aufforderung gleicher Art vom 17. Juny. S. 175. Eine gleiche Verfügung vom 1. Decbr. S. 305.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement

1.	für den Monat	December	1827.	Seite	20	und	21.
2.	=	=	=	Januar	1828.	=	65	—	66.
3.	=	=	=	Februar	—	=	81	—	82.
4.	=	=	=	März	—	=	112	—	114.
5.	=	=	=	April	—	=	147	—	148.
6.	=	=	=	May	—	=	185	—	186.
7.	=	=	=	Juny	—	=	204	—	205.
8.	=	=	=	July	—	=	223	—	225.
9.	=	=	=	August	—	=	247	—	248.
10.	=	=	=	September	—	=	272	—	274.
11.	=	=	=	October	—	=	293	—	294.
12.	=	=	=	November	—	=	320	—	321.

Hypothekenbücher-Vollendung. Bekanntmachung derjenigen Ortschaften, der Ober-Lausitz, für welche solche statt gefunden hat. S. 159.

J.

Jagd-Verpachtungen (siehe Verpachtungen.)

Jahrmärkte; wegen zweckmäßiger Aufstellung der Buden und Verkaufstische an denselben. Reg. Verord. vom 22. August. S. 234.

Deren Besuch in den Städten der diesseitigen Lausitz ist den im preußischen Staate ansäßigen Juden erlaubt. S. 295.

Digitized by Google

Instanzien-Notiz; die Nachrichten dazu sollen eingereicht werden. S. 292.
Intendanturen (siehe Militairsachen.)
Juden; fremde sollen diesseits nur aufgenommen werden, wenn sie das Staatsbürgerrecht erlangt haben. Reg. Verord. vom 25. August. S. 235.
Jurisdictions-Veränderungen.
Das Verzeichniß der im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk vom 1. October bis Ende December 1827. vorgekommenen. S. 11.
Die von Ober-Herzogswaldau ist zum Stadt-Gericht in Freystadt übergegangen. S. 68.
Verzeichniß der im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk vom 1. Januar bis Ende März stattgehabten. S. 142.
Desgleichen in dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juny. S. 206.
Desgleichen in der Zeit vom 1. July bis Ende September. S. 272.
Justizsachen; (Allgemeine) wegen Trennung der Kreis-Justizräthlichen Geschäfte für den Goldberger und Haynauer Kreis. S. 3 u. 4.
Von den Untersuchungen gegen Militairpflichtige soll den Kreis-Landräthen Nachricht gegeben werden. S. 42.
Ueber Königl. Beamte niedern Ranges gebührt die Gerichtsbarkeit den Orts-Gerichten. S. 68.
Wie es wegen der Criminal-Untersuchungen im Löwenbergschen Kreise gehalten werden soll. S. 79.
In den gerichtlichen Protokollen über verunglückte Personen sollen die angewendeten Rettungsversuche näher angegeben werden. S. 99.
Den Direktoren der Zuchthäuser soll bei Ablieferung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher über die Art des Verbrechens und über den frühern Lebenswandel des Verurtheilten Nachricht gegeben werden. S. 178.
In wiefern die Gerichtsbehörden bei Erhebung und Beitreibung der Dominialgefälle einzuwirken haben. S. 179.
Wegen Einreichung der Requisitionen Königl. Niederländischer Behörden auf Urtel-Vollstreckung. S. 217. Erläuterungen hierzu S. 301.
Deklaration über die Angabe der Hypothekenblätter in der General-Prozeß-Tabelle. S. 238.
Wegen Einreichung der ꝛc. Prozeßtabellen zur bestimmten Zeit. S. 277.
Nähere Bestimmungen über Kosten-Vorschußzahlungen in den bei den Ober-Landes-Gerichten anhängigen Prozessen. S. 286.

K.

Kammer-Kredit-Kassen-Scheine; Bekanntmachung der bei der 13ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 137.
Desgleichen der bei der 14ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 264.

Digitized by Google

Kassen-Anweisungen; in wiefern deren Erlegung beim Ankauf von Stempel erforderlich ist. S. 100.

Kassen-Quote; wegen des Ansatzes und der Einziehung derselben von den gerichtlichen Gebühren. S. 202.

Kiefer-Raupen; wegen deren Vertilgung und die deshalb früher ergangenen Verordnungen. Reg. Verf. vom 2. Decbr. S. 306.

Kirchen- und Pfarrsachen. Wegen Erlaubniß zur Verrichtung der Parochialhandlungen bei Eingepfarrten anderer Confession. S. 83.

Die Renovation der Kirche zu Spiller betreffend. S. 86.

Den Vocationen für Prediger soll die Annahme-Erklärung des Berufenen beigefügt seyn. Reg. Verf. vom 29. März. S. 106.

Wegen der über die Predigt-Amts-Candidaten zu machenden Anzeigen. Reg. Bekanntm. vom 21. May. S. 171.

Bei den Visitationen der Kirchen und Schulen Königl. Patronats sollen die Patronatsverweser gegenwärtig seyn. Reg. Verord. vom 25. July. S. 216.

Wegen Einreichung der Kirchen- und Schultabellen pro 1828. Reg. Verf. vom 22. Octbr. S. 285.

Zur Bestreitung der kleinen Bedürfnisse bei der Kirche zu Buchwald hat die Frau Ministerin von Reden 100 Rthlr. geschenkt — und zum Bau eines massiven Predigerhauses in Jauer ist von einem Unbekannten ein Geschenk von 500 Rthlr. gemacht worden. S. 289.

Erinnerung an Einreichung der Entwürfe der Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln. Reg. Verf. vom 14. Nov. S. 296.

Klassensteuer; die Befreiung von dieser Steuer für die zur Landwehrübung einberufenen Officiere ꝛc., während der Uebungszeit. Reg. Bekanntm. vom 6. Juny. S. 172.

Kolonisten; Erläuterung, welche Einwohner mit diesem Ausdruck bezeichnet werden. Reg. Bekanntm. vom 3. März. S. 76.

Kostenvorschüsse; in welcher Höhe solche in den bei den Ober-Landes-Gerichten anhängigen Prozessen gezahlt werden müssen. S. 286.

Kreis-Justizräthe; wegen Ernennung des ꝛc. Niedhardt für den Goldberger Kreis-Antheil, und des ꝛc. Euler für den Haynauer Kreis-Antheil. S. 3 u. 4.

Kurkosten; die für Preußische im Königreich Sachsen erkrankte Unterthanen sollen nicht mehr erstattet werden. Reg. Verord. vom 8. May. S. 145.

L.

Landes-Verweisungen (Vagabunden-Verzeichnisse.)

des Fleischergesellen Wenzel Rassel, aus Scurawie in Böhmen. S. 160.

Landrath-Amt; die Verwaltung des zu Freystadt ist dem Baron Dyherrn von Czettritz und Neuhaus übertragen. S. 122.

Digitized by Google

Landstände (siehe Provinzial-Landtags-Sachen.)
Landstraßen; deren Bepflanzung mit Bäumen und in welcher Art die Verpflichteten dazu angehalten werden sollen. Reg. Verf. vom 19. Decbr. 1827. S. 1.
Landwehr-Verschönerungs-Beiträge; Danksagung dafür bei dem 3ten Bataillon 6ten und 2. Bataillon. 7. Landwehr-Regiments. S. 90.
Legitimations-Dokumente; deren Verfälschung soll von den Gerichtsbehörden untersucht werden. Reg. Bekanntm. vom 28. August. S. 243.
Leichnam; ein solcher, männlichen Geschlechts ist in der Oder bei Crossen aufgefunden worden. S. 140.
Licenzen für höhere Schiffskassen als das Gesetz vom 23. August 1821 anordnet, werden nicht mehr ertheilt. Reg. Verf. vom 21. Decbr. 1827. S. 2.

M.

Maaße, daß die Gewerbetreibenden sich nur der geaichten preußischen Maaße bedienen und die frühern Provinzial-Maaße aufhören sollen. Reg Verf. vom 27. März. S. 106.
Märkte, die in der Ober-Lausitz können von den im preußischen Staate ansäßigen Juden besucht und dort ihre Waaren zum Einzeln Verkauf ausgeboten werden. Allerhöchste Cabinetsordre vom 19 Sept. und Reg. Bekanntm. vom 16. Nov. S. 295—296.
Malzschrot, dessen Besteuerung zu Essig. S. 28.
Marionettenspieler, unter welchen Modalitäten solche nur zuzulassen sind. Reg. Verf. vom 19. März. S. 96.
Martini-Marktpreise; Bekanntmachung derselben, welche pro 1828. als Vergütigung für Militair-Marsch-Fourage gelten. Reg. Verf. vom 30. Jan. S. 41.
Desgleichen derjenigen, welche bei Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen pro $18^{27}/_{28}$. zum Grunde gelegt werden. S. 61—62. 63—64.
Matrikel; Erinnerung an Einreichung der Entwürfe zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln. S. 296.
Maulbeerbäume (siehe Seidenbau.)
Medicinalsachen. Bekanntmachung, daß die Veränderung der Arznei-Taxe pro 1828. ausgegeben worden sind. S. 25.
Merkel von, Ober-Präsident, dessen Erhebung in den Adelstand. S. 165.
Die Ernennung zum wirklich Geheimenrath mit dem Prädikat Excellenz. S. 262.
Merkers Mittheilungen, der Redaktion derselben zur Beförderung der Sicherheitspflege in Berlin sollen Steckbriefe und Bekanntmachungen begangener Verbrechen zugesandt werden. S. 183.
Daß zu diesen Mittheilungen ein Register herausgegeben werden soll und frühere Jahrgänge noch zu haben sind. S. 208.

Digitized by Google

Militairsachen. Bekanntmachung der Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. S. 17.

Erinnerung an die Vorschrift wegen der Termine, bis zu welchen die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst geschehen muß. Reg. Verf. vom 7. Januar. S. 24 — 25.

Invaliden Gnadengehälter sollen nur gegen Vorzeigung der dießfälligen Assignation gezahlt werden. Reg. Verord. vom 14. Januar. S. 26.

Bekanntmachung der Termine zur Prüfung der Freiwilligen auf ein Jahr pro 1828. S. 33.

Desgleichen der chyrurgischen Freiwilligen. S. 52

Instruktion wegen Ableistung des Militairdienstes der Chyrurgen. Reg. Bekanntm. vom 22. Januar. S. 36—41.

Von Untersuchungen gegen Militairpflichtige soll den Kreis-Landräthen Nachricht gegeben werden. S. 42.

Bedingungen, unter welchen bei den Truppentheilen der 9ten Division nur Freiwillige angenommen werden. Reg. Bekanntm. vom 2. Febr S. 50.

Die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen und das Verhältniß und die Anstellung ihrer Beamten. Verord. des Kriegs-Ministeriums vom 10. Februar S. 56—58.

Bekanntmachung, daß junge Leute durch Verheirathung der Militairpflicht nicht überhoben werden. S. 75.

Landwehr-Verschönerungs-Beiträge für das 3te Bataillon 6ten und 2ten Bataillon 7ten Landwehr-Regiments. S. 90.

Remonte-Pferde-Ankauf und die deshals angeordneten Pferde-Märkte. S. 109—111.

Wegen Anmeldung der Betreibung von Marketendergeschäften beim Feld-Lager des 5. Armee-Corps. S. 191.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. Junn, wegen Annahme junger Leute zum Militairdienst auf Beförderung. S. 195.

Der auf den 16. August angesetzte Termin zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst ist aufgehoben. S. 203.

Die Bedingungen zur Aufnahme in die Divisionsschulen. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Junn, Ministerial-Declaration vom 20. Aug. S. 242—243.

Verdingung der Militair-Verpflegungs-Naturalien pro 1829. im Bezirk des 5. Armee-Corps. S. 256 — 258 und 265 — 267.

Wegen Bezahlung für Verpflegungs-Naturalien durch die Proviant-Aemter. S. 259. Annahme junger Leute als Trompeter beim 2. Husaren Reg. S. 309.

Münzen, wegen der auf dem Viehmarkt zu Jauer vorgekommenen falschen Thaler und 1/3 Stücke. Reg. Verord. vom 7. Januar. S. 7.

Der nöthige Bedarf an Scheidemünze kann von der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden, ausländische Scheidemünze soll von der Annahme bei diesseitigen Kassen ausgeschlossen bleiben. Reg. Verord. vom 13ten July. S. 200.

N.

Digitized by Google

N.

Neckarzeitung; deren Wiedereingang in die diesseitigen Staaten ist nachgegeben. S. 254.

O.

Oder, dieser Fluß und dessen Ufer müssen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß von Baumstämmen und Würzeln gereiniget werden. Reg. Verordnung vom 28. Juny. S. 195 und 196.

P.

Parochialhandlungen, wer die Erlaubniß dazu bei Eingepfarrten von einer andern Confession zu ertheilen hat. S. 83.

Paß-Formulare, daß die zu 15 Sgr. auch in halben Buchen von der Steuer-Behörde verkauft werden. S. 285

Paß-Polizei, deren Verwaltung in Sagan ist dem landräthlichen Amte daselbst übertragen worden. Reg. Verf. vom 22. Nov. S. 300.

Pensions-Beiträge; wegen des Zwölftheil Abzuges vom Diensteinkommen bei Anstellungen. S. 184.

Pferdemärkte. Bekanntmachung derer, welche Behufs des Ankaufs von Remonte für die Cavallerie angeordnet sind. S. 109 — 111. und 131 — 133.

Physikatsstellen; deren Wiederbesetzung im Löwenbergschen Kreise. S. 244.
Desgleichen im Oborniker Kreise, im Großherzogthum Posen. S. 251.
Desgleichen im Schönauschen Kreise. S. 286.

Polizei-Strafgelder, wem diese Gebühren, wenn sie nicht im Strafgesetz als fiskalisch bezeichnet sind. Reg. Verf. vom 4. July. S. 196.

Polnische Staats-Schulden. Vorschriften zur Erlangung von Duplicaten verloren gegangener Staats-Assecuranzen oder Certificate über dergleichen Forderungen. S. 115 — 117.
Wegen der Zinsen-Entrichtung von mehrern solchen Forderungen. S. 279.
Bekanntmachung über welche dergleichen Forderungen Anerkenntnisse ausgefertiget und den Woiwodschafts-Commissionen zugegangen sind. S. 268.

Postsachen.
Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. März wegen Vertretungs-Verbindlichkeit der Post-Amts-Vorsteher. S. 164.

Digitized by Google

Die Vorschriften wegen der Zwangs-Deklaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post werden in Erinnerung gebracht. S. 283—285.

Zu dem Postmeilenanzeiger sind anderweitige Ergänzungen erschienen. S. 253.

Vorschriften, welche bei Zurücklieferung nicht angenommener Briefe an den Absender zu beachten sind. S. 322.

Prämien; die für Wiederbelebungs-Versuche verheißenen, sollen nur bei erfolgter Lebensrettung gezahlt werden. S. 269.

Wegen der für Pferdezüchter, welche den Remonte-Commissionen mehrere Jahre hinter einander selbst gezogene Pferde zum Verkauf anbieten. Reg. Verf. vom 11. Octbr. S. 276.

Preisaufgaben. Bekanntmachung einiger, welche der Verein zur Beförderung, des Gewerbfleißes pro 1828. gestellt hat. S. 157 und 161.

Desgleichen der von dem Ober-Schlesischen landwirthschaftlichen Verein aufgestellten. S. 158.

Prozeßtabelle; wegen Angabe der Hypothekenblätter. S. 238.

Diese Tabellen sollen zur bestimmten Zeit eingereicht werden. S. 277.

Provinzial-Landtagssachen. Anzeige, daß die Uebersicht der Verhandlungen des zweiten Landtags der Mark Brandenburg und der vollzogene Landtags Abschied im Druck erschienen sind. S. 47.

Wegen subsidiarischer Wahl vom Landtags-Abgeordneten und Stellvertretern. Bekanntm. des Ober-Präs. der Mark Brandenburg. S. 103.

Die Orte Goldentraun und Wiegandsthal sollen in Beziehung auf die Provinzial- und Kreisständischen Verhältnisse zum platten Lande gehören. S. 187.

Wegen Wiederzusammentritts des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg. S. 295.

Provinzial-Steuer-Direktorats-Verordnungen (siehe Steuersachen, auch sind solche nach den Gegenständen aufgeführt.)

Prüfung der Freiwilligen (siehe Militairsachen.)

Prüfung zur Immatrikulation (siehe Schulsachen.)

R.

Raupen (siehe Kiefer-Raupen)

Rechnungssachen bei den Gerichtsbehörden.

Von den eingehenden unsichern Sportul-Resten sind zunächst die niedergeschlagenen Stempel zu berichtigen. S. 16.

Wegen Ansetzung und Einziehung der Kassen-Quote von gerichtlichen Gebühren. S. 202.

Reisepässe (wegen deren Verfälschung siehe diesen Artikel.)

Remonte-Ankauf; wegen der deshalb angeordneten Pferdemärkte in Schlesien. S. 109—111. und 131—133.

Für diejenigen Pferdezüchter, welche mehrere Jahre hinter einander selbst gezogenen Pferde den Remonte-Commissionen anbieten, sind Prämien ausgesetzt. Reg. Bekanntm. vom 11. Octbr. S. 276.

Rinderpest; diese ist auf einzelne Punkte des Regierungs-Bezirks Oppeln beschränkt. Reg. Verf. vom 13. Januar. S. 16.

Wegen des dieserhalb verbotenen Handels mit Rindvieh ꝛc. Reg. Verord. vom 21. Jan. S. 26—27. Berichtigung, daß die Rinderpest nur in einigen Kreisen Ober-Schlesiens ausgebrochen ist. Vom 11. Februar. S. 50.

Solche ist an drei Stück Rindvieh in Barschau, Lübenschen Kreises, bemerkt worden und daher der Viehhandel im Umkreise von 3 Meilen untersagt. Reg. Verord. vom 24. Nov. S. 301.

Wiederaufhebung dieser Maaßnehmung. S. 324.

Rindvieh; dessen Eintreibung in das Königreich Sachsen (auch Schaaf- und Schwarzvieh) ist untersagt. Reg. Bekanntm. vom 6. Febr. S. 50.

Der Einlaß dieser Viehharten aus dem Königreich Pohlen in die Provinz Schlesien ist untersagt. Reg. Bekanntm. vom 28. August. S. 237.

Rothbrünnig; Beraubung der dortigen Kirche mit Angabe der gestohlenen Gegenstände. S. 233.

S.

Salarien-Kassen-Rechnungen, solche sollen durch einen zum Calculatur-Geschäft verpflichteten Beamten geprüft werden. S. 42.

Vorschriften, wegen der bei den Gerichts-Salarien-Kassen zu berechnenden Bureaukosten. S. 134.

Bestimmung über den Ansatz und die Einziehung der Kassen-Quote von den Gebühren. S. 202.

Schaafpocken-Ausbruch

1. in der Heerde des Dominii Ransdorf und der Gemeinde Gutzlau. S. 3.
2. desgleichen in der Schaafheerde zu Kringelsdorf. S. 189.
3. in der Schaafheerde des Dominii Jonasberg S. 198.
4. in der Dominal-Schaafheerde zu Linden. S. 219.
5. desgleichen zu Neuvorwerk bei Alt-Strunz, zu Dammer und Samitz. S. 220—221.
6. in den Dominialheerden zu Alt-Neusalz, Ober-Seiffersdorf, Pohlnisch-Nettkow, desgleichen zu Nieder-Ludwigsdorf. S. 232.
7. in den Dominial Schaafheerden von Kontopp und Schwendten und Heinersdorf. S. 238.

8) bei

Digitized by Google

8. bei dem Dominio Eichvorwerk und in den Scholtiseien zu Kunzendorf, desgleichen zu Prittag und Drehnow. S. 245.
9. in den Heerden der zu Alt-Strunz gehörenden Vorwerke Kirchvorwerk, Waldvorwerk und Neu-Strunz. S. 247.
10. in den Dominial Schaafheerden zu Reichenau, Mallmitz, Eselsberg, Hänchen, Berge, des Gerichtsschulzen Mende zu Reichenau. S. 252. Desgleichen in Groß-Lessen und Läsgen ibid.
11. in den herrschaftlichen Schäfereien zu Reichwalde und Nochten. S. 254.
12. in den Schaafheerden des Dominii Nimtsch und der Scholtiseien zu Alt-Kleppen, zu Streidelsdorf, Niebusch, Vorwerk Klein-Bielau, Parchau, Ottendorf und Lätmitz. S. 270.
13. desgleichen in der Dominial Schaafheerde zu Quaritz. S. 281.
14. in der Schaafherde zu Lippen. S. 291. Desgleichen zu Leippe, Buchelsdorf und Schloin. S 292.
15. in Salisch und auf dem Vorwerk Linderei, in Nieder-Herzogswaldau, Ober-Siegersdorf, Klein Bielau und Hohendorf. S. 301.
16. in Döschko, Hoyerswerdaschen Kreises. S 318.

Schankstätten; die Verpachtung derselben darf nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geschehen. Reg. Verord. vom 11. July. S. 208.

Schauspiel-Conceſſionen.
1. für die Wittwe Faller. S. 86.
2. für den ꝛc. Vogt. S. 233.
3. für den ꝛc. Butenop. S. 290.
4. für den ꝛc. Weiſe. S. 325.

Scheermaſchine; wegen der dem ꝛc. Bufe in Grünberg verliehenen von Swift. S. 5.

Scheidemünze (ſiehe Münzen.)

Scheintodter; ein ſolcher iſt durch den Kreis-Chyrurgus Behlendorf ins Leben zurückgebracht worden. S. 245.

Schiffahrt; wegen derſelben auf der Oder und Räumung dieſes Fluſſes von Baumſtämmen. Reg. Verf. vom 28. Juny. S. 195 und 196.

Schiffskaſſen, daß ſolche nunmehr überall nach dem Geſetz vom 23. Auguſt 1821 eingereicht ſeyn ſollen und Licenzen für höhere Kaſſen nicht mehr ertheilt werden. Reg. Verord. vom 21. Decbr. 1827. S. 2.

Schul- und Unterrichtsweſen. Vollendung des Schulhausbaues zu Pillgramsdorf. S. 5.

Anzeige des Termins zur Prüfung der in das Seminarium zu Bunzlau aufzunehmenden Schulpräparanden. S. 13.

Wegen Einführung von Klein-Kinder-Schulen. Reg. Verf. vom 24. Febr. S. 71—72.

Den Vocationen für Schullehrer ſoll die Annahme-Erklärung des Berufenen beigefügt ſeyn. Reg. Verord. vom 29. März. S. 106.

Digitized by Google

Aufforderung der Königl. Regierung vom 27. April, die Jugend vor der Theilnahme an sittengefährlichen Vergnügen zu bewahren. S. 126.

Die Abiturienten-Prüfung solcher Schüler, welche ohne Maturitäts Examen ein Gymnasium verlassen, soll erst nach Ablauf eines halben Jahres seit dem Abgange statt finden können. S. 127.

Dieser Zeitraum ist durch das Königl. Ministerium auf den Zeitraum eines Jahres ausgedehnt worden. S. 209.

Wegen der pro 1828 anberaumten Prüfung der in keinem Seminario gebildeten Schulamtsbewerber. S. 156.

Gymnasialschüler, welchen es an Fähigkeiten zum Studiren manaelt, sollen zu den obern Klassen nicht zugelassen werden. Verord. des Prov. Schul-Collegii vom 28. May. S. 181.

Empfehlung der vom Dr. Jahn herausgegebenen Zeitschrift: Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. S. 239.

Neuer Schulhausbau zu Kunzendorf. S. 283.

Wegen Einreichung der Kirchen- und Schultabelle pro 1828. Reg. Verf. vom 22. Octbr. S. 285.

In Ober-Sirgwitz ist ein eignes Schulsystem eingerichtet und ein neues Schulhaus erbaut worden. Die Schulgelasse in Haynau wurden erweitert. S. 316

Schwabesche Nachlaßmasse; Verkauf der dazu gehörenden Güter. S. 88 und 89. 108. 143.

Schwarzvieh (siehe auch Handel); solches kann zur Verhütung von Wildschaden auch außer der Schonzeit geschossen werden. S. 215.

Seidenbau. Anregung dazu und Veröffentlichung der von dem Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes ausgesetzten Preise, so wie wegen Anpflanzung der Maulbeerbäume. Reg. Bekanntm. vom 26. Januar. S. 43—46.

Der ꝛc. Teuchert ist eine Prämie von 20 Rthlr. für Seidenbau bewilliget worden. S 53.

Aufforderung zur Anzeige, wer Maulbeerbäume zum Versetzen zu verkaufen hat. S. 83.

Bekanntmachung der auf den Seidenbau Bezug habenden Preisaufgaben des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. S. 161 und 162.

Wegen der von dem Regierungs- und Schul-Rath von Türk herauszugebenden Schrift über den Seidenbau. S 231.

Supernumerarien; daß und unter welchen Bedingungen solche bei der Regierung zu Liegnitz angenommen werden. Verord. vom 20. Nov. S. 299—300.

Staatspapiere; eine Nachweisung von denen, die als mortificirt anerkannt sind. S. 51

Staats-Schuld-Scheine. Aufforderung zur Empfangnahme der noch nicht eingezogenen Valuta von ausgelooseten Staats-Schuld-Scheinen und Bezeichnung der Letztern. S. 103.

Dieß-

Digitized by Google

Dießfällige Erinnerung des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts vom 23sten May. S. 178.

Staats-Schuld-Verschreibungen, das Verzeichniß der pro 1827. für den Amortisations-Fonds eingelöseten ist im Amts-Lokal der Regierung ausgehangen. S. 237.

Statuten, die des Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen sind bestätiget worden. S. 310.

Steckbriefs-Formulare. Ein solches wird von dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau für die Inquisitoriate und Untergerichte veröffentlichet. S. 118.

Steckbriefe sollen der Redaktion der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege in Berlin mitgetheilt werden. S. 183.

Steckbriefe

1. Verfolgung des Betrügers mit falschem Gelde auf dem Viehmarkt zu Jauer. S. 7. Derselbe ist ergriffen worden. S. 32.
2. hinter dem Militair-Sträfling Rachler. S. 28. 34. 53.
3. hinter dem entwichenen Corrigenden Jäckel. S. 29.
4. hinter dem vormaligen Militairsträfling Heinze. S. 174.
5. hinter den Raubmörder Hennig und einen Unbekannten. S. 217. Widerruf dieses Steckbriefs. S. 225.
6. hinter dem Militairsträfling Purskn. S. 225.
7. desgleichen hinter dem Militairsträfling Schöne. S. 229.
8. hinter dem aus dem Plagwitzer Irrenhause entlaufenen Hampel. S. 261. Aufhebung desselben. S. 270.

Stempelsachen. Von den bei den Gerichten eingehenden unsichern Sportul-Resten, sollen zunächst die niedergeschlagenen Stempel berichtiget werden. S. 16.

Anwendung des Stempels bei Quittungen über Militair-Wartegelder, Inactivitäts- und halbe Gehälter. Reg. Verf. vom 17. Jan. S. 31.

Die Stempelsteuer-Erhebung ressortirt von dem Provinzialsteuer-Directorat. Bekanntm. vom 9. März. S. 84.

Erbschaftsstempel-Tantieme pro 2tes und 3tes Tertial 1826. kann erhoben werden. S. 100. Desgleichen pro Istes Tertial 1827. S. 189.

In wiefern beim Ankauf von Stempel die Hälfte des Betrags in Kassen-Anweisungen zu zahlen ist. S. 100.

Die Gültigkeit des mit einem Stempel in der Mitte des Bogens versehenen Stempel-Papiers im Werth unter einem Thaler hört mit Ende Juny auf. S. 178.

Zu Stempelbeträgen von mehr als 100 Rthlr. müssen die Stempel-Ausfertigungen beim Provinzialsteuer-Directorat nachgesucht werden. S. 255.

Wegen der vierteljährlich an die Provinzialsteuer-Direction einzusendenden Stempelstraf-Listen, und daß Vacant-Anzeigen nicht erforderlich sind. S. 270.

Paß-Formulare zu 15 Sgr. werden auch in halben Buchen verkauft. S. 285.

Steuer-Credit-Kassen-Scheine; Bekanntmachung der bei der 13ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 137.

Digitized by Google

Desgleichen der bei der 14ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 277.

Steuer- und Zollsachen. Die Anmeldung des Gewinns an Tabak, Behufs der Versteuerung soll spätestens im Monat December erfolgen. Verord. Prov. St. Direct. vom 6. Jan. S. 16.

Besteuerung des Malzschrots zu Essig, vom 9. Jan. S. 28.

Besteuerung des Zuckerwassers bei der Branntwein-Bereitung, vom 27. Januar. S. 43.

Entrichtung des Blasenzinses bei Rectificirung des Spiritus, vom 15. Febr. S. 59—60.

Daß die Erhebung der Stempelsteuer und des Chausseegeldes vom Provinzialsteuer-Directorat ressortirt. S. 84.

Aufforderung zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen für Contraventionen beim Branntweinbrennerei Betrieb. S. 89—90.

Anderweitige Warnung, mit Angabe der nothwendigen Beobachtungen. S. 282.

Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März wegen Steuerentrichtung vom inländischen Tabak. S. 124—126.

Erläuterungen des Provinzialsteuer-Directorats hierzu. S. 180.

Desgleichen zu welcher der 3 verschiedenen Steuer-Classen die einzelnen Kreise in Schlesien gehören. S. 214.

Wegen Versteuerung des rohen und geschmolzenen Thierfetts. S. 146.

Erweiterte Zoll-Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse einiger Neben-Zoll-Aemter. S. 176 und 177.

Anmeldung des Weingewinns pro 1828. Behufs der Versteuerung soll bis zum 20. Nov. erfolgen. S. 277.

Erweiterung des Grenzbezirks in Ober-Schlesien. S. 292.

Aufforderung zur richtigen Declarirung der aus gemischtem Roggen- und Weizenmehl bestehenden Backwaaren bei deren Einführung in mahlsteuerpflichtige Städte. S. 319.

Stiftungen, wegen der deshalb zwischen der Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Regierung geschlossenen Convention. S. 31.

Die Genußrechte bei den Familien-Stiftungen in dem mit der preuß. Monarchie vereinigten vormals sächs. Landestheilen sollen aufrecht erhalten werden. Ministerial-Verord. vom 20. Octbr. S. 303.

Strafgefangene; zu deren Besserung ist in Berlin ein Verein zusammengetreten, Bestätigung der Statuten dieses Vereins. S. 310. Bekanntmachung des Vereins über den Zweck des Zusammentritts. S. 313—315.

T.

Tabak-Anbau und Steuer. Die Anmeldung des Tabaks-Gewinns Behufs der Steuer-Erlegung soll spätestens im Monat December erfolgen. Verord. Prov. St. Direct. vom 6. Jan. S. 16.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März wegen der Steuerentrichtung vom inländischen Tabak. S. 124—126.

Erläuterungen des Provinzialsteuer-Directorats hiezu. S. 189.

Bekanntmachung zu welcher der 3 verschiedenen Steuerklassen die einzelnen Kreise Schlesiens gehören. S. 214.

Taubstumm, ein solches Mädchen hat sich in Brieg eingefunden, dessen Geburts- und bisheriger Aufenthaltsort unbekannt ist. S. 182.

Taufen (siehe Parochialhandlungen.)

Thierarzneischule, Verzeichniß der Vorlesungen, welche in der zu Berlin im Winter halben Jahre $18^{28}/_{29}$. gehalten werden. S. 259—260.

Thierfett, wegen dessen Versteuerung. S. 146.

Töpferglasur, wegen der von dem Töpfer Altmann erfundenen. Reg. Bekanntmachung vom 15. August. S. 230.

Trompeter, wegen deren Annahme beim 2. Husaren-Regiment. S. 309.

U.

Universitäts Rector, in Breslau ist dazu der Professor Dr. Gravenhorst pro $18^{28}/_{29}$. gewählt worden. S. 259.

Urtel-Vollstreckung, wegen der deshalb von den Königl. Niederländischen Behörden eingehenden Requisitionen. S. 217.

Erläuterungen dazu. S. 301.

V.

Vagabunden-Verzeichnisse. Das vom 5. Februar befindet sich S. 48 49.

Ein anderweitiges vom 29. July ist S. 220—221. abgedruckt.

Verdienstliche Handlungen. (Durch Rettung aus Lebensgefahr siehe Historische Nachrichten.) Stiftung eines Ausstattungs-Fonds für dürftige Mädchen mosaischen Glaubens, durch die Handelsfrau Hülsse zu Sagan. S. 20.

Geschenk der Gutsherrschaft von Fischbach für die Ortsarmen von 400 Rthlr. S. 65.

Vertheilung von Flachs an arme Spinner durch den Graf Schaffgotsch. S. 65 und S. 102.

Mehrere Einwohner der Stadt Liegnitz, so wie die dortige Garnison haben sich beim Feuerlöschen rühmlich ausgezeichnet. S. 204.

Der evangelischen Kirche in Goldberg ist ein vollständiger Apparat zur Abendmahls Feier von Silber durch einen Unbekannten geschenkt worden. S. 205. Desgleichen ein silbernes Crucifix. S. 278.

Die

Digitized by Google

Die Grundherrschaft zu Ludwigsdorf, im Schönauer Kreise, hat an die Armen Brod und baares Geld vertheilt, der Rittmeister von Erichsen zu Lauban hat den Ertrag seiner malerischen Ansichten zur Verschönerung des Steinbergs bei Lauban verabfolgt; die Communalbehörden in Liegnitz fahren mit Verschönerung der Promenaden um die Stadt fort. S. 223.

Rettung eines Scheintodten durch den Kreis Chyrurgus Behlendorf. S. 245.

Die Frau Staats-Ministerin Gräfin von Reden auf Buchwald hat zu den kleinen Bedürfnissen der dortigen evangelischen Kirche 100 Rthlr. geschenkt. S. 289.

Ein Unbekannter hat zum Bau eines massiven Predigerhauses in Jauer die Summe von 500 Rthlr. geschenkt. S. 289.

Der ehemalige Bauergutsbesitzer Helmich zu Ullersdorf hat die alte gesprungene Glocke der dortigen evangelischen Kirche auf seine Kosten umgießen lassen. S. 298.

Wegen eines Geschenks für die katholische Kirche in Wahlstadt. S. 317.

Verfälschung, die der Legitimations-Dokumente (Reisepässe, Wanderbücher ꝛc.) soll von den Gerichtsbehörden untersucht werden. Reg. Bekanntmachung vom 28. August. S. 243.

Verkauf, der zum Schwabeschen Nachlaß gehörigen Güter. S. 88—89. S. 143. S. 108.

Desgleichen einer Anzahl von Marmorblöcken aus dem Bruche zu Prieborn. S. 111.

Desgleichen ausrangirter Pferde beim 1. Uhlanen Regiment. S. 240.

Verlagsartikel, davon muß stets ein Exemplar an die Königl. große Bibliothek in Berlin abgeliefert werden. S. 207

Vermächtnisse. Schmidt Hoffmann für die Kirche zu Kupferberg, Häusler Ansorge für die Schule zu Rabischau, Eisenhändler Maywald für die Kirche und für die Armen-Kasse in Bolkenhayn, Scholz Reimann für die Kirche zu Kaiserswaldau. S. 54.

Müller Wagner für die Ortsarmen zu Langenöls. S. 81.

Weyrauch zu Schömberg für die Armen; Kürschner Kühn zu Lauban für das Waisenhaus und für die Armen; Wittwe Knappe zu Glogau für das Gymnasium, für das Hospital und die katholische Elementarschule; Tuchmacher Felke zu Goldberg für die Armen-Kasse, für die Kirche und für die Schule, Gutsbesitzer Krause für die Schule zu Wachsdorf. S. 86.

Unverehelichte Johanna Andre für die Ortsarmen in Janowitz S. 113. und für die Kirche. S. 149

Auszüglerin Seidel für die Schule zu Kunitz, Kaufmann Weihrouch für Schulkinder zu Schömberg, Scholz zu Hänchen für die Schule zu Kesselsdorf. S. 149 und 150.

Bauergutsbesitzer Ueberschaar zu Höfel, Stiftung für die dortige Gemeinde, Exconventual Preis zu Sagan für die katholische Kirche daselbst, Schönfärber

Digitized by Google

Rüde für das Waisenhaus und die Armen-Casse in Lauban, Häusler Sachs zu Groß-Rackwitz für die dortige Schule. S. 166.

Archidiaconus Klein in Görlitz für die Armen-Casse, Riemer-Meister Zimmermann daselbst für die Waisen-Anstalt, Kaufmann Protade Vorbe zu Goldberg für die Armen-Casse und Vorwerksbesitzer Pfeiffer daselbst für die evangelische Kirche. S. 194.

Wittwe Magnus zu Kühnau der evangelischen Kirche in Grünberg 50 Rthlr. Breutmannsche Eheleute zu Modlau für die dortige Schule 100 Rthlr. S. 210.

Professor Föhlisch für die Schule zu Mallmitz, Häusler Bürger für die evangelische Kirche zu Friedersdorf und für die Armen-Casse daselbst. S. 232.

Die Weißgerber Wittwe Reichelt zu Jauer für die dortige Armen-Casse und für die evangelische Kirche, der Häusler Weske zu Flinsberg für die dortige evangelische Schule. S. 249.

Häusler Beier zu Klein-Biesnitz für die Schule daselbst. S. 272.

Hof Fatorin Lichtenstädt zu Sprottau für die dortige Armen-Casse. S. 278.

Schullehrer Mäder in Lauban für das dortige Waisenhaus, Strumpfwirker Kretschmer in Hohenfriedeberg für die Armen-Casse daselbst. S. 293.

Häusler Kittelmann zu Haynau für die armen Schulkinder des Orts. S. 298.

Verpachtungen. 1. des Domainen-Amts Lonkorrek in Westpreußen. S. 70. S. 79. 85.
2. des Domainen-Amts Sonnenburg bei Küstrin. S. 128. 138.
3. der Jagd auf dem Stadtgebiet von Hoyerswerda. S. 142.
4. desgleichen auf dem Kosiadeler Terrain. S. 214.
5. desgleichen auf dem Terrain von Priedemost Capitular-Antheil. S. 271.

Verpflegungs-Kosten, die für Preußische, im Königreich Sachsen erkrankte Unterthanen sollen nicht weiter erstattet werden. Reg. Verord. vom 8. May S. 145.

Viehhandel (siehe Handel.)

Viehkrankheiten. Wegen der zu Barschau, Lübenschen Kreises, ausgebrochenen Rinderpest. S. 301 und 324.

Erinnerung an die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln. Reg. Verf. vom 10. Decbr. S. 318.

Visitationen, bei denen der Kirchen und Schulen Königl. Patronats sollen die Patronatsverweser gegenwärtig seyn. Reg. Verf. vom 25. July. S. 216.

Vocationen, denen für Prediger und Schullehrer soll die Annahme Erklärung der Berufenen beigefügt seyn. Reg. Verf. vom 29. März. S. 106.

Vorstellungen, denen an höhere Behörden müssen die Bescheide, gegen welche reclamirt wird, beigefügt werden. Reg. Verf. vom 15. Febr. S. 58.

Digitized by Google

W.

Warmbrunner-Bad, unter welchen Bedingungen nur eine unentgeldliche Benutzung gestattet werden kann. S. 120—121.
Warnung gegen unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht, veranlaßt durch eine Feuersbrunst in Cosel. S. 316.
Warschauer Forderungen (siehe pohlnische Staatsschulden.)
Weingewinnst, wegen dessen Anmeldung Behufs der Versteuerung. S. 277.
Wiederbelebung, eine solche ist dem Kreis-Chyrurgus Bach in Freistadt an einem Erhängten gelungen. S. 192.
Desgleichen dem Kreis-Chyrurgus Behlendorf. S. 245.
Wiegandsthal, dieser Ort soll in ständischer Beziehung zum platten Lande übergehen. S. 187.
Wildprethandel, die dazu erforderlichen Legitimationen und Verkaufs-Atteste sollen nach einem vorgeschriebenen Schema ausgestellt werden. Reg. Verf. vom 18. July. S. 211—212.
Wildschäden, zu deren Verhütung ist das Wegschießen des Schwarzwildes auch außer der Schonzeit gestattet. S. 215.
Witt Johannes de, genannt von Döring, wegen dessen Zurückweisung über die Grenze. S. 95.
Wollmarkt, wegen dessen Abhaltung zu Landsberg a. d. W. S. 128.

Z.

Zins-Coupons. Wegen deren Berechnung beim Kauf- und Verkauf von Staats-Papieren auf dem Handelsplatz Breslau. S. 17.
Zollsachen (siehe Steuersachen.)
Zufriedenheits-Aeußerung Sr. Majestät des Königs über den Zustand der Provinz Schlesien und deren Verwaltung S. 246.
Zuckerwasser, dessen Besteuerung bei Branntweinzubereitung. S. 43.

Digitized by Google

Namen-Register.

A.

Adam, Pastor in Seiffersdorf. S. 165.
Archiekowsky, Zoll-Inspector in Klingebeutel. 302.
Arnold, Schullehrer in Nickolsdorf. 298.

B.

Bayer, Schullehrer und Organist in Kunitz. 308.
Balke, Pastor prim. in Jauer. 191.
Balthasar, Schullehrer in Hirschberg. 252.
Bauer, Conducteur. 22.
Baumert, Prediger in Löwenberg. 252.
Becher, Justiz-Commissions-Rath in Glogau. 203.
Beckmann, Wasser-Baumeister in Liegnitz. 146.
Berneck, Wege-Baumeister in Neusalz. 52.
Bieß, Amtsrath auf Petersdorf. 140.
Bilitzky, Wege-Baumeister in Liegnitz. 52.
Bormann, Rechnungs-Rath beim Prov. Steuer-Direct. 80.
Brieger, Conducteur. 22.

D.

Däsler, Kämmerer in Hohenfriedeberg. 222.
Drabizius von, Kreis-Justiz-Rath zu Zelz. 203.
Dümichen, Prediger in Weisholz. 278.

E.

Effenberger, Schullehrer in Lauban. 232.
Eisenbeil, Justiz-Rath in Beuthen. 203.
Eisoldt, Unter-Steuer-Einnehmer in Neusalz. 227.
Epbinder, Conducteur. 22.
Evler, Kreis-Justiz-Rath zu Goldberg. S. 3 und 10.

Digitized by Google

F.

Frankenberg von, Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident. S. 10.
Franzky, Justiz-Commissarius zu Löwenberg. 10.
Friemel, Wegegeld-Einnehmer in Gramschütz. 227.
Friese, Ober-Förster zu Panten. 198.
Friedrich, Wegegeld-Einnehmer in Neustädtel. 227.
Fritsch, Schullehrer in Stöckigt. 146.
Fritsch, Stadt-Gerichts-Assessor in Liegnitz. 271.

G.

Gellhorn von, Stadtgerichts-Assessor in Liebenthal. 130.
Giersberg, Neben-Zoll-Einnehmer in Lieska. 228.
Göbel, Pastor in Ober-Wiesa. 130.
Gösnitz von, Steuer-Inspector in Görlitz. 302.
Goldner, Rathsherr in Schmiedeberg. 20.
Golz, Steuer-Inspector in Liegnitz. 228.
Gurlt, Conducteur. 22.
Gutwein, Inquisitoriats-Actuar in Görlitz. 10.

H.

Hänisch, Prediger in Hohenliebenthal. 278.
Hänsel, Steuer-Rath in Neustadt. 80.
Hampel, Kämmerer in Glogau. 20.
Hampel, Conducteur in Liegnitz. 22.
Hanke, berittener Aufseher in Bolkenhayn. 228.
Haussler, Pastor in Braunau. 252.
Henff, Wege-Baumeister in Löwenberg. 52.
Henkel, Subdiakonus in Hirschberg. 146.
Herrmann, Justiz-Commissions-Rath in Glogau. 271.
Herzog, Cantor und Schullehrer in Freystadt. 325.
Hoffmann, Thor-Controlleur in Liegnitz. 228.
Hoffmann, Schullehrer zu Hochkirch. 298.
Hoppe, Rathsherr in Liegnitz. 52.
Hoppe, Hauptsteuer-Amtsdiener in Liegnitz. 228.

J.

Digitized by Google

J.

Jacob, Schullehrer in Panten. S. 102.
Jochmann, Stadtgerichts-Director in Liebenthal. 130.
John, Hofrath in Liegnitz. 140.
Junack, Districts-Commissarius im Löwenbergschen Kreise. 289.

K.

Kahl, Schullehrer in Hinterheide. 130.
Kamptz von, Referendarius in Liegnitz. 102.
Kessel von, Polizei-Districts-Commissarius, Sprottauschen Kreises. 20
Kohli, Feldmesser in Tschiefer. 289.
Knorr von, Polizei-Districts-Commissarius. 298.
Koppein, Schullehrer in Burg ꝛc. 198.
Kramer, Schullehrer in Borberg. 165.
Kügler, Justitiar beim Haupt-Steuer-Amte in Liegnitz. 92.
Kügler, Schullehrer in der Vorstadt von Liegnitz. 102.
Kühn, Ober-Landes-Gerichts-Rath in Glogau. 10.

L.

Legner, Schullehrer in Tschiefer. 210.
Lehnmann, Geheimer-Regierungs-Rath. 297.

M.

Mathes, Schullehrer in Lichtenwaldau. 191.
Merkel von, Ober-Präsident in Breslau. 165.
(Dessen Ernennung zum wirklich Geheimen-Rath. 262.)
Meves, Wege-Baumeister in Landeshut. 52.
Meyer, Stadtrichter in Greiffenberg. 271.
Mietke, Conducteur. 22.
Müller, Conducteur. 22.

N.

Nehmiz, Prediger in Sagan. 102.
Neumann, Justiz-Commissarius und not. publ. 271.
Nieckisch von, Polizei-Districts-Commissarius, Liegnitzschen Kreises. S. 20.
Niedhardt, Kreis-Justiz-Rath zu Goldberg. S. 3 und 10.

Digitized by Google

Mitschke, Schullehrer in Loos. 146.
Motz, Forst-Sekretair in Liegnitz. 165.

O.

Offelsmeier, Ober-Steuer-Controlleur in Goldberg. 228.

P.

Petzold, Unter-Steuer-Einnehmer in Lähn. 228.
Pfeiffer, Pastor in Kunersdorf. 232.
Pohl, Vermessungs-Conducteur. 267.
Pohlenk, Polizei-Districts-Commissarius, Saganschen Kreises. 20.
Posner, Rathmann in Hohenfriedeberg. 222.
Prätorius, Bürgermeister in Naumburg a. B. 52.

R.

Ravenstein von, Ober-Magazin-Inspector. 313.
Regber, Schullehrer in Linden. 191.
Reibnitz von, Regierungs-Rath in Breslau. 130.
Reymann, Pastor zu Ullersdorf. 191.
Richter, Prediger in Ebersbach. 165.
Richter, Vermessungs-Conducteur in Görlitz. 271.
Riemschneider, Pastor in Heide-Gersdorf. 325.
Rösler, Schullehrer in Kreidelwitz. 146.
Rohne, Schullehrer in Neuselwitz 298.
Roseno, Justiz-Rath in Glogau. 203.
Rumpe, Pastor in Gränowitz. 232.
Ruppert, Steuer-Aufseher in Goldberg. 228.

S.

Sack, Bürgermeister in Beuthen a. O. 52.
Sander, Kämmerer in Primkenau. 52.
Saulich, Rathmann in Hohenfriedeberg. 222.
Seiffert, Conducteur. 22.
Schneider, Catechet in Petershayn. 210.
Schindler, Ober-Förster in Lagow. 165.
Schönknecht, Steuer-Inspector in Grünberg. 302.
Scholz, Polizei-Districts-Commissarius. 298.
Schubert, Bürgermeister in Haynau. 20.
Schwarz, Polizei-Districts-Commissarius. 52.

Digitized by Google

Schweinitz von, Landrath, Lübenschen Kreises. 267.
Steinberg, Bürgermeister in Hohenfriedeberg. 222.
Stiebitz, Schullehrer in Gremsdorf. 325.
Stolberg-Wernigerode, Gr, Landrath in Landeshut. 165.
Strauch, Dr., Kreis-Physikus in Landeshut. 278.
Studt, Regierungs-Rath beim Prov. Steuer-Direct. in Breslau. 10.

T.

Thamm, Kämmerer in Landeshut. 325.
Thiem, Rathsherr in Glogau. 22.
Topf, Justiz-Commissarius in Bunzlau. 203.
Tschirner, Regierungs-Rath in Liegnitz. 80.
Tzschachmann, Pastor in Sagan. 289.

U.

Ueberschär, Pastor in Wilhelmsdorf und Gröditzberg. 232.
Urban, Schullehrer in Thomasdorf. 191.
Urban, Steueraufseher in Mertschütz. 228.

V.

Vogt, Rathsherr in Sagan. 20.
Venske, Steueraufseher in Jauer. 228.

W.

Wagner, Conducteur. 22.
Walter, Pastor in Kauffung. 289.
Weber, Stempel-Fiscalats-Actuarius. 52.
Weber, Dr., Regiments-Arzt in Glogau. 158.
Wehrsig, Schullehrer in Hirschberg. 252.
Wenzel, Justiz-Sekretair in Liegnitz. 130.
Wenzel, Pastor-Substitut zu Gramschütz. 308.
Wieke, Untersteuer-Einnehmer in Polkwitz. 227.
Winter, Schullehrer in Cosel. 222.
Witzleben von, Forstmeister in Schleusingen. 198.

Z.

Zobel, Pastor in Kohlfurth. 298.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 5. Januar 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Die Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen mit Bäumen betreffend.

Obschon nicht zu verkennen ist, daß sich in einigen Kreisen Unsers Verwaltungs-Bezirks für die Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen seit einigen Jahren ein regerer Sinn zeigt, so wird doch fast noch häufiger bemerkt, daß dieser Sinn bei weitem noch nicht allgemein ist, indem die Bepflanzung gedachter Straßen entweder noch ganz unterlassen, oder dieselben so ausgeführt werden, daß an dem Gedeihen im Voraus gezweifelt werden muß.

Mir finden Uns dadurch veranlaßt, Unsre Verordnungen im 31sten Stück des Amtsblatts pro 1818. vom 16. July desselben Jahres, und im 24sten Stück des Amtsblatts 1819. vom 27. May desselben Jahres, hiermit in Erinnerung und zugleich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß auf den Grund eines Erlasses des hohen Königl. Ministerii des Innern vom 11. May d. J.

> Diejenigen, die zur Unterhaltung und Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen verpflichtet sind, wenn sie den zwei- oder dreimaligen Anmahnungen nicht nachkommen, entweder zur vorschriftmäßigen Bepflanzung exekutivisch angehalten, oder aber, wenn die Executio ad faciendum fruchtlos bleibt, diese Bepflanzung auf ihre Kosten bewerkstelligt, und letztere ohne Weiteres exekutivisch beigetrieben werden sollen.

Indem Wir daher die Grund-Eigenthümer oder die Angrenzer der öffentlichen Landstraßen (mit Ausnahme der Kunststraßen) hiermit wiederholentlich zur regelmäßigen Bepflanzung derselben auffordern, und zugleich gegen die im Unterlassungsfalle aus vorstehenden Bestimmungen für sie hervorgehenden Unannehmlichkeiten warnen, beauftragen Wir zugleich die Landräthlichen

Digitized by Google

Aemter, auf die pünktliche Befolgung des Angeordneten zu halten, gegen Säumige aber nach gedachten Bestimmungen zu verfahren.

Liegnitz, den 19. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 2759.

No. 2.

Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Michelwitz, Briegschen Kreises, betreffend.

Es ist zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Michelwitz, Briegschen Kreises, Regierungs-Bezirks Breslau, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien, Behufs der Unterstützung der sehr armen Gemeinde bei diesem Kirchbau höhern Orts bewilligt worden. In Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober Präsidenten der Provinz Schlesien vom 10ten d. M. bringen Wir solches zur Kenntnißnahme der Departements-Einsassen, indem Wir die Herren Superintendenten veranlassen, diese evangelische Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingehenden Beiträge nach Beendigung der Sammlung mittelst eines genauen Verzeichnisses der beigesteuerten Münzsorten in der gewöhnlichen Art und zwar längstens binnen 8 Wochen an die hiesige Instituten-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der geordneten doppelten Nachweisung der Specialien die desfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 20. December 1827.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern

I. C. No. 7480.

No. 3.

Die bisher stattgefundene Ertheilung von Licenzen für zu hohe Schiffskassen betreffend.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum machen Wir auf den Grund hoher Ministerial-Verfügung vom 26. v. M. und mit Bezug auf die Verordnung vom 27. December 1823. (Amtsblatt No. 2. pro 1824.) hierdurch von neuem bekannt:

daß, da jetzt durchaus keine neue Licenzen für hohe Schiffskassen mehr ertheilt werden, und die alten mehrentheils aufgehoben sind, die Allerhöchste Cabinets Ordre vom 23. August 1821. in dieser Beziehung nunmehr volle Anwendung finden muß. Es darf darnach:

1) keinem Schiffer die Passage durch Brücken und Schleussen mit einer vorschriftswidrigen Kasse mehr gestattet werden, es sey denn, daß er noch eine gültige Lizenz besitzt, auch dürfen
2) die ertheilten Lizenzen nicht über die darin bestimmte Zeit hinaus gemißbraucht werden.

Die Behörden derjenigen Ortschaften Unsers Regierungs-Bezirks, in welchen sich Schifffahrtstreibende, und besonders Schiffseigner und Schiffsbauer befinden, haben diese Verordnung denselben besonders bekannt zu machen, und dieselben gegen die nachtheiligen Folgen und Unannehmlichkeiten, denen sie sich durch Nichtbeachtung derselben aussetzen würden, zu warnen:

Digitized by Google

ren; die Brücken- und Schleußenwärter aber werden auf die ernstliche Befolgung gedachter Allerhöchsten Verordnung angewiesen.

Liegnitz, den 21. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 3910.

No. 4. Erinnerung an sämmtliche Unter-Gerichte im Verwaltungs-Bezirke der hiesigen Königlichen Regierung, betreffend: die Rechnungsführung über die fiscalischen Strafen.

Mit Bezugnahme auf die von den Königlichen Ober-Landes-Gerichten zu Breslau und Glogau, unterm 9ten Juny v. J., an sämmtliche Untergerichte des hiesigen Regierungs-Departements erlassene, durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt des vorigen Jahrs Seite 211. und Seite 237. veröffentlichte Anordnung, die Rechnungsführung über die fiscalischen Strafen betreffend, erinnern Wir die gedachten Unter-Gerichte hiermit daran: die Nachweisung der pro 1827. zu verrechnenden fiscalischen Strafgelder oder die Vacatanzeige spätestens bis zum 15. Januar 1828. an Uns einzusenden.

Liegnitz, den 24. December 1827.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

II. 7050. F.

No. 5. Den Ausbruch der Pocken unter den Schafen betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in den Schafheerden des Dominii Ransdorf, und der Gemeinde Guhlau, Glogauschen Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 27. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 10,588. c.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Trennung der Kreis-Justizräthlichen Geschäfte für den Goldberger und Haynauer Kreis betreffend.

Es ist die Trennung der in neuerer Zeit nur von einem Justiz-Beamten versehenen kreisjustizräthlichen Geschäfte des Goldberg-Haynauschen Kreises für die früher bestandenen Kreise Goldberg und Haynau resolvirt, und sind von Sr. Majestät dem Könige, für den Goldberger Kreis incl. der Stadt Goldberg, der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Niedhardt daselbst, für den Haynauer Kreis aber, mit der Stadt Haynau, der Justiz-Rath Euler in Goldberg ernannt, auch sind beide zu diesen Posten verpflichtet worden. Dies wird hierdurch, in Ansehung der kompetenten kreisjustizräthlichen Geschäftsführung in den gedachten Kreisen, zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Behörden und Insassen gebracht und zugleich Verzeichnisse der Dorfschaften beigefügt, die zu jedem der gedachten kreisjustizräthlichen Bezirke gehören.

A.

Digitized by Google

A. Verzeichniß
der zu dem Goldbergschen justizräthlichen Distrikten zu schlagenden Ortschaften.

1. Ober-Adelsdorf. 2. Nieder-Adelsdorf und Neu Schweinitz. 3. Armenruh. 4. Ober-Alzenau, (zur Herrschaft Grädißberg gehörig.) 5. Nieder-Alzenau 6. Brockendorf. 7. Flensberg, (Goldberger Kämmerei-Vorwerk.) 8. Giersdorf und Ernestinenthal. 9. Geiersberg. 10. Grädißberg. 11. Georgenthal, 12. Grädiß, 13. Nieder-Grädiß (zur Herrschaft Grädißberg gehörig.) 14. Ober-Harpersdorf, (zu Armenruh gehörig.) 15. Nieder-Harpersdorf 16. Ober-Hermsdorf. 17. Nieder-Hermsdorf. 18. Hohendorf. 19. Hockenau. 20. Hohberg. 21. Hahnenwald, 22. Kopatsch, (Goldb. Kämmerei-Güter) 23. Knobelsdorf. 24. Kosendau, (Goldberger Hospital-Vorwerk.) 25. Ober Leisersdorf. 26. Mittel-Leisersdorf. 27. Nieder-Leisersdorf. 28. Ober-Lobendau. 29. Roth-Vorwerk Lobendau. 30. Mittel-Lobendau. 31. Nieder-Lobendau. 32. Neu-Lobendau. 33. Modelsdorf, (zur Herrschaft Grädißberg gehörig.) 34. Neudorf am Grädißberge. 35. Neudorf am Rennwege, (Goldberger Kämmerei-Gut.) 36. Oberau. 37. Ober-Pilgramsdorf. 38. Nieder-Pilgramsdorf. 39. Peiswiß. 40. Probsthayn. 41. Riemberg. 42. Röchliß, (Goldberger Kämmerei-Gut.) 43. Rothbrünnig. 44. Seifersdorf. 45. Seiffenau, (Goldberger Kämmerei Gut.) 46. Scharfenorth. 47. Schönfeld. 48. Ober-Steinberg. 49. Nieder-Steinberg. 50. Taschenhof. 51 Ober-Tscheschendorf. 52. Nieder-Tscheschendorf. 53. Tscheschkenau. 54. Ulbersdorf. 55. Wittgenau. 56. Wolfsdorf 57. Wilhelmsdorf, (zur Herrschaft Grädißberg gehörig.)

B. Verzeichniß
der zu dem Haynauschen justizräthlichen Distrikt zu schlagenden Ortschaften

1. Altenlohm. 2. Bischdorf Antheil, (Haynauer Kämmerei-Dorf.) 3. Bischdorf Lehngut. 4 Baudmannsdorf. 5. Ober-Bärschdorf. 6. Mittel- und Nieder-Bärschdorf. 7. Ober-Mittel-Nieder-Bielau. 8. Blumenau und Neudeck. 9. Burglehn. 10. Konradsdorf mit Ueberschaar. 11. Ober-Doberschau. 12. Nieder Doberschau. 13. Ober-Göllschau. 14. Mittel-Göllschau. 15. Nieder-Göllschau. 16. Gohlsdorf. 17. Gnadendorf, (Haynauer Kämmerei-Gut.) 18. Grüssiggrund. 19. Ober Hermsdorf. 20. Nieder-Hermsdorf. 21. Ober-Kayserswaldau. 22. Mittel-Kayserswaldau. 23. Nieder-Kayserswaldau. 24. Kottwiß. 25. Kreibau. 26. Nieder-Michelsdorf. 27. Merzdorf. 28. Moschendorf. 29. Neusorge. 30. Ober- und Nieder-Panthenau. 31. Petersdorf. 32. Pohlsdorf. 33. Pohlswinkel, (Haynauer Kämmerei-Gut. 34. Petschkendorff. 35. Radichen. 36. Reichenberg. 37. Reisicht. 38. Samiß und Vorhauß, Kitschkemühl und Hinter,

tereck. 39. Ober-Schellendorf. 40. Nieder-Schellendorf. 41. Schierau. 42. Schmerbach. 43. Siegendorf. 44. Ober-Steinsdorf. 45. Mittel-Steinsdorf. 46. Nieder-Steinsdorf. 47. Scheiowigsdorf. 48. Steudnitz und List. 49. Ober-Straupitz. 50. Nieder-Straupitz. 51. Töppendorf. 52. Tammendorf und Birkflur. 53. Groß und Klein-Tschirbsdorf. 54. Ulbersdorf. 55. Wieckendorf. 56. Ober-Wittgendorf, Freigut. 57. Woitsdorf.

Glogau, den 21. December 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schulhausbau in Pilgramsdorf betr.

Die evangelische Gemeinde in Pilgramsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, hat im vergangenen Sommer ein geräumiges, massives Schul- und Küsterhaus, enthaltend 2 große und helle Schulstuben und eine freundliche Wohnung für 2 Lehrer, mit Hülfe des Kirchen- und Schul-Patrons, des Landesältesten Herrn von Elsner auf Pilgramsdorf, nicht ohne große Anstrengung neu erbaut und dadurch ein, viele Jahre lebhaft gefühltes Bedürfniß eines angemessenen und heitern Schulgelasses für mehr denn 200 Kinder rühmlich erledigt. Die feierliche Einweihung dieses schönen Gebäudes ist am 6. v. M. geschehen.

Liegnitz, den 19. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Swiftsche Scheermaschine betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat dem Tuchbereiter Bufe in Grünberg ein Exemplar der neuen amerikanischen Scheermaschine von Swift, nebst Schleifbank, als Auszeichnung verliehen, unter der Bedingung, diese sehr wesentliche Vorzüge in sich vereinigende Maschine sechs Jahr hindurch in Thätigkeit zu erhalten, und sie solchen Fabrikanten des Inlandes, welche sie bei sich anwenden und deshalb davon Kenntniß nehmen wollen, zu zeigen, wenn sie ihm von der Behörde zugewiesen werden.

Liegnitz, den 27. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir

Digitized by Google

Bekanntmachung. Wir haben den Candidaten der Theologie: Johann Gottlob Hoffmann aus Brostau, Friedrich Adolph Küchenmeister und Franz Küchenmeister, beide aus Gebhardsdorf, nach ihrer in Halle bestandenen Prüfung, die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Dezember 1827.

Königliches Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Mit diesem Stücke wird das Titelblatt zum Amtsblatt pro 1827. ausgegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 12. Januar 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6. Verfolgung eines Betrügers mit falschem Gelde.

Auf dem letzten Viehmarkte zu Jauer hat ein Landmann dasigen Kreises an einen ihm unbekannten Mann, der angeblich mit einem blau tuchnen Oberrock mit Sammtkragen bekleidet und mit zwei silbernen Ohrringen versehen gewesen ist, und Pockennarben so wie eine Schramme in der Gegend der Oberlippe gehabt hat, für den Verkauf einer Kuh 14 Thaler und drei ⅓ Thalerstücke erhalten, die später sämmtlich für falsch erkannt worden sind. Dies falsche Geld besteht aus Blei, ist in Formen ächter Thalerstücke gegossen, wiegt zu leicht, und ist im Allgemeinen und besonders durch einen sehr schlechten Rand leicht zu erkennen

Wir warnen das Publikum, sich vor ähnlichen Betrügereien durch angemessene Aufmerksamkeit zu bewahren, und weisen die Polizeibehörden hiermit an, auf den nebenbezeichneten Betrüger vigiliren, ihn im Betretungsfall verhaften und unter gleichzeitiger Anzeige, wie dies geschehen, an Uns, an das Königliche Inquisitoriat zu Jauer abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 7. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau.

Vertheilung der Chausseegeld Hebestellen zu d. Haupt-Steuer-Aemtern.

Mit Bezug auf die in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz, Stück 49. pro 1827, enthaltene Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. November v. J. wornach die Verwaltung der Chaussee-Geld Erhebung vom 1sten d. an, an das Provin-

Digitized by Google

zial-Steuer-Direktorat übergegangen, benachrichtige ich das Publikum hiermit, daß die in dem Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz befindlichen Chaussee-Geld-Hebestellen in nachfolgender Art den betreffenden Haupt-Aemtern, in deren Bezirken sie belegen, überwiesen sind, als:

A. dem Haupt-Amte zu Liebau.

1. die Barriere zu Neu-Reichenau.
2. " " " Hohenfriedeberg.
3. " " " Quirl.
4. " " " Spiller.
5. " " " Reichhennersdorf.
6. " " " Schwarzwaldau.
7. " " " Schreibendorf.
8. " " " Berbisdorf.
9. " " " Nimmersatt
10. " " " Hirschberg No. 5.
11. " " " Maiwaldau.
12. " " " Hirschberg No. 3.
13. " " " Dittersbach.
14. " " " Quolsdorf.
15. " " " Herischdorf.
16. " " " Hirschberg No. 4.
17. " " " Adelsbach.

B. dem Haut-Amte zu Liegnitz.

1. die Barriere zu Neuwiese.
2. " " " Hermsdorf.
3. " " " Wolfsdorf.
4. " " " Ernestinenthal.
5. " " " Wültsch.
6. " " " Lobris.
7. " " " Jägendorf.
8. " " " Alt-Schönau.
9. " " " Heydau.
10. " " " Neudorf.
11. " " " Seiffersdorf.
12. " " " Vorhaus.
13. " " " Friedrichswalde.
14. " " " Lüben.
15. " " " Ossig.

16. die

16. die Barriere zu Leschwitz.
17. " " " Koitz.
18. " " " Groß-Beckern.
19. " " " Neu-Jäschwitz.
20. " " " Ottendorf.

C. dem Haupt-Amte zu Reichenbach.

1. die Barriere zu Schmottseiffen.
2. " " " Görisseiffen.
3. " " " Friedeberg.
4. " " " Langwasser.
5. " " " Plagwitz.
6. " " " Löwenberg.
7. " " " Seitendorf.

D. dem Haupt-Amte zu Glogau.

1. Die Barriere zu Gramschütz.
2. " " " Jätschau.
3. " " " Hirschberge.
4. " " " Groß-Lessen.
5. " " " Lawalde.
6. " " " Deutsch-Wartenberg, (Grünberger Kr.)
7. " " " Deutsch Wartenberg, (Freystädter Kr.)
8. " " " Altschau.
9. " " " Neustädtel.
10. " " " Quaritz.
11. " " " Neusorge.
12. " " " Aufhalt.

E. dem Haupt-Amte zu Hoyerswerda.

1. Die Barriere zur schwarzen Pumpe.

Daher sich in Angelegenheiten in Beziehung auf die Chaussee-Geld-Erhebung bei den gedachten Barrieren an die betreffenden Haupt-Aemter zu wenden ist.

Breslau, den 3. Januar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mittelst allerhöchst vollzogenen Patents vom 28. Oktober l. J., ist der bisherige Director des Provinzial-Salz-Comtoirs zu Breslau, Herr Studt, zum Regierungs-Rath allergnädigst ernannt, und es ist derselbe in dieser Eigenschaft dem Provinzial-Steuer Directorat für Schlesien beigegeben worden.

Breslau, den 27. December 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben der Regierungs-Rath Lange.

Verzeichniß

der im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienstveränderungen vom 1sten Oktober bis ultimo December 1827.

1. Die bisherigen Ober-Landesgerichts-Auscultatoren von Bönigk, Torge und Conrad, sind zu Referendarien ernannt.
2. Der bisherige Ober Landesgerichts Rath von Frankenberg-Ludwigsdorff ist zum Vice-Präsidenten des Ober Landesgerichts in Ratibor bestellt.
3. Der bisherige Stadt-Gerichts-Auscultator Eckard zu Berlin ist zum Referendarius beim Ober-Landesgericht in Glogau ernannt.
4. Der Justizrath Evler zu Goldberg ist zum Kreis-Justizrath des Hannauer Kreises ernannt worden.
5. Der vormalige Stadt-Gerichts-Assessor Gutwein zu Liebenthal ist an die Stelle des verstorbenen Actuarii Kanow zum interimistischen Actuar bei dem Inquisitoriat zu Görlitz bestellt worden.
6. Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Niedhardt zu Goldberg ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Goldbergschen Kreises ernannt worden.
7. Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Worbs zu Ratibor ist zum Referendarius ernannt, und an das Ober-Landesgericht zu Glogau versetzt worden.
8. Der Ober-Landesgerichts-Rath Kühn zu Ratibor ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau versetzt.
9. Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Franzky ist zum Justizcommissarius bei den Gerichten im Löwenbergschen Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts zu Löwenberg, ernannt.
10. Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Graf zu Dohna ist an das Ober-Landesgericht zu Glogau versetzt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

von den seit dem 1. Oktober bis ultimo Decemmber 1827. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Nieder-Buchwald und Barge	Sagan	Der verstorbene J. C. Rath Fiedler in Sagan	Stadtgerichts-Assessor Müller in Sagan.
2.	Ober-Küpper	Sagan		
3.	Gustau	Glogau	O. Land. Ger. Assessor Roseno	O. Land. Ger. Referend. Gramsch in Glogau.
4.	Salisch und Merzdorf	Glogau	Derselbe	O. Land. Ger. Referend. Roseno zu Glogau.
5.	Strunz	Glogau	Derselbe	Derselbe.
6.	Mittel-Küpper nebst Colonie Charlottenthal	Sagan	wie ad 1. und 2.	Stadt-Gerichts-Assessor Müller zu Sagan.
7.	Ober-Buchwald	Sagan		
8.	Herrschaft Vorhaus	Goldberg-Haynau	Justiz-Verweser Clemens in Liegnitz	Stadt-Syndikus Krummer zu Goldberg.
9.	Sophienthal	Liegnitz		
10.	Töppendorf	Goldberg-Haynau	Justiz-Verweser Wecker in Haynau	Derselbe.
11.	Moschendorf			
12.	Royn	Liegnitz	Land- und Stadtrichter Haveland in Parchwitz	Kreis-Justizrath Bayer zu Jauer.
13.	Schützendorf			
14.	Leuthen	Sagan	Stadtgerichts-Assessor Müller in Sagan	Bürgermeister Zwanziger zu Sorau.

Feuer-Societäts-Angelegenheit im Herzogthum Sachsen.

Nach dem an die mit Besorgung der Brand-Kassen-Angelegenheiten im Herzogthume Sachsen beauftragten Local-Behörden jetzt hinausgegebenen Ausschreiben auf den diesjährigen Michaelis-Termin, besteht der Bedarf der unterzeichneten Deputation zu Deckung der in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. vorgefallenen Ausgaben in

200,892 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. Brandschäden-Vergütungen,
2076 " — " 10 " Feuergeräthsschäden-Vergütungen,
675 " — " — " Administrations-Kosten, und
72 " 5 " — " Botenlöhnen für Insinuation des Ausschreibens

203,715 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf. Summa

wo-

wozu nach Abzug des in dem diesjährigen Ostertermin verbliebenen Bestandes an

6608 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf.

197,106 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf.

von dem überhaupt

63,787,193 3/4 Thaler

betragenden Haupt-Subscriptionsquanto noch 2 Sgr. 4 Pf. von 26 Rthlr. aufzubringen sind.

Den sämmtlichen Societäts-Gen ssen wird daher solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß sich in dem vorgedachten Zeitraume überhaupt

149 Brände

ereignet haben, wovon

24 durch Gewitter,
7 " Verwahrlosung,
21 " muthmaaßliche, aber bis jetzt unerwiesene Brandstiftung,
4 " vorsätzliche Brandstiftung, worüber bei den betreffenden Königl. Inquisitoriaten die Untersuchungen anhängig sind, und
93 " unermittelte Umstände

entstanden, und wodurch

528 associirten Grundbesitzern

324	Wohnhäuser	total eingeäschert	157	dergleichen	partiell beschädigt.
362	Seiten- und Stallgebäude		50	dito	
220	Scheunen		32	dito	
11	Schuppen		1	dito	
—	Backhäuser		1	dito	
21	Brau- und Brennhäuser		1	dito	
1	Schmiede		2	dito	
1	Ziegelei		1	dito	
7	Mahlmühlen		—	dito	
2	Schneidemühlen		—	dito	
9	Windmühlen		1	dito	
1	Kirche		2	dito	

in Summa 1207 Gebäude, als 959 total
348 partiell

worden sind. Merseburg, den 6. December 1827.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Vor-

Vorstehendes wird rücksichtlich der zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörenden, vormals Sächsischen Landestheile, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 27. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachricht für Schulpräparanten.

Denjenigen Schulpräparanden, welche sich Behufs der Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminarium bereits gemeldet haben (112) oder sich noch melden dürften, wird hiermit die Anzeige gemacht: daß die diesmalige Prüfung den 15. und 16. Februar gehalten werden wird. Die zum erstenmal dazu sich einfindenden haben außer dem Taufzeugnisse, Gesundheits-Atteste und den übrigen gewöhnlichen Zeugnissen, nur noch einen Lebenslauf einzureichen; alle diejenigen aber, in deren Häusern und Familien das Scharlachfieber, oder sonst eine ansteckende Krankheit ausgebrochen seyn sollte, werden dringend aufgefordert von der Prüfung zurück zu bleiben.

Bunzlau, den 5. Januar 1828.

Directorium des Königl. Schullehrer-Seminarium.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 19. Januar 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7. Betreffend die Einsammlung einer allgemeinen Haus-Kollekte in Schlesien zur Wiederherstellung des gänzlich abgebrannten Dorfes Roben, Leobschützer Kreises.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist zur Wiederherstellung des im vorigen Sommer gänzlich abgebrannten Dorfes Roben, Leobschützer Kreises, Breslauschen Regierungs-Bezirks, wodurch 47 Familien ihr Obdach und all das Ihrige verloren haben, auch die dasige katholische Kirche und Schule eingeäschert worden ist, eine allgemeine Haus Kollekte in den drei schlesischen Regierungs-Bezirken bewilligt worden.

In Gemäßheit des diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. December v. J. bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und veranlassen zugleich die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements, die Einsammlung einer solchen Haus-Kollekte dergestalt zu bewirken, daß die beigesteuerten milden Beiträge nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, binnen 8 Wochen zuverläßig durch die Herren Landräthe an die hiesige Instituten-Kasse eingesendet werden.

Daß solches geschehen, [illegible]wird die Anzeige bei Uns unter Beifügung der Nachweisung nebst den Spezialien gewärtigt.

Liegnitz, den 5. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 21.

No. 8. Wegen der Verbindung des Freitags-Wochenmarkts zu Freystadt mit einem Getreidemarkt

Dem Landwirthschaft und mit Getreide handelnden Publiko eröffnen Wir, daß der Stadt Freystadt auf deren Ansuchen nachgegeben worden ist, mit dem, jeden Freitag abzuhaltenden, Wochenmarkte, (Festtage ausgenommen,) einen Getreide-Markt zu verbinden.

Liegnitz, den 7. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 10,691.

Digitized by Google

No. 9. Betreffend den Ausbruch der Rinderpeß.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. v. M. (im Amtsblatt pro 1827. pag. 304.) gereicht hierdurch zur Nachricht, daß bis jetzt die Rinderpest in Schlesien auf einzelne Punkte des Regierungs Bezirks Oppeln beschränkt worden ist

Liegnitz, den 13. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 10,692. praet.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die vorzugsweise Anwendung der eingehenden unsichern Sportul Reste zur Berichtigung der Stempel.

Mit Bezug auf das durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Liegnitz von 1826. Nro. 1. Pag. 3. bekannt gemachte Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 5. December 1825. wegen der in den Sportul Kassen-Rechnungen der Gerichte anzudeutenden unsichern Reste, wird den Untergerichten hiesigen Ressorts nach einem eingegangenen Justiz-Ministerial Reskript vom 17. December 1827. eröffnet, daß wenn in der Folge dergleichen auf Immobilien des Schuldners eingetragene Reste eingehen, davon vorzüglich die zu dergleichen Resten gehörigen, obgleich wegen Unvermögens niedergeschlagenen Stempel berichtiget werden müssen, wonach sie sich zu achten haben.

Glogau, den 4. Januar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Anmeldungs-Frist des Gewinns an getrockneten Tabacksblättern betr.

Mehrere Tabacksanbauer haben aus der Disposition des §. 43. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819.

> der gemäß die Angabe des Gewinns an getrockneten Tabacksblättern innerhalb 8 Tagen nach dem Abnehmen derselben von den Fäden und Stöcken erfolgen soll,

gefolgert, daß es ihnen frei stehe, die Abgabe ihrer Deklarationen bis in das neue Jahr beliebig auszusetzen.

Diese Annahme ist unrichtig und höhern Orts ausdrücklich vorgeschrieben worden:

> daß, da die Abtrocknung der Tabacksblätter durchgängig schon in den letzten Monaten des Erzeugungsjahres erfolge, deren Anmeldung auch bis spätestens im Monat December desselben Jahres bewirkt werden müsse.

Von

Digitized by Google

Von dieser Anordnung setze ich die Tabacksanbauer zur genauesten Befolgung hierdurch in Kenntniß, und erwarte, daß sie durch Verzögerung der Deklarationen ihres Tabacksgewinnes über den Monat December des Erzeugungsjahrs hinaus, nicht die Nothwendigkeit herbeiführen werden, sie durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anhalten zu müssen.

Breslau, den 6. Januar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegen Berechnung der Zins-Coupons beim Verkauf und Kauf von Staatspapieren.

Es ist auf dem hiesigen Handelsplatz üblich, daß bei dem Kauf und Verkauf von Staats-Papieren Zins-Coupons ebenfalls nur nach dem Cours des Tages berechnet werden.

Gegen diesen offenbaren Mißbrauch müssen wir bekannt machen, daß, da die Zinsen immer nach der wahren Valuta der Coupons bezahlt werden, diejenigen Wechsler, welche diese in keiner Handelsstadt stattfindende Einrichtung, gegen welche die hiesige Kaufmannschaft ausdrücklich ihre Mißbilligung ausgesprochen hat, aufrecht erhalten, aus selbiger einen völlig unerlaubten Gewinn ziehen, wenn ihnen nicht solcher von dem Verkäufer der Papiere ausdrücklich zugestanden wird.

Es hat sich daher jeder, welcher Papiere dieser Art verwechselt, vorzusehen, daß ihm bei Uebernahme der Zins Coupons der darauf noch rückständige Zinsbetrag nicht ohne seine ausdrückliche Bewilligung nach dem Courswerthe des Capitals, sondern nach dem wirklichen Betrage der rückständigen, durch den Coupon ausgesprochenen Zinsen, vergütigt werde.

Breslau, den 3. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Den Jünglingen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zulassung zum einjährigen Dienst im stehenden Heer Anspruch haben, so wie deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten, wird von unterzeichneter Commission hiermit bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr die diesfälligen Prüfungs-Termine auf den

18ten April,
16 . August und
16 . December

anberaumt worden sind, an welchen Tagen also die betreffenden Interessenten Vormittags um 9 Uhr im Local der hiesigen Königlichen Regierung sich einzufinden haben. Zugleich wird nicht allein die Beibringung der in Unsrer Bekannt-

Digitized by Google

kanntmachung vom 17. Juny 1826. bezeichneten Atteste nochmals in Erinnerung gebracht, sondern auch die Eröffnung wiederholt, daß keiner zu vorgedachter Begünstigung zugelassen werden wird, der nicht spätestens bis zum ersten August des Jahres, in welchem er sein 20stes Lebensjahr vollendet, bei unterzeichneter Commission unter vollständiger Beibringung aller vorschriftlichen Atteste sich meldet. Wonach also jeder auf die Zulassung zum einjährigen Dienst Anspruch machende sich zu achten hat.

Liegnitz, den 7. Januar 1828.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Taxe,

für die Preuß. Tonne Steinkohlen auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken für das Jahre 1828.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pfen.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Sophie bei Sophienau	15	—	8	3
2	Hubert bei Neußendorf	15	—	8	—
3	Gnade und neue Gnade Gottes daselbst	15	—	8	—
4	Cäsar daselbst	15	—	7	9
5	Weissig daselbst	15	—	7	6
6	Seegen Gottes zu Altwasser	15	—	7	6
7	Theresien Erbstollen daselbst	15	—	6	9
8	Graf Hochberg bei Waldenburg	15	—	6	6
9	Louise Auguste daselbst	14	9	6	—
10	Johannes zu Weissstein	15	—	6	9
11	Christian Friedrich bei Waldenburg	14	9	7	—
12	Julius zu Hermsdorf	15	—	7	—
13	Fuchs zu Weissstein	15	—	7	—
14	Emilie daselbst	15	—	7	—
15	Fixstern zu Altwasser	15	—	7	—
16	Franz Joseph daselbst	15	—	7	—
17	Goldene Sonne daselbst	15	—	7	—
18	Morgen- und Abendstern zu Hartau	15	—	7	—
19	Harte daselbst	15	—	7	—

Digitized by Google

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pfen.
20	David zu Salzbrunn	15	—	7	—
21	Frohe Ansicht und Anna am Hochwald	14	6	7	—
22	Beste und Christoph zu Schönhuth	14	6	7	—
23	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	14	6	7	—
24	Glückhilf daselbst	14	6	7	—
25	Neue Heinrich daselbst	14	—	6	6
26	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	15	—	8	—
27	Emilie Anne zu Gablau	15	—	8	—
28	Peter und Paul am Hochberg	15	—	8	—
29	Gustav und Freudige Wink zu Schwarzwaldau	15	—	8	—
30	Gotthelf daselbst	15	6	8	1½
31	Louise bei Landeshuth	19	—	8	1½

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kalk-Kohlen. Sgr.	Pfen.
	B. Neuroder Revier.						
32	Frischauf zu Eckersdorf	15	—	12	—	6	3
33	Johann Baptista zu Schlegel	15	—	12	—	6	3
34	Combinirte Ruben zu Buchau	15	—	10	9	6	—
35	Fortuna zu Ebersdorf	15	—	12	—	6	3
36	Rudolph zu Volpersdorf	15	—	12	—	6	3
37	Wenzeslaus zu Hausdorf	15	—	7	9	4	6
38	Wilhelm daselbst	15	—	7	9	4	6
39	Friedrichs Gegentrum daselbst	15	—	8	3	4	6
40	Jacob in Mülke	15	—	8	3	4	6

Brieg, den 24. December 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Schubert zu Haynau, ist zum viertenmal als solcher wieder gewählt und bestätiget worden.

Desgleichen der Kämmerer Hampel und der besoldete Rathsherr Thiem zu Glogau.

In Sagan wurden der Färber, Lieutenant Vogt, und in Schmiedeberg der Kürschnermeister Goldner zu unbesoldeten Rathsherrn erwählt und als solche bestätiget.

Zu Polizei-Distrikts-Kommissarien sind ernannt worden:

a. im Liegnitzschen Kreise, der Gutsbesitzer von Nickisch auf Kuchelberg, an die Stelle des Oberförster Krahberg;
b. im Sprottauer Kreise, der Gutsbesitzer von Kessel auf Zeistdorf, an die Stelle des Gutsbesitzer Pietsch;
c. im Saganschen Kreise, der Eisenhüttenwerks-Pächter, Lieutenant Pohlenk zu Neuhammer, an die Stelle des Ober-Amtmann Eggers zu Puschkau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Decbr. 1827

Hohes Alter.

Am 17. Dezember starb zu Nieder-Thiemendorf, Laubanschen Kreises, der auf Besuch bei seinem Sohne sich befundene Gedingehäusler Gottfried Deckwerth aus Seiffersdorf, Bunzlauschen Kreises, in dem Alter von 83 Jahren 4 Monaten und 6 Tagen, und verließ eine Nachkommenschaft von 8 Kindern und 23 Enkeln.

Verdienstliche Handlungen.

Die am 21. Dezember 1826. verstorbene Handelsfrau Hüllse zu Sagan, mosaischer Confession, bestimmte kurz vor ihrem Tode mündlich, zur Ausstattung eines bedürftigen Mädchens ihres Glaubens die Summe von 500 Rthlr. mit dem Beifügen, daß die Zinsen davon zu 4 Prozent mit 20 Rthlr. alljährlich so lange bis die Verehelichung des Mädchens erfolge, zum Ankauf und Vertheilung von Lebensbedürfnissen für Stadt-Arme in Sagan, an ihrem Todestage verwendet werden sollen. Am 10. Dezember v. J. hat der Sohn der Verstorbenen, der Handelsmann Joseph Hüllse daselbst, dem Magistrat zu Sagan die ersten 20 Rthlr. zum Ankauf von Brennholz für bedürftige Stadt-Arme, nach dem Willen seiner Mutter, übergeben.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat Dezember 1827. fanden zwei Selbstmorde statt.

Am

Digitized by Google

Am 10. Dezember fiel auf dem herrschaftlichen Hofe zu Nieder-Alzenau, Goldberg-Haynauschen Kreises, die Magd Maria Rosina Klemmt aus Moschendorf, indem sie im Begriff war, Heu für das Vieh herabzuwerfen, durch den Boden auf den im Stalle befindlichen Brühtrog, und starb nach wenig Minuten. An demselben Tage fiel Samuel Lange aus Aufhalt, Freystädter Kreises, beim Treideln eines Schiffes in die Oder und ertrank.

Der in der Dominial-Ziegelei zu Hohenliebenthal, Schönauer Kreises, beschäftigte Arbeiter Gottlieb Weigt, ward am 8. in der Lehmgrube von einer herabfallenden Lehmmasse verschüttet und todt herausgegraben, indem ihm der Hirnschädel zerschmettert und alle Glieder zerquetscht waren.

In Reichwaldau, desselben Kreises, fiel am 31. November v. J. der Gärtnersohn Carl Gottlieb Pätzold, indem er eine starke Stange auf den Schultern trug, damit so heftig auf das Eis, daß er sofort todt liegen blieb.

Am 17. Dezember verunglückte der Ochsenjunge Gottfried Eckert auf dem herrschaftlichen Hofe zu Nieder-Baumgarten, Bolkenhaynschen Kreises, indem er von dem Ochsen, auf dem er ritt, gefallen war und das Vorderrad des schwer mit Ziegeln beladenen Wagens ihn so stark beschädigt hatte, daß er augenblicklich sein en Tod fand.

Der 24jährige Häuslersohn Sigismund Pahl aus Krobsdorf, kam am 29. November mit einem Handschlitten voll Raff- und Leseholz aus dem Flinsberger Forstrevier zurück, glitt dicht am Queisufer aus und wurde durch den schwer belasteten Schlitten in den Fluß hinunter gedrängt und auf den Grund gedrückt, so daß die Last ihn sofort erstickte.

In Neu-Weisbach, Landeshuter Kreises, ward durch Kohlendämpfe eine ganze Familie betäubt, und nur durch das Hinzukommen der Nachbaren und Zulassung frischer Luft, gerettet, ein kleines Kind ausgenommen, welches unter die zu Boden sinkende Mutter zu liegen gekommen, und theils durch die Stickluft der Dämpfe, theils aber durch den Druck der eigenen Mutter, sein Leben verlohr.

Feuersbrünste.

Zu Groß-Baudis, Liegnitzer Kreises, brannten am 13. Dezember zwei Bauergehöfte und 4 Häuslerstellen mit allen Getreide-Vorräthen, aus Fahrläßigkeit einer Magd beim Flachsbrechen bei Lichte, ab.

Ferner wurden eingeäschert: Im Saganer Kreise zu Dobrau am 22. bis 23. November Scheune und Stallung einer Häuslerstelle; im Jauerschen Kreise, zu Neudorf, am 5. Dezember 2 Häuslerstellen; im Bunzlauer Kreise, zu Giesmannsdorf, am 7. eine Leerhäuslerstelle; im Schönauer Kreise, zu Janowitz, in der Nacht vom 11—12ten eine Gärtnerstelle und das Wohnhaus des Fleischers und Schenkwirths; im Goldberg-Haynauschen Kreise, zu Nieder-Seiffersorf, am 18. Dezember zwei Häuslerstellen, und in der Nacht vom 19—20sten im Lübener Kreise, zu Jakobsdorf, Scheune und Stallung der Gerichts-Schölzerei. Liegnitz, den 2. Januar 1828.

Königliche Preußische Regierung.

Der

Wegen der Schrift des Lieuten. Isert über die Truppen-Standquartiere.

Der Lieutenant außer Diensten, Isert zu Potsdam, hat ein Tableau der Stand-Quartiere der verschiedenen Truppentheile herausgegeben, welches denjenigen Behörden, die mit einzelnen Truppentheilen zu korrespondiren haben, eine schnelle Uebersicht des Aufenthalts derselben gewährt.

Wir machen daher auf diese Schrift, welche 6 Sgr. kostet, die landräthlichen und Polizei-Behörden aufmerksam.

Liegnitz, den 2. Januar 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

Die im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk angestellten Feldmesser betreffend.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß nachstehend benannte vereidete Feldmesser im hiesigen Departement angestellt und wohnhaft sind:

1) Friedrich Wilhelm Bauer, zu Rauschwitz bei Glogau,
2) Johann Vertraugott Brieger, zu Kuttlau bei Glogau,
3) Carl Epbinder, zu Saabor bei Grünberg,
4) Carl Wilhelm Gurlt, zu Deutsch-Wartenberg,
5) Christoph Hampel, zu Liegnitz,
6) Johann Heinrich Mietke, zu Cottbus,
7) Eduard Ludwig Müller, zu Beuthen a. d. O.
8) Melchior Benjamin Seiffert, zu Waldau bei Bunzlau,
9) Eduard Friedrich Wagner, zu Beuthen a. d. O.

Liegnitz, den 8. Januar 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der in Folge der im Jahre 1827. zu Berlin stattgefundenen Ausstellung vaterländ. Fabrikate bewilligten Auszeichnungen.

Durch den von des Königs Majestät genehmigten Ausspruch der Preis-Vertheilungs-Kommission, ist in dem Bezirk Unsrer Verwaltung dem Weber J. G. John zu Grunau, Hirschbergschen Kreises, dessen Leistungen bei der im Jahre 1827. zu Berlin stattgefundenen Ausstellung vaterländischer Fabrikate befriedigt haben, die eherne Denkmünze zuerkannt, dem Töpfermeister Altmann zu Bunzlau aber eine ehrenvolle Erwähnung zu Theil geworden.

Bloß erwähnt haben nur werden können in dem von der Kommission an des Königs Majestät erstatteten Berichte, der Glashütten-Besitzer Materne zu Petersdorf bei Hirschberg, und der Weber Ermrich zu Grunau, weil sie die vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet hatten.

Liegnitz, den 2. Januar 1828.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 26. Januar 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück pro 1828. enthält unter

No. 1112. die Allerhöchste Cabinets Ordre vom 6. November 1827., wegen der Legitimation in den Rheinprovinzen.

Demnächst Ministerial-Erklärungen über die zum Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck getroffenen Vereinbarungen, und zwar unter

No. 1113. mit der Großherzoglich-Meklenburg-Schwerinschen Regierung vom 7. November 1827;

No. 1114. mit der Großherzoglich-Meklenburg-Strelitzschen Regierung vom 27. November 1827;

No. 1117. mit der Herzoglich-Sachsen-Altenburgschen Regierung vom 8. Januar 1828;

No. 1118. mit der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung vom 8. Januar 1828;

No. 1119. mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung vom 9. Januar 1828;

No. 1120. mit der Fürstlich-Reuß-Schleitzischen und Fürstlich-Reuß-Lobensteinschen Regierung vom 10. Januar 1828.

Außerdem noch unter

No. 1115. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. December 1827, die Ernennung des Herzogs Carl von Meklenburg Hoheit zum Präsidenten des Staatsraths betreffend;

No. 1116. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. December 1827. das Verfahren bei Anstellung der Subalternen-Beamten der Justizbehörden betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Wahl der Stellvertreter der Communal-Landtags-Abgeordneten der Neumark betreffend.

Da bei der durch die Communal-Landtags-Ordnung der Kur- und Neumark vom 17. August 1825. und durch Meine Ordre vom 27. December 1826. vorgeschriebenen Zusammensetzung des neumärkschen Communal-Landtags im Behinderungsfalle eines Vertreters der Ritterschaft oder der collectivwählenden Städte auch die Landgemeinden bei den auf Communal Landtagen häufig zur Sprache kommenden speciellen Interessen des betreffenden Wahlbezirks unvertreten seyn würden, so will Ich auf den Antrag der diesjährigen Communal-Landtags-Versammlung der Neumark hiermit genehmigen, daß für einen jeden Communal-Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft der collectivwählenden Städte und der Landgemeinden in dem betreffenden Kreise der Wahlbezirk ein Stellvertreter gewählt werde. Indem Ich hierbei zugleich bestimme, daß in Beziehung auf die Wahl dieser Stellvertreter alle gesetzliche Vorschriften wegen der Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten und wegen der Befähigung als solche gewählt zu werden, zur Anwendung kommen sollen, beauftrage Ich Sie Meine gegenwärtige Bestimmung zur Kenntniß der Provinz zu bringen, und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. December 1827.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre Wegen Wahl von Stellvertretern für Abgeordnete zum Communal-Landtage der Neumark vom 22. December v. J., wird in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern vom 25. December v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2. Januar 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.
Erinnerung an die bestehende Vorschrift wegen der Termine, bis zu welcher die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste geschehen soll.

Obgleich die allgemeine Vorschrift bestehet: daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glaubten, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei den Departements-Prüfungs-Commissionen melden, und daß diejenigen, welche sich recht zeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dien-

Digitized by Google

Dienste berechtiget anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen; so kommen doch noch oft Fälle vor, wo junge Leute die gedachten Fristen versäumen und dadurch den Verlust vorgedachter Begünstigung nebst der Nothwendigkeit, nunmehr zum dreijährigen Dienste im stehenden Heere herangezogen werden zu müssen, selbst herbeiführen.

Um nun den wesentlichen Nachtheilen, welche aus der versäumten Anmeldung innerhalb des vorgeschriebenen Termins für die wissenschaftliche Laufbahn solcher jungen Leute entstehen, möglichst vorzubeugen, werden nicht allein sie selbst, sondern auch deren Aeltern, nebst den Vorstehern aller wissenschaftlichen Institute in Unserem Verwaltungsbezirke auf obige gesetzliche Bestimmungen hiermit besonders aufmerksam gemacht, auch wird ihnen das Nachlesen der in Unserer Bekanntmachung vom 6. März 1826. §. 10. bis 14. (Amtsblatt pro 1826. pag. 84. bis 86.) enthaltenen diesfälligen Bestimmungen empfohlen. Liegnitz, den 7. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 3385. M.

No. 11. Betrift die Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zur Wiederherstellung der abgebrannten Pfarrgebäude in Gohlau Kreises Neumarkt.

Durch einen Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 28sten v. M. und J. sind Wir zur Ausschreibung einer katholischen Haus Collekte, Behufs der Wiederherstellung der in dem Dorfe Gohlau, Kreises Neumarkt, Regierungs-Bezirks Breslau, abgebrannten katholischen Pfarr-Gebäude, zur Unterstützung der bei diesem Brande sehr gelittenen armen Gemeinde angewiesen worden.

Indem Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, fordern Wir zugleich die Herren Landräthe und die Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung dieser katholischen Haus-Collecte dergestalt zu bewirken, daß die eingehenden Gelder, nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, binnen 8 Wochen zuverläßig durch die Herren Landräthe an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

An Uns ist die Anzeige, daß solches geschehen, unter Beischluß der diesfälligen doppelten Nachweisungen und der Specialien, nicht zu unterlassen.

Liegnitz, den 9. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 22.

No. 12. Die Veränderung der Arznei-Taxe pro 1828. betreffend.

Die Abänderungen der Arznei-Taxe pro 1828. sind bereits an die Herren Physiker zur kostenfreien Betheilung der Apotheken Besitzer abgesandt worden. Letztere weisen Wir hierdurch an, sich darnach vom Tage des Empfanges an, bei Vermeidung der durch das Publikandum vom 1. October 1815. bestimmten Strafe, zu achten.

Dem-

Digitized by Google

Demnächst gereicht hierdurch zur Nachricht, daß auf den Grund der neuen Pharmacopoe auch eine neue Arznei-Taxe entworfen worden, welche nächstens zu erwarten ist.

Liegnitz, den 12. Januar 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 306.

No. 13. Betrifft die Zahlung der Invaliden-Gnaden-Gehälter gegen Vorzeigung der diesfälligen Assignation.

Die Wahrnehmung, daß nach Abgang eines Invaliden durch Todesfall oder Versorgung oft dessen Gnaden-Gehalts-Assignation nicht beschafft werden kann und als verloren angegeben wird, bewegt Uns, die mit dergleichen Zahlungen beauftragten Spezial-Kassen Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch anzuweisen, nur gegen Vorzeigung der Gnaden-Gehalts-Assignation an die Inhaber Zahlung zu leisten, und im Fall ein solcher Belag verloren gehet, sogleich auf Ausfertigung eines Duplicats anzutragen.

Eine Ausnahme hiervon machen die im Bezirke des Land-Steuer-Amtes Görlitz wohnenden, auf dem Civil-Pensions-Etat stehenden vormaligen Königl. Sächsischen Soldaten, welche mit Gnaden-Gehalts-Assignationen nicht betheilt sind.

Liegnitz, den 14. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. No. 89.

No. 14. Betreffend das wegen der ausgebrochenen Rinderpest im Großherzogthum Posen einstweilen untersagte Handel mit Rind- Schaf- und Schwarz-Vieh.

In Verfolg Unserer an sämmtliche Herren Landräthe des Departements erlassenen Verfügungen vom 22. Dezember v. J., und 15. Januar d. J., die im Großherzogthum Posen ausgebrochene Rinderpest betreffend, bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, um jeder Verbreitung der Rindviehpest, so wie der sich bereits früher gezeigten Schaafpockenseuche möglichst entgegen zu wirken, von Uns auf Veranlassung des Königlichen Ober-Präsidii die Anordnung getroffen worden, daß alle von Uns zum Hausirhandel mit Vieh ertheilten Gewerbescheine vorläufig zurückgehalten und den Empfängern nicht ausgehändigt auch denen von anderen Regierungen ausgestellten, zur Erweiterung auf das hiesige Departement präsentirten Gewerbescheinen die Genehmigung versagt wird. Diese Maaßregel ist nach einer anderweiten Bestimmung des Königlichen Ober-Präsidii auch auf das Schwarzvieh ausgedehnt worden. Der Handel mit Pferden bleibt dagegen nach wie vor gestattet. Es können daher die zum Viehhandel überhaupt ausgestellten Gewerbescheine mit der auf dem Gewerbescheine selbst zu inserirenden Beschränkung:

„daß aller Handel mit Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh davon ausgeschlossen bleibt"

ausgegeben werden.

Obi-

Obigen Verfügungen gemäß, wird aller Hausir-Verkehr und zwar sowohl der Handel als der Aufkauf im Umherziehen in Betref des Rind-, Schaaf- und Schwarz-Viehes, desgleichen der Häute, Wolle, Borsten, des Talges und Horns für das hiesige Departement bis dahin untersagt, daß gegenwärtiges Verbot durch diesseitige Bekanntmachung wieder aufgehoben werden wird.

Da jedoch für das laufende Jahr die Gewerbescheine zum Handel mit Häuten, Wolle, Borsten, Talg und Horn schon ausgegeben sind und die erforderliche Zurückziehung derselben in den meisten Fällen nicht mehr ausführbar seyn wird, weil die betreffenden Gewerbetreibenden sich bereits zu weit von ihrem Wohnort entfernt haben, so werden sämmtliche Kreis- und Stadt-Polizeibehörden hiermit angewiesen, in dem Fall, wenn ihnen ein von Uns ertheilter Gewerbeschein entweder zum Viehhandel überhaupt oder auf den Kauf und Verkauf im Umherziehen von Häuten, Wolle, Borsten, Talg und Horn vorgezeigt wird, dem betreffenden Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß er sich auch in Folge der gegenwärtigen Bekanntmachung und bis auf weiter erfolgenden amtlichen Widerruf, bei Vermeidung von Polizeistrafe, alles Auf- und Verkaufes im Umherziehen von Rind, Schaaf- und Schwarzvieh, oder Häuten, Wolle, Horn, Talg und Borsten (je nachdem der Gewerbeschein den einen oder den andern dieser Gegenstände als Handelsgegenstand bezeichnet) zu enthalten habe, und die betreffenden Polizeibehörden haben auf einem dem Gewerbescheine anzuheftenden und anzusiegelnden Umschlagebogen, die erfolgte vorstehend angeordnete Bekanntmachung an den Gewerbetreibenden zu vermerken.

Sollten von Uns ausgestellte Gewerbescheine ausschließlich auf die vorstehend erwähnten vorerst zum Hausirhandel im hiesigen Bezirk nicht geeigneten Gegenstände lauten, und die Inhaber etwa nicht beabsichtigen, ihren Handel nach einem andern Regierungs-Bezirk außerhalb Schlesien, mit Genehmigung der betreffenden Regierung zu verlegen, so sind ihnen die unter diesen Umständen vorerst noch nicht brauchbaren Gewerbescheine abzunehmen, und bei Uns einzusenden.

Auf Märkten kann jedoch nach wie vor mit Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh Verkehr getrieben werden, jedoch sind die deshalb bestehenden Vorschriften und insbesondere auch diejenigen wegen Beibringung und Vorzeigung der Gesundheits-Atteste über das auf die Märkte zu bringende Vieh und wegen genauer Revision des Gesundheits-Zustandes dieses Viehes auf den Märkten durch die Polizei- und Sanitäts-Beamten genau zu beobachten.

Liegnitz, den 21. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

II. D. No. 518.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Besteuerung des Malzschrootes zu Essig betr.

Der §. 18. des Gesetzes vom 8. Februar 1819. verordnet:

daß da, wo mit der Bier-Brauerei eine Essigbereitung verbunden ist, oder Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen bereitet, auch von dem Malzschroot zu Essig die Steuer mit 20 Sgr. pro Ctr. entrichtet werden solle.

Die verschiedenartige Auslegung dieser Gesetzstelle hat mich veranlaßt, höhern Orts anzufragen, und es sind darauf mittelst Rescripts vom 26. v. M. u. J. III 24535. folgende Vorschriften gegeben worden.

1) Wer Essigbereitung und Bierbrauerei betreibt, muß alles zu dem einen, wie zu dem andern Behuf, zu verwendende Malzschroot, ohne Freilassung geringer Menge. mit 20 Sgr. pro Ctr. versteuern.
2) Wird die Essigbereitung nicht in Verbindung mit der Bierbrauerei, oder in eignes dazu bestimmten Anlagen zum regelmäßigen Verkauf in nicht unbedeutenden Umfange betrieben; so muß ebenfalls alles zu Essig zu benutzende Malzschroot versteuert werden.
3) Wenn die Essigbereitung aber nur so unbedeutend, ohne Verbindung mit Bierbrauerei, betrieben wird, daß monatlich höchstens zweimal eingemaischt, und jedesmal unter einem Centner dazu verwendet wird; so soll, wenn der Essig auch zum Verkauf bestimmt ist, der Betrieb steuerfrei gelassen werden.

Diese Bestimmung bringe ich zur genauesten Befolgung zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 9. Januar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Aufhebung der Chausseegeld-Hebestelle zwischen Hirschberg und Warmbrunn betr.

Es ist die Aufhebung der Chausseegeld-Hebestelle zwischen Hirschberg und Warmbrunn bestimmt worden.

Dies wird den Behörden und dem Publikum hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht:

daß die gedachte Hebestelle vom 1sten Februar d. J. an aufgehoben, und Chausseegeld wie früher, nur in Herischdorf entrichtet wird.

Breslau, den 16 Januar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Ernst Friedrich August Rachler, ist gestern Vormittag unter Verübung eines Diebstahls von der Arbeit ent-

entwichen. Sämmtliche resp Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu invigiliren, ihn im Betretungsfall festnehmen und ihn anhero abliefern zu lassen. Schweidnitz, den 28. December 1827.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

1. Familienname Rachler; 2. Vornamen Ernst Friedrich August; 3. Geburtsort Modlau, Bunzlauschen Kreises; 4. Religion evangelisch; 5. Alter 24 Jahr; 6. Größe 3 Zoll; 7. Haare dunkelbraun; 8. Stirn hoch; 9. Augenbraunen schwarz; 10. Augen braun; 11. Nase länglich; 12. Mund gewöhnlich; 13. Bart keinen; 14. Zähne vollzählig; 15 und 16. Kinn und Gesichtsbildung länglich; 17. Gesichtsfarbe gesund; 18. Gestalt schlank; 19. Sprache deutsch; 20. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung.

Blautuchne Jacke mit dergleichen Knöpfen, rothem Kragen und gelben Achselklappen, graue Tuchhosen mit rother Kante, alte graue Unterziehjacke, tuchne Halsbinde und kurze Halbstiefeln.

Steckbrief.

Der wegen mehrerer Diebstähle vor uns zum viertenmale in Criminal-Untersuchung befindliche unten signalisirte Corrigende Gottlieb Jäkel, ist den 19. Decemb. d. J. des Morgens aus dem hiesigen Inquisitoriats-Gebäude entsprungen. Es werden daher sämmtliche resp. Polizei-Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den Jäkel auf das sorgfältigste vigiliren, und ihn im Betretungsfalle sicher geschlossen an uns abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 19. December 1827.

Königliches Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalements.

1. Familienname, Jäkel, (passirt auch wohl als Fleischergeselle Franz Carl.) 2. Vornamen, Johann Gottlieb; 3. Geburtsort, Nieder-Kunzendorf; 4. Aufenthaltsort, Klerschkau; 5. Religion, evangelisch; 6. Alter, 27 Jahr; 7. Größe, 5 Fuß 5 Zoll; 8. Haare, braun; 9. Stirn bedeckt; 10. Augenbraunen, braun; 11. Augen, blau; 12. Nase, länglich; 13. Mund, groß; 14. Bart, braun und schwach; 15. Zähne, gesund; 16. Kinn, breit; 17. Gesichtsbildung, desgleichen; 18. Gesichtsfarbe, blaß; 19. Gestalt, untersetzt; 20. Sprache, deutsch; 21. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Eine schwarz tuchne Mütze, eine grau tuchne Jacke, ein blau kattunes Halstuch, eine braune kattune Weste, ein Paar blau streifige Hosen, ein Paar weiß wollne Strümpfe und ein Paar Halbstiefeln.

Bekanntmachung wegen eines Straßenraubs.

Es ist der Häusler Johann Gottfried Asmann aus Kohlfurth am 8. December 1827. Abends auf öffentlicher Straße von drei Räubern angefallen, gemißhandelt und seiner wenigen Baarschaft mit einen grau ledernen Beutel mit eisernen Biegelschloß, seiner Taschenuhr und anderer Kleinigkeiten, die er bei sich gehabt, beraubt worden. Die geraubte Uhr beschreibt er fol-

Digitized by Google

folgendergestalt: es war eine silberne zweigehäusige Minuten-Uhr mit Emaille Zifferblatt, das Glas war blind, das äußere Gehäuse braun lackirt, jedoch sehr lichtbraun und röthlich, inwendig stand der Name Paris. An solcher hing eine stählerne Kette von großen breiten und runden kleinen Gliedern, an welcher sich ein messingner Uhrschlüssel ohne Oehr befand.

Da nun durch den Verkauf dieser Uhr die Räuber vielleicht entdeckt werden könnten, so haben wir die gegebene Beschreibung derselben mit dem Verbrechen zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen, und dürfen hoffen, daß Jeder, der irgend diese Uhr zur Ansicht bekommen, oder etwas erfahren würde, was zur Entdeckung der Räuber führen könnte, solches sofort anzuzeigen und dadurch zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit beizutragen sich zur Pflicht machen werde, als warum wir Jedermann hierdurch ersuchen.

Görlitz, den 18. Januar 1828.

Das Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Aufhebung eines Steckbriefs.

Nachdem der von uns steckbrieflich verfolgte Verbrecher Joseph Baum aus Wiesau, Saganschen Kreises, und dessen Concubine Dorothea Elisabeth Heinrich aus Heiligensee am 7ten d. M. zu Schöndorf, Bunzlauschen Kreises aufgegriffen und an uns abgeliefert worden sind, als wird der hinter denselben, unterm 28. November 1827., erlassene Steckbrief hiermit wieder aufgehoben und solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Görlitz, den 11. Januar 1828.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Wegen der in Folge der im Jahre 1827. zu Berlin stattgefundenen Ausstellung vaterländ. Fabrikate bewilligten Auszeichnungen.

Durch den von des Königs Majestät genehmigten Ausspruch der Preis-Vertheilungs-Commission, ist in dem Bezirk Unsrer Verwaltung dem Weber J. G. John zu Grunau, Hirschbergschen Kreises, dessen Leistungen bei der im Jahre 1827. zu Berlin stattgefundenen Ausstellung vaterländischer Fabrikate befriedigt haben, die eherne Denkmünze zuerkannt, dem Töpfermeister Altmann zu Bunzlau aber eine ehrenvolle Erwähnung zu Theil geworden.

Blos erwähnt haben nur werden können in dem von der Commission an des Königs Majestät erstatteten Berichten, der Glashütten-Besitzer Materne zu Petershof bei Hirschberg, und der Weber Ermrich zu Grunau, weil sie die vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet hatten.

Die Herausgeber der im Departement erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter fordern Wir zur unentgeldlichen Aufnahme gegenwärtiger Bekanntmachung auf. Liegnitz, den 2. Januar 1828.

Königliche Preußische Regierung.

Anzeige.

Der Druck des Sach- und Namen-Registers zum Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt pro 1827. ist nunmehr vollendet, und werden die bestellten Exemplare unverzüglich versendet werden. Außerdem sind fortwährend Exemplare zu 5 Sgr. das Stück, gegen Einsendung des Betrags, bei der Amtsblatt-Redaktion zu haben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 2. Februar 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15. Wegen der unterm 27. Septbr und 28. Decbr. 1825. zwischen der Königl. Preuß. und der Königl. Sächsischen Regierung, über Auseinandersetzung wegen der Stiftungen abgeschlossenen Konventionen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von denjenigen Nachweisungen, welche in der besondern Beilage, zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung unterm 27. September 1825. wegen Auseinandersetzung Hinsichts der Stiftungen, abgeschlossenen Convention

sub A. und B.

und in der anderweiten gleichfalls beifolgenden Konvention vom 28. December desselben Jahres

sub I. und II.

angezogen werden, und welche eine übersichtliche Zusammenstellung der von Sachsen an das Königreich Preußen übergegangenen Stiftungen enthalten, jedem der Herren Landräthe, in deren Kreisen ehemals sächsische Gebietstheile eingeschlossen sind, ein Exemplar durch Uns zugefertigt worden ist, welches im Landräthlichen Amte jedem, der dessen Einsicht wünscht, vorgelegt werden wird. Liegnitz, den 5. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9987.

No. 16. Die Stempel-Anwendung bei Quittungen über Militair-Wartegelder, Inactivitäts- und halbe Gehälter betr.

Da bemerkt worden ist, daß Militair-Personen, die Wartegelder-, Inactivitäts- und halbe Gehalts-Empfänger sind, oft die Beibringung des gesetzlichen Quittungsstempels unterlassen, oder gegentheils denselben anwenden, wo er nicht erforderlich ist, so finden Wir Uns veranlaßt, die von Uns bereits unterm 19. Februar 1825. (Amtsblatt pro 1825. Stück 9. No. 27.) veröffentlichten diesfälligen Bestimmungen zu genauer Befolgung in Erinnerung zu bringen, und im Allgemeinen zu bemerken:

Digitized by Google

Daß alle Wartegelder-, Inactivitäts- und halbe Gehalts-Empfänger, wenn sie Militair-Personen sind, den gesetzlichen Quittungsstempel von $^1/_{12}$ Prozent nur dann anzuwenden haben, wenn das Inactivitäts-Gehalt, Wartegelder- oder halbe Gehalt 50 Rthlr. monatlich oder 600 Rthlr jährlich und darüber beträgt.

Liegnitz, den 17. Januar 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. No. 3281. pr.

No. 17. Die Einsammlung einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Rogsen im Großherzogthum Posen betr.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Rogsen, Meseritzschen Kreises, im Großherzogthum Posen, eine allgemeine Collecte in allen evangelischen Kirchen des Staats, Behufs der Unterstützung der sehr armen Gemeinde bei diesem Bau, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29 October v. J zu bewilligen geruhet.

In Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 10 v. M. u. J, bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und veranlassen zugleich die Superintendenten Unseres Aufsichts-Bezirks, diese evangelische Kirchen-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit, nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen Acht Wochen, der hiesigen Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisung nebst Spezialien die diesfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 17. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 7481. I. C.

No. 18. Die Wiederergreifung des Betrügers mit falschem Gelde in Jauer betreffend.

Der im 2ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 6. steckbrieflich verfolgte Betrüger, welcher für eine, auf dem letzten Viehmarkt zu Jauer erkaufte Kuh 15 Rthlr. falschen Geldes bezahlt hat, ist in der Person des Pferdehändlers und Zimmermanns Carl Gottlieb Friebe aus Moritzfelde, Landeshuter Kreises, ergriffen worden. Liegnitz, den 21. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 711. P.

No. 19. Wegen der diesjährigen Beschäl-Stationen.

Für das laufende Jahr werden

nach Schlauphof, Liegnitzschen Kreises, 4 Beschäler,
" Parchau, Lübenschen Kreises, 2 "
" Carolath, Freystädtschen Kreises, 2 "
" Saabor a. Hammer, Grünb. Kr. 2 "
" Ober-Herrndorf, Glogauschen Kr. 2 "

aus dem Königl. Gestüt zu Leubus, mit dem 11. Februar d. J. abgehen.

Hier-

Digitized by Google

Hierbei wiederholen Wir die im Amtsblatt pro 1827. (Seite 21 und 22.) wegen Behandlung der Stuten, und wegen der Hengstreuter, gegebenen Vorschriften.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz hat Aussicht eröffnet, daß muthmaßlich schon im nächsten Jahre die Anzahl der Beschäl Stationen, so wie der dazu zu benutzenden Beschäler vermehrt werden wird, besonders dann, wenn im laufenden Jahre die bestehenden Beschäl-Stationen eine lebhafte, und dem Zweck entsprechende Nachfrage finden. Da der Staat durch Vermehrung der Beschäl-Stationen und Errichtung von Remonte-Märkten so viel thut, so müssen auch die Pferdezüchter hierin nicht zurückbleiben, daher endlich von der entschieden üblen Gewohnheit zurückkommen, die jungen Pferde zu früh zu benutzen, und naturwidrig, angehalftert einzusperren.

Fehlt es auch an vielen Orten am Weidegang, so besitzt doch in der Regel jeder Pferdezüchter einen eingezäunten Platz, wo das junge Pferd sich in freier Luft bewegen, und das ihm vorgelegte Futter verzehren kann.

Liegnitz, den 26. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 735.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung der Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Den Jünglingen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zulassung zum einjährigen Dienst im stehenden Heer Anspruch haben, so wie deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten, wird von unterzeichneter Commission hiermit bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr die diesfälligen Prüfungs-Termine auf den

18ten April,
16 . August und
16 . December

anberaumt worden sind, an welchen Tagen also die betreffenden Interessenten Vormittags um 9 Uhr im Local der hiesigen Königlichen Regierung sich einzufinden haben. Zugleich wird nicht allein die Beibringung der in Unsrer Bekanntmachung vom 17. Juny 1826. bezeichneten Atteste nochmals in Erinnerung gebracht, sondern auch die Eröffnung wiederholt, daß keiner zu vorgedachter Begünstigung zugelassen werden wird, der nicht spätestens bis zum ersten August des Jahres, in welchem er sein 20stes Lebensjahr vollendet, bei unterzeichneter Commission, unter vollständiger Beibringung aller vorschriftlichen Atteste, sich meldet. Wonach also jeder auf die Zulassung zum einjährigen Dienst Anspruch machende sich zu achten hat.

Liegnitz, den 7. Januar 1828.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

In

Aufruf des ꝛc. Sainsky und ꝛc. Oppitz.

In Folge Bestimmung der Königl. General-Ordens-Kommission, über den Geschäfts-Betrieb bei Vererbung des eisernen Kreuzes, vom 21. August 1819. §. 6. wird der Unteroffizier Sainsky und der Vize-Unteroffizier Oppitz, welche in dem 1814. aufgelösten 12ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden und deren Geburts- und Aufenthaltsort, so wie die Vornamen unbekannt sind, hierdurch aufgefordert, des schleunigsten, spätestens bis zum 4ten April dieses Jahres, unter Einsendung der Führungs-Atteste ihrer zunächst vorgesetzten Behörde, Nachricht von ihrem Aufenthaltsorte zu geben, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie dem allegirten §. gemäß, bei den ihnen jetzt bevorstehenden Vorschlägen übergangen werden.

Ratibor, den 12. Januar 1828.

Königl. 3tes Bataillon (Ratiborschen) 22sten Landwehr-Regiments.
v. Wolffsburg, Major und Bataillons-Kommandeur.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Militair Sträfling Ernst Friedrich August Rachler, ist gestern Vormittag unter Verübung eines Diebstahls von der Arbeit entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu invigiliren, ihn im Betretungsfall festnehmen und anhero abliefern zu lassen. Schweidnitz, den 28. December 1827.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

1. Familienname Rachler; 2. Vorname Ernst Friedrich August; 3. Geburtsort Modlau, Bunzlauschen Kreises; 4. Religion evangelisch; 5. Alter 24 Jahr; 6. Größe 3 Zoll; 7. Haare dunkelbraun; 8 Stirn hoch; 9. Augenbraunen schwarz; 10. Augen braun; 11. Nase länglich; 12. Mund gewöhnlich; 13. Bart keinen; 14. Zähne vollzählig; 15 und 16. Kinn und Gesichtsbildung länglich; 17. Gesichtsfarbe gesund; 18. Gestalt schlank; 19. Sprache deutsch; 20. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung.

Blau tuchne Jacke mit dergleichen Knöpfen, rothem Kragen und gelben Achselklappen, graue Tuchhosen mit rother Kante, alte graue Unterziehjacke, tuchne Halsbinde und kurze Halbstiefeln.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5. und eine Extra-Beilage.)

Digitized by Google

Extra-Blatt

zu No. 5.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 2. Februar 1827.

Convention

zwischen

der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung, über die erfolgte Auseinandersetzung wegen der Familien-Stiftungen, d. d. Dresden, am 27. September 1825.

Zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die, im Königreich und Herzogthum Sachsen befindlichen Familienstiftungen und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privatberechtigten, ist zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königlichen Commissarien bis auf Genehmigung ihrer höchsten Behörden folgende Vereinigung getroffen worden:

Art. I.

Unter Familienstiftungen werden hier lediglich diejenigen verstanden, welche zum Besten einzelner, namentlich ausgedrückter, Familien fortdauernd und dergestalt errichtet sind, daß den Angehörigen der benannten Familien entweder ausschließlich oder vorzugsweise das Recht zusteht, die Nutzungen gewisser Vermögens-Gegenstände zu einem von dem Stifter ausdrücklich vorgeschriebenen Zweck zu beziehen. Bei Beurtheilung der Frage, welche von den zu Folge des §. 11. der Convention vom 27. July 1817. angezeigten Familienstiftungen der Aufsicht der einen oder andern Regierung für die Zukunft unterworfen sein sollen, ist

1) darauf zu sehen, ob nach den Stiftungsurkunden der Hauptzweck der Stiftung an einem bestimmten Ort in Erfüllung gehen soll, wie z. B. namentlich bei Stiftungen zu Freitischen oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten. Eine solche Stif-

Digitized by Google

tung folgt der Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet der bezeichnete Ort gelegen ist.

Da, wo ein solches Verhältniß nicht vorhanden ist, kommt es sodann

2) darauf an, ob den Familiengliedern durch die Stiftungsurkunden oder sonstige, vor dem 5. Juny 1815. rechtsgültig getroffene, Verfügungen

a) Angehörige gewisser Provinzen, Orte oder Lokalanstalten des Königreichs oder Herzogthums Sachsen vorzugsweise oder ausschließlich substituirt sind, und solchenfalls sind dergleichen Familien-Stiftungen derjenigen Regierung zu überweisen, unter deren Landeshoheit sich die fraglichen Provinzen, Orte oder Lokalanstalten befinden.

b) Dasselbe findet Statt, wenn Angehörige einer, der einen der gegenwärtig paciscirenden Regierungen, als solcher, unterworfenen, in der Stiftungsurkunde namentlich ausgedrückten Provinz zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung substituirt sind, und gehet daher die Aufsicht über eine solche Stiftung auf die erstgedachte Regierung über.

c) Eben dies greift ferner Platz, wenn Studirende auf Einer der beiden Universitäten Leipzig, oder Halle-Wittenberg ausschließlich, oder welche vorher auf einer gewissen Schule im Königreich oder Herzogthum Sachsen gewesen, substituirt sind, indem solchenfalls die Stiftung unter Aufsicht derjenigen Regierung tritt, in deren Gebiet sich diese Universität oder Schule befindet. Sind aber Individuen, welche auf der Einen der vorgenannten beiden Universitäten studiren und vorher auf einer Schule in dem andern Landestheile gewesen, substituirt, so tritt die Stiftung unter Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet sich die Schule befindet.

d) Sonstige allgemeine Substitutionen ohne ausschließliche örtliche Beziehungen, oder ohne örtliche Beziehungen überhaupt, sind hingegen nicht als entscheidend zu betrachten. Auch bleiben diejenigen Familienstiftungen, bei denen mehrere, in beiden Landestheilen oder im beiderseitigen Ausland gelegene, Provinzen und Orte zugleich substituirt sind, unbeschadet der dabei Statt findenden Substitutionen, in ihren bisherigen Verhältnissen.

Sind bei Familienstiftungen solche Substitutionen, welche nach Vorstehendem Berücksichtigung verdienen, nicht vorhanden, so entscheidet dann

3) der feste Sitz der Collatur- und Administrations- oder Aufsichts-Behörde am 5. Juny 1815, in so fern die diesfallsige Befugniß bei Landesherrlichen Behörden nicht blos in der Landesverfassung begründet ist, und zwar dergestalt, daß

Digitized by Google

a) wenn der feste Sitz der Collatur in dem einen, und der der Administration oder Aufsicht in dem andern Landestheile sich befindet, der feste Sitz der Collatur prävalirt; hingegen

b) wenn entweder die Collatur in einem Gebiete außerhalb des Königsreichs und Herzogthums Sachsens ihren Sitz oder gar keinen festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder Aufsicht die Norm giebt, in so fern derselbe sich in einem der beiden Landestheile befindet.

Bieten nun aber auch weder Collatur- noch Administrations- und Aufsichts-Gerechtsame einen Grund für die Ueberweisung einer Familien-Stiftung dar, so sind dann

4) etwanige andere Lokalbeziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung, als entscheidend anzusehen, und in deren Ermangelung ist

5) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens hatte, Rücksicht zu nehmen.

Art. II.

Nach diesen, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5. Juny 1815. errichtet gewesenen Familienstiftungen in Anwendung zu bringenden, übrigens lediglich für diese Art von Stiftungen vertragsweise bestimmten Grundsätzen, und zufolge eines, in Ansehung derjenigen Stiftungen, bei denen entweder Studirende auf Universitäten und Schulen in beiden Landestheilen substituirt sind, oder vorstehend als entscheidend angenommene Verhältnisse nicht Statt finden, getroffenen Vergleichs, werden die in den Beilagen verzeichneten Stiftungen unter A. dem Königreich und die unter B. dem Herzogthum Sachsen dergestalt überwiesen:

1) daß mit der, hiernach auf die Regierung des einen Landestheils übergehenden Aufsicht, zugleich die Administrations- und Collatur-Gerechtsame, in so fern solche Landesherrlichen oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile bisher zugestanden, auf die zuerst gedachte Regierung übergehen, und hierbei jede Regierung die Vertretung und Entschädigung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen, nicht Landesherrlichen Behörden übernimmt.

2) Es versteht sich jedoch von selbst, daß unter den vorstehend erwähnten Landesherrlichen oder sonstigen Behörden nicht diejenigen Familien oder deren Mitglieder, denen Administrations- und Collatur-Gerechtsame zustehen, verstanden werden, indem dergleichen Familien oder Familienglieder vielmehr, sie mögen sich befinden, wo es sey, die ihnen zustehenden Administrations- und Collatur-Gerechtsame unverändert behalten, sich jedoch bei Ausübung derselben der Aufsicht derjenigen Regierung, welcher die

Digitized by Google

Stiftung nach obigen Grundsätzen und den beigefügten Verzeichnissen überwiesen ist, zu unterwerfen schuldig sind.

Art. III.

Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der ihr durch gegenwärtige Convention nach deren Beilagen unter A. und B. überwiesenen Familienstiftungen, außer den auf sie nach Obigem ohnehin übergehenden Rechten, zugleich das Recht bei erfolgendem Aussterben der berechtigten Familien, nach gesetzlichem, durch die öffentlichen Blätter beider Landestheile bekannt zu machenden, Aufruf und erfolgter rechtskräftiger Präklusion der etwanigen unbekannten Interessenten, über die denselben zugestandenen Genußrechte, in so fern nicht schon Substitutionen für diesen Fall vom Stifter bestimmt worden sind, auf andere, den Verfügungen desselben möglichst analoge, Weise zum Besten des ihr unterworfenen Landestheils zu verfügen und die den ausgestorbenen und präcludirten Familien zugestandenen Collatur- und Administrations-Rechte auszuüben.

Art. IV.

Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, die Genußrechte der Familien und ihrer Glieder oder der ihnen substituirten Personen jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den genußberechtigten Familiengliedern, noch den in deren Ermangelung substituirten Personen den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren. In dieser Absicht wird folgendes festgesetzt:

1) Die Collaturbehörden sollen auf den Geburts- oder Wohnort der Interessenten, oder bei Stipendien auf die Lehranstalt, welche sie besuchen, nie eine andere Rücksicht, als die in der Stiftung selbst etwa vorgeschrieben ist, nehmen, mithin dem Inländer oder dem auf einer inländischen Anstalt Befindlichen als Solchem, nie einen Vorzug vor andern, nach der Stiftung genußberechtigten, Individuen geben.

2) Sind in den vor dem 5. Juny 1815. errichteten Stiftungsurkunden die Ausdrücke: Kursächsische oder Königl. Sächsische Lande, Kursächsische oder Königl. Sächsische Universitäten und dergleichen gebraucht, so ist darunter stets der zur Zeit der Stiftung bestandene Länd.r-Umfang, und unter der Universität Wittenberg gegenwärtig die Universität Halle-Wittenberg, zu verstehen.

3) Schreiben die fundationsmäßigen Bestimmungen, insonderheit bei Beneficiis für Studirende, eine Lehranstalt, wo diese das Beneficium genießen sollen, namentlich vor, so ist auch hierauf genau zu halten.

4) Sind in diesen Bestimmungen alternativ oder auch cumulativ Lehr-Anstalten beider Landestheile, des Königreichs und Herzogthums Sachsen, ge-

Digitized by Google

nannt, so sollen dergleichen Familienstipendien auch auf jede derselben, wohin sich der Genußberechtigte zu begeben seinen Verhältnissen angemessen findet, ohne Erschwerung des Genusses vergeben werden.

5) Ist in der Stiftungsurkunde keine Lehranstalt, wo das Stipendium genossen werden solle, ausdrücklich genannt, so kann solches von den Genußberechtigten auf jeder in- oder außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen gelegenen Universität bezogen werden.

6) Melden sich mehrere Genußberechtigte zu einem erledigten Stipendio, so ist zuförderst das nach Befinden durch die Fundation selbst in Hinsicht auf Nähe der Verwandschaft, Armuth, oder sonstige Umstände begründete Vorrecht, in so fern aber die Fundation nichts darüber vorschreibt, lediglich die größere Bedürftigkeit und Würdigkeit zu berücksichtigen.

7) Beiderseitige Regierungen verpflichten sich, auf genaue Beobachtung vorstehender Bestimmungen zu halten. Zu dessen Beförderung haben sich beide Regierungen über folgende Maaßregeln vereinigt:

a) Diese Uebereinkunft wird nebst den derselben beigefügten Verzeichnissen unter A. und B. in den Gesetzsammlungen beider Staaten öffentlich bekannt gemacht, um zugleich die vorhandenen Familienstiftungen und die in Folge dieser Convention für die Zukunft regulirten Collatur-, Administrations- und Aufsichtsverhältnisse zur Kenntniß der beiderseitigen Unterthanen zu bringen, und diesen die eigne Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erleichtern.

b) Es soll in beiden Staaten durch eine gesetzliche Verfügung den Behörden, welche Familienstiftungen zu vergeben, zu verwalten und zu beaufsichtigen haben, die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Obliegenheit gemacht, und dabei noch aufgegeben werden, bei jeder Erledigung eines Familienstipendii, wenn sich binnen Vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Geschlechtsverwandter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in einer Sächsischen und einer Preußischen Zeitung, welche jede Regierung dazu bestimmen wird, zu erlassen und einen Termin zur Anmeldung der Interessenten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, in so fern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt, und blos die baaren Auslagen dem in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perception Gelangenden angerechnet werden.

c) Den Beschwerden dies- oder jenseitiger Unterthanen wegen Hintansetzung fundationsmäßiger Gerechtsame soll, nach den bereits im §. 7. der Convention vom 27. Juli 1817. enthaltenen Bestimmungen, jederzeit

Digitized by Google

schleunigst abgeholfen und den Betheiligten die ihnen gebührende Entschädigung verschafft werden.

Art. V.

Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Uebereinkunft sollen sofort jeder Regierung die zu den ihr überwiesenen Familienstiftung gehörigen Fonds, Akten, Urkunden und Rechnungen, in soweit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und, soviel die Fonds betrifft, insofern sie nicht in Immobilien oder unaufkündbaren Kapitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßige Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perzeption von Benefizien aus Familienstiftungen stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen werden. Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen nach ihrem dermaligen Aktiv- und Passivzustand unverzüglich durch beiderseitige Rechnungsbeamte genau ermittelt und nach einer deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden. Soviel das hierbei zur Sprache kommende Agio von den der Adam Müllerischen und Ludovicus Schneiderschen Familienstiftung gehörigen alten Stiftungs-Kapitalien betrifft, so bleiben die desfallsigen Ansprüche den nunmehrigen Administrations- und Collatur-Behörden zur besondern Verhandlung und nach Befinden Ausführung im Wege Rechtens vorbehalten.

Art. VI.

Da nach erfolgter Auslieferung der vorstehend gedachten Fonds, Akten, Urkunden und Rechnungen, die Interessenten der aus dem einen in das andere Gebiet übergehenden Familienstiftungen sich an die zufolge der obigen Bestimmungen eintretenden neuen Administrations-, Collatur- und Aufsichts-Behörden zu wenden haben, so soll der Zeitpunkt der erfolgenden gegenseitigen Auslieferung zugleich mit der oben in Art. IV. bestimmten Publikation der gegenwärtigen Uebereinkunft und der beigefügten Verzeichnisse von beiden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet.

Dresden, am 27. September 1825.

Müller,
Königl. Sächs. Commissarius.

D. Pinder,
Königl. Preuß. Commissarius.

Nachdem vorstehende, zwischen beiderseitigen Königlichen Commissarien, „zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse der im Königreiche und im Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen befindlichen Familien-Stiftungen und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privat-Berechtigten," am 27. September vorigen Jahres abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft in VI Artikeln

Digitized by Google

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen vorgelegt und von Allerhöchst-Denselben genehmigt worden ist;

So wird, im Auftrage Seiner Königlichen Majestät, gedachte Convention andurch für ratificirt erklärt, mit dem Versprechen, daß sie Königlich Sächsischer Seits, in allen Punkten vollzogen und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Dresden, am 12. Februar 1826.

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen Cabinets-Minister und Staats-Secretair,

Graf von Einsiedel.

Convention

zwischen

der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung, über die erfolgte Auseinandersetzung wegen mehrerer nachträglich angezeigter, und weder in der Haupt-Convention vom 28. August 1819, noch in der Convention vom 4. April 1825 enthaltenen Provinzial- und Lokal-Stiftungen, d. d. Dresden, am 28. Decemb. 1825.

Nachdem von den Behörden des Königreichs und Herzogthums Sachsen, außer den, in der Haupt-Convention vom 28. August 1819. und der nachträglichen Convention vom 4. April 1825. auseinandergesetzten, Stiftungen, und sämmtlichen in der Convention vom 27. September 1825. enthaltenen Familien-Stiftungen, in Folge der Convention vom 27. July 1817. §. 11, noch eine bedeutende Anzahl anderer Stiftungen angezeigt worden, welche weitere Bestimmungen erforderlich machen; so haben sich die unterzeichneten Königlichen Commissarien über diese Stiftungen, bis auf beiderseitige Allerhöchste Genehmigung, in folgender Maaße vereiniget.

Art. I.

Bei Bestimmung der Landeshoheit über die gedachten Stiftungen kommt es, soweit solche nicht aus dem Friedenstraktat vom 18. May 1815. von selbst folgt, in Gemäßheit der bereits durch die Convention vom 27. July 1817. festgesetzten allgemeinen Grundsätze und der, zu Beseitigung einiger, über deren Anwendung entstandener, Zweifel getroffenen Uebereinkunft, zunächst und

1) darauf an, ob eine Stiftung an einem bestimmten Orte dergestalt ihren unveränderlichen Sitz hat, daß daselbst der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung geht, indem eine solche Stiftung jederzeit der Landeshoheit über den Ort, wo sie ihren Sitz hat, folgt. Hieher sind, außer den im

Digitized by Google

§. 12. Nr. I. der Convention vom 27. July 1817. gedachten Kirchen, Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Siechen-Häusern, auch Hospitäler, Waisenhäuser und Stiftungen zu Freitischen oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten, ingleichen zu Erbbegräbnissen, Monumenten, Gedächtnißpredigten oder andern, an gewissen Orten zu veranstaltenden, Feierlichkeiten, in so fern diese für sich allein den Hauptzweck der Stiftung ausmachen und nicht blos als Nebenzweck oder als Bedingung eines, als Hauptzweck zu betrachtenden Genusses bei den, unter Eine der folgenden Kategorien gehörenden, Stiftungen verordnet sind, zu rechnen. Sind aus dem Vermögen solcher Stiftungen, die ursprünglich lediglich zum Besten gewisser Orte gegründet worden, in der Folge Stiftungen für allgemeinere Zwecke, z. B. zu Stipendien für Studirende, jedoch in widerruflicher Weise, errichtet worden, so folgen auch letztere der Landeshoheit, unter welche die ursprüngliche Stiftung gehört, ohne weitere Auseinandersetzung, jedoch unbeschadet der ferneren Theilnahme der Angehörigen beider Regierungen an dem Genuß solcher Stiftungen, soweit selbige vor der Landestheilung Statt fand und durch gegenwärtige Auseinandersetzung nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

2) Bei denjenigen Stiftungen, welche keinen festen Sitz in der vorgedachten Art haben, namentlich bei den, im §. 12. Nr. II. der Convention vom 27. July 1817. erwähnten Stiftungen zu Ausstattung armer Mädchen, zu Unterstützung armer Wittwen, zu Stipendien für Studirende u. s. w., entscheidet, im Verfolg des in mehrberührter Convention diesfalls festgesetzten Grundsatzes:

a) der Umstand, daß solche lediglich oder doch Vorzugsweise zum Besten gewisser Provinzen, Bezirke, oder Orte, ihrer Eingebornen, Angehörigen, Anstalten, Behörden, Beamten, Gesellschaften, oder Gemeinden errichtet, oder nach Wegfall ihrer ursprünglichen Bestimmung seit der Kirchenreformation gewidmet worden sind, namentlich zu Schul- oder Universitäts-Beneficien für Kinder der Einwohner, Bürger oder Beamten gewisser Provinzen, Bezirke oder Orte, ingleichen für Schüler gewisser Schulen, oder für Studirende auf Universitäten, die vorher eine gewisse Schule besucht haben, ferner zu Unterstützung der Armen gewisser Orte oder zu Allmosenvertheilungen an bestimmten Orten, endlich zu Gehaltsverbesserungen der Geistlichen oder andrer Beamten an einem Orte und zu Bestreitung andrer örtlichen Bedürfnisse. Alle diese Stiftungen folgen der Landeshoheit, unter welcher sich die bezeichneten Provinzen, Bezirke, Orte oder Schulen ungetheilt befinden. Sind nach der Stiftungsurkunde Studirende Einer der beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, welche vorher auf einer gewissen be-

Digitized by Google

stimmten Schule im andern Landestheile gewesen sind, genußberechtigt, so tritt die Stiftung unter die Landeshoheit derjenigen Regierung, in deren Gebiete sich die Schule befindet.

b) Wenn Stiftungen zwar nicht ausdrücklich, aber präsumtiv für gewisse Orte bestimmt sind, so sollen die dafür vorwaltenden Vermuthungen bei der Erörterung, welcher Landeshoheit eine Stiftung zu folgen habe, in Obacht genommen werden. Dieses ist namentlich der Fall, wenn

α) Stiftungen zu Stipendien zwar für Studirende überhaupt ohne eine örtliche Bedingung ihrer Genußfähigkeit bestimmt, allein von gewissen Lokalbehörden im Königreich oder Herzogthum Sachsen, es mögen diese Landesherrliche oder andere seyn, zu vergeben sind, oder wenn Allmosen und sonstige, der Genußfähigkeit nach allgemeine Unterstützungen, der Stiftung zufolge, von einer Lokalbehörde oder an einem gewissen Orte vertheilt werden sollen, ingleichen wenn

β) bei Stiftungen, welche nach ihren Verhältnissen nur auf einen gewissen Ort beschränkt sind, wie zu Allmosenspenden ohne eine nähere Bestimmung der Genußberechtigung, die Collatur einer, an keinen Ort gebundenen Familie oder Privatperson zustehe, hingegen die Administration einer Ortsbehörde im Königreich oder Herzogthum Sachsen aufgetragen ist.

In diesen Fällen soll angenommen werden, daß eine solche Stiftung unter der Landeshoheit stehe, unter welcher der in Frage kommende Ort gelegen ist, oder die Ortsbehörde ihren Sitz hat.

Sollte aber

γ) bei einer solchen, nach ihren Verhältnissen muthmaßlich auf einen Ort beschränkten Stiftung weder die Collatur, noch die Administration örtlich fixirt seyn, so folgt die Stiftung der Landeshoheit des Ortes, in welchem der Stifter zur Zeit seines Ablebens seinen wesentlichen Wohnsitz hatte.

c) Eine Stiftung, die zum Besten einer, theils zu dem Königreich, theils zu dem Herzogthum Sachsen gehörenden, Provinz ausschließlich bestimmt ist, oder bei welcher Angehörige mehrerer, unter beiden Landeshoheiten befindlichen, Orte zur Theilnahme am Zweck zugleich berufen sind, ist als eine gemeinschaftliche zu betrachten.

Diese Gemeinschaft soll jedoch dadurch aufgehoben werden, daß

α) wenn diese Theilnahme in einem aliquoten Verhältniß oder überhaupt unbestimmt Statt gefunden hat, die Fonds einer solchen Stiftung zur verhältnißmäßigen Theilung zu bringen sind, dafern nicht ein einzelnes Stipendium in Frage steht, welchenfalls die Ausgleichung

Digitized by Google

durch Austausch oder sonst zu bewirken ist, worauf dann die abgetheilten, oder durch Austausch, oder sonstige Vereinigung überwiesenen Stiftungen unter die ausschließliche Landeshoheit des Theils, für dessen Angehörige sie nunmehr ausschließlich bestimmt sind, treten. Sind aber

β. aus einer Stiftung, welche nach obigen Grundsätzen in der Hauptsache unter der Landeshoheit des einen Theils steht, Orten, Instituten oder Individuen im andern Landestheile blos gewisse, quantitativ bestimmte Bezüge ausgesetzt, so ist nach §. 7. der unterm 3. und 6. April 1819. festgesetzten Grundsätze, ein zu Deckung eines solchen Bezugs erforderliches, nach fünf vom Hundert, oder, wenn in der Stiftung ein andrer Zinsertrag angenommen ist, hiernach zu berechnendes Capital auszuzahlen, in so fern nicht der Wille des Stifters einer solchen Absonderung des Fonds entgegensteht, welchenfalls es bei fernerer Fortleistung des ausgesetzten Bezugs verbleibt

d) Wenn Angehörige einer, zum Königreich oder Herzogthum Sachsen ungetheilt gehörigen, Provinz oder eines einzelnen Ortes im einen oder andern Landestheile zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung zur Theilnahme am Zweck einer Stiftung berufen sind, so folgt diese Stiftung der Landeshoheit derjenigen Regierung, welcher die in Rede stehende Provinz oder der einzelne Ort im Königreich oder Herzogthum Sachsen unterworfen ist.

e) Stiftungen, zu welchen Angehörige einer Provinz oder eines Ortes außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen entweder allein oder mit Unterthanen des Königreichs und Herzogthums Sachsen zugleich berufen sind, bleiben, in so weit sie nicht wegen ihrer Bestimmung für studirende Ausländer auf beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, nach dem im §. 3. b. enthaltenen Grundsatz, einer Theilung unterworfen sind, in ihren bisherigen Verhältnissen.

f) Bloße Substitutionen, oder Andeutungen der Stifter für die Collatoren oder Administratoren, die sich nicht auf ein bestimmtes örtliches Verhältniß beziehen, sollen für die Landeshoheit über eine Stiftung nirgends entscheidend seyn, jedoch ferner von den beiderseitigen Regierungen und den, ihnen untergebenen Collatur-Behörden aufrecht erhalten und eintretenden Falls berücksichtiget werden.

3) Soviel hingegen diejenigen Stiftungen, bei welchen solche Verhältnisse, die nach Vorstehendem über die Landeshoheit entscheidend sind, nicht Statt finden, und namentlich die Universitäts-Beneficien für Studirende überhaupt ohne ausdrückliche oder nach §. 2. b. zu beurtheilende präsumtive nähere Bestimmung des Ortes ihrer Herkunft oder der Schule, auf der sie vorher gewesen, betrifft, so sollen

Digitized by Google

a) dergleichen Beneficien, sie mögen durch Landesherrliche Milde oder von Privatpersonen gegründet seyn, in so fern sie ausschließlich für Eine der beiden Sächsischen Universitäten bestimmt sind, oder der Genuß derselben sonst durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder eine, dem Perzipienten vorgeschriebene Bedingung oder Leistung, an eine der gedachten Universitäten gebunden ist, der Landeshoheit derjenigen Regierung folgen, in deren Gebiet sich diese Universität befindet.

b) Sind aber dergleichen Beneficien für beide Universitäten, Leipzig und Wittenberg, alternativ oder cumulativ bestimmt, so sind sie als gemeinschaftlich zu betrachten, und solchenfalls nach den, oben im §. 2. c. enthaltenen Bestimmungen durch Theilung, Austausch oder sonstige Vereinigung auseinanderzusetzen.

Findet eine Beziehung auf die beiden Universitäten in vorgedachter Art nicht Statt, so entscheidet dann

c) der Ort, wo die Collatur- und Administrations-Behörde am 5. Juny 1815. ihren festen Sitz hatte, in so fern ein Befugniß deshalb entweder einer Communal- oder Patrimonial-Behörde, oder einer Landesherrlichen Behörde vermöge der ausdrücklichen Anordnung des Stifters oder aus einem andern Rechstitel zusteht, und nicht blos in der Landesverfassung oder in einem Auftrag einer obern Landesbehörde gegründet ist, und zwar dergestalt, daß

α) wenn der feste Sitz der Collatur in dem einen, und der der Administration in dem andern Landestheile sich befindet, der Erstere den Vorzug erhält, hingegen

μ) wenn die Collatur entweder in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen ihren Sitz, oder gar keinen, nach Vorstehendem als entscheidend anzunehmenden, festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder speciellen Aufsicht, in so fern sich derselbe in Einem der beiden Landestheile befindet, die Norm giebt.

Bieten aber auch weder Collatur-, noch Administrations- und Aufsichts-Verhältnisse einen Grund für die Landeshoheit über eine Stiftung dar, so sind dann

d) etwanige andere Lokalbeziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung in einem Landestheile, in so fern solches den Hauptbestandtheil des Fonds ausmacht, als entscheidend anzusehen, und in Ermangelung aller vorerwähnten Voraussetzungen ist

e) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens im Königreich oder Herzogthum Sachsen hatte, auch bei den, in diesem §. 3. gedachten Stiftungen Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Art. II.

Ueber die, nach obigen Grundsätzen einer Theilung oder Ausgleichung unterworfenen, Stiftungen und über einige, einer speciellen Festsetzung bedürfenden, Punkte hat man sich folgendergestalt vereinigt:

1) die, vor der erfolgten Territorialveränderung jährlich aus der Stift. Merseburgischen Rentkammer und nach deren Auflösung aus der Königlich Sächsischen Rentkammer bezahlten 175 Thlr. zu Stipendien für Studirende, und 437 Thlr. 12 Gr. zu Unterstützungen für Predigerkinder aus dem Stifte Merseburg, werden durch ein zu 5 pCt. zinsbares Capital von 12250 Thlr. gedeckt, wovon

3500 Thlr. zur Stipendienstiftung und

8750 „ zur Stiftung für Predigerkinder gehören, und welches dergestalt getheilt wird, daß

a) von 3500 Thlr. Stipendienfonds nach dem Verhältniß der Volkszahl des Stiftes Merseburg

2839 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. auf den Königl. Preuß. und
660 „ 2 „ 5 „ auf den Königl. Sächs. Antheil,

b) von 8750 Thlr. Fonds der Stiftung für Predigerkinder aber, nach dem Verhältniß der Predigerstellen im Stifte Merseburg

6931 Thlr. 18 Gr. — Pf. auf den Königl. Preuß. und
1818 „ 6 „ — „ auf den Königl. Sächs. Antheil kommt.

Zu Beseitigung der über die Verbindlichkeit zur Vertretung dieses Capitals entstandenen Zweifel ist die Vereinigung getroffen worden, daß Jede der beiden Regierungen den nach vorstehender Auseinandersetzung ihrem Gebiet angehörigen Capitalantheil des Stiftungsfonds nebst den vom 6 Juny 1815. an davon gefälligen Zinsen zu 5 pCt. selbst zu vertreten übernimmt.

Die Königl. Sächsische Regierung hat jedoch die Zinsen des ganzen Stiftungsfonds bis mit dem 5. Juny 1815. zu vertreten, und daher, da von der Königl. Preuß. Regierung zu stiftungsmäßigen Beneficien, bei der allgemeinen Stipendienstiftung auf die Zeit von Ostern bis Michael 1815, und bei der Stiftung für Predigerkinder auf das Jahr von Michael 1814 bis dahin 1815, ohne Unterschied des Landestheils, welchem die Genußberechtigten angehörten, berichtigt worden sind, nicht nur 329 Thlr. 8 Gr. 2 Pf., welche hierbei auf die Zeit vor dem 5. Juny 1815. für sie bezahlt worden sind, sondern auch 39 Thlr. 14 Gr. 1 Pf., die für die Zeit vom 5. Juny bis Michael 1815. von ihr antheilig beizutragen gewesen wären, der Königl.

Digitized by Google

Preuß. Regierung unzinsbar wieder zu erstatten, so wie die außerdem in der Zeit vor dem 5. Juny 1815. etwa in Rückstand gebliebenen Beneficien zu berichtigen.

Von Michael 1815. an hat jede Regierung die seitdem gefälligen, obiger Vereinigung zufolge von ihr selbst zu vertretenden, Zinsen des ihrem Stiftungsantheil zukommenden Capitalsfonds für die ihr angehörigen Genußberechtigten zu verwenden und hierbei, so viel die Stipendienstiftung betrifft, blos diejenigen Individuen, deren Geburtsort in ihrem Gebiete liegt, hinsichtlich der Stiftung für Predigerkinder aber blos diejenigen, deren Vater in ihrem Gebiete angestellt war, als Genußberechtigte zu berücksichtigen.

2) Von der Pelargiusischen Stiftung zu Stipendien für studirende Predigersöhne aus dem bis 5. Juny 1815. bestandenen Königl. Sächsischen Ober-Consistorial-Sprengel erhält das Herzogthum Sachsen in Rücksicht seiner, vormals zu diesem Sprengel gehörig gewesenen, Gebietstheile ein auf 300 Thlr. verglichenes Quantum binnen 4 Wochen nach Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgezahlt.

3) Von der Kußlebenschen Stipendienstiftung erhält das Herzogthum Sachsen wegen der Universität Wittenberg ein auf 2000 Thlr. verglichenes Quantum zu Ostern 1826. ausgezahlt.

4) Das Vermögen der Oesterreichischen Stipendienstiftung wird, wegen ihre Bestimmung für die beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, in zwei gleiche Theile getheilt, und zur Hälfte der Königl. Preuß. Regierung ausgeliefert. Uebrigens verpflichten sich beide Regierungen, der Freiherrlich Gutschmidtischen Familie die ihr stiftungsmäßig gebührende Concurrenz bei der Administration und Collatur dieser Stiftung ferner, wie bisher, zuzugestehen.

5) So viel die beiden Callmannischen Stipendienstiftungen betrifft, so wird

a) die bisher von dem Königl. Sächsischen Ober-Consistorio ausgeübte Administration und Collatur der Stiftung zu Stipendien für Studirende auf der Universität Wittenberg, an die Königl. Preuß. Regierung abgetreten und der Stiftungsfonds an dieselbe ausgeliefert, wogegen

b) die bisher der Wittenberger Juristen-Fakultät zugestandene Administration und Collatur der vorzüglich für Rechts-Candidaten aus Budissin bestimmten Stiftung, deren Fonds sich bereits unablöslich im Königreiche Sachsen befindet, auf das Letztere übergeht.

6) Die Königl. Sächsische Regierung verpflichtet sich, zu Deckung der, jährlich an den Bürgermeister und Stadtschreiber zu Weida aus der, unter Administration der philosophischen Fakultät zu Leipzig stehenden, Franke-

Digitized by Google

schen Stiftung zu zahlenden 10 Thlr. auf Verlangen der Großherzoglich Weimarschen Behörde ein Capital von 200 Thlr. auszuzahlen, bis dahin aber auf fernere unverkürzte Fortsetzung der gedachten jährlichen Leistung zu halten.

7) Gleichergestalt verspricht die Königl. Sächsische Regierung, darauf zu halten, daß aus der in Budissin administrirten Frankeschen Stiftung die jährlich zu milden Zwecken nach Senftenberg zu entrichtenden 100 Thlr., so lange nicht der im §. 1. No. 2. des Frankeschen Testaments vorausgesetzte Fall einer nothwendigen Aussetzung dieser und anderer im gedachten Testament angeordneter Leistungen nachgewiesen wird, jederzeit stiftungsmäßig dahin gezahlt, auch

8) die einigen genußberechtigten Personen zu Luckau in der Niederlausitz gebührenden, lebenslänglichen Bezüge aus der unter Administration des Stadtraths zu Dresden stehenden Wilßischen Stiftung unverkürzt denselben geleistet werden.

9) Die Wittenberger Stipendien-Casse zu Halle bezieht ferner wie bisher die von dem Stadtrath zu Plauen jährlich dahin zu entrichtenden 100 Mfl. oder 87 Thlr. 12 Gr., wogegen bei Vergebung der hierauf ursprünglich für die in Wittenberg Studirenden aus den Voigtländischen Städten angewiesenen Stipendien die von den Stadträthen des Königl. Sächsischen Voigtlandes der Stiftung gemäß präsentirten Stipendiaten berücksichtigt werden sollen.

10) In Rücksicht der von der Schule Pforta wegen der für die Schüler derselben zum Studiren auf der Universität Leipzig vom Kurfürst Moritz bestimmten Stipendien erhobenen Ansprüche verpflichtet sich die Königl. Sächsische Regierung, von erfolgter Ratifikation der gegenwärtigen Convention an, jährlich 300 Mfl. oder 262 Thlr. 12 Gr. nach der von der Königl. Preußischen Regierung zu bestimmenden Repartition für die von der Letztern zu ernennenden Stipendiaten in Leipzig auszahlen zu lassen.

Art. III.

Nach den, im Art. I. festgesetzten, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5. Juny 1815. errichtet gewesenen Stiftungen zu befolgenden Grundsätzen und nach den vorstehend im Art. II. enthaltenen speziellen Vereinigungen wird die Königlich Sächsische Landeshoheit über die in der Beilage No. I. und die Königl. Preußische Landeshoheit über die in der Beilage No. II. auf den Grund der von den Verwaltungsbehörden eingereichten Anzeigen verzeichneten Stiftungen gegenseitig, mit Vorbehalt der Berichtigung erweislich unrichtiger Angaben, anerkannt und so weit nöthig dergestalt überwiesen, daß mit der, hiernach der Regierung des einen Landestheils ausschließlich zustehenden Aufsicht, zugleich, unbeschadet des, den Stiftungen selbst bleibenden Ver-

Digitized by Google

mögens, die Administrations- und Collatur-Gerechtsame nebst den damit verbundenen Emolumenten, in so fern solche bisher Landesherrlichen oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile zustanden, auf die zuerst gedachte Regierung oder die von ihr zu ernennenden Behörden übergehen, auch jede Regierung die Vertretung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen Behörden und deren Entschädigung übernimmt.

Gleichwie übrigens die beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, schon an sich und ohne daß es deshalb einer weitern Bestimmung bedarf, lediglich unter der bisherigen Landeshoheit bleiben, also versteht es sich, in Gemäßheit der durch Art. 16. des Friedensschlußes vom 18. May 1815. im Allgemeinen getroffenen Bestimmungen, von selbst, daß Jede derselben auch fortan, unter der Oberaufsicht ihrer Regierung, die Administration des zu ihrer Unterhaltung bestimmten Vermögens, so wie der durch Landesherrliche Verfügungen errichteten Stipendiatencassen behält, die Collatur der hierauf fundirten Königlichen Stipendien aber derjenigen Regierung zusteht, welcher die Universität selbst unterworfen ist.

Art. IV.

Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der, zufolge dieser Convention, ihrer Landeshoheit angehörigen Stiftungen und Stiftungstheile, mit der alleinigen Aufsicht über solche zugleich das Recht, in den Fällen, wenn Behörden oder Privatpersonen, welchen Collatur- oder Administrations-Gerechtsame zugestanden haben, nicht mehr existiren, über diese Befugnisse, dafern nicht schon in der Stiftungsurkunde eine Verordnung auf einen solchen Fall enthalten ist, anderweit zu verfügen, oder in Fällen, wenn der Zweck einer Stiftung entweder überhaupt nicht mehr oder wegen temporärer Hindernisse für jetzt nicht zu erreichen stehet, im erstern Fall definitive, im Letztern aber provisorische andere, dem ursprünglichen Zweck der Stiftung möglichst entsprechende Bestimmungen zu gleich milden oder nützlichen Zwecken zu treffen.

Art. V.

So viel die nach Art. II. dieser Convention getheilten Stiftungen betrifft, so hat jede Regierung die Einkünfte der ihr davon zukommenden Vermögenstheile lediglich zum Besten der ihr angehörigen oder resp. auf der in ihrem Gebiete befindlichen Universität studirenden Genußberechtigten stiftungsmäßig zu verwenden.

In Ansehung aller übrigen Stiftungen aber sollen, in so fern solche nicht ausschließlich für Genußberechtigte in dem einen Landestheile allein bestimmt sind, im Allgemeinen, die zur Theilnahme Qualificirten aus beiden Landestheilen jederzeit ohne Unterschied von den beiderseitigen Collatur-, Administrations- und Aufsichts-Behörden berücksichtiget werden.

Außerdem wird hierbei insonderheit festgesetzt, daß

Digitized by Google

a) bei den im Verzeichniß I. unter No. 62. 63. 65. 66. angeführten Bolbritz-, Henrici-, Rechenberg- und Thelernschen Stiftungen zu Stipendien für studirende Söhne der Mitglieder der Budissiner Predigerwittwen-Societät, die Söhne der im Herzogthum Sachsen befindlichen Societätsgenossen wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit auf keine Weise gegen die im Königreich Sachsen Befindlichen zurückgesetzt, ingleichen bei Vergebung der Stipendien

b) von der, im Verzeichniß I. unter No. 477. aufgeführten Laueschen Stiftung namentlich auch Studirende aus dem, zum Herzogthum Sachsen gehörigen Hennebergischen Gebiet;

c) von der, ebendaselbst unter No. 478. verzeichneten, Datheschen Stiftung die Studirenden aus den zur Meißnischen Nation gehörigen Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen;

d) von der, unter Nr. 440. desselben Verzeichnisses bemerkten Sylversteinischen Stiftung die Studirenden aus der Schlesischen, Lausitzschen und Meißnischen Landsmannschaft und den hierzu gehörenden Gebietstheilen des Herzogthums Sachsen, allenthalben stiftungsmäßig und ohne Zurücksetzung wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit berücksichtigt werden sollen.

Art. VI.

Zu Sicherstellung dieser und aller übrigen, nach der obigen allgemeinen Bestimmung ferner aufrecht zu erhaltenden, Genußrechte sollen die im Art. IV. §. 1. bis 7. der Convention vom 27. September jetzigen Jahres wegen der Familienstiftungen enthaltenen Bestimmungen auch auf die gegenwärtig in Rede stehenden Stiftungen dergestalt angewendet werden, daß Alles, was daselbst in Ansetzung der Familienstiftungen, deren Auslegung und Aufrechthaltung zum Besten der genußberechtigten Familienglieder und der in deren Ermangelung substituirten Personen festgesetzt worden, auch in Ansehung aller, durch die gegenwärtige Convention auseinandergesetzten Stiftungen, bei Auslegung derselben und bei Ausübung der Collaturrechte zum Besten aller, zunächst oder subsidiarisch und eventuell Genußberechtigten im andern Landestheile überhaupt gegenseitig zu beobachten ist.

Wenn sich daher auf die in der gedachten Convention bestimmte, und bei den hier in Frage befangenen Stiftungen, in so fern Angehörige des andern Landestheils zunächst oder subsidiarisch und eventuell zum Genuß berufen sind und diese sich nicht von selbst angemeldet haben, jedesmal nothwendige, öffentliche Bekanntmachung ein qualificirter Genußberechtigter nicht meldet, so soll zwar der Collaturbehörde, nach Ablauf des zur Anmeldung bestimmten Termins in so fern die Stiftung nicht ausdrücklich die Zurücklegung vacanter Beneficien oder deren anderweite Verwendung vorschreibt, freistehen, das erledigte Stipendium

Digitized by Google

an andere Genußfähige zu vergeben, doch soll solches jederzeit mit der Bedingung geschehen, daß der Genuß des conservirten Stipendii mit Ablauf des Erhebungstermins, innerhalb dessen sich ein nach der Stiftung vorzugsweise zum Genuß Berechtigter gemeldet habe, sich endige.

Uebrigens sollen die gedachten öffentlichen Bekanntmachungen namentlich auch bei den, unter Administration und Collatur Königl. Sächsischer Behörden bleibenden Stiftungen zu Sipendien für Studirende aus Königl. Preußischen ausserhalb des Herzogthums Sachsen gelegenen Provinzen oder Orten, dafern sich dergleichen Genußberechtigte nicht von selbst melden, Statt finden und denselben die obigen Bestimmungen ebenfalls zu Statten kommen.

Art. VII.

Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Convention sollen sofort jeder Regierung die zu den, ihrer Landeshoheit überwiesenen Stiftungen gehörigen Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, in so weit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und soviel die Fonds betrifft, in so fern sie nicht in Immobilien oder unaufkündbaren Capitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßigen Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perception von Stiftungsbenefiçien stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen, jedoch die aus den im Art. II. §. 2. und 3. gedachten Stiftungsfonds gegenwärtig conferirten Stipendien lediglich von der Königl. Sächsischen Behörde ausgezahlt werden.

Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen nach ihrem dermaligen Activ- und Passiv-Zustande unverzüglich durch beiderseitige Rechnungsbeamten genau ermittelt und nach der deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden, wogegen alsdann beide Regierungen auf alle, nicht in dieser Convention gegründete, Ansprüche wegen dieser Stiftungsfonds, unbeschadet der den Letztern selbst an den gegentheiligen Landesherrlichen Fiscus oder an Privatverpflichtete im andern Landestheile zustehenden Ansprüche, Verzicht leisten.

Es wird jedoch

1) in Betreff der, unter Administration des Stadtraths zu Leipzig stehenden Adam Müllerschen Stiftung, so weit solche für die Prediger an der Kirche St. Maximi zu Merseburg und für die Armen zu Leipzig und Merseburg bestimmt ist, mit Berücksichtigung des Art. V. der wegen Familienstiftungen geschlossenen Convention vom 27. September jetzigen Jahres, den Stadträthen der genannten beiden Städte die Auseinandersetzung wegen des nach Merseburg auszuliefernden antheiligen Fonds und des Agio davon, ingleichen

2) hinsichtlich der Sculterus- und Deichselschen Stipendienstiftungen den Stadträthen zu Breslau, Glogau und Lüben wegen der für dieselben in

Digitized by Google

Anspruch genommenen Collaturrechte, die Vereinigung mit dem Stadtrath zu Leipzig oder die rechtliche Ausführung gegen denselben vorbehalten, auch

3) die obige Verzichtleistung unbeschadet der Ansprüche, welche wegen der am Endeschen Stiftung für Gräfenhainichen, Gremmin und Meschcide von den Betheiligten etwa erhoben werden können, verstanden.

Schließlich sollen hinsichtlich der Stiftungen, bei welchen nach dieser Convention eine Veränderung der Collatur-, Administrations-, und Aufsichtsbehörden eintritt, die von jeder Regierung zu ernennenden neuen Behörden, nebst dem Zeitpunkt, von welchem an sich die Genußberechtigten an dieselben zu wenden haben, zugleich mit der, nach Art. IV. der Convention vom 27. September jetzigen Jahres erfolgenden Publikation der gegenwärtigen Uebereinkunft und der ihr beizufügenden Verzeichnisse öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Commissarien diese Convention in zwei gleichlautenden Exemplarien unterzeichnet.

Dresden, am 28. December 1825.

D. Pinder,
Königl. Preuß. Commissarius.

Müller,
Königl. Sächs. Commissarius.

Vorstehende zwischen beiderseitigen Königlichen Commissarien, über mehrere nachträglich angezeigte Stiftungen im Königreiche und im Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen, unterm 28. December 1825. abgeschlossene Convention in VII Artikeln, nebst angehängten Verzeichnissen I und II, ist von Seiner Königlichen Majestät von Sachsen genehmigt worden, und wird in Allerhöchstem Auftrage andurch mit dem Versprechen, daß sie Königlich Sächsischer Seits in allen Punkten vollzogen und unverbrüchlich gehalten werden solle, für ratificirt erklärt.

Dresden, am 31. August 1826.

Seiner Königlichen Majestät von Sachsen Cabinetsminister und Staats-Secretair,

Detlev Graf von Einsiedel.

Vorstehende beide Allerhöchsten Orts ratificirte Conventionen werden in Folge höherer Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird dabei bemerkt, daß die, sowohl in der Convention vom 27. Septemb. 1825. sub A. und B. als in der Convention vom 28. Decemb. 1825. sub I. und II. angezogenen Nachweisungen der, dem Königreich und dem Herzogthum Sachsen überwiesenen Stiftungen, bei den Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Potsdam,

Digitized by Google

Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt, und bei denen landräthlichen Aemtern dieser Regierungen, deren Bezirke Gebietstheile vom Herzogthum Sachsen enthalten, sowie bei dem Königlichen Kammergericht zu Berlin, auch bei den Königlichen Ober-Landesgerichten zu Magdeburg, Halberstadt, Frankfurt a. d. O., Glogau und Naumburg, nicht minder bei denen Königlichen Landgerichten, deren Bezirke Gebietstheile vom Herzogthum Sachsen in sich fassen, zu finden sind, und daß daher diejenigen, welche die Einsicht dieser Nachweisungen wünschen, sich an die genannten Behörden zu wenden haben.

Merseburg, am 30. Juli 1827.

Im besondern höhern Auftrage

Der Regierungs-Präsident Freiherr von Brenn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 9. Februar 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20. Wegen der in Berlin erscheinenden Zeitschrift: für Gewerbetreibende und Freunde der Gewerbe.

Das Publikum, insbesondere die Magistrate der Gewerbereichsten Städte im Bezirk Unsrer Verwaltung, machen wir hierdurch aufmerksam, daß zu Berlin ein, Uns bereits in zwei Nummern vorliegendes, Zeitblatt für Gewerbtreibende und Freunde der Gwerbe, in der August Rückerschen Buchhandlung, unter Mitwirkung mehrerer Fabrikanten, von dem Fabriken Commissions-Rath Weber herausgegeben wird.

Man kann, wenn in diesem Blatt die Gegenstände so beleuchtet und gründlich abgehandelt werden, wie die Anzeige verspricht, sich von demselben Gemeinnützigkeit versprechen.

Der Preis des Bandes von 36 Bogen mit Abbildungen auf feinem Papier, ist auf 3½ Rthlr. festgesetzt worden, dürfte aber, wenn viele Theilnehmer sich finden, noch ermäßigt werden; die Post-Aemter werden die Zeitschrift in einzelnen Nummern, die Buchhandlungen aber solche in monatlichen Lieferungen ausgeben.

Gemeinnützige Anfragen werden umsonst, andere aber, welche nur das Interesse der Absender betreffen, für eine Vergütung von 2 Sgr. pro Zeile, inserirt.

Die Inhaber der Leihbüchersammlungen, welche, wie es im Betreff der meisten der Fall ist, Inhalts der ihnen ertheilten Concession, zur Anschaffung derjenigen Bücher, auf welche Wir sie aufmerksam machen, verpflichtet sind, weisen Wir an, dieses Zeitblatt zu halten, damit diejenigen Gewerbetreibenden, welche Bekanntwerdung mit den Fortschritten der Gewerbe wünschen, dies ohne erhebliche Kosten vermögen. Liegnitz, den 20. Januar 1828.

Königliche Preußische Regierung.

Pl. G. No. 170.

Digitized by Google

No. 21. Betreffend die Militairdienste der Chirurgen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. August 1820. genehmiget, daß um bei entstandenem Kriege dem sonst statt gehabten Mangel an Unter-Chirurgen bei der Armee vorzubeugen, junge Leute von der erforderlichen Qualification ihrer Militair-Dienstpflicht auch durch den Dienst als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen genügen können. Die Modalitäten zur Ausführung und die nöthigen Feststellungen wegen Prüfung der freiwillig als Chirurgen in den Militairdienst tretenden Individuen, sind durch eine besondere Instruktion der Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges in nachstehender Art näher angeordnet und bestimmt worden.

§. 1. Jeder zum Militairdienste verpflichtete junge Mann kann diese Verpflichtung durch freiwilligen Dienst als Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgus bei dem Heere ablösen, wenn er die dazu unerläßlich erforderlichen Eigenschaften besitzt, welche weiterhin bezeichnet werden.

§. 2. Wie aller freiwilliger Dienst bei dem Heere auf Ein oder Drei Jahre übernommen werden kann, so findet solches auch bei dem freiwilligen Chirurgen-Dienste statt. Aber eben so, wie bei jenem, tritt auch in diesem der Unterschied ein, daß der nur zur einjährigen Dienstzeit sich verpflichtende Chirurgus auf keine Besoldung Anspruch zu machen hat, wogegen dem sich zu dreijährigem Dienste verpflichtenden Chirurgus solche nebst sonstiger Verpflegung, so wie allen übrigen besoldeten Chirurgen, zu Theil wird.

§. 3. Da bei der Allerhöchst ausgesprochenen Begünstigung der Zweck vorwaltet, das Heer mit mehrern tauglichen Compagnie- oder Eskadrons-Chirurgen zu versehen, als durch die vorhandenen diesfallsigen Bildungs-Institute geliefert werden können: so ergiebt sich von selbst, daß in Ansehung der chirurgischen Qualifikation gleiche Anforderungen an sämmtliche dergleichen Freiwillige zu machen sind, sie mögen auf ein Jahr, oder auf drei Jahre eintreten, indem mit untauglichen oder nur mittelmäßigen Chirurgen dem Heere nicht gedient ist. Sie haben sich daher wegen ihrer medizinischen und chirurgischen Kenntnisse auszuweisen.

§. 4. Die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen müssen aber außerdem noch alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche überhaupt für den Eintritt als Freiwillige zu einjährigem Militairdienste vorgeschrieben sind. Sie haben daher, um hierzu angenommen werden zu können, zuvörderst ihre wissenschaftliche Ausbildung im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Instruktion vom 19. May 1816. darzuthun. Auf die zu dreijährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen hat dies jedoch keinen Bezug, und es ist für Letztere hinreichend, wenn sie sich über die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kenntnisse genügend ausweisen.

§. 5. Welche Anforderungen in Ansehung der zu erweisenden medizinisch-chirurgischen Kenntnisse an einen Freiwilligen gemacht werden sollen, darüber wird jeder Kreis-Physikus auf Verlangen Auskunft geben.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Zur Prüfung der bezeichneten Freiwilligen, bezüglich ihrer chirurgischen Kenntnisse, ist für den Bezirk der unterzeichneten Regierung in der Person des Medizinal-Raths und Stadt-Physikus Dr. Ficker und des Bataillons Arztes Dr. Schwarz zu Liegnitz eine besondere Commission ernannt worden, welche die von ihr anzuberaumenden Prüfungstermine durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen wird.

§. 7. Die schulwissenschaftliche Bildung, welche die zu einjährigem Dienst eintretenden chirurgischen Freiwilligen nach §. 4. noch besonders zu erweisen haben, kann eben so, wie bei den überhaupt auf Ein Jahr zum Militairdienst eintretenden Freiwilligen nicht blos durch persönliche Prüfungen, sondern auch durch Uebergebung von diesfallsigen erweisenden Zeugnissen bekundet werden, und es findet dabei gleichfalls dasjenige statt, was in der Instruktion vom 19. May 1816. darüber bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß der chirurgische Freiwillige sich desfalls nicht bei dem Commandeur eines bestimmten Truppentheils, sondern bei dem General-Divisions-Arzt des General-Commandos, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden, und demselben zugleich sämmtliche in eben gedachter Instruktion vorgeschriebene Zeugnisse und persönliche Ausweise einzureichen hat.

Die Anmeldung kann persönlich oder schriftlich geschehen. In beiden Fällen vertritt der betreffende General-Divisions-Arzt hinsichts der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienst geschehen würde. Er prüft daher die ihm eingereichten Zeugnisse, oder veranlaßt nach Umständen die erforderliche nähere schulwissenschaftliche Prüfung. Ist in dieser Hinsicht bei dem einjährigen chirurgischen Freiwilligen nichts zu erinnern, so veranlaßt der General-Divisions-Arzt sodann auch die medizinisch-chirurgische Prüfung. Letztere veranlaßt derselbe auch Hinsichts der zu dreijährigem Dienste eintretenden chirurgischen Freiwilligen, die sich deshalb bei ihm ebenfalls persönlich oder schriftlich zu melden haben. Zu allen Prüfungen gestellt sich der Freiwillige immer persönlich.

Anmerkung. Nach der Circular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 28. Januar 1827., sind die Bestimmungen des vorstehenden §. dahin zu modificiren, daß die erste Meldung der chirurgischen Freiwilligen, da wo ihre wissenschaftliche Prüfung bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige nach darüber getroffener Einigung der obern Provinzial-Behörden geschieht, und so lange diese Commissionen bestehn, gleich bei selbigen unter Zuordnung des erforderlichen Personals statt haben können, und der chirurgische Freiwillige nur späterhin nach erfolgter Prüfung ꝛc. Behufs der Anstellung sich bei dem betreffenden General-Divisions-Arzt zu melden habe, welcher alsdann die Prüfung selbst nicht mehr zu veranlassen braucht, sondern nur die Resultate davon ganz wie bisher erfahren muß.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8. Einer wirklichen Prüfung in der Medizin und Chirurgie bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende

entweder einer Approbation als Wundarzt von der obersten Landes-Medizinal-Behörde, oder Documente über seine erlangte und landesgesetzlich gültige Promotion als Doktor der Medizin und Chirurgie beibringt.

In beiden Fällen wird durch diese Dokumente die erforderliche Qualification als erwiesen angenommen, doch ist es unerläßlich, daß der Candidat persönlich seine Zeugnisse der Commission vorlegt, damit zugleich seine körperliche Qualifikation beurtheilt werden kann.

Eben so muß derselbe, wenn auch bei ihm das wirkliche Examen wegfällt, doch jeden Falls sein Curriculum vitae in der vorgeschriebenen Art anfertigen, weil dadurch eine Uebersicht des ganzen bisherigen Verhältnisses des Candidaten gewonnen wird.

In allen Fällen, wo die Qualifikation als Chirurgus ohne Examen, durch die vorhin erwähnte Beibringung einer Approbation, oder des medizinisch-chirurgischen Doktor-Diploms erwiesen wird, ist der Candidat auch der Prüfung in den Schulwissenschaften, oder der Einreichung diesfallsiger Zeugnisse überhoben, da diese seine Bildung schon bei jenen Dokumenten vorausgesetzt werden muß.

§. 9. Die Prüfungs-Commissarien müssen sich diesem Geschäfte von Amtswegen und ohne alle Remuneration unterziehen, sind jedoch wegen unpartheiischer und ganz gewissenhafter Ausführung ausdrücklich auf ihre Amtspflicht hinzuweisen.

§. 10. Im Allgemeinen wird der Termin zur Prüfung im Anfang April oder Anfangs Oktober bestimmt, solcher selbst aber jedes Mal besonders bekannt gemacht werden.

§. 11. Es steht jedem sich zum freiwilligen Chirurgen-Dienste bei dem Heere entschließenden jungen Manne frei, zu seiner Prüfung diejenige der bestellten Commissionen zu wählen, welche ihm, in Rücksicht der unerläßlichen persönlichen Gestellung die gelegenste ist; dies muß jedoch stets in dem Armee-Corps-Bezirk geschehen, für welchen der General-Divisions-Arzt angestellt ist, bei dem er sich meldet, und zeigt er demselben bei der Meldung zugleich die Prüfungs Commission an, der er überwiesen zu werden wünscht. Dadurch wird jedoch, wenn er auch seine Prüfung mit dem besten Resultate überstanden hat, seine Anstellung nicht in dem nämlichen Regierungs-Departement, oder in dem General-Commando-Bereich, wo sich die von ihm gewählte Prüfungs-Commission befindet, nothwendig bedingt, wie wohl dabei billige und motivirte Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

§. 12. Von dem General-Divisions-Arzte bekommt der chirurgische Freiwillige, nach erfolgter Meldung, die nöthige Bescheinigung darüber, um sich damit bei der medizinisch-chirurgischen Prüfungs Commission auszuweisen.

Diese

Digitized by Google

Diese enthält zugleich bei denen, die zu einjähriger Dienstzeit eintreten, in sofern eine Prüfung ihrer schulwissenschaftlichen Kenntnisse statt gefunden hat, das hiernach Erforderliche; in soweit die schulwissenschaftliche Bildung der einjährigen Freiwilligen aber durch beigebrachte Zeugnisse erwiesen wurde, bekundet der General-Divisions-Arzt blos die Anerkennung ihrer Richtigkeit unter diesen Zeugnissen selbst, die er sodann dem Candidaten zurückgiebt.

§. 13. Die Beurtheilung, ob die Zulassung zu einer freiwilligen chirurgischen Anstellung begründet ist, hängt vom General-Divisions-Arzte ab. Die Anstellung geschieht sodann durch den General-Staabs-Arzt der Armee, welcher den betreffenden General-Divisions-Aerzten das Nöthige darüber zugehen läßt. Letztere müssen demnach in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereich des Armee-Corps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten Freiwilligen seyn, zu welchem Behuf der Candidat bis zur erfolgten Anstellung verpflichtet ist, so oft er seinen Aufenthaltsort verändert, dem General-Divisions-Arzte davon direkte Anzeige zu machen, welcher sonst den Säumigen, wenn er nicht aufzufinden ist, auf dessen Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen befugt ist.

§. 14. Findet der General-Divisions-Arzt nach den ihm zugekommenen Prüfungs-Verhandlungen einen Candidaten nicht in der ordentlichen Art qualificirt, um dem Heere als Chirurgus zu dienen und die Begünstigung des freiwilligen Dienstes in diesem Fache, zur Ablösung seiner Militair-Dienstpflicht, in Anspruch zu nehmen, so macht er solches dem Candidaten sofort bekannt, und meldet dies zugleich mit Beifügung eines aus dem Curriculo vitae gezogenen Nationals dem General-Commando, von welchem der Königlichen Regierung und dem Brigade-Commandeur der Landwehr Kenntniß gegeben wird, damit die Ersatz-Commissionen davon unterrichtet werden.

So lange hiernächst ein solchergestalt zurückgewiesener Candidat nicht etwa als Freiwilliger zum Militair-Dienst eintritt, oder als gewöhnlicher Ersatz eingestellt ist, steht ihm noch frei, sich aufs Neue zur chirurgischen Prüfung zu melden, und die anderweite Entscheidung über sich abzuwarten.

§. 15. Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf Ein oder auf Drei Jahre eintreten wollen, kann keine unbedingt freie Wahl des Truppentheils, oder der Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß statt haben könnte, sondern an manchen Orten ein Ueberfluß von Chirurgen, und an andern ein Mangel daran entstehen würde.

Der General-Staabs-Arzt der Armee kann allein das vorhandene Bedürfniß richtig beurtheilen, und da demzufolge alle Chirurgen-Vacanzen von ihm besetzt werden, so bleibt auch von demselben die Bestimmung des Truppentheils, wo der Freiwillige dienen soll, gänzlich abhängig, und der Freiwillige muß ohne Widerrede sich dahin begeben, wohin er berufen wird.

Dem

Digitized by Google

Dem General-Staabs-Arzt wird indessen hiermit zur Pflicht gemacht, die Wünsche der Individuen, in Beziehung auf ihre Anstellung, so viel als nur möglich zu berücksichtigen, und mit dem Hauptzweck, den freiwilligen Eintritt von Chirurgen bei dem Heere zu befördern, in Vereinigung zu bringen.

§. 16. Da die auf drei Jahre eintretenden chirurgischen Freiwilligen das etatsmäßige Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, so können sie auch nur in solchen wirklichen Vacanzen angestellt werden, für welche das Gehalt vorhanden ist. Darnach bestimmt sich denn von selbst die Zeit ihres Eintritts; doch erfolgt die Anstellung immer mit der Rücksicht, daß der chirurgische Freiwillige innerhalb desjenigen Alters, in dem er gesetzlich zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet ist, auch diese seine Verpflichtung löse.

Die Anstellung der nur Ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen geschieht dagegen, da sie kein Gehalt beziehen, in der Regel als überzählig, und sie werden immer sogleich nach Maaßgabe, wie es für den Dienst am nützlichsten ist, vertheilt. Sie können aber auch in etatsmäßigen Vacanzen, wenn zu deren Besetzung keine auf drei Jahre eintretende Freiwillige vorhanden sind, immer jedoch ohne Gehalt, angestellt werden.

§. 17. Nach beendigter aktiver Dienstzeit beim Heere von Einem oder Drei Jahren, treten die chirurgischen Freiwilligen zuförderst zur Kriegs-Reserve, in Anwendung der diesfalls gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maaßgabe ihres Alters über, und bleiben in allen diesen Verhältnissen verpflichtet, als Chirurgen oder Militair-Aerzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen.

Die Brigade-Commandeurs der Landwehr führen dann die weitere Controlle über sie in der Art, wie über alle Kriegs Reserve und Landwehr-Mannschaften, und geben jährlich eine namentliche Liste von ihnen, worin ihr Aufenthaltsort bemerkt ist, dem betreffenden General Commando ein, so wie sie solche auch dem General Staabs-Arzte der Armee mittheilen, damit sie bei entstehendem Kriege in der Regel vom General-Staabs-Arzte, oder, wenn keine Zeit zu verlieren ist, von dem General-Commando durch den General-Divisions-Arzt, nach ihrem immittelst gewonnenen Verhältnissen, bei den Truppen oder Militair-Lazarethen zum Dienst einberufen werden können.

Die Verordnungen wegen des Aufenthalts-Wechsels und wegen der Urlaubs-Ertheilungen finden für die in der Kriegs-Reserve und in dem Landwehren-Verbande begriffenen Chirurgen ganz in derselben Art Anwendung, wie für die den Waffen angehörigen Kriegs-Reserve-Mannschaften und Landwehrmännern.

§. 18. Damit der zur Anstellung gelangende freiwillige Chirurgus auch für die Bestimmung, in seinem Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß dem Heere als Chirurgus zu dienen, festgehalten werde, muß derselbe sich

zur

Digitized by Google

zur Uebernahme dieser künftigen Dienste durch einen eigenhändig von ihm ausgestellten Revers noch besonders verpflichten.

§. 19. Damit die chirurgischen Freiwilligen der Ersatz-Controlle für die Militairpflichtigen nicht entzogen werden, so sind jene verpflichtet, der betreffenden Ersatz-Commission schriftliche Anzeige zu machen, daß sie den freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere beabsichtigen.

Diese Anzeige müssen sie, wie jeder zum freiwilligen Waffendienst sich Meldende, vor ihrem erreichten 20jährigen Alter machen, wenn sie nicht demnächst als gewöhnlicher Ersatz in Anspruch genommen werden wollen.

Es bleibt ihnen aber auch eben so, wie den mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen, und unter Beobachtung derselben Modalitäten nachgegeben, den wirklichen Eintritt zum Dienst, bei gehörig früher Meldung, bis vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre zu verschieben.

§. 20. Wiewohl es sich von selbst versteht, daß das mit dem chirurgischen Freiwilligen von den Commissionen vorgenommene medizinisch-chirurgische Examen bei ihren folgenden diesfallsigen Staats-Prüfungen von gar keinem Einfluß sey, oder deren Ermäßigung bewirken kann; so wird solches jedoch, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, hier noch besonders erwähnt.

Liegnitz, den 22. Januar 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

No. 22. Betreffend die Martini-Markt-Preise pro 1827.

Die für den Liegnitzschen Regierungs-Bezirk ermittelten mittleren Martini-Marktpreise pro 1827. nämlich:

für den Scheffel Roggen	1	Rthlr.	22	Sgr.	—	Pf.
" " " Hafer	—	"	24	"	5	"
" " Centner Heu	—	"	19	"	8	"
" das Schock Stroh	4	"	1	"	10	"

sind von dem Königl. Hochlöblichen Militair-Oeconomie-Departement im hohen Kriegs-Ministerio unterm 18ten d. M. als Vergütungs-Sätze für die im Laufe des Jahres 1828. von Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks an vaterländische durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage genehmiget worden; welches Wir zur Beachtung bei den hierüber anzufertigenden Liquidationen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 30. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. No. 276.

Ver-

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Erinnerung an die Vorschrift, den Kreis-Landräthen von eingeleiteten Untersuchungen wider Militairpflichtige Nachricht zu geben.

Es ist bereits in dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 17. September 1819. Pag. 66. Heft 27. der von Kamptzschen Jahrbücher bestimmt: daß die Gerichte den Landräthen des Kreises von jeder Untersuchung wider einen zum Kriegsdienst im stehenden Heere Verpflichteten, bei deren Einleitung, und auch von dem Ausfall des Erkenntnisses Nachricht geben sollen, damit der Landrath hiervon vor der Einziehung eines solchen Militairpflichtigen zum stehenden Heere, die sein vorheriges Vergehen und die erkannte Civil-Strafe nicht gestatten dürfte, unterrichtet sey. Die Beobachtung dieser Anweisung ist bisher nicht gehörig erfolgt, und besonders durch die verspätete Anzeige in einem neueren Fall in Bunzlau die Einziehung eines Menschen zum 6ten Linien-Infanterie-Regiment, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt war, veranlaßt worden. Sämmtliche Inquisitoriate und Gerichte werden daher wiederholt, zur genauen und zeitigen Beobachtung jener Vorschrift angewiesen, und die darin Säumigen mit Ordnungs-Strafe belegt werden. Glogau, den 8. Januar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Prüfung der Salarien-Kassen-Rechnungen durch einen zum Calculatur-Geschäft verpflichteten Beamten betreffend.

Es ist von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer darüber, auf den Grund der Instruktion für dieselbe vom 18. December 1824. §. 47. Ausstellung gemacht, daß die bei derselben zur Revision eingehenden Salarien-Kassen-Rechnungen, entweder gar nicht, oder nur von einem solchen Beamten in Calculo mit Belägen, revidirt und attestirt worden, die bei der Verwaltung der Kasse selbst betheiliget sind. Es sollen daher, nach einem Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 4. Januar d. J., dergleichen Rechnungen mit Belägen jedesmal von einem zum Calculatur-Geschäft besonders verpflichteten Beamten, welcher als Rechnungsführer oder sonst bei der Verwaltung der Kasse nicht interessirt ist, über die Richtigkeit in Calculo attestirt, und damit es an hiezu tauglichen Subjecten nicht fehle, die Prüfung der Individuen, die sich zu Subalternen-Posten, Kanzelisten-Stellen eingeschlossen, melden, auf ihre Fähigkeit zur Revision einer Rechnung in Calculo und Aufnahme eines Protocolls darüber, mit gerichtet, und jeder dergleichen Subaltern-Beamter des Gerichts bei seiner Anstellung, zu den Arbeiten als Calculator mit verpflichtet werden.

Dies wird den sämmtlichen Unter-Gerichten hiesigen Departements, welche mit Salarien-Kassen-Etats versehen sind, zur genauen Beachtung bekannt gemacht, und werden sie zur Anzeige anhero binnen 14 Tagen angewiesen, welchen ihrer etatsmäßigen nicht bei der Salarien-Kasse angestellten Beamten sie zu dem gedachten Calculatur-Geschäft angestellt und verpflichtet haben. Glogau, den 25. Januar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau.

Die Besteuerung des Zuckerwassers zur Branntwein-Bereitung betreffend.

In der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824. (Amtsblatt Seite 24) ist zu 4. wörtlich angeordnet:

„Für die Branntweinbereitung aus anderen, als mehligten Substanzen, ist, statt des Blasenzinses, eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben."

Mit Bezug hierauf ist, hinsichtlich des zur Branntwein-Bereitung zu verwendenden Zuckerwassers, vom Herrn General-Director der Steuern, mittelst Rescripts vom 28. December v. J. Folgendes festgesetzt worden:

1) Wer Zuckerwasser allein auf Branntwein verarbeitet, wobei vorher keine Zubereitung durch Einmaischung erforderlich ist, muß den gewöhnlichen Blasenzins, wie schon im § 9. des Maischsteuer-Regulativs vom 1. December 1820. angeordnet ist, entrichten.

2) Wer sich des Zuckerwassers, statt des gewöhnlichen Wassers bei der Einmaischung mehligter Substanzen bedient, muß außer der gewöhnlichen Maischsteuer von dem Rauminhalte der Bottiche, für das Orhoft Zuckerwasser von 1012 bis 1014 spezifischer Dichtigkeit, welches zur Einmaischung mit verwendet wird, eine Steuer von 5 Sgr. 6 Pf. entrichten.

3) Wer die Anmeldung und Versteuerung des, allein auf Branntwein zu verarbeitenden, so wie des zur Einmaischung mehligter Substanzen zu benutzenden Zuckerwassers unterläßt; macht sich der Defraudations-Strafe schuldig.

Diese Bestimmungen mache ich dem Publiko, so wie den Beamten, zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt.

Breslau, den 27. Januar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath and Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Den Seidenbau betreffend.

Zu den gemeinwichtigen Gegenständen, welche in der neueren Zeit die Aufmerksamkeit des Publikums in Anspruch nehmen, gehört auch die Wiederaufnahme des Seidenbaues.

Da die meisten Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Bezirkes so gelegen sind, daß der Maulbeerbaum mit unzweideutiger Aussicht auf dessen Gedeihen und Dauer gepflanzet werden kann, auch veranlaßte Zählungen ergeben haben: daß in einigen Kreisen noch eine bedeutende Anzahl Maulbeerbäume, wiewohl fast ohne alle Pflege, sich erhalten haben und brauchbar geblieben sind:

Digitized by Google

sind; so ist für gewiß anzunehmen: daß auch im diesseitigen Regierungs-Bezirke manche von einem lobenswerthen Erwerbsfleiße beseelte Grundbesitzer und andere geneigt seyn werden, sich mit dem Seidenbaue zu beschäftigen, daher, weil es hierauf fürerst hauptsächlich ankommt, Maulbeerbäume als Stämme und als Hecken anzupflanzen und groß zu ziehen.

Zu mehrerer Anregung veröffentlichen Wir nachstehend die Preisaufgaben, welche der alles Gemeinnützige so thätig unterstützende Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen auf die Seidenzucht in den Verhandlungen pro Januar und Februar 1827. ausgesetzt hat.

Vierte Preisaufgabe.

Die Seidenzucht betreffend.

„Die silberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Ein „Hundert Thaler, einem jeden der drei Seidenzüchter, welcher im Jahre „1827. oder 1828. die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kokons „über 600 Pfund gewonnen hat"

Fünfte Preisaufgabe.

Desgleichen.

„Die silberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Funfzig „Thaler, einem jeden der sechs Seidenzüchter, welcher im Jahre 1827. oder „1828. die größte Quantität guter, gesunder einfacher Kokons über 200 Pfund „gewonnen hat."

Sechste Preisaufgabe.

Desgleichen.

„Zwanzig Thaler einem jeden der zwanzig Seidenzüchter, welcher „den Seidenbau zuerst im Jahre 1827. oder 1828. angefangen, und in einem „dieser beiden Jahre die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kokons „über 50 Pfund gewonnen hat."

Allgemeine Bemerkung zu den 3 Preisaufgaben den Seidenbau betreffend.

„Wenn ein Seidenzüchter es vorzieht, den Nachweis über seine Zucht „nicht in Kokons, sondern in Seide zu führen, so wird ein Pfund gut gehaspelter Seide, wie die von den Seidenzüchtern Bolzani und Götze im Jahre „1826. gewonnenen, bei dem Vereine niedergelegten Proben es sind, zehn „Pfund Kokons gleich gerechnet.

„Bei gleichen Quantitäten haben diejenigen Bewerber den Vorzug, welche „ihren Seidenertrag in probemäßig gehaspelter Seide nachweisen. Bei völlig gleichen Umständen entscheidet die Reihefolge des Eingangs der Nachweisungen und Proben bei dem Vereine.

„Der Nachweis der in einem Jahre erzeugten Quantitäten, so wie des „Anfangs des Seidenbaues im Jahre 1827. oder 1828. für die sechste Preis„aufgabe, wird durch Atteste der Ortsbehörden geführt, welche von den Land„räthen beglaubigt seyn müssen.

„Diese

Digitized by Google

„Diese Atteste müssen mit Proben von wenigstens einem Pfunde Kokons „begleitet seyn, und mit wenigstens einem Drittel der gewonnenen Kokons „in gehaspelter Seide, wenn auf einen Vorzug wegen des Haspelns Anspruch „gemacht wird.

„Sämmtliche Documente und Proben müssen spätestens vor dem 15ten „November des Jahres eingehen, für welches der Preis nachgesucht wird."

Damit aber diejenigen, welche früher als durch Erziehung aus dem Samen zu Maulbeerbäumen gelangen wollen, und ungewiß sind, woher sie sich damit versehen können, in ihrem Vorhaben nicht gehemmt sind, so wollen Wir sie darauf aufmerksam machen, daß einem mit dem Königlichen Garten-Director, Herrn Lenné zu Sanssouci gepflogenem Schriftwechsel zufolge, aus der großen Landes-Baumschule zu Potsdam Pflänzlinge zu 2 bis 3 Fuß hoch in bedeutender Zahl zu haben sind.

Diese Pflänzlinge müssen, bevor sie zum Auspflanzen als Stammbäume ins Freie tauglich werden, in Baumschulen angepflanzt und groß gezogen werden, wozu wenigstens drei Jahre erforderlich sind.

In solcher Größe aber sind sie leichter und ungleich wohlfeiler zu transportiren, als erwachsene Stämme.

Der Preis ist 10 Sgr. für das Schock solcher Pflänzlinge, außer den Verpackungs- und Verladungskosten. Sie müssen am Orte der Landes-Baumschule in Empfang genommen werden.

Es ist Sache des Empfängers, die Gelegenheit nachzuweisen, mit welcher ihm die Uebersendung gemacht werden soll, die nur gegen baare Bezahlung statt findet.

Da der Maulbeerbaum als Hecke ein sehr gutes, der Seidenraupe zusagendes Nahrungsmittel gewährt, so wünschen Wir, daß er dazu recht allgemein angewendet werden möge, damit die nicht nur uneinträglichen, sondern auch Instandhaltungskosten erfordernden, anderntheils den Augen unangenehmen Befriedigungen von dürrem Holz immer seltener werden.

Welches Verfahren bei Anlagen von Maulbeerbaumhecken sich empfiehlt, darüber hat sich der im Fache der Landwirthschaft als Schriftsteller geschätzte Staatsrath von Hazzi in seinem, im Jahre 1826. herausgegebenen Lehrbuche des Seidenbaues für Deutschland, wie folget, geäußert.

„Die Anpflanzung der Maulbeerbäume in Hecken gewährt den Vortheil, daß man deren Blätter bald zum Futtern der Seidenraupe verwenden kann, indem sie sich eher als die Hochstämme ausbilden und früher austreiben. Hierzu nehme man 3- oder 4jährige Stämmchen, oder solche, die zu Hochstämmen nicht geeignet sind, pflanze sie, nachdem sowohl die Aeste als Wurzeln gehörig zurückgeschnitten worden, drei Fuß weit auseinander und halte sie nur in beliebiger Höhe von 5 bis 6 Fuß. Die ersten 2 Jahre dürfen deren Blätter noch nicht zur Futterung genommen werden, sondern man lasse sie unberührt wachsen, indessen halte man die junge Pflanzung vom Unkraute rein und begieße sie bei trockenem Wetter fleißig. Im Frühjahre schneide

man

Digitized by Google

man, mittelst einer scharfen Heckenscheere, die abgestorbenen jungen Zweige bis auf das grüne Holz zurück, und suche der Hecke nach und nach beim alljährlichen Beschneiden eine bestimmte Form zu geben.

Eine andere Art, diese Hecken zu erziehen, ist diese: man pflanze nämlich die zwei oder dreijährigen Sämlinge nur 1½ oder 2 Fuß weit auseinander, berücksichtige aber beim Pflanzen, daß die 2 untersten Knospen oder Augen, gleich in der Richtung der Linie zu stehen kommen, und schneide also das Stämmchen bis auf diese 2 Knospen (etwa einen halben Fuß) zurück. Im Laufe des Sommers werden sich diese zu zwei schönen starken Mutterästen ausbilden. Im Frühjahre darauf schneide man einen dieser Mutteräste auf einen Fuß lang zurück, und zwar immer auf einer und derselben Seite der Stämmchen, entweder alle jene auf der linken oder die auf der rechten Seite, und lasse die auf der entgegengesetzten Seite stehenden Zweige, so weit diese grün geblieben sind, unbeschnitten. Nun beugt man diese unbeschnittenen Zweige nach der Richtung der Hekke an die gegenüberstehenden abgeschnittenen Zweige, und bindet erstere mittelst einer Weide an diese an, so zwar, daß diese Zweige gleichsam eine Bogenlinie bilden. In diesem Jahre, als dem dritten nach der Pflanzung, entstehen nun an den gebogenen Mutterästen eine Menge Zweige, denen man die Richtung nach den beiden Seiten giebt, damit sich dadurch die Hecke gleichförmig macht. Werden diese jungen Zweige stark, so kann man sie schon im Monat August desselben Jahres beschneiden, und durch dieses Beschneiden gleichsam den Grund zu der künftigen Form der Hecke legen. Sind die Zweige aber schwach, so beschneide man sie besser erst im darauf folgenden Frühjahre. Im Falle ein oder das andere Stämmchen stirbt, muß man solches durch ein anderes ersetzen, damit in der Hecke keine Lücke entstehe. Im dritten Sommer können nun die Blätter zur Nahrung der Seidenraupen gepflückt werden. Eine solche Maulbeerbaumhecke kann zugleich als Befriedigung von Gärten, Wiesen oder andern Grundstücken dienen, und die Stelle der zeitherigen unbrauchbaren Hecken, als des Weiß- und Schlehdorns, der Berberitzen, wilden Rose ꝛc vertreten, doch muß man immer deren Lage und Boden, wie schon Anfangs erwähnt wurde, berücksichtigen.

Zur Anpflanzung der Hecken rigole man das Erdreich 5 Fuß breit und so tief als der gute Boden geht, oder hebe an solchen Stellen, wo die Erde fehlt, einen 5 Fuß breiten und 3 bis 4 Fuß tiefen Graben aus und fülle ihn wieder mit guter Erde an.

Sollte nun die Erde, sowohl der Baumscheibe als der Heckengraben bis zum Verpflanzen zu tief gesetzt haben, so muß man das Abgehende wieder bis zur bestimmten Höhe ersetzen. Beim Pflanzen selbst wird, wie schon früher gesagt ist, auf dieselbe Weise verfahren, und nach demselben müssen sämmtliche Bäume stark eingegossen werden."

Liegnitz, den 26. Januar 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 16 Februar 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück pro 1828. enthält Ministerial-Erklärungen über getroffene Vereinbarungen zum Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck, nehmlich unter

No. 1121. mit der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Regierung; vom 11. December 1827;

No. 1122. mit der Großherzoglich-Badenschen Regierung, vom 4. Januar 1828;

No. 1123. mit der Fürstlich-Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie, vom 18. Januar 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Verhandlungen des im Jahre 1827. gehaltenen zweiten Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betr.

Zufolge einer Bestimmung des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums vom 2ten d. M., ist eine von dem Landtags-Marschall Herrn Grafen von Alvensleben unterm 24. März v. J. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem zweiten, im Jahre 1827. gehaltenen Provincial-Landtage, nebst dem von Sr Majestät dem Könige allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede vom 30. December 1827., dem Drucke übergeben worden.

Diese Landtags Verhandlungen sind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Nauck (Hausvoigtei-Platz No. 1.) zu erhalten und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 28. Januar 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und allgemeinen Haus-Kollekte bei beiderlei Confessionen, zum Wiederaufbau des im Städtchen Mieszkowo, Regierungs-Bezirk Posen, abgebrannten Kommunal-Schulhauses betreffend.

Behufs des Retablissements des in dem Städtchen Mieszkowo, im Regierungs Bezirk Posen, abgebrannten Kommunal-Schulhauses ist eine katholische und evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte, in dem Großherzogthume Posen und in der Provinz Schlesien, zur Unterstützung der hart betroffenen Schul Gemeinde, auf deren Kosten das abgebrannte Schulhaus erst im Jahr 1824. neu erbaut gewesen, höhern Orts bewilligt worden.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 10ten d. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich sämmtliche Herren Superintendenten, so

---

No. 24. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden

No.	Name und Stand.	Religion.	Personal. Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.
1	Der Spinner und Inlieger Ignatz Umlauf aus Mehren, Niederneckelsdorfer Herrschaft in Böhmen.	katholisch	40	5	—	braun	breit	braun	braun
2	Der Schneidergeselle Joseph Nowitzki aus Petrikau, k. k. Russisch Polen.	katholisch	40	5	4½	braun	bedeckt und runzlich	ins blonde fallend	blau groß und tief

Liegnitz, den 5. Februar 1828.

Digitized by Google

so wie die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung der evangelischen Kirchen- und einer Haus-Kollekte bei Leidenlei Glaubensgenossen, in den Städten und auf dem Lande, dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gelder nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse binnen 8 Wochen unfehlbar durch die Herren Landräthe und resp. Superintendenten an die hiesige Instituten-Kasse eingesendet werden; bei Uns aber die Anzeige, daß solches geschehen, nicht zu unterlassen, auch die diesfälligen doppelten Nachweisungen nebst Spezialien beizufügen.

Liegnitz, den 19. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 340.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften und Verbrecher.

Beschreibung.

Nase.	Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur.	Besondere Kennzeichen	Wohin geschafft? nach
dick	aufgeworfen	schadhaft	braun	oval	länglich	gesund	untersetzt	Epilepsie	Nieder-Weckelsdorf in Böhmen
breit und aufgeworfen	voll	gesund	—	rund mit einem Grübchen	rund und stark faltig	gesund	mittler	spricht polnisch u. deutsch u. hat ein unfreundliches jüdisches Ansehen	—

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 25. Betrifft die Bedingungen, unter welchen bei der 9ten Division Kantonisten als Freiwillige angenommen werden.

Auf Veranlassung des Herrn General-Lieutenants v. Grolmann Excellenz, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hinfort bei den zur 9ten Division gehörenden Truppentheilen nur solche Kantonisten als Freiwillige Aufnahme finden, welche neben dem Landräthlichen Erlaubnißschein zum freiwilligen Eintritt, noch ein gutes Führungs-Attest der Orts-Obrigkeit, unter deren Augen sie die letzten 3 Monate gelebt, beibringen können, wornach die betreffenden Interessenten sich zu achten haben.

Liegnitz, den 2. Februar 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. No. 302.

No. 26. Das Verbot des Eintriebs von Rind-, Schaaf- u. Schwarzvieh in das Königreich Sachsen betr.

Seitens der Königlich Sächsischen Ober-Amts-Regierung des Markgrafthums Ober-Lausitz ist angeblich wegen der in Curland und Ober-Schlesien herrschenden Rinderpest, der Eintrieb von Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh aus dem Auslande, und so nach auch aus dem Herzogthum Sachsen untersagt worden.

Den hierbei etwa betheiligten Einsassen Unsers Bezirks wird dieses zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 6. Februar 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern

I. P. 1198.

No. 27. Wegen Errichtung einer sechsten Beschäl-Station zu Wenig-Rackwitz, Löwenbergschen Kreises.

Wir machen in Beziehung auf die Amtsblatt-Verfügung vom 26. Januar d. J. hiermit bekannt, wie es noch möglich geworden ist, daß für dieses Jahr, außer den schon genannten fünf Beschäl-Stationen, noch eine sechste zu Wenig-Rackwitz. Löwenbergschen Kreises, mit 2 Beschälern errichtet wird.

Möchten doch die Pferde-Besitzer in den benachbarten Schlesischen und Lausitzschen Kreisen geneigt seyn, von der ihnen verschafften Gelegenheit zur Verbesserung der Pferdezucht den zweckdienlichsten Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 9. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 1398.

No. 28. Betrifft die in den angrenzenden Kreisen des Königreichs Polen ausgebrochene Rinderpest.

In Unserer Amtsblatt-Verfügung vom 21. v. M. im 4ten Stück No. 14. wodurch der Handel mit Rind-, Schaaf und Schwarzvieh einstweilen untersagt worden, ist ein Versehen vorgekommen, wenn es darin heißt, daß die Rinderpest in dem Großherzogthum Posen ausgebrochen ist. Dies ist aber nicht der Fall, sondern sie ist, wie schon den Herren Landräthen in dem ersten Circular vom 22. December v. J. ganz richtig eröffnet worden, in den an Polen angrenzenden Kreisen von Ober-Schlesien, zum Vorschein gekommen,

da-

Digitized by Google

daher dieser Irrthum zur Berichtigung jener Verfügung hiermit dem Publikum bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 11. Februar 1828.

II. D. 1015.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als nortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
37,279	B.	Courant.	500	vom 13. September 1827.
40,939	A.	—	500	vom 5. März 1827.
41,002	A.	—	100	
42,502	O.	—	25	vom 21. December 1826.
42,503	A.	—	100	
42,503	B.	—	25	
45,566	E.	—	200	vom 26. April 1827.

Berlin, den 31. December 1827.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Prüfungs-Termine zum freiwilligen Chirurgen-Militair-Dienst.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Zulassung der Chirurgen zum freiwilligen Militairdienst, von Seiten der hiesigen Königlichen Regierung unterm 22. und 25. d. M. durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachungen, wird von der unterzeichneten Commission den betreffenden Interessenten hiermit eröffnet, daß die Prüfungs-Termine für das laufende Jahr 1828.

auf den 18. April und 17. October

anberaumt worden sind, in welchen Terminen also diejenigen Freiwilligen, welche ihrer Dienst-Verpflichtung im stehenden Heere durch Ableistung chirurgischer Dienste zu genügen bereit und geeignet sind, bei den in der Bekanntmachung vom 22. d. M. §. 8. genannten ärztlichen Mitgliedern der unterzeichneten Commission sich zu melden haben. Zugleich wird denselben eröffnet: daß sie außer den in unserer Bekanntmachung vom 17. Juny v. J. (Amtsblatt pro 1827. No. 24.) bezeichneten Attester, auch noch diejenigen Ausweise beizubringen haben, welche in der Bekanntmachung vom 22. d. M. §. 4. 5. 7. und 8. vorgeschrieben sind.

Liegnitz, den 25. Januar 1828.

Die Departements-Commission zur Prüfung der Chirurgen für den freiwilligen Dienst im stehenden Heer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bisherigen Wegebau-Kondukteure: Berneck zu Neusalz, Meves zu Landeshut, Henff zu Löwenberg, und Lilitski zu Liegnitz, sind zu Wege-Baumeistern ernannt worden.

Der vormalige Freystädtsche Bürgemeister Sack ist als Bürgermeister in Beuthen a. O. gewählt und bestätiget worden.

Außerdem wurden noch bestätiget: der zum Bürgermeister in Naumburg a. B. gewählte Privatlehrer Prärorius, der zum Viertenmal zum Rathsherrn gewählte Ober-Amtmann Hoppe in Liegnitz, und der Lederhändler Sander als Kämmerer in Primkenau. Der Oekonom Schwarz zu Koslitz, ward an die Stelle des Gutsbesitzer Krause zu Groß Rinnersdorf, Polizei-Distrikts Commissarius im Lübenschen Kreitz.

Der ehemalige Gymnasial Lehrer, und zeitherige Regierungs-Controllgehülfe Weber zu Breslau, ist zum Stempel Fiscalats-Actuarius im Bezirke des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau ernannt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Ernst Friedrich August Rachler, ist gestern Vormittag unter Verübung eines Diebstahls von der Arbeit entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu invigiliren, ihn im Betretungsfall festnehmen und anhero abliefern zu lassen. Schweidnitz, den 28. December 1827.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

1) Familienname, Rachler; 2) Vorname, Ernst Friedrich August; 3) Geburtsort, Modlau, Bunzlauschen Kreises; 4) Religion, evangelisch; 5) Alter, 24 Jahr; 6) Größe, 3 Zoll; 7) Haare, dunkelbraun; 8) Stirn, hoch; 9) Augenbraunen, schwarz; 10) Augen, braun; 11) Nase, länglich; 12) Mund, gewöhnlich; 13) Bart, keinen; 14) Zähne, vollzählig; 15 und 16) Kinn und Gesichtsbildung länglich; 17) Gesichtsfarbe, gesund; 18) Gestalt, schlank; 19) Sprache, deutsch; 20) Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Blau tuchne Jacke mit dergleichen Knöpfen, rothem Kragen und gelben Achselklappen, graue Tuchhosen mit rother Kante, alte graue Unterziehjacke, tuchne Halsbinde und kurze Halbstiefeln.

Betreffend eine der verehelichten Regierungs Kanzellistin Teuchert, für Betreibung des Seidenbaues, von Seiten des Gewerbe-Vereins bewilligte Prämie.

Als Aufmunterung zur Nachfolge machen Wir bekannt, daß von Seiten des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen, der hiesigen verehlichten Regierungs-Kanzellist Teuchert, laut Anweisung vom 1. Januar d. J., eine Seidenbau-Prämie von 20 Rthlr. bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 26. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des neu entstandenen Vorwerks Beckershoff.

Der Oekonom Becker hat auf der von dem Dominio Petersdorf, Lübenschen Kreises, dismembrirten, von ihm gekauften Forstfläche ein eignes Vorwerk erbaut, dem mit Unserer Bewilligung der Name: Beckershoff, beigelegt worden ist, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anzeige u. Empfehlung einer neuen Jugendschrift.

Eine zweckmäßig veranstaltete Sammlung von Denksprüchen, Gebeten, Gedichten, Fabeln und Schilderungen der Natur ꝛc. für Kinder, um ihr Gedächtniß daran zu üben, den Sinn für das Schöne und Gute zu wecken und zu nähren, so wie der Phantasie die gehörige Richtung zu geben, kann nicht anders als Eltern, Erziehern und Elementar-Lehrern willkommen seyn.

Eine dergleichen Sammlung glauben Wir in dem so eben erschienenen Büchlein:

„kleine

Digitized by Google

„kleine Gedichte für das früheste Jugend-Alter, gesammlet von Jo„seph Kabath, Direktor des Gymnasiums zu Gleiwitz 1828.“

gefunden zu haben; als worauf Wir hierdurch aufmerksam machen wollen.

Liegnitz, den 3. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Der Schmidt Hoffmann zu Kupferberg hat für die dortige evangelische Kirche 20 Rthlr. vermacht. Desgleichen der Häusler Ansorge zu Rabischau für die Schul-Kasse daselbst 2 Rthlr.; und der Eisenhändler Maywald zu Bolkenhayn für die evangelische Kirche daselbst 10 Rthlr. und für die Armen-Kasse 5 Rthlr.

Verdienstliche Handlungen.

Der Gerichtsscholz Reimann zu Radichen machte der evangelischen Kirche zu Kaiserswaldau, Hannauschen Kreises, ein Geschenk von 17 Rthlrn.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 23. Februar 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück pro 1828. enthält unter

No. 1124. Die Ministerial-Erklärung vom 11. December 1827, über die mit der Königl. Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den diesseitigen Staaten und den drei Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

No. 1125. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Januar 1828, wodurch der § 69. der Zollordnung vom 26. May 1818, in Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, declarirt wird.

No. 1126. Die Deklaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Objeet zugleich mit einer Communalabgabe belegt ist; vom 27. Januar 1828.

No. 1127. Die Ministerial-Erklärung wegen Verlängerung der Convention vom 23. Juny 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen fernern Zeitraum von 6 Jahren; vom 2. Februar 1828.

Digitized by Google

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen und das Verhältniß und die Anstellung ihrer Beamten betr.

Ueber den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen, so wie über das Verhältniß und die Anstellung ihrer Beamten, wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Militair-Intendanturen, deren Eine bei jedem der 9 Armee-Corps ist, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. November 1820. eingesetzt und hiernächst am 9. July 1822. von Seiner Majestät als eine Provinzial-Behörde des Kriegs-Ministeriums für die Militair-Oeconomie definitiv bestätiget worden.

Dieselben bilden die alleinige Zwischen-Instanz zwischen dem Kriegs-Ministerium und den untern Militair-Oeconomie-Behörden, ihre Verwaltung erstreckt sich über alle Zweige der Militair-Oeconomie; sie sorgen darin für einen ordnungsmäßigen Betrieb, und bearbeiten selbstständig alle, darauf Bezug habenden Angelegenheiten, nach den Etats und den für jeden Zweig gegebenen besondern Instruktionen; ihnen hauptsächlich liegt die Fürsorge wegen der anzuschaffenden Naturalien und Materialien ob, sie leiten die Ankäufe und Lieferungen ein und schließen die Kontrakte. Dabei haben sie über alle Zweige der Militair-Oeconomie eine uneingeschränkte Aufsicht und Controlle, namentlich über die Proviant-Aemter, die Bekleidungs- und die Train-Depots, über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Truppen ꝛc.; sie müssen vorzüglich bei den öfter abzuhaltenden Cassen- und Local-Revisionen, auf Richtigkeit der Bestände, so wie auf Güte, zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magazinischen Gegenstände sehen, und haben als Deputationen des Kriegs-Ministeriums oder als commissarische Bevollmächtigte der Departments desselben darüber zu wachen, daß die verschiedenen Zweige der Militair-Oekonomie bei den Truppen nach den deshalb gegebenen Vorschriften besorgt und verwaltet werden.

Für alle, in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten, sind die Intendanturen streng verantwortlich, überall müssen sie das Interesse der Königlichen Kasse wahrnehmen, sie haben daher auch jede Ueberhebung zu verhindern, und, wo solche dennoch vorkommt, deren Berichtigung sofort zu veranlassen.

Daneben theilen sie mit den Truppen-Befehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit allen Gegenständen der Ausrüstung für den Frieden wie für den Krieg nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versorgt sind, und haben die Verpflichtung, sowohl den Truppen bei der Selbstbeschaffung von Kleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, mit Rath und That an die Hand zu gehen, als auch die Befehlshaber, bei deren directer Aufsicht und Fürsorge, daß die Truppen und

jeder

Digitized by Google

jeder Untergebene, was ihm gebührt, zur gehörigen Zeit richtig und gut erhalte, thätig zu unterstützen.

In Angelegenheiten der Militair-Oeconomie, welche bei dem General-Commando des Corps vorkommen, hat der Intendant als Referent den Vortrag; bei Musterungen und andern ökonomischen Revisionen Seitens der obern Befehlshaber, begleitet diese ein Mitglied der Behörde, welches die dabei zu ertheilenden Dechargen vorzubereiten hat und für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt.

Als Behörde gebührt der Intendantur das Prädicat „Hochlöblich." Das etatsmäßige Personal jeder der 9 Intendanturen besteht aus 1 Intendanten, 3 Räthen, 1 Assessor, 6 Secretairs und Calculatoren und 1 Registrator; die Beamten stehen persönlich, in ihren äußern Verhältnissen, den Beamten der Landes-Collegien gleich. Die Intendanten haben den Rang der Räthe dritter Klasse, die Intendantur-Räthe, Assessoren und Subalternen den Rang der gleichnamigen Chargen bei den Landes Collegien. Alle Intendantur-Beamten tragen, nach den gesetzlichen Abstufungen, die Civil-Uniform des Kriegs-Ministeriums mit denjenigen Abänderungen, welche des Königs-Majestät, mit Rücksicht auf den Dienst bei den Truppen und im Felde, nachzugeben geruhet haben.

Jeder Intendantur-Beamte muß mit allen Zweigen der Militair-Oeconomie vertraut seyn, und wissenschaftliche Bildung wie Gewandheit zu persönlichen Verhandlungen besitzen. Es ist dies um so unerläßlicher, als das Kriegs-Ministerium seine Civil-Beamten vorzugsweise aus dem Intendantur-Personale wählen wird, und als besonders im Kriege die Bestimmung und der Wirkungskreis der Intendantur-Beamten sich dergestalt erweitert, daß auch ein Theil der Subaltern-Beamten als Vorstand selbstständiger Verwaltungen aufgestellt werden wird.

Die Intendanturen sind ermächtigt, körperlich felddienstfähige junge Männer, die entweder auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind, oder doch die Erste Klasse eines Gymnasiums besucht haben, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse, in ihre Büreaus aufzunehmen, sie zu vereiden und zum Dienste anzuleiten. Hat der junge Mann in allen Partien gearbeitet und berechtigt er zu der Erwartung, daß aus ihm ein tüchtiger Beamte für das Militair-Verwaltungs-Fach hervorgehen werde, so kann er, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres, und nachdem er sich über die Erfüllung der allgemeinen Kriegs-Dienstpflicht ausgewiesen, von der Intendantur zur ersten, nämlich der Secretariats Prüfung, zugelassen werden. Besteht er diese gut, so erhält er noch Beschäftigung bei den Lokal-Verwaltungen der Militair-Oeconomie und kann nun nach Maasgabe des dazu ausgesetzten Fonds, als Hülfsarbeiter, theils feste, theils vorübergehende Remunerationen erhalten, oder auch,

für

Digitized by Google

für den Fall einer Vacanz, in den Etat der Subalternen, erst provisorisch und nach angemessener Probezeit definitiv, einrücken.

Um Intendantur-Rath zu werden, muß der Candidat mit den verschiedenen Zweigen der Militair-Oeconomie völlig vertraut seyn, er muß ferner die nöthige persönliche Gewandheit für den äußern Dienst besitzen, und sich endlich als zur selbstständigen Verwaltung geeignet, bewährt haben.

Wird ihm dies von der Intendantur bescheinigt, so kann er sich zum Raths-Examen melden, und, sofern er in letzterm gut besteht, im Falle einer Vacanz, zum Assessor mit Gehalt ernannt und hiernächst, wenn er sich in dieser Stellung bewährt, Seiner Majestät zum Intendantur-Rath in Vorschlag gebracht werden.

Berlin, den 10. Februar 1828.

Der Kriegs-Minister. v. Hake.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Bekanntmachung, daß den Eingaben an die höheren Behörden die Bescheide, gegen welche reclamirt wird, beigefügt werden müssen.

Obgleich schon durch ältere Verordnungen, besonders durch das Edikt vom 14. Februar 1810. vorgeschrieben worden ist, daß den bei den höheren Behörden einzureichenden Gesuchen und Beschwerden allemal die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beigelegt werden soll, so ist dennoch bemerkt worden, daß dieses öfters unterlassen wird. Wir finden Uns daher veranlaßt, sämmtliche Einsassen Unsers Verwaltungs-Bereichs von neuem darauf aufmerksam zu machen, daß sie, wenn sie wider einen erhaltenen abschlägigen Bescheid die höheren Behörden oder gar des Königs Majestät Allerhöchstselbst anzutreten beabsichtigen, sie dann nicht unterlassen dürfen, die Bescheide, welche sie auf ihr Gesuch bereits erhalten haben, und wider welche sie reclamiren, ihren Eingaben an die höheren Behörden oder an des Königs Majestät jedesmal beizufügen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn ihnen ihre Vorstellung ohne Verfügung zurück gegeben wird.

Liegnitz, den 15. Februar 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

Plenum I. P. No. 1558.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Es hat sich hin und wieder die Meinung verbreitet,
daß es einem Brenner erlaubt sen, nicht sowohl den selbst fabrizirten, als auch den erkauften Spiritus steuerfrei rectifiziren zu dürfen.

Die Entrichtung des Blasenzinses bei Rektifizirung des Spiritus betr.

Zur Behebung dieses Mißverständnisses, bringe ich, in Gemäßheit höherer Bestimmungen, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

1) Kein Destillateur darf Spiritus, wenn dies auch ohne alle Beimischung von Ingredienzien geschehen soll, steuerfrei rectifiziren, muß vielmehr auch von diesem Geschäfte den Blasenzins vorschriftsmäßig erlegen.
2) Jeder Maischbrenner ist dagegen befugt, den selbstfabrizirten Spiritus, d. h. ohne Beimischung von Ingredienzien, selbst des Zuckers, und nach vorhergegangener Anmeldung beim betreffenden Steueramte, auf der Blase steuerfrei zu rectificiren.
3) Will ein Maischbrenner aber erkauften, also nicht selbst fabrizirten Spiritus, gleichviel ob mit oder ohne Beimischung von Ingredienzien, rectifiziren; so muß er dies vorher anmelden und den Blasenzins wenigstens auf 24 Stunden zahlen.
4) Die Entrichtung des Blasenzinses tritt aber auch bei dem selbst fabrizirten Spiritus dann ein, wenn selbiger über Ingredienzien abgezogen werden soll.
5) Wer in den Fällen zu 2. 3 und 4. die Anmeldung und resp. Versteuerung unterläßt, verfällt ohne Weiteres in die Defraudations-Strafe, welche neben der Nachzahlung des defraudirten einfachen Blasenzinses nach §. 60. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. in Entrichtung des vierfachen Betrages desselben besteht.

Breslau, den 7. Februar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Wegen Entrichtung des Chaussee-Geldes von der Frankfurter Bezirks-Grenze bis Breslau nach dem Tarif vom 15. August 1824.

Die, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz erlassene Verfügung vom 28. Decemb. 1824. schreibt zwar deutlich vor:

daß das Chausseegeld auf der Straße von der Grenze des Frankfurter Regierungs-Bezirks bis Breslau, nach dem durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Wegegeld-Tarif vom 15. August 1824. erhoben werden soll.

Da jedoch bei der Hebestelle zu Koitz der Fall vorgekommen, daß von Seiten eines Dominii, beim Transport der Wolle nach Breslau auf großen Frachtwagen, die niedern Zollsätze nach dem Tarif von 1803. zu Unrecht in Anspruch genommen worden sind, so wird sämmtlichen auf der Straße von der Frankfurter Regierungs-Bezirks-Grenze die Koitz belegenen Hebestellen,

auf

Digitized by Google

auf Veranlassung des dieserhalb von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 1. Januar d. J. erlassenen Rescripts hiermit neuerdings aufgegeben:

die im Tarif vom 15. August 1824. vorgeschriebenen Sätze — wie Seitens der Hebestellen auf genannter Straße im Breslauer Regierungs-Departement immer geschehen ist — überall stricte zu erheben, und sich hierunter, bei unausbleiblicher gesetzlicher Ahndung, keine Abweichung zu erlauben.

Den Haupt-Aemtern Glogau und Liegnitz, von welchen die auf gedachter Straße von Groß-Lessen bis Koitz belegenen Hebestellen ressortiren, mache ich es hiermit zur besonderen Pflicht:

die dabei angestellten Wege-Geld-Einnehmer zur diesfälligen genauen Befolgung circulariter ernstlich anzuweisen.

Den Dominiis und Einsassen aber, mache ich die vorliegende hohe Bestimmung ebenfalls zur künftigen genauen Beachtung mit dem Bemerken bekannt, daß ihnen bei vollständiger Entrichtung der tarifmäßigen Wegegeld-Sätze keine Unterhaltungs-Dienste auf der beregten Straße zugemuthet werden sollen.

Breslau, den 15. Februar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer Director.
v. Bigeleben.

Be=

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen General-Commission von Schlesien.

In Gemäßheit der §§. 73 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§. 15 und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821., bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1827. bis dahin 1828. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Martini-Marktpreise, welche bei Ablösungen pro 1828. zur Anwendung kommen.

Breslau, den 26. Januar 1828.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu, der preuß. Centner.			Stroh, das Schock.		
	Der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	1	25	—	1	14	2	1	—	4	—	23	5	—	26	—	4	29	—
Brieg, für den Brieger Kreis.	1	19	2	1	11	4	—	28	8	—	19	8	—	21	1	3	14	9
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	2	12	9	1	14	3	1	4	1	—	22	9	—	26	8	4	20	10
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	28	10	1	12	3	—	29	4	—	22	9	—	18	1	3	10	3
Gr. Glogau. für den Glogauer Kreis.	1	28	8	1	11	7	1	3	8	—	22	9	—	22	6	3	22	10
Grünberg, für den Grünberger und Freistädter Kreis.	2	9	5	1	14	11	große 1	14	5	—	25	7	—	28	9	5	17	1
							kleine 1	3	10									
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	1	28	3	1	9	2	1	3	3	—	22	6	—	21	9	3	17	4
Goldberg, für den Goldberger Kr.	1	29	11	1	13	1	1	2	6	—	24	7	—	23	11	4	17	7
Haynau, für den Haynauer Kr	2	—	3	1	13	2	1	2	6	—	24	8	—	24	9	4	22	—
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	2	8	4	1	15	3	1	4	5	—	23	—	—	21	3	3	22	7

Jauer

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Heu, der preuß. Centner.	Stroh, das Schock.
	Der Preußische Scheffel.					
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. p
Jauer, für den Jauerschen und Bolkenhayner Kreis.	weißer 2 1 8 gelber 1 20 10	1 11 10	1 — 7	— 21 2	— 22 2	4 7
Landeshut, für den Landeshuter Kr.	weißer 2 9 8 gelber 1 29 6	1 16 —	1 3 9	— 23 7	— — —	— — —
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	2 — 1	1 12 6	1 1 11	— 22 7	— 22 2	4 3 1
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	weißer 2 9 7 gelber 1 11 8	1 12 6	1 1 4	— 22 9	— 21 5	4 7 4
Namslau, für den Namslauer Kr.	1 23 4	1 10 1	1 — 2	— 22 7	— 17 7	4 4 1
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1 22 7	1 13 9	— 29 9	— 22 7	— 22 11	4 3 9
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	2 9 4	1 15 10	1 7 6	— 24 3	— 28 3	4 5 —
Schweidnitz, für den Schweidnitzer und Waldenburger Kreis.	weißer 1 29 7 gelber 1 19 10	1 10 1	— 28 1	— 20 8	— 24 1	4 6 9

Digitized by Google

Martini-Marktpreise, welche ... Gemeinheitstheilungen pro 1828. zum Grunde gelegt werden sollen.

Die Marktpreise für Getreide, Heu und Stroh an Martini 1827., von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche bei Berechnung des im laufenden Jahre 1828. zu entrichtenden Geld-Betrages, einer nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., früher bestimmten Getreide-Rente zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 26. Januar 1828.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner.			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	1	10	9	1	17	8	1	3	4	—	26	4	—	21	—	5	15	—
Brieg, für den Brieger Kreis.	1	10	9	1	9	10	—	29	4	—	23	—	—	20	—	3	20	—
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	1	25	4	1	21	2	1	5	1	—	21	10	—	20	—	5	20	—
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	15	6	1	15	11	1	1	3	—	27	—	—	15	—	3	—	—
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	1	20	11	1	18	1	1	5	4	—	22	3	—	18	9	3	17	—
Grünberg, für den Grünberger und Freystädter Kreis.	1	24	8	1	19	1	große 1	9	—	—	22	3	—	16	3	3	11	3
							kleine 1	7	3									
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	1	18	5	1	18	—	1	2	10	—	23	—	—	20	—	2	27	6
Goldberg, für den Goldberger Kr.	1	24	—	1	22	—	1	6	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—
Haynau, für den Haynauer Kreis.	1	27	3	1	22	9	1	6	—	—	24	6	—	—	—	—	—	—
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	1	25	10	1	21	—	1	7	2	—	23	10	—	14	—	3	10	—
Jauer, für die Kreise Jauer und Bolkenhayn.	weißer 1	22	—	1	14	6	1	3	2	—	24	6	—	15	—	3	10	—
	gelber 1	14	6															

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	gelber 1	24	4	1	24	4	1	7	8	—	26	—	—	—	—	—	—	—
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	20	7	1	19	6	1	3	—	—	25	5	—	17	6	3	27	6
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis	weißer 1	19	1	1	15	—	1	—	6	—	19	—	—	22	—	4	25	—
	gelber 1	17	9															
Namslau, für den Namslauer Kreis.	1	9	10	1	6	2	—	27	6	—	25	11	—	17	2	3	17	6
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1	5	3	1	18	6	1	2	3	—	28	—	—	20	—	4	15	—
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	1	23	2	1	22	3	1	8	4	—	21	8	—	25	—	3	5	—
Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	weißer 1	20	8	1	18	10	1	2	6	—	28	10	—	21	10	4	11	6
	gelber 1	16	10															

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Januar 1828.

Hohes Alter.

Im Lübener Kreise zu Herzogswaldau, starb am 11. Januar die Witwe Anna Brauer, in einem ihr unbekannten, jedoch hohem Alter. Sie hinterläßt 55 Enkel und 17 Urenkel.

In dem hohen Alter von 78 Jahren und 3 Monaten starb zu Ebersbach, Görlitzschen Kreises, am 12. December v. J. die Gedingefrau verehl. Berthelmann geb. Schnöfer, und zählte bei ihrem Tode eine Nachkommenschaft von 56 Personen, worunter 33 Urenkel und 1 Ururenkel.

Verdienstliche Handlungen.

Die hohe Gutsherrschaft zu Fischbach, im Hirschbergschen Kreise, bewilligte dem dasigen Armen-Committee die Summe von 400 Rthlr. zur Unterstützung der nothleidendsten Orts-Armen.

Der Herr Graf Schaffgotsch auf Warmbrunn hat 3000 Pfund Flachs kaufen lassen, um das Pfund zu einem Silbergroschen an arme Spinner zu vertheilen; auch läßt er überall Holzsaamen sammeln und bezahlt diejenigen, welche ihn bringen, verhältnißmäßig, wodurch mehrere Arme ihren Unterhalt finden.

Am 11. Januar rettete der Zimmergeselle Zimmer und der Tagearbeiter Krahl zu Keula, Hoyerswerdaer Kreises, den Zimmergesellen Zschipgang, welcher beim Uferbau an der schwarzen Elster in ein 2½ Ellen tiefes Wasserloch gefallen war, durch schleunige Hülfe vor dem Ertrinken.

Bei dem am 22. Dec. v. J. zu Stolzenberg, Laubauschen Kreises, gewesenen Brande, hat sich der Dienstknecht des abgebrannten Bauer Jentsch, David Meinert aus Rengersdorf, durch Diensttreue und Anhänglichkeit an seinen Brodtherrn, auf eine sehr rühmliche Weise dadurch ausgezeichnet, daß er, der mehrseitigen Aufforderungen seine Kleider zu retten, ungeachtet, nicht eher ruhete, als bis er sämmtliches Vieh und Geschirre und Wirthschaftsgeräthe seines Dienstherrn in Sicherheit gebracht und selbst den Hund von der Kette losgeschnitten hatte, wo es dann zur Rettung seiner eigenen Effekten zu spät war.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat Januar erhingen sich 4 Lebensmüde aus Melancholie. 11 Personen fand man erfroren in verschiedenen Gegenden auf dem Felde, indem sie größtentheils bei dem am 14. und 15. stattgefundenen Schneegestöber vom Wege abgekommen waren.

Am 3. fiel die 12jährige Tochter des Inliegers Wunsch zu Wenig-Rackwitz bei der Groß-Walditzer Mühle in den Bober, kam unter das Mühlrad

und

Digitized by Google

und ward zwar herausgezogen, starb aber nach 4 Stunden an Verletzungen, welche sie im Unterleibe erlitten.

Der Gärtner und Getreidehändler Heinrich Schuster aus Berthelsdorf, Laubaner Kreises, verunglückte am 14. Abends von Bunzlau, indem er mit seinem Einspänner in den Strohm des angeschwollenen Queisflusses gerieth und ertrank.

Auf ähnliche Art verlohr der Jäger Schubert aus Böhrnig, Grünbergschen Kreises, in der Dunkelheit vom Wege abgekommen, am 19. in der Oder, und der 85jährige Bäckermeister Heinrich Wunderlich zu Sprottau, am 13. beim Zuhausegehen während des Schneegestöbers, in dem Bober sein Leben.

Am 28. Dec. v. J. fiel die Wittwe Hellmann zu Hirschberg, beim Schwelfen der Wäsche in den Mühlgraben, aus dem sie scheintod herzausgezogen wurde. Sie wurde zwar durch die mit ihr angestellten Rettungsversuche ins Leben zurückgebracht, starb aber 8 Stunden später.

Zu Schmiedeberg verlohr am 5. Januar die Ehefrau des Taglöhner Tampel durch einen unglücklichen Fall vom Boden auf den Hausflur, ihr Leben. — Am 4. fiel zu Schweinitz, Grünbergschen Kreises, der Wassermüller Wirth beim Aufschütten des Mahlguts von der Treppe, und starb an diesem unglücklichen Fall.

Feuersbrünste.

Im Glogauschen Kreise wurde am 21. Decbr. v. J. zu Brieg eine herrschaftliche Scheune, und am 31. zu Gramschütz die Windmühle eingeäschert; im Goldberg-Haynauschen Kreise am 27. Decbr. zu Hockenau eine Häuslerstelle; im Laubaner Kreise am 22. Decbr. zu Stolzenberg das Wohnhaus eines Bauerguts nebst Gedingehaus, und am 17. Januar zu Hohberg eine Häuslerwohnung.

Im Rothenburger Kreise am 27. Decbr. zu Sandförstgen das Wohnhaus eines Bauergehöftes, und am 18. Januar zu Bremenhayn die Scheune eines Bauergutes.

Ferner verzehrte die Flamme im Löwenberger Kreise am 11. Januar zu Flinsberg eine Häuslerstelle; eine gleiche Besitzung am 18. Januar zu Hagendorf und am 27. zu Schmottseiffen.

Am 25. brannte in Marienthal zu Schreiberhau, Hirschbergschen Kreises gehörig, ein Wohnhaus; im Bunzlauschen Kreise am 5. zu Schnellenfurt, eine Häuslerstelle, und eine solche zu Schlauphof, Liegnitzer Kreises, am 6. Januar ab.

Liegnitz, den 2. Februar 1828.

Königliche Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 1. März 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30. Wegen der außergerichtlichen Auktions-Commissarien.

Die Magistrate derjenigen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, in welchen sich außergerichtliche Auktions-Commissarien befinden, werden hiermit aufgerufen, nach Namen und Stand, diese Auktions-Commissarien Uns binnen drei Wochen anzugeben, in dem diesfälligen Bericht aber anzuzeigen, quo dato und von welcher Behörde dieselben genehmigt worden, auch ob die in Nr. 1. des Amtsblatts-Jahrgangs 1824. erlaßne Instruktion für die Auktions-Commissarien sich als gnügend bewährt und überall pünktlich befolgt worden, oder ob und zu welchen Ausstellungen sie Anlaß gegeben hat, ferner, ob die verordnete Revision und Controllirung der, von den Auktions-Commissarien zu führenden Bücher statt gefunden, und welche Resultate sie gewährt hat.

Liegnitz, den 14. Februar 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 10,689. P.

No. 31. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte in den diesseitigen oberlausitzschen Kreisen zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche, der Pfarr- u. Schulgebäude u. des Prediger-Wittwen-Hauses zu Parchen, Regierungs-Bezirks Magdeburg betr.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat Sich auf den Antrag der Königl. Regierung zu Magdeburg bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche, der Pfarr- und Schulgebäude und des Prediger-Wittwenhauses zu Parchen, im Departement der genannten Regierung, Behufs der Unterstützung der armen Gemeinde, welche bei diesem großen Brande sehr gelitten und außer den Geistlichen-, und Schulgebäuden dabei 29 Feuerstellen eingebüßt hat, eine Collecte in den evangelischen Kirchen des Großherzogthums Sachsen und in den Provinzen jenseits der Elbe nachzugeben.

Digitized by Google

In Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 15. d. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Einsassen in den zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörenden oberlausitzschen Kreisen, und veranlassen zugleich die betreffenden Herren Superintendenten, diese evangelische Kirchen-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingehenden Beiträge nach Beendigung der Sammlung mittelst eines genauen Verzeichnisses der beigesteuerten Münzsorten in der gewöhnlichen Art und zwar längstens binnen 8 Wochen an die hiesige Regierungs-Instituten-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der geordneten doppelten Nachweisung nebst Spezialien, die diesfälligen Anzeigen. Liegnitz, den 20. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 966.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Ueber Königl. Officianten niedern Ranges gebühret die Gerichtsbarkeit den Ortsgerichten.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird, insofern dies durch allgemeine Verordnungen noch nicht geschehen, hierdurch die Gerichtsbarkeit über die Königlichen Offizianten niedern Ranges, wohin die Subalternen bei allen öffentlichen Behörden, vom Kanzelisten (diese mit einbegriffen) abwärts, Accise-Aufseher, Thorschreiber, Landreuter, Straßen-Planeurs u. s. w. zu rechnen sind, den Orts-Gerichten ein für alle Mal übertragen, wonach sich Jedermann, und insbesondere die Unter-Gerichte Unseres Departements zu achten haben. Glogau, den 12. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen des Ueberganges der Gerichtsbarkeit von Ober-Herzogswaldau zum Stadtgericht in Freistadt.

Es haben des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz mittelst Reskripts vom 4ten Januar dieses Jahres, den Antrag der Gemeinde Ober-Herzogswaldau, aus sechs Bauern und einem Dreschgärtner bestehend, genehmiget, wonach, wegen ihrer großen Entlegenheit von dem Sitze des bisherigen Gerichts über sie, dem jetzigen Domainen-Justiz-, vorher Dohm-Capitular-Gerichts-Amte, diese Gerichtsbarkeit in Realibus et Personalibus dem ihnen nahen Stadt-Gericht zu Freystadt überwiesen werde, und ist zugleich festgesetzt, daß dieser Uebergang mit dem 1sten April dieses Jahres eintreten soll, wonach das Nöthige an die gedachten beiden Gerichtsbehörden dato erlassen ist. Dieser Wechsel der kompetenten Gerichtsbehörde wird zur öffentlichen und besonders zur Kenntniß der Ober-Herzogswaldauer Insassen Königl. Antheils, so wie derjenigen, die mit ihnen in Gerichts Verbindungen stehen oder treten, hierdurch bekannt gemacht. Glogau, den 15. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Friedrich Wilhelm Hilse, zu Klein-Oels bei Ohlau, 24½ Jahr alt,
Ernst Gustav Behling, zu Saabor bei Grünberg, 23 Jahr alt,
Johann Carl Otto Jancke, zu Görlitz, 24 Jahr alt,
Moritz Knobloch, zu Löwenberg, 24 Jahr alt,
Carl Friedrich August Otremba, zu Treschen bei Winzig, 25 Jahr alt,
Johann Carl Köhler, zu Maltsch bei Neumarkt, 26 Jahr alt,
Gustav Friedrich Wolf, zu Buchelsdorf Namsl. Kreises, 23 Jahr alt,
Joh. Aug. Kretschmar, zu Tiefhartmannsdorf bei Hirschberg, 26 J. alt,
Carl Julius Ferdinand Gärtner, zu Breslau, 25 Jahr alt,
Johann Gottlob Heinrich Reinsch, zu Breslau, 25 Jahr alt,
Friedrich August Radunsky, zu Breslau, 25 Jahr alt,
August Sylvius Urbatsch, zu Breslau, 25½ Jahr alt,
Carl Heinrich Eduard Härtel, zu Breslau, 24 Jahr alt,
Carl Ehrenfried Hoffmann, zu Breslau, 26 Jahr alt,
August Carl Zacharias, zu Breslau, 24 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Januar 1828.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Prüfungs-Termine zum freiwilligen Chirurgen-Militair-Dienst.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Zulassung der Chirurgen zum freiwilligen Militairdienst, von Seiten der hiesigen Königlichen Regierung unterm 22. und 25. d. M. durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachungen, wird von der unterzeichneten Commission den betreffenden Interessenten hiermit eröffnet, daß die Prüfungs-Termine für das laufende Jahr 1828.

auf den 18. April und 17. October

anberaumt worden sind, in welchen Terminen also diejenigen Freiwilligen, welche ihrer Dienst-Verpflichtung im stehenden Heere durch Ableistung chirurgischer Dienste zu genügen bereit und geeignet sind, bei den in der Bekanntmachung vom 22. d. M. §. 8. genannten ärztlichen Mitgliedern der unterzeichneten Commission sich zu melden haben. Zugleich wird denselben eröffnet: daß sie außer den in unserer Bekanntmachung vom 17. Juny v. J. (Amtsblatt pro 1827. No. 24.) bezeichneten Attesten, auch noch diejenigen Ausweise beizubringen haben, welche in der Bekanntmachung vom 22. d. M. §. 4. 5. 7. und 8. vorgeschrieben sind.

Liegnitz, den 25. Januar 1828.

Die Departements-Commission zur Prüfung der Chirurgen für den freiwilligen Dienst im stehenden Heer.

Des

Bekanntmachung wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Lonkorrek in Westpreußen.

Das im Löbauer Kreise liegende Königliche Domainen-Amt Lonkorrek soll von Trinitatis d. J. ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 7 Meilen, von Graudentz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt und enthält folgende Pachtstücke:

1. Die Vorwerke Lonkorrek, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Winteraussaat von Ein Tausend Scheffeln Getreide, und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 QR. magdeburgisch Maaß, und darunter hinreichende Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königlichen Forsten haben. Der Acker besteht größtentheils aus einem tragbaren Roggenboden.
2. Die Brauerei und Branntweinbrennerei, nebst den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthschaften, jedoch ohne den Verlag in den vormals zwangspflichtigen Krügen, und
3. die Fischerei in den zum Amt gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern.

Die Lage des Haupt-Vorwerks ist sehr angenehm.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt 2832 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf. inclusive 942⅓ Rthlr. in Golde.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission, und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 4ten April d. J. bei dem Justitiarius der unterzeichneten Regierung Herrn Regierungs-Rath Wollenschläger, welcher mit der Annahme der Submissionen beauftragt ist, übergeben werden, weil solche am 5ten desselben Monats Vormittags um 12 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen seyn können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualifikation zur Annahme eines Domainen-Amts und auch darüber bei dem genannten Herrn Justitiarius genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die der Verpachtung zum Grunde liegende Anschläge und die Bedingungen, können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden, auch ist das Domainen-Amt Lonkorrek angewiesen, denjenigen Pachtlustigen, die sich an Ort und Stelle über die Beschaffenheit der Pachtstücke informiren wollen, dazu behülflich zu seyn.

Marienwerder, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 8 März 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 22. Die Einführung von Klein-Kinder-Schulen betreffend.

Daß kleine Kinder vermöge des regen Nachahmungs Triebes alles, was sie an und bei ältern Personen bemerken, leicht und bereitwillig anzunehmen, Gebehrden, Sprache, Handlungsarten derselben nachzuahmen, das Gute wie das Böse sich anzueignen pflegen, ist als Erfahrungssatz Jedermann bekannt.

In diesem regen Triebe zur Nachahmung und in den schlechten Beispielen, welche den Kindern leider so oft vor die Augen gestellt werden, beruht es denn, daß

so viele Kinder schon frühzeitig die Bahn der Lüge, des Betrugs und des Lasters zu betreten anfangen, auch dieselbe, ungeachtet des später hinzutretenden Religions- und Schul Unterrichts, nicht ganz verlassen.

Groß und heilig ist daher die Verpflichtung der Eltern, auf ihre Kinder durch gute Beispiele stets einzuwirken, sie in sorgsamer Obhut zu halten, und vor Lockungen zum Bösen frühzeitig zu verwahren. Vielen Eltern wird jedoch nicht selten die gewissenhafte Wahrnehmung dieser Pflicht im Gedränge ihrer Berufs-Arbeiten und Sorgen, oder bei Beschäftigungen außerm Hause ungemein erschwert, oder gar unmöglich gemacht. Ihre Kleinen bleiben ohne Aufsicht und werden den größten Gefahren an Leib und Seele hingegeben.

Dies hat in England, auch wohl hier und da in Deutschland zur Einrichtung von Klein-Kinder-Schulen Anlaß gegeben. In solchen Schulen werden Kinder vom 2ten bis 6ten Lebensjahre aufgenommen, und darin von einem verständigen und Kinder liebenden Freunde, oder einer mütterlich gesinnten Lehrerin nützlich, lehrreich und angenehm unterhalten, beschäftigt, durch unschädliche Spiele aufgeheitert, beaufsichtiget und hiernach erzogen.

Die Wohlthätigkeit dergleichen Anstalten ist außer allem Zweifel und so groß, daß das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und

Medizinal-Angelegenheiten sich bewogen gefunden, die Einführung derselben, da, wo es nur irgend möglich ist, dringend zu empfehlen und hierbei auf die Schrift unter dem Titel:

Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und der englischen Klein-Kinderschulen ꝛc. von S. Wilderspin, übersetzt aus dem Englischen von Joseph Wertheimer. Wien bei Gerold 1826. (Einen Thaler.)

aufmerksam zu machen. Und da dieses Werk wegen der trefflichen pädagogischen Winke für die Behandlung und den Unterricht der Lehrer auch sonst von großem Nutzen ist, so verdient es von den Schullehrer-Vereinen in die Lesezirkel gebracht, auch von den Schulvorständen aus den betreffenden Orts-Schulkassen angeschafft zu werden.

Die Herren Landräthe, Superintendenten und Schul-Inspektoren, auch die Schullehrer-Vereine veranlassen wir zu der Berathung:

ob und wo ähnliche Klein-Kinder-Schulen eingerichtet werden könnten.

Gern bieten Wir Unsere fördernde Hülfe, da, wo es nöthig seyn möchte, und Wir solche zu leisten im Stande sind, hierzu an.

Ende August dieses Jahres wollen Wir die diesfälligen Berichte von den Herren Landräthen erwarten.

Liegnitz, den 24. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 824.

No. 33. Die Vertilgung der Heuschrecken betr.

Es haben sich an mehrern Orten des diesseitigen und der benachbarten Regierungs-Bezirke im verflossenen Jahre, Schwärme von wandernden Heuschrecken (Grillus migratorius, Acridium migratorium) gezeigt und die Feldfrüchte vernichtet. Die Vermehrung dieser Landplage im nächsten Frühling und Sommer steht dringend zu befürchten, wenn nicht durch wirksame und gemeinschaftliche Anwendung der bewährt gefundenen Vorkehrungen dem Auskommen der Brut vorgebeugt und die Tödtung dieser Insekten, bevor sie flugbar werden, veranlaßt wird.

Um diesem Uebel möglichst entgegen zu wirken, fordern Wir, unter Hinweisung auf die Naturgeschichte der Heuschrecken, die namentlich in Krünitz Encyclopädie sehr ausführlich abgehandelt ist, und auf den lesenswerthen Aufsatz im 2ten Stück des 20sten Bandes der Möglinschen Annalen, sämmtliche Polizei-Behörden und Forstbeamten, so wie das gesammte Publikum hierdurch auf, sich vorkommenden Falls die prompte Anwendung der nachstehenden Mittel angelegen sein zu lassen.

Die wirksamste und leichteste Vertilgung dieses Ungeziefers ist nur durch Vernichtung seiner Brut zu erlangen. Es legen nämlich die Heuschrecken ihre Eier in einer langen, kreiselförmig zusammengerollten Schnur einer eiweißfarbigen Masse. Die Eier sind von der Größe eines ganz kleinen Roggenkorns,

Digitized by Google

korns, Anfangs hellgelb, zuletzt dunkler und braun, und an der Zahl oft einige 60 beisammen.

Beim Legen bohrt die weibliche Heuschrecke mit ihrem hintern Theile 7 bis 8 Linien tief in einen lockern, warmen Boden, die klebrige Beschaffenheit der Schnurmasse leimt gleichsam die um die Eier liegende Erde zusammen, und bildet kleine, unten und oben abgerundete und verschlossene, 8 Linien lange Röhren, die von der Erde, in welcher sie liegen, schwer zu unterscheiden sind. Gleich nach dem Eierlegen stirbt das Weibchen. Die Brut ist daher auf sonnigen, warm gelegenen sandigen Hügeln, Anhöhen und Grabenrändern, besonders aber da zu suchen, wo man im Herbste viele todte Heuschrecken bemerkte.

Hier müssen die Eierklumpen durch Aufsammeln, durch Behüten der Stelle mit Schweinen und Geflügel, und besonders dadurch getilgt werden, daß der Boden umgepflügt wird, so daß die Brut der freien Luft und Feuchtigkeit im Winter und Frühjahr möglichst ausgesetzt ist, von der, wo nicht alle, doch die meisten Eier verfaulen. Daher ist es in Gegenden, wo die Heuschrecken sich eingefunden haben, sehr zweckmäßig, die Winterbestellung so spät, und die Sommerbestellung so früh als möglich zu machen, zugleich aber auch solche Hügel, Graben und Schluchtenränder, Weideschläge und Lehden vor Holzungen und Hecken, wo man viele todte Heuschrecken fand, umzupflügen.

Sollte dies aber veralsäumt worden sein, und die Brut auskommen, welche sich schon im März und April bei günstiger Witterung in den wärmeren Tagesstunden in Klumpen ungeflügelter, den gewöhnlichen kleinen Heuschrecken ähnlicher Gestalt zeigt, und demnächst Heerdenweise nach benachbarten Getreide-Schlägen wandert, so kann dieselbe noch durch aufmerksames Beachten jener Plätze und schleuniges Tödten getilgt werden. Ein Kind kann alsdann in einem Tage tausende dieser noch wenig beweglichen Insekten tödten. Haben sich die Thiere bereits auf die Wanderung nach den oder in die Fruchtschläge begeben, so sind 2 Fuß breite und tiefe Gräben, mit Fanglöchern versehen, zu errichten und die Heuschrecken in dieselben zu treiben und zu tödten.

Bemerkte man im Herbst auf großen zusammenhängenden Winterschlägen viele Heuschrecken, so ist es rathsam, bei deren Bestellung Streifen unbesät zu lassen, und im Frühling zu der Zeit, wo die Brut auskömmt, auf beiden Seiten der Saat Furchen, und quer über die Streifen die vorbemerkten Gräben zu ziehen. Werden dann die jungen Heuschrecken gejagd, so können sie leicht bemerkt und in den Gräben getödtet werden.

Gegen die im Sommer bereits ausgebildeten, geflügelten Heuschreckenschwärme, welche, wenn sie gejagd werden, sich in die Luft erheben und benachbarte Fluren befallen, lassen sich wirksame Vertilgungsmittel fast nur in den Morgenstunden nach kalten oder regnerischen Nächten anwenden, wo

diese

Digitized by Google

diese Insekten erstarrt, und des Gebrauchs der Flügel wenig mächtig, Heerdenweise im Getreide oder jungen Schoonungen sitzen. In solchen Fällen sind, wenn Heuschrecken eine Gegend befallen haben, durch gemeinschaftliche Thätigkeit der betreffenden und benachbarten Gemeinden mit Tagesanbruch die befallenen Aecker und (so weit dies nach dem Ermessen der Forstbeamten thunlich) Schonungen zugleich und nach verschiedenen Richtungen zu walzen und um dieselben mehrere Reihen der vorerwähnten Gräben zu ziehen, damit die nach diesen getriebenen Insekten, wenn sie einen Graben überschreiten, wenigstens in dem nächsten getödtet werden können. Durchaus muß dies Eintreiben in die Gräben mehrmals wiederholt und das eingetriebene Ungeziefer dick mit Erde bedeckt und zugestampft werden, da fünf Tage verdeckte, scheinbar todte Heuschrecken nach kurzer Zeit in der freien Luft wieder lebendig geworden sind.

Die Herren Landräthe, so wie sämmtliche Polizei-Behörden und Forst-Beamten sind angewiesen mit wechselseitiger Unterstützung auf thätige und gemeinschaftliche wirksame Anwendung der erforderlichen Tilgungsmittel das sorgfältigste Augenmerk zu richten, und von den Einsassen läßt sich voraussetzen, daß sie zur Abwendung einer so drohenden Landplage nach allen Kräften mitwirken werden. Liegnitz, den 1. März 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. P. 1835.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte wird hierdurch bekannt gemacht daß bei demselben die Termine zur Untersuchung und Aburtelung der Holz-Diebstähle und anderer Forstvergehen pro 1828.

1. für das Hoyerswerdaer Revier
   auf den 22. März,
   " " 26. July,
   " " 22. November.
2. für das Schwarzkolliner Revier
   auf den 29. März,
   " " 2. August,
   " " 29. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt worden sind.

Hoyerswerda, den 12. Februar 1828.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 15. März 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24. Betrifft die Allerhöchste Festsetzung, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht verheirathen wollen, dadurch der Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben bleiben.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. April 1824. ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Orts-Behörden ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.

Sämmtliche Geistliche der Monarchie werden daher hiermit angewiesen, das Aufgebot solcher militairpflichtiger Personen nicht eher vorzunehmen, bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden Landräthlichen Officiums oder der Orts-Behörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt sey, beigebracht worden ist.

Die Königliche Regierung hat diese Verordnung durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 16. Januar 1828.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Liegnitz.

Vorstehendes Reskript der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern de dato Berlin den 16. Januar 1828. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 26. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 916.

Digitized by Google

No. 35. Wegen des Begriffs: Kolonist.

Um die, bei verschiedenen Geistlichen über den, im §. 568. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, gebrauchten Ausdruck:

„Kolonisten"

entstandnen Zweifel zu entfernen, machen Wir auf Veranlassung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit bekannt, daß unter

„Kolonisten"

nicht blos die vom Staate in das Land hereingezogenen Ausländer, sondern überhaupt alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben, zu verstehen sind.

Liegnitz, den 3. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 1166.

No. 36. Betreffend die pro 1828. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütigung der Bombardements-Brandschäden aus den Kriegsjahren 180⅞.

Die Haupt-Summe der pro 1828. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge Behufs einer abschläglichen Vergütigung der Bombardements-Brandschäden aus den Kriegsjahren 180⅞. ist abermals auf den Beitrag von 100,000 Rthlr. vestgestellt, und in Folge der hier beigefügten General-Ausschreibung der von den assekurirten Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks nach Grundlage sämmtlicher Kataster, auf die Summe von 36,224 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. berechnet worden, worüber mit Einschluß der zur Berechnung gekommenen Verwaltungskosten und andern extraordinären Ausgaben, die hier ebenfalls beigehende Subrepartition angefertigt worden ist.

Die Magistrate der zum hiesigen Verwaltungs-Bezirk gehörenden Städte der Schlesischen Kreise, werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt: die nach der gedachten Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beiträge, nach Maaßgabe der bei den frühern Ausschreibungen zum Grunde gelegten Feuer-Societäts-Kataster aus dem Jahre 1806., auf die beitragspflichtigen Grundbesitzer zu vertheilen, und dergestalt zeitig einzuziehen, daß die Anherzahlung der erhobenen Summen unfehlbar zum 1. November d. J. erfolgen kann.

Schließlich wird den Magistraten die pünktlichste Befolgung und Innehaltung der durch die Circular-Verfügungen vom 15. November 1826. und 12. Juny v. J., wegen Einziehung und Abwickelung der Bombardements-Brand-Vergütigungs-Beiträge ergangenen Vorschriften, und des vorberegten Einzahlungs-Termins bei Gewärtigung der am angeführten Ort angeordneten Strafen nochmals zur Pflicht gemacht.

Liegnitz, am 8. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 2236.

Gene-

Digitized by Google

General-Ausschreibung

der für das Jahr 1828, (zum 6ten Termin) aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements als einen Theil der Bombardements-Brandschäden aus den Jahren 180⅞. beizutragen haben.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der von der Königlichen Regierung zu Breslau unterm 5. April 1825. anhero übermachten, und als Grundlage für die noch folgenden Ausschreibungen bestimmten General-Repartition hat das hiesige Departement jährlich aufzubringen:	,	,	,	36,224	21	6
	Dazu werden mit angelegt:						
a.	auf Postporto für die nach Breslau abzusendenden Gelder, und ad extraordinaria	209	18	6			
b.	an Verwaltungs-Kosten-Beitrag pro 1828. à 2 pro Cent, mithin von 36,434 Rthlr. 10 Sgr. . . .	728	20	—			
					938	8	6
	Summa .	,	,	,	37,163		
	Von vorstehender Summe werden gezahlt:						
1.	Vergütigungs-Gelder der Stadt Glogau pro 1827. .	3663	8	—			
2.	Dergleichen zur Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Breslau	32,561	13	6			
3.	Auf Postporto und ad extraordinaria . . .	209	18	6			
4.	An Verwaltungskosten	728	20	—			
	Beträgt wie oben	37,163	—	—			

Liegnitz, den 8. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sub-

Digitized by Google

Subrepartition

über 37,163 Rthlr. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, (incl. 728 Rthlr. 20 Sgr. Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten, und 209 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. auf Postporto, Insgemein und ad extraordinaria) welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements zum 6ten Termin der Belagerungs-Schäden aus den Kriegsjahren 1806 und 1807. beizutragen haben.

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag pro 1806. Rthlr.	Beitrag nach dem Divisor à 27 sgr. 6 pf. pro Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Beuthen	118,280	1,084	7	—
2	Bolckenhayn	31,950	292	26	3
3	Bunzlau	124,690	1,142	29	9
4	Freystadt	136,450	1,250	23	9
5	Friedeberg a. Q.	75,345	690	19	11
6	Glogau	443,280	4,063	12	—
7	Goldberg	337,170	3,090	21	9
8	Greiffenberg	135,695	1,243	26	1
9	Grünberg	242,440	2,222	11	—
10	Haynau	94,710	868	5	3
11	Hirschberg	399,270	3,659	29	3
12	Hohenfriedeberg	9,800	89	25	—
13	Jauer	248,695	2,279	21	2
14	Lähn	43,640	400	1	—
15	Landeshut	137,620	1,261	15	6
16	Liebau	16,195	148	13	7
17	Liebenthal	9,775	89	18	2
18	Liegnitz	260,425	2,387	6	10
19	Löwenberg	212,830	1,950	28	3
	Latus	3,078,260	28,217	11	6
	Transport	3,078,260	28,217	11	6
20	Lüben	93,670	858	19	3
21	Naumburg a. B.	10,995	100	23	8
22	Naumburg a. Q.	50,380	461	24	6
23	Neusalz	48,630	445	23	3
24	Neustädtel	49,555	454	7	7
25	Parchwitz	37,900	347	12	6
26	Polkwitz	55,390	507	22	3
27	Priebus	16,270	149	4	3
28	Primkenau	22,140	202	28	6
29	Sagan	95,935	879	12	2
30	Schlawa	23,745	217	19	10
31	Schmiedeberg	201,885	1,850	18	4
32	Schömberg	24,295	222	21	4
33	Schönau	17,960	164	19	—
34	Schwiebus	130,440	1,195	21	—
35	Sprottau	82,505	756	8	10
36	Wartenberg	14,190	130	2	3
	Summa	4,054,145	37,163	—	—

Rer-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen der Criminal-Untersuchungen im Löwenbergschen Kreise.

Gegen die Ausführung der dem Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt am 24. August 1827. inserirte Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers, wonach der Criminal-Gerichts-Sprengel des Land- und Stadt-Gerichts in Löwenberg, auf alle vom 1. Januar 1828. an, im Löwenbergschen Kreise vorkommenden Criminal-Untersuchungen ausgedehnt worden, haben sich vor der Hand, in Betreff der Einrichtung und Sicherheit der Frohnveste in Löwenberg, Anstände ergeben, und diese folgende Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers per Rescriptum vom 21 Januar dieses Jahres veranlaßt:

1) daß, wenn ganze Banden von Verbrechern im Löwenbergschen Kreise betroffen werden, vor der Ablieferung anhero anzufragen ist, wohin zur Untersuchung die Ablieferung erfolgen soll,
2) daß die Land- und Stadt-Gerichte zu Liebenthal und Greiffenberg die Untersuchungen in Sachen ihres Gerichtssprengels selbst bearbeiten und die Gefangenen nicht nach Löwenberg senden sollen,
3) auch alle Gerichte des Löwenbergschen Kreises in Untersuchungen, worin mehr als drei Personen verhaftet sind, vor der Ablieferung an das Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg bei demselben über den zur Aufnahme derselben vorhandenen Raum anfragen und bei verneinender Antwort, dies sofort dem hiesigen Oberlandes-Gericht zur befindenden Bestimmung einer andern Inquisitoriats-Behörde anzeigen sollen.

Dies wird zur genauen Beachtung von den betreffenden Behörden, hierdurch bekannt gemacht. Glogau, den 12. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen anderer Behörden.

Bekanntmachung wegen Verpachtung des Königl. Domainen Amts Lonkorrek in Westpreußen.

Das im Löbauer Kreise liegende Königliche Domainen-Amt Lonkorrek soll von Trinitatis d. J. ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 7 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt und enthält folgende Pachtstücke:

1. Die Vorwerke Lonkorrek, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Winteraussaat von Ein Tausend Scheffeln Getreide, und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 QR. magdeburgisch Maaß, und darunter hinreichende Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königlichen

For-

Digitized by Google

Forsten haben. Der Acker besteht größtentheils aus einem tragbaren Roggenboden.

2. Die Brauerei und Branntweinbrennerei, nebst den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthschaften, jedoch ohne den Verlag in den vormals zwangspflichtigen Krügen, und
3. die Fischerei in den zum Amt gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern.

Die Lage des Haupt-Vorwerks ist sehr angenehm.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt 2832 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf. inclusive 942½ Rthlr. in Golde.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission, und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 4ten April d. J. bei dem Justitiarius der unterzeichneten Regierung Herrn Regierungs-Rath Wollenschläger, welcher mit der Annahme der Submissionen beauftragt ist, übergeben werden, weil solche am 5ten desselben Monats Vormittags um 12 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen seyn können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualifikation zur Annahme eines Domainen-Amts und auch darüber bei dem genannten Herrn Justitiarius genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die der Verpachtung zum Grunde liegende Anschläge und die Bedingungen, können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden, auch ist das Domainen-Amt Lonkorrek angewiesen, denjenigen Pachtlustigen, die sich an Ort und Stelle über die Beschaffenheit der Pachtstücke informiren wollen, dazu behülflich zu seyn. Marienwerder, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß Regierung. Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Regierungs-Assessor Tschirner ist zum Regierungs-Rath bei der Königl. Regierung zu Liegnitz ernannt und das diesfällige Patent von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst vollzogen worden.

Des Königs Majestät haben dem Büreau-Vorsteher beim Provinzial-Steuer-Direktorat für Schlesien, Geheimen Secretair Borrmann, zum Rechnungs-Rath, und den Ober-Zoll-Inspektor Hänsel in Neustadt zum Steuer-Rath zu ernennen und die darüber unterm 9ten v. M. ausgefertigten Patente Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruhet.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Februar 1828.

Verdienstliche Handlungen.

Der am 20. Januar d. J. verstorbene Wassermüller Johann Gottfried Wagner zu Langenöls, Laubanschen Kreises, hat ein Legat von 150 Rthlr. gemacht, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon alljährlich unter die Ortsarmen der dortigen Schloßgemeine vertheilt werden.

Am 25. Januar d. J. brachen in Teicha, Rothenburgschen Kreises, auf der Eisdecke des dortigen Mühlteiches zwei Knaben ein und würden Rettungslos verloren gewesen seyn, wenn es nicht der Entschlossenheit des Häusler Wünsche gelungen wäre, sie, obschon leblos, wieder herauszuziehen und durch schnell angewandte Hülfe wieder ins Leben zurück zu bringen.

Im Hoyerswerdaschen Kreise ward am 22. Januar der Auszügler Jakob Weernig durch die Dienstmagd Magdalena Bitzk und am 31sten die verehelichte Böttcher Huhn zu Hoyerswerda, aus dem ungewöhnlich hoch angeschwollenen schwarzen Elsterfluß, in welchen dieselbe beim Auswaschen eines Fasses unvorsichtigerweise gefallen war, durch den Schützen-Aeltesten und Lohgerber Wilhelm Lorenz mittelst schneller Hülfe vom unvermeidlichen Tode gerettet.

Auf gleiche Art wurden durch die menschenfreundliche Hülfe des herrschaftlichen Großknechts Hänel zu Parchau, Lübenschen Kreises, mit eigener Lebensgefahr der 5jährige Sohn der Maurer-Wittwe Schmidt daselbst aus dem sehr stark angeschwollenen Sprotta Fluß am 27. Januar d. J. und durch Herbeieilen des Auszügler Bunzel und des Knecht Helwig zu Martinwaldau, Bunzlauschen Kreises, am 25sten der Schulknabe Hanelt, welcher unvorsichtigerweise auf das Eis gegangen und eingebrochen war, vom Wasser-Tode gerettet.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat Februar fanden 7 Selbstmorde statt; drei durch Erschießen, drei durch Erhängen und einer durch Ertränken.

Außerdem verunglückten folgende Personen: Am 3. Februar ritt der Bauer George Brettschneider zu Klautsch auf sein an der Oder belegenes Feld, welches von derselben überschwemmt war, um das Wasser von seinen Grundstücken abzulassen. Er gerieth mit seinem Pferde in die sogenannte tiefe Grenzgrube, in der er ertrank und den Tag darauf todt gefunden wurde. Das Pferd hatte sich durch Schwimmen gerettet.

Am 23. Januar wurde der Häusler Ludewig zu Tillendorf, Bunzlauschen Kreises, beim Fällen einer Eiche von dem Stamme derselben so getroffen, daß er nach 6 Stunden starb. Zu Ober-Giesmannsdorf, Sprottauschen Kreises, ertrank am 2. Februar der 9jährige Sohn des Einwohner

Späth

Spärh in einer mit Eis etwas bedeckten, gar nicht tiefen Wassergrube. Die angewandten Wiederbelebungs-Versuche waren erfolglos. In demselben Kreise zu Lauterbach wurd am 4ten der 7jährige Sohn des Einwohner Bärthold von einem an der Wand der Scheune in dem Gehöfte des Bauer Tscharntke, aufgelehnten zweispännigen Schlitten, dem er mit andern Kindern spielend zu nahe gekommen, durch Umfallen desselben dermaßen am Kopfe beschädiget, daß er auf der Stelle seinen Geist aufgab.

In den kältesten Tagen des Monats Februar fand man 3 Personen auf dem Felde erfroren, an denen die angestellten Wiederbelebungs-Versuche fruchtlos blieben.

Feuersbrünste.

Es brannten ab, im Löwenbergschen Kreise zu Geppersdorf am 30. Januar Scheune und Kuhstall des Müller Ziegert, und zu Schillenberg am 1. Februar eine Häuslerstelle; im Bunzlauschen Kreise zu Wartau am 10ten die Schmiede, eine Häuslerstelle und das Gehöfte des Kretschams; im Glogauschen Kreise zu Groß-Schwein am 18ten das Gemeinhaus, und im Grünbergschen Kreise zu Polamie am 28. Januar das herrschaftliche Pfänderhaus.

Ferner wurden eingeäschert, im Görlitzschen Kreise zu Mittel-Sohra am 5. Februar die Dominial-Scheune, zu Ober-Pfaffendorf am 22sten eine Freihäuslerstelle und in Görlitz selbst am 24. Januar die Wohn- und Wirthschaftsgebäude einer städtischen Besitzung; im Laubaner Kreise zu Schwarzbach am 4. Februar eine Gärtnerstelle. Liegnitz, den 3. März 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

Auszeichnung. Des Königs Majestät hatten Allergnädigst geruhet, dem Steuer-Inspektor Hertel zu Bunzlau, in Anerkenntniß der 50jährigen treuen Dienstführung desselben, mittelst Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 25. v. Mts. das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen.

Dieses Zeichen der Königlichen Gnade ist dem Steuer-Inspektor Hertel am 13. d. Mts., als dem Tage der funfzigjährigen Dienst-Jubelfeier desselben durch den Steuer-Rath Schiedewitz behändiget worden.

Breslau, den 27. Februar 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 22. März 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesuche wegen der nach §. 431. Titel 11. Theil 2. des allgemeinen Landrechts nöthigen Staats-Erlaubniß, wenn eine Pärochial Handlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten und umgekehrt, vorgenommen werden soll,

für die evangelischen Geistlichen, nach dem §. 2. No. 10. der Consistorial-Dienst Instruction vom 23. October 1817. bei dem Königlichen Provinzial-Consistorio,

für die katholischen Geistlichen aber, nach § 1. No. 6. der Instruction für die Königlichen Ober-Präsidenten vom 31. December 1825. bei letztern

einzureichen sind.

Breslau, den 11. März 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27. Wegen Nachweisung von Maulbeerbäumen, so sich zur Versetzung ins volle Land eignen.

Veranlaßt durch Anträge mehrerer Gutsbesitzer auf Ueberweisung von jungen Maulbeer-Bäumen so sich eignen, mit Nutzen in Alleen oder sonst ins volle Land versetzt zu werden, fordern Wir diejenigen Einsassen des Departements, welche derartige Bäume besitzen, hierdurch auf, der unterzeichneten Regierung doch recht bald anzuzeigen, ob und wie viel Stücke solche Bäume sie kaufweise überlassen wollen, wie alt und hoch sie sind, zu welchem

Digitized by Google

letzten Preise am Abholungs-Orte; um von dieser Anzeige zeitgemäß den zweckdienlichsten Gebrauch machen zu können.

Liegnitz, den 19. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 1018.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Bei Unterbringung der Deposital-Capitalien soll auf hypothekarische Ausleihung bedacht werden.

Durch das Reskript vom 17. Juli 1826 (von Kamptz Jahr-Bücher Heft 55 S. 111) sind sämmtliche Justiz-Behörden angewiesen worden, bei Unterbringung der Deposital-Kapitalien auf hypothekarische Ausleihung vorzugsweise Bedacht zu nehmen. Da bei Gelegenheit der jetzigen zweiten Versammlung der schlesischen Provinzial-Stände die Besorgniß entstanden, daß vorgenannte Verfügung nicht bekannt genug geworden; so wird solche sämmtlichen dem Ressort des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts unterworfenen Unter-Gerichten hierdurch in Erinnerung gebracht.

Glogau, den 26. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Daß auch die Stempelsteuer und Chausseegeld-Erhebung zum Ressort der Provinzial-Steuer-Direction gehören.

Obschon nach den, in den Amtsblättern mehrfach ergangenen Bekanntmachungen, unter den Geschäftszweigen, die dem Provinzial Steuer-Director angehören, auch die Stempelsteuer und die Einnahmen von den aus Königl. Kassen unterhaltenen Chausseen ausdrücklich genannt worden sind; so gelangen in dieser Beziehung doch noch immer allerlei Eingaben an die Königl. Regierungen, welche demnächst erst von dort, zur ressortmäßigen Veranlassung, an mich abgegeben werden müssen.

Dadurch entsteht nun einerseits Verzug, anderer Seits eine nutzlose Belästigung der Königl. Regierungen.

Ich mache daher das dabei interessirende Publikum wiederholt darauf aufmerksam: daß die Stempelsteuer und Chaussee-Angelegenheiten, und zwar letztere, so weit sie auf die Erhebung, Verrechnung und Abführung der Einnahmen von den Chausseen Bezug haben, in eben der Ausdehnung von mir inspicirt werden, wie dies bis dahin abseiten der Königlichen Regierungen geschah. Es sind daher alle dahin einschlagende Eingaben, so weit solche nicht zunächst vor die Haupt-Aemter gehören, denen die Chausseegeld-Hebestellen ihres

Digitized by Google

ihres Bezirks beigelegt sind, fernerweit unmittelbar an mich, unter der Adresse des Provinzial-Steuer-Directorats für die Provinz Schlesien, zu richten.

Breslau, den 9 März 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen anderer Behörden.

Bekanntmachung wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Lonkorrek in Westpreußen.

Das im Löbauer Kreise liegende Königliche Domainen-Amt Lonkorrek soll von Trinitatis d. J. ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 7 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt und enthält folgende Pachtstücke:

1. Die Vorwerke Lonkorrek, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Winteraussaat von Ein Tausend Scheffeln Getreide, und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 QR. magdeburgisch Maaß, und darunter hinreichende Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königlichen Forsten haben. Der Acker besteht größtentheils aus einem tragbaren Roggenboden.
2. Die Brauerei und Branntweinbrennerei, nebst den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthschaften, jedoch ohne den Verlag in den vormals zwangspflichtigen Krügen, und
3. die Fischerei in den zum Amt gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern.

Die Lage des Haupt-Vorwerks ist sehr angenehm.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt 2832 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf. inclusive 942 $\frac{1}{3}$ Rthlr. in Golde.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission, und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 4ten April d. J. bei dem Justitiarius der unterzeichneten Regierung Herrn Regierungs-Rath Wollenschläger, welcher mit der Annahme der Submissionen beauftragt ist, übergeben werden, weil solche am 5ten desselben Monats Vormittags um 12 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen seyn können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualifikation zur Annahme eines Domainen-Amts und auch darüber bei dem genannten Herrn Justitiarius genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die

Digitized by Google

Die der Verpachtung zum Grunde liegende Anschläge und die Bedingungen, können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden, auch ist das Domainen-Amt Lonkorrek angewiesen, denjenigen Pachtlustigen, die sich an Ort und Stelle über die Beschaffenheit der Pachtstücke informiren wollen, dazu behülflich zu seyn. Marienwerder, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß Regierung. Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen des durch Gemeinde-Beiträge erfolgten Ausweissens der evangelischen Kirche zu Spiller Löwenbergschen Kreises.

Die evangelische Gemeinde zu Spiller, Löwenbergschen Kreises, hat auf sehr rühmliche Weise ihren Sinn für Religiosität zu erkennen gegeben, indem sie das Innere der Kirche mit einem Aufwande von 87 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. hat ausweissen und verschönern lassen.

Wir geben derselben, und insbesondere dem Schneidermeister Ansorge, dem Gärtner Carl Rieger, der verehelichten Gärtnerfrau Maria Elisabeth Töppler und dem Bauer Töppler, welche sich hiebei durch Thätigkeit und Gemeingeist ausgezeichnet haben, dieserhalb gern Unsere Zufriedenheit zu erkennen. Liegnitz, den 25. Februar 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Der schon früher in Schömberg verstorbene Kaufmann Weyrauch hat für den dortigen Armen-Fonds die Summe von 100 Rthlr. ausgesetzt

Außerdem sind noch vermacht worden:

von dem Kürschner-Ober-Aeltesten Kühn zu Lauban für das dortige Waisenhaus 10 Rthlr., und für die Armen 5 Rthlr.;

von der Gastwirths Wittwe Knappe geborne Geppert, zu Glogau, für das dortige katholische Gymnasium 100 Rthlr, für das Hospital zum heiligen Geist 200 Rthlr., für die katholische Elementar-Schule 500 Rthlr.;

von dem Tuchmacher Felke zu Goldberg, für die dasige Armenkasse 3 Rthlr.; für die evangelische Kirche 2 Rthlr. und für die evangelische Schule 2 Rthlr.; von dem Gutsbesitzer Krause zu Wachsdorf, Saganschen Kreises, für die dortige Schule 50 Rthlr.

Concession für die Wittwe Faller.

Der Wittwe Faller ist eine anderweitige Concession zu theatralischen Vorstellungen im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk auf 3 Jahre, und zwar bis zum 4ten März 1831. ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 29 März 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38. Betrifft die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau der in der Stadt Pudewitz, im Großherzogthum Posen abgebrannten Pfarr-Wohnung und Wirthschafts-Gebäude.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat Sich auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der in der Stadt Pudewitz im Departement der genannten Regierung abgebrannten evangelischen Pfarrwohnung und Wirthschafts-Gebäude, Behufs der Unterstützung der sehr armen Gemeinde, welche bei diesem Brande viel gelitten und noch mit Schulden aus dem kaum beendigten Bau der dortigen evangelischen Kirche zu kämpfen hat, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinzen Posen und Schlesien nachzugeben.

In Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 7ten v. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und veranlassen zugleich die Herren Superintendenten Unsers Aufsichts-Bezirks, diese evangelische Kirchen-Collekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit, nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten in der gewöhnlichen Art und zwar längstens binnen Acht Wochen der hiesigen Regierungs-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisung nebst Specialien, die diesfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 10. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 308.

Digitized by Google

No. 79. Den öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß des Rittergutsbesitzers Schwabe gehörigen Güter betreffend.

Da die zum Vermögens Nachlasse des Rittergutsbesitzer Schwabe gehörigen Güter, nach letztwilliger Bestimmung des Erblassers, öffentlich meistbietend verkauft werden sollen, um aus den nach Abzahlung der Schulden und Berichtigung anständlicher Legate an Blutsverwandte und Gemüths-Freunde sich ergebenden Ueberschüssen, einen Fonds zu Stiftungen für arme verwaiſete Kinder männlichen Geschlechts und zu Stipendien für arme talentvolle Schlesier auf der Universität zu Breslau zu begründen, so hat die, mit der Verwaltung dieses Nachlasses, Allerhöchst beauftragte unterzeichnete Regierung auf den 10. Junius 1828. den Termin zum Verkauf der Herrschaft Schmellwitz, im Schweidnitzschen Kreise, und den 11. Junius 1828. zum Verkauf des Gutes Ober-, Mittel- und Nieder-Braunau, im Lübenschen Kreise, bestimmt, und ladet bemittelte und in jeder Hinsicht reelle besitzfähige Bewerber ein, sich in termino Vormittags um 9 Uhr im Geschäftshause der Königlichen Regierung einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Die, eine Meile von Schweidnitz und sechs Meilen von Breslau, also in einer der vorzüglichsten und fruchtbarsten Gegenden Schlesiens gelegene Herrschaft Schmellwitz besteht aus vier Gütern, namentlich: Schmellwitz, Groß-Märzdorf, Klettendorf und Stäubchen, hat durchgängig Boden von ganz ausgezeichnet tragbarer Beschaffenheit, und zwar:

zu Schmellwitz	circa	723	Morgen	pflugbares Land,
„ Klettendorf	„	648	„	„ „
„ Groß-Märzdorf	„	782	„	„ „
„ Stäubchen	„	308	„	„ „

also zusammen circa 2461 Morgen völlig separirtes, daher in jeder beliebigen Art zu benutzendes Terrain.

Außerdem gehören dazu ungefähr 560 Morgen, so als Garten-land, Wiese, oder Forst zu benutzen sind, wonach also im Ganzen der Flächen-Inhalt auf 3000 Morgen sich beläuft.

Auf diesen Gütern werden jetzt ungefähr 3400 hoch veredelte Schaafe und 50 Kühe von gutem Schlage gehalten. Außer Brauerei, bedeutenden Silber-Zinsen und sonstigen Einnahme-Quellen empfehlen sie sich noch durch eine sehr guten Absatz habende, wohl eingerichtete große Ziegelei, welche zwischen 2 und 3000 Thaler jährlichen Ertrag gewährt. Das Wirthschafts-Inventarium und die Vorwerks-Gebäude befinden sich in wirthschaftlich guter Verfassung. Das völlig massive, neu gebaute geräumige Schloß zu Schmellwitz liegt an dem sogenannten Weistritz Fluß und an lebendigem Gehölz, so daß mit geringen Kosten ein großer angenehmer Lust- oder Ziergarten angelegt werden kann.

Es

Es sollen in termino nicht nur auf jedes einzelne zur Schmellwitzer Herrschaft gehörige Gut, sondern auch auf den Komplexus im Ganzen Gebote angenommen werden.

Das gleichfalls obgenannte Gut Braunau, etwa vier Meilen von Groß-Glogau und 3 Meilen von Liegnitz entfernt; hat ungefähr 1885 Morgen gutes, außer Gemeinheit liegendes tragbares Acker-Land, 400 Morgen Wiesewachs, 151 Morgen Hutungen und ungefähr 800 Morgen Forst. Daselbst befinden sich dermalen 1400 Stück veredelte Schaafe und 34 Stück Kühe guter Abkunft. Auch dort befindet sich eine Brauerei, so wie bedeutende Getreide und baare Zinsen zu erheben sind. Das Inventarium ist in wirthschaftlich gutem Zustande und die Vorwerks-Gebäude sind fast sämmtlich massiv und neu gebaut. Das Haus für den Gutsherrn ist sehr wohnbar und massiv.

Die im Licitations-Termin zum Grunde zu legenden Erwerbungs-Bedingungen, welche in Betref der Anzahlungen so leidlich gestellt werden sollen, als es die letztwillige Disposition des ꝛc. Schwabe gestattet, und ohne Gefährdung der Masse geschehen kann, werden vom 16 Mai laufenden Jahres ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierung, so wie bei den Wirthschafts-Aemtern zu Schmellwitz und Braunau zur Einsicht vorliegen.

Diese Wirthschafts-Aemter werden auch denjenigen, die sich an Ort und Stelle von allem näher unterrichten wollen, dabei willig entgegen kommen.

Wer als Bietender zugelassen zu werden wünscht, muß den Tag vor dem Termin in Liegnitz bei dem Regierungs-Commissario sich melden, und über seine Identität und Zahlungsfähigkeit sich ausweisen.

Die Regierung hofft, daß recht bedeutende Bewerbung um die ausgebotenen Güter statt finden werde, weil sie wirklich sehr vorzüglich sind, und von dem Gelingen des Verkaufs die Verwirklichung gemeinnütziger Stiftungen abhängt.

Liegnitz, den 21. März 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 1625.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die so häufig vorgekommenen Fälle, daß die Ordnungs-Strafe von 100 Thaler und Konfiskation der Gefäße hat erkannt werden müssen, weil die Einmaischung, oder Zubereitung von Maische an anderen Tagen, oder in

Branntwein-Brennerei-Betrieb betr.

Digitized by Google

in anderen Gefäßen, als den angesagten vorgenommen, oder überlaufende Maische aufgeschöpft war, veranlassen mich, den Branntwein-Brennerei-Besitzern, damit sie sich gegen obige Strafen sichern, nicht nur besondere Aufmerksamkeit auf die monatlich einzureichende Betriebs-Nachweise, sondern auch ganz vorzüglich anzuempfehlen, ihren Brennknechten, oder denjenigen, welche sonst die Brennerei Geschäfte für sie besorgen, aufs gemessenste einzuschärfen, sich mit den, in Beziehung auf den Brennerei-Betrieb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genau bekannt zu machen, und bei den, in den Brennereien vorzunehmenden Gewerbshandlungen, sich nicht auf ihr Gedächtniß zu verlassen, sondern jederzeit die, zu dem Ende in der Brennerei befindliche Betriebs-Nachweise zur Hand zu nehmen, und sich nach derselben pünktlich zu achten.

Wird diese wohlgemeinte Warnung befolgt, so werden die Brennerei-Besitzer sich selbst und ihre Gewerbs-Gehülfen am sichersten gegen Schaden schützen, und sie können dafür des Danks der Verwaltung versichert seyn, welche sie der unangenehmen Nothwendigkeit überheben, so oft Strafen erkennen zu müssen, die durch Aufmerksamkeit der Gewerbetreibenden leicht hätten vermieden werden können.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter habe ich aufgefordert, auch ihrerseits die Aufmerksamkeit sowohl darauf zu richten, daß die, mit der im Eingange gedachten Strafe belegten Gewerbshandlungen vermieden, als wirklich vorgefallene zur Entdeckung gebracht werden.

Breslau, den 19. März 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Danksagung für Beiträge zur Verschönerung der Landwehr.

Von den Wehrmännern im Goldberg-Hainauer und Löwenberger Kreise sind zur Anschaffung von Seitengewehren dem 3ten Bataillon (Löwenbergschen) 6ten Landwehr-Regiments 1368 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf., so wie von den Einsassen des Hirschberger, Landeshuter und Waldenburger Kreises dem 2ten Bataillon (Hirschbergschen) 7ten Landwehr-Regiments und zwar:

von dem Kreise	Hirschberg	109
" " "	Landeshut	100
" " "	Waldenburg	57
	in Summa	266 Stück Seitengewehre,

in Natura überwiesen worden.

Wir

Digitized by Google

Wir halten es für unsere Pflicht, diesen erfreulichen Beweis eines allgemeinen lebendigen Interesses für das Landwehr-Institut hiermit dankbarlichst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Glogau, den 14. März 1828.

gez. v. Schelitha,
Major und Commandeur des 3ten Bat. (Löwenb.) 6. Landw. Regim.

gez. v. Stösser,
Major und Commandeur des 2ten Bat. (Hirschb.) 7ten Landw. Regim.

gez. v. Miltitz,
General-Major und Commandeur der 9ten Landwehr-Brigade.

Aufruf an den Feldwebel Muttke und Unteroffic. Bauer.

In Vererbungs-Angelegenheiten des eisernen Kreuzes 2ter und russischen St. Georg-Orden 5ter Klasse, werden:

1) Der Feldwebel Franz Muttke, aus Gröbnig im Leobschützer Kreise des Regierungsbezirks Oppeln gebürtig, welcher im Monat Oktober 1813. von dem vormaligen 11ten Reserve, jetzigen 23sten Infanterie-Regiment, dem damaligen Königl. General-Kommando von Schlesien zu Breslau, als Halb-Invalide überwiesen worden, und später in dem vormaligen Garnison-Bataillon 2ten schlesischen Infanterie-Regiments gestanden haben soll;

2) Der Unteroffizier Johann Bauer, aus Warschau gebürtig, welcher im Monat Februor 1814. von demselben Regiment zu der damals neuformirten Bergschen Infanterie abgegeben wurde, und bei derselben als Offizier angestellt worden seyn soll,

hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Regiment von ihrem Aufenthalte ungesäumt Nachricht zu geben, damit denselben das Weitere hinsichtlich ihrer Erbberechtigung zu vorgedachten Ehrenzeichen, mitgetheilt werden kann, widrigenfalls dieselben es sich selbst beizumessen haben würden, wenn sie bei eintretendem Erbefall in ihrer Reihefolge übergangen werden müßten. Falls dieselben etwa verstorben seyn sollten, werden diejenigen, welche darüber nähere Auskunft zu geben im Stande sind, um gefällige desfallsige Nachricht dienstergebenst ersucht.

Neiße, den 11. März 1828.

Königl. Preuß. 23stes Infanterie-Regiment.
Louis v. Kleist,
Oberst und Kommandeur.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Kügler in Liegnitz ist zum Justitiar bei dem dortigen Haupt-Steuer-Amte ernannt worden.

Bei der Königlichen General-Kommission für Schlesien wurden ernannt:

I. Im Collegio

der bisherige Oekonomie-Commissarius Masuch, zum Hülfs-Arbeiter und Assessor.

II. In den Bureaux

1. der bisherige Registrator, Lieutenant Pietsch, zum 1sten Expedienten an die Stelle des nach Berlin versetzten Expedienten di Dio,
2. der bisherige Rendant Wogkittel, zum Registrator,
3. der Kassen-Assistent Kürwitz, zum Kassen-Controlleur.

III. Zu Oekonomie-Commissarien

1. der Oekonomie-Gehülfe v. Rode, für den Neumarktschen Kreis,
2. der Oekonomie-Gehülfe Landshutter im Liegnitzer Bezirk,
3. der Oekonomie-Gehülfe Kosche für den Sprottauer Kreis,
4. der Oekonomie-Gehülfe Menzel.

IV. Zu Kreis-Justiz-Commissarien

1. der Justitiarius Krinis zu Zobten für den Neumarktschen Kreis, in die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Kreis-Justiz-Commissarius Grützmacher;
2. der Referendarius Lotheisen zum zweiten Kreis-Justiz-Commissarius für den Militsch-Trachenberger Kreis;
3. der Justitiarius v. Wrochem zum Kreis-Justiz-Commissarius im Pleßer Kreise, in die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Kreis-Justiz-Commissarii Hanke.

V. Zu Feldmessern

der Geometer Kastner.

VI. Zum Gemeinheitstheilungs-Actuarius,

Kirchner, für die Kreise Steinau und Guhrau.

Versetzt sind:

1. der Oekonomie-Commissarius Gaupp

2. der

Digitized by Google

2. der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Berger, beide aus dem Münsterberger in den Glogauer Kreis, wogegen die Regulirungs-Geschäfte im Münsterberger Kreise den Spezial-Oekonomie-Commissarien Schönknecht zu Nimptsch und Sebald zu Frankenstein übertragen worden sind;
3. der Oekonomie-Commissarius Kunzendorff, aus dem Sprottauer in den Freystädter Kreis.

Die nachgesuchte Entlassung erhielt:

der Spezial-Oekonomie-Commissarius Baron von Kloch auf Massel, und ist die Bearbeitung der in diesem Kreise schwebenden Regulirungen dem Oekonomie-Commissions-Gehülfen, Lieutenant Walther, übertragen worden.

Breslau, den 14. März 1828.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bücher-Anzeige.

Von dem im Juli vorigen Jahres angekündigten Handbuch für Polizei-Beamte, bezüglich auf die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen, besonders aber auf die Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen, nebst Hinweisung auf das gerichtliche Verfahren bei den Untersuchungen bei Verbrechen und Vergehen, ist die zweite revidirte und durch einen Anhang: Verordnungen und Vorschriften, bezüglich auf die, den Rittergutsbesitzern hinsichtlich der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Polizei-Verwaltung zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen, vermehrte Auflage; herausgegeben von W. G. von der Heyde erschienen.

Dies Werk ist bis Ende April in allen Buchhandlungen mit dem Anhange zu 1 Rthlr. 7½ Sgr. zu haben.

Desgleichen von demselben Verfasser: Sammlung von Ministerial-Verordnungen, bezüglich auf die Polizei-Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten, als Supplement zum Repertorio der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königl. Preuß. Staaten. In Kommission bei der Kreuzschen Buchhandlung in Magdeburg. Preis 1 Rthlr. Bei portofreier Bestellung bei dem Verfasser selbst, 20 Sgr., und bei Bestellung von 6 Exemplaren, wird das 7te Exemplar unentgeldlich verabreicht.

Ver-

Digitized by Google

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 9te Lieferung, gr. 4. in farbigem Umschl. mit 2 Kupfern. Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz No. 3. in Berlin.

Desgleichen 8te Lieferung, mit 1 Kupfer 2 Rthlr.
, 7te , , 18 , $2\frac{1}{3}$ —
, 6te , , 2 , 1 —
, 5te , , 8 , 3 —

und aus dieser besonders abgedruckt:

Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Garten Director Otto und Bau-Inspector Schramm, mit 6 Kupfern $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 5. April 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück pro 1828. enthält Ministerial Erklärungen über getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck, und zwar unter

No. 1128. mit der Fürstlich-Waldeckschen Regierung vom 26. Novemb. 1827.

No. 1129. mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung, vom 18. Januar 1828.

No. 1130. mit dem Königreich Würtemberg, vom 19. Febr. 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Der wegen seiner Theilnahme an geheimen Verbindungen und deren Umtrieben hier so wie in mehreren andern Staaten verhaftet gewesene angebliche Ferdinand Johannes de Witt genannt von Döring, der eigentlich Ferdinand Johann Witt heißt und aus dem Dänischen gebürtig ist, hat sowohl durch seine Aussagen bei den gegen ihn geführten Untersuchungen, als auch durch die jetzt von ihm in den Druck gegebenen Bekenntnisse sich selbst als einen so übel berüchtigten Abentheurer dargestellt, daß es bedenklich ist, demselben den Aufenthalt in den Königlichen Staaten zu gestatten. Die Polizei-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, den ꝛc. Witt im Betretungsfalle sofort über die Grenze, von wo er gekommen, zurück transportiren zu lassen. Berlin, den 24. März 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.
Den Umfang der Marionettenspieler und deren genaue Beaufsichtigung betreffend.

Wiewohl das Gesetz über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2. November 1810. im §. 21 und (sub 16.) das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 in den §. §. 136, desgleichen 139 — 141; eben so auch das Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 20. April 1824. im §. 18. (Gesetzsammlung pro 1824. Seite 131.) die Modalitäten vorgeschrieben haben, unter welchen umherziehende Marionetten-Spieler nur zu dulden sind, so bringen Wir doch in Erfahrung, daß deren im Departement Unserer Verwaltung umherziehen, welche aller gesetzlichen Berechtigung ermangeln, so wie, daß Marionetten-Spieler, die mit Erlaubniß versehen sind, die ihnen ertheilte Erlaubniß strafbarerweise mißbrauchen, um zu betteln, sogenannte Hebammen-Mittel und andre Arzeneien gegen Bezahlung aufzudringen, und mit Wahrsagen, Karten-Legen, und sonstigen unstatthaften Gaukeleien sich zu befassen.

Es werden daher die städtischen und ländlichen Polizei-Behörden, namentlich auch die Gendarmen, hierdurch aufgerufen, auf dergleichen Individuen, sowohl die Unberechtigten als die Befugten, unabläßig ein wachsames Auge zu haben, damit bei sich ergebender Gesetzwidrigkeit und Frevel, Untersuchung und Bestrafung nach den Gesetzen erfolge.

Damit aber die, durch Zulassung von Marionetten-Theatern bezweckte, unschädliche Volks-Belustigung nicht der Bettelei zum Deckmantel diene, oder zur Beförderung der Unsittlichkeit und des Aberglaubens gereiche, so weisen Wir die sämmtlichen Polizei-Obrigkeiten hiermit an, die unterm 28. July 1812. durch das Amtsblatt ergangne Verordnung, betreffend die Censur der von den Marionettenspielern aufzuführenden Stücke, auf das pflichtmäßigste anzuwenden und geltend zu machen.

Liegnitz, den 19. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 894. 1828.

No. 41.
Betreffend die General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1828. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

Die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1828. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder ist nunmehr erfolgt; die Magistrate der Schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung: den nach Maaßgabe der beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die assoziirten Grundbesitzer im Verhältniß der assekurirten Summen zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche unfehlbar zum 1sten October d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene Regierungs-Institution-Kommunal-Kasse eingezahlt werden können.

Schlüßlich wird den Magistraten die pünktliche Befolgung und Innehaltung

Digitized by Google

tung der durch den Circular Erlaß vom 15. August v. J. wegen Einziehung und Anherzahlung der Feuer-Sozietäts-Beiträge ergangenen Vorschriften, und des vorberegten Einzahlungs-Termins, bei Gewärtigung der am angeführten Orte angeordneten Strafe für den Unterlassungsfall, nochmals zur Pflicht gemacht. Liegnitz, am 25. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 2474.

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements pro 1828. aufzubringenden 7555 Rthlr. 8 Sgr. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag Rthlr.	Beitrag vom Hundert 5 Sgr. 10 Pf. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen . .	115,755	225	3	—
2	Bolkenhayn .	36,410	70	23	11
3	Bunzlau . .	124,800	242	20	—
4	Freistadt . .	130,565	253	26	3
5	Friedeberg .	76,680	149	3	—
6	Glogau . .	411,320	799	23	8
7	Goldberg . .	326,740	635	9	10
8	Greiffenberg .	116,635	226	23	9
9	Grünberg . .	343,100	667	4	2
10	Haynau . . .	96,155	186	29	—
11	Hirschberg .	352,585	685	17	6
12	Hohenfriedeberg	9,710	18	26	5
13	Jauer . . .	251,660	489	10	2
14	Lähn . . .	41,960	80	6	10
15	Landeshuth .	121,455	236	4	10
16	Liebau . . .	16,665	32	12	2
17	Liebenthal .	27,145	52	23	6
18	Liegnitz . . .	262,810	511	—	7
	Latus	2,861,460	5,563	28	7

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 5 Sgr. 10 Pf. Rthl.	sgr.	pf.
	Transport	2,861,460	5563	28	7
19	Löwenberg .	151,950	295	13	6
20	Lüben . . .	89,900	174	24	2
21	Naumburga.B.	10,980	21	10	6
22	Naumburga.Q.	51,100	99	10	10
23	Neusalz . .	64,745	125	26	9
24	Neustädtel .	49,225	95	21	6
25	Parchwitz . .	38,105	74	2	9
26	Polkwitz . .	64,145	124	21	10
27	Priebus . .	15,190	29	16	1
28	Primkenau .	41,225	80	4	9
29	Sagan . . .	93,335	181	14	7
30	Schlawa . .	25,050	48	21	3
31	Schmiedeberg	189,005	367	15	3
32	Schömberg .	24,080	46	24	8
33	Schönau . .	26,565	51	19	8
34	Sprottau . .	74,885	145	18	3
35	Wartenberg .	14,620	28	12	10
	Summa	3,885,565	7,555	8	—

Ver-

Digitized by Google

General-Ausschreibung

der für Rechnung des Jahres 1828. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben.

						Feuer-Societäts-Ertrag der Städte.	Bringen an Beihülfs-Geldern auf.		
						Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Die Brand-Bonifikations-Gelder für die liquidirten Brandschäden betragen nach der General-Repartition d. d. Breslau den 6. März 1828								
				Rthlr.	sgr.	pf.			
a.	für das Breslauer Regierungs-Departement . .			8,764	5	6			
b.	für das Liegnitzer Departement, und zwar:								
	1) für Glogau wegen dem Brande vom 5. Januar 1827. . .	91	2						
	2) für Glogau desgl. v. 14. August 1827.	152	25	3					
	3) für Glogau desgl. v. 20. October =	36	9	=					
	4) für Goldberg desgl. v. 4. July =	431	20	=					
	5) für Löwenberg desgl. v. 21. April =	180	—	=					
	6) für Sagan desgl. v. 31. May =	120	—	=					
	7) für Sprottau desgl. v. 13. May =	37	10	6					
					1049	6	9		
c.	für das Oppelner Regierungs-Departement . .				11,900	—	—		
				Sa.	21,713	12	3		
	Hierzu tragen bei, nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:								
	das Breslausche						6,779,830	10,971	3 —
	= Liegnitzsche						3,885,565	6,287	19 —
	= Oppelnsche						2,752,880	4,454	20 3
					Haupt-Summe wie oben		13,418,275	21,713	12 3

Die

Digitized by Google

		Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die in der Subrepartition angezeigten Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach der General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern beizutragen	6287	19	—
	Dazu werden mit angelegt:			
1.	An Pensionen der vormaligen Feuer-Bürgermeister . . .	862	—	—
2.	„ Postporto und Insgemein	257	15	—
3.	„ Beitrag zu den Kassenverwaltungskosten der Haupt-Instituten-Kasse à 2 Prozent der Einnahme macht von 7407 Rthlr. 4 Sgr. .	148	4	—
	Summa der von den Städten des Departements aufzubringenden Feuer Societäts-Beiträge, laut beigefügter Subrepartition .	7,555	8	—
	Davon werden gezahlt:			
a.	An Brandhülfsgeldern an das hiesige Departement, wie solche vorstehend angesetzt worden mit	1049	6	9
b.	„ dergleichen für das Oppelnsche Departement . . .	5238	12	3
c.	„ Pensionen wie vorstehend	862	—	—
d.	„ Postporto und Insgemein	257	15	—
e.	„ Verwaltungskosten	148	4	—
	macht wie vorstehend	7,555	8	—

Liegnitz, den 25. März 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

In den Protokollen über verunglückte Personen, sollen die angewendeten Rettungs-Versuche näher angegeben werden.

Die Königl. Regierung Abtheilung des Innern zu Liegnitz wünscht über die bei verunglückten Personen angewendeten Rettungsversuche, sich mittelst der in solchen Fällen concurrirenden Gerichte, wenn gleich die Obductionen bei Selbstmördern durch die Königl. Kabinets-Ordre in der Gesetzsammlung vom 4. December 1824, und hiernach die Zuziehung sachverständiger Personen zur Ermittelung der lethalen Verletzung sehr beschränkt sind, zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der stattgefundenen Rettungsversuche genauer wie bisher zu unterrichten.

Daher werden die dem Oberlandesgericht allhier untergeordneten Gerichte angewiesen, zu ihren, über dergleichen Verunglückungen aufzunehmenden Protokollen, sich die angewendeten Rettungsversuche und wer dabei concurrirt

currirt, genau angeben zu lassen und dieß Protokoll der Königl. Regierung Abtheilung des Innern, sub rubro: Herrschaftl. Polizei Sache, zu überreichen. Glogau, den 7. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Erbschaftsstempel-Tantieme pro 1826.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das zweite Tertial 1826 festgesetzte Erbschaftsstempel Tantieme gegen Quittung bei der hiesigen Oberlandesgerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 18. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Erbschaftsstempel-Tantieme pro 1826.

Von dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgericht wird den Untergerichten seines Departements bekannt gemacht, daß die für das dritte Tertial 1826 festgesetzte Erbschaftsstempel-Tantieme bei dessen Salarien-Kasse gegen Quittung erhoben werden kann.

Glogau, den 18. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Betrifft die Zwangs-Zahlung der Hälfte in Kassen-Anweisungen beim Ankauf von Stempeln.

Da wahrgenommen worden ist, daß beim Ankauf von Stempeln die Vorschrift des hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23. Februar 1825. in Betreff der Zwangszahlung der Hälfte in Kassen-Anweisungen nicht überall beobachtet wird; so wird dieselbe hiermit dahin in Erinnerung gebracht, daß eine Zwangszahlung der Hälfte in Kassen-Anweisungen erst bei solchen Stempeln eintritt, welche den Betrag von 2 Rthlr. erreichen oder übersteigen. Gerichtliche und andere Behörden, welche zum successiven Verbrauch in den bei ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Geschäften größere Quantitäten Stempelpapier auf einmal entnehmen und zur Erleichterung des Rechnungswesens sofort zu bezahlen verpflichtet sind, imgleichen die auf Tantieme angestellten Stempel-Distributeurs brauchen daher nur die auf 2 Rthlr. und

höher

Digitized by Google

höher lautenden einzelnen Stempelbogen zur Hälfte in Kassen-Anweisungen zu berichtigen, ohne daß es hiebei auf die Höhe der ganzen auf einmal entrichteten Summe ankommt.

Breslau, den 28. März 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf an den Feldwebel Muttke und Unteroffic. Bauer.

In Vererbungs-Angelegenheiten des eisernen Kreuzes 2ter und russischen St. Georg-Orden 5ter Klasse, werden:

1) Der Feldwebel Franz Muttke, aus Gröbnig im Leobschützer Kreise des Regierungsbezirks Oppeln gebürtig, welcher im Monat Oktober 1813. von dem vormaligen 11ten Reserve, jetzigen 23sten Infanterie-Regiment, dem damaligen Königl. General-Kommando von Schlesien zu Breslau, als Halb-Invalide überwiesen worden, und später in dem vormaligen Garnison-Bataillon 2ten schlesischen Infanterie-Regiments gestanden haben soll;

2) Der Unteroffizier Johann Bauer, aus Warschau gebürtig, welcher im Monat Februar 1814. von demselben Regiment zu der damals neuformirten Bergschen Infanterie abgegeben wurde, und bei derselben als Offizier angestellt worden seyn soll,

hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Regiment von ihrem Aufenthalte ungesäumt Nachricht zu geben, damit denselben das Weitere hinsichtlich ihrer Erbberechtigung zu vo gedachten Ehrenzeichen, mitgetheilt werden kann, widrigenfalls dieselben es sich selbst beizumessen haben würden, wenn sie bei eintretendem Erbefall in ihrer Reihefolge übergangen werden müßten. Falls dieselben etwa verstorben seyn sollten, werden diejenigen, welche darüber nähere Auskunft zu geben im Stande sind, um gefällige desfallsige Nachricht dienstergebenst ersucht.

Neiße, den 11. März 1828.

Königl. Preuß. 23stes Infanterie-Regiment.

Louis v. Kleist

Oberst und Kommandeur.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rechts-Candidat v. Kamptz ist bei der Königl. Regierung zu Liegnitz als Referendarius angenommen worden.

Der Candidat der Theologie Nehmitz ward 2ter Prediger an der evangelischen Kirche zu Sagan.

Als Schullehrer wurden bestätiget: der rc. Kügler bei der evangelischen Schule in der Glogauer Vorstadt bei Liegnitz, und der bisherige Schuladjuvant Jacob als Schullehrer bei der evangelischen Schule zu Panten, Liegnitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen einer bedeutenden Flachsvertheilung an die Spinner der Reichsgräfl. Schaffgotschschen Unterfassen zu geringen Preisen.

Durch die wohlthätige Fürsorge des Erblandhofmeisters rc. Hrn. Reichsgrafen von Schaffgotsch auf Warmbrunn, zur Erleichterung der drückenden Noth der, durch Spinnen sich ernährenden Einfassen auf dessen Gütern sind während des abgelaufenen Winters

15,800 Pfund Flachs zu 1 Sgr.

und

17,440 Pfund „ zu 2 Sgr. 2 Pf.

an arme Spinner vertheilt worden, eine Wohlthat, die um so mehr dankbare Anerkennung von Seiten der unterzeichneten Regierung findet, als bekanntlich der Flachs zu bedeutend höhern Preisen hat eingekauft werden müssen.

Hoffentlich wird ein so thätiges Wohlwollen alle Bewohner der berücksichtigten Orte antreiben, in den dem Gutsherrn schuldigen Leistungen sich recht pünktlich und folgsam zu erweisen.

Liegnitz, den 22. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 12. April 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen subsidiarischer Wahl von Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Ministerii des Innern vom 24. d. M., haben des Königs Majestät hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten zum Provinzial Landtage allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in den Fällen, in welchen die Wahl eines Abgeordneten in der Hoffnung der Dispensation vom zehnjährigen Grundbesitz erfolgt seyn mögte, zur Vermeidung aller Inconvenienzen und Verzögerungen sofort ein zweiter ganz qualifizirter Landtags-Abgeordneter gewählt werden solle, welcher bei versagter Dispensation für den ersterwählten subsidiarisch eintreten könne. In solchen Fällen soll für den subsidiarisch gewählten Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt werden, welcher, wenn die Dispensation gewährt wird, ganz zurücktritt, indem alsdann der subsidiarisch gewählte Abgeordnete als Stellvertreter zu betrachten ist.

Die vorstehenden Bestimmungen werden zu Beachtung der Wählenden und Wahl-Dirigenten des ständischen Provinzial-Verbandes der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. März 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

Aufruf zur Empfangnahme der Valuta der noch im Umlauf befindlichen ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine.

Das Publikum ist zwar durch die, in den Staats-Zeitungen Nr. 250. Jahrgang 1824, Nr. 82, 195. und 205. Jahrgang 1825, in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den Intelligenz-Blättern und in den Amtsblättern sämmtlicher Provinzen ergangenen Bekanntmachungen zur Empfangnahme der Valuta der in den drei am 9ten September 1824, 1sten März 1825. und 31sten August 1825. statt gehabten Verloosungen gezogenen Staats-Schuldscheine aufgefordert, auch durch unsere anderweite Bekanntmachung

Digitized by Google

vom 12ten April 1826. darauf aufmerksam gemacht worden, daß von diesen ausgelooseten Staats-Schuld-Scheinen noch ein großer Theil in Umlauf war. Die, dieser Bekanntmachung beigefügte Aufforderung zur zeitigen Abholung der Gelder hat indessen bis jetzt noch nicht die Abhebung sämmtlicher Beträge zur Folge gehabt, indem gegenwärtig folgende dieser verlooseten Staats-Schuld-Scheine noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, als:

Verlooſung.	Nummer der Staats-Schuldſcheine.	Litt.	Betrag.
III.	2,569.	B.	500.
II.	2,185.	D.	300.
II.	2,190.	B.	300.
I.	28,549.	D.	200.
III.	1,236.	D.	100.
II.	1,820.	F.	100.
III.	3,437.	B.	100.
II.	40,794.	F.	100.
II.	55,539.	G.	100.
II.	55,543.	O.	100.
III.	90,097.	E.	100.
II.	90,966.	C.	100.
III.	95,239.	F.	100.
III.	96,267.	C.	100.
III.	101,041.	K.	100.
III.	34,169.	C.	50.
III.	55,859.	J.	50.
III.	55,883.	B.	50.
III.	55,922.	G.	50.
II.	61,338.	F.	25.
II.	61,344.	E.	25.
II.	61,350.	D.	25.
II.	61,394.	H.	25.
II.	61,653.	A.	25.
III.	132,711.	N.	25.
III.	132,841.	H.	25.
III.	132,892.	E.	25.
III.	132,938.	B.	25.
III.	132,943.	K.	25.
III.	132,962.	O.	25.
III.	132,962.	U.	25.
III.	133,002.	M.	25.
Zuſammen	32 Stück.		2925 Rthlr.

Wir

Wir fordern daher die Inhaber dieser vorstehend verzeichneten Staats-Schuldscheine nochmals hierdurch auf, den Betrag derselben gegen Zurückgabe der Staats-Schuldscheine und der dazu gehörigen Coupons über die Zinsen seit den zur Erhebung des Kapitals anberaumt gewesenen Terminen, bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., in Empfang zu nehmen, da nach der allerhöchsten Kabinets Ordre vom 13. May 1824. Gesetzsammlung No. 867., von jenen Verfall-Terminen ab, darauf keine Zinsen mehr gezahlt werden, und in sofern die darüber sprechende Coupons bereits realisirt seyn sollten, diese durch Abrechnung vom Capital erstattet werden müssen. Berlin, den 20. März 1828.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42. Wegen polizeilicher Aufsicht über die Gasthöfe.

Oft wird darüber geklagt, daß viele städtische Gasthöfe einer, dem reisenden Publiko zusagenden Einrichtung ermangeln, namentlich, daß es an der, auf das Gesundheitswohl ganz besonders Einfluß habenden Reinlichkeit und an der entgegenkommenden Höflichkeit und Dienstbeflissenheit fehlt, wodurch sich die meisten Gasthöfe angrenzender Länder auszeichnen.

Wir fordern bei Herannäherung der, dem Reisen günstigen Jahreszeit daher die städtischen Polizei-Behörden hiermit auf, die Gastwirthe nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8. §. 440. auf das genaueste zu beaufsichtigen, dem gemäß mit wiederholten, unvermutheten Revisionen aller Gelasse in den Gasthöfen vorzugehen, entdeckte Mängel durch Verweise und nach Umständen durch Strafen zu rügen, und wenn diese fruchtlos bleiben, den Wirthshausbesitzern anzudeuten, daß ihnen das, alljährlich von ihnen zu Festsetzung des Gewerbes nachzusuchende polizeiliche Attest versagt werden würde.

Das reisende Publikum kann um so strengere Anforderungen an die Gasthofs-Inhaber machen, da diese nach Selbsttaxen ihre Preise stellen.

Die Polizei-Behörden sind dafür verantwortlich, daß diese Taxen vorschriftlich angefertigt und vollzogen, auch in jeder, zur Aufnahme von Reisenden bestimmten Stube anzutreffen sind. Diesen Taxen muß die Bemerkung beigefügt werden, bei wem man Klagen wegen Ueberschreitung der Taxe, oder sonstiger Ungebührnisse anzeigen kann.

Damit die Gastwirthe mit Nichtpublikation gegenwärtiger Verordnung sich um so weniger entschuldigen können, ist von jeder Polizei-Obrigkeit solche den Gastwirthen bekannt zu machen, und die darüber sprechende Verhandlung zu den Akten zu nehmen.

In so weit diese, ganz besonders für die städtischen Gasthöfe gegebenen Vorschriften, auch auf die Wirthshäuser des platten Landes passen, haben die Königlichen Landräthlichen Aemter und Polizei-Distrikts-Commissarien da-

Digitized by Google

danach zu verfahren, und dahin zu wirken, daß auch in den ländlichen Wirthshäusern Reinlichkeit und Ordnung herrsche. Liegnitz, den 25. März 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 1085.

No. 42. Vorschriften in Betreff der Maaße und Gewichte.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbetreibende die geaichten Längen-Maaße oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzial-Maaß und Gewicht bemerkt wird.

Des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816. wegen, darf dies nicht länger geduldet werden.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 8. d. M. werden die Anmerkungen der frühern Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geaichten hierdurch bei 5 Rthlr. Strafe und mit Androhung des Kriminal-Verfahrens bei entstehendem Verdachte des Verkaufs der Waare nach jenem Maaße für das (preußische) gesetzlich eingeführte, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1441 — 1444. gänzlich untersagt.

Sämmtliche Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirkes haben dieses Verbot pünktlich zu beachten. Die Polizeibehörden aber verpflichten Wir, auf Befolgung dieses Verbotes streng zu halten, und zur Abwendung eigner Verantwortlichwerdung es an wiederholten Revisionen nicht fehlen zu lassen und außerdem die nachdrücklichsten Maaßregeln zu ergreifen, damit der Zweck dieser Verfügung sicher und bleibend erreicht werde.

Liegnitz, den 27. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 1070.

Die bei Einreichung der Vokationen für Prediger und Schullehrer mit beizufügender Annahme-Erklärung des Berufenen betr.

In Unserer Verfügung vom 7. November 1825. No. 130. (Amtsblatt Jahrgang 1825. pag. 421) ist bereits angeordnet worden, daß die Vokationen für Prediger und Schullehrer an Uns eingereicht werden sollen, nachdem der Berufene sich über die Annahme derselben erklärt hat.

Daß das Letztere wirklich geschehen sey, ist aus den bisher eingereichten Verhandlungen nicht immer klar genug zu ersehen gewesen; und Wir setzen demnach hierdurch fest:

daß künftig den einzusendenden Vokationen jedesmal eine besondere Erklärung des Neuberufenen darüber, daß er die Berufungs-Urkunde gelesen und angenommen habe, beigelegt werden soll.

Wir wollen zugleich bei diesem Anlasse die Bestimmungen der erwähnten Verordnung, so wie die Verfügung vom 16. Junn 1825. (Amtsblatt 1825. pag. 239.) hiermit zur genauesten Nachachtung bei Anfertigung und Einreichung der Vokationen für Geistliche und Schullehrer wiederholt in Erinnerung bringen. Liegnitz, den 29. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 1779.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 19 April 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück pro 1828. enthält unter

No. 1131. Die Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen. Vom 21. July 1827.

No. 1132. Ministerial-Erklärung vom 7. Februar 1828, über die mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

No. 1133. Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1. July 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

No. 1134. Kreisordnung für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

No. 1135. Gesetz, wegen der in den zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fidei-Kommisse. Vom 23. März 1828.

No. 1136. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, die Steuer vom inländischen Taback betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45. Den öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß des Rittergute-Besitzers Schwabe gehörigen Güter betreffend.

Da die zum Vermögens Nachlasse des Rittergutsbesitzer Schwabe gehörigen Güter, nach letztwilliger Bestimmung des Erblassers, öffentlich meistbietend verkauft werden sollen, um aus den nach Abzahlung der Schulden und Berichtigung ansehnlicher Legate an Blutsverwandte und Gemüths-Freunde sich ergebenden Ueberschüssen, einen Fonds zu Stiftungen für arme verwaisete Kinder männlichen Geschlechts und zu Stipendien für arme talentvolle Schlesier auf der Universität zu Breslau zu begründen, so hat die, mit der Verwaltung dieses Nachlasses, Allerhöchst beauftragte unterzeichnete Regierung auf den 10. Junius 1828. den Termin zum Verkauf der Herrschaft Schmellwitz, im Schweidnitzschen Kreise, und den 11. Junius 1828. zum Verkauf des Gutes Ober-, Mittel- und Nieder-Braunau, im Lübenschen Kreise, bestimmt, und ladet bemittelte und in jeder Hinsicht reelle besitzfähige Bewerber ein, sich in termino Vormittags um 9 Uhr im Geschäftshause der Königlichen Regierung einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Die, eine Meile von Schweidnitz und sechs Meilen von Breslau, also in einer der vorzüglichsten und fruchtbarsten Gegenden Schlesiens gelegene Herrschaft Schmellwitz besteht aus vier Gütern, namentlich: Schmellwitz, Groß-Märzdorf, Klettendorf und Stäubchen, hat durchgängig Boden von ganz ausgezeichnet tragbarer Beschaffenheit, und zwar:

zu Schmellwitz	circa	723	Morgen	pflugbares Land,
" Klettendorf	"	648	"	"
" Groß-Märzdorf	"	782	"	"
" Stäubchen	"	308	"	"

also zusammen circa 2461 Morgen völlig separirtes, daher in jeder beliebigen Art zu benutzendes Terrain.

Außerdem gehören dazu ungefähr 560 Morgen, so als Gartenland, Wiese, oder Forst zu benutzen sind, wonach also im Ganzen der Flächen-Inhalt auf 3000 Morgen sich beläuft.

Auf diesen Gütern werden jetzt ungefähr 3400 hoch veredelte Schaafe und 50 Kühe von gutem Schlage gehalten. Außer Brauerei, bedeutenden Silber-Zinsen und sonstigen Einnahme-Quellen empfehlen sie sich noch durch eine sehr guten Absatz habende, wohl eingerichtete große Ziegelei, welche zwischen 2 und 3000 Thaler jährlichen Ertrag gewährt. Das Wirthschafts-Inventarium und die Vorwerks-Gebäude befinden sich in wirthschaftlich guter Verfassung. Das völlig massive, neu gebaute geräumige Schloß zu Schmellwitz liegt an dem sogenannten Weistritz Fluß und an lebendigem Gehölz, so daß mit geringen Kosten ein großer angenehmer Lust- oder Ziergarten angelegt werden kann.

Es

Es sollen in termino nicht nur auf jedes einzelne zur Schmellwitzer Herrschaft gehörige Gut, sondern auch auf den Komplexus im Ganzen Gebote angenommen werden.

Das gleichfalls obgenannte Gut Braunau, etwa vier Meilen von Groß-Glogau und 3 Meilen von Liegnitz entfernt; hat ungefähr 1885 Morgen gutes, außer Gemeinheit liegendes tragbares Acker-Land, 400 Morgen Wiesewachs, 151 Morgen Hutungen und ungefähr 800 Morgen Forst. Daselbst befinden sich dermalen 1400 Stück veredelte Schaafe und 34 Stück Kühe guter Abkunft. Auch dort befindet sich eine Brauerei, so wie bedeutende Getreide und baare Zinsen zu erheben sind. Das Inventarium ist in wirthschaftlich gutem Zustande und die Vorwerks-Gebäude sind fast sämmtlich massiv und neu gebaut. Das Haus für den Gutsherrn ist sehr wohnbar und massiv.

Die im Licitations-Termin zum Grunde zu legenden Erwerbungs-Bedingungen, welche in Betref der Anzahlungen so leidlich gestellt werden sollen, als es die letztwillige Disposition des ꝛc. Schwabe gestattet, und ohne Gefährdung der Masse geschehen kann, werden vom 16. Mai laufenden Jahres ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierung, so wie bei den Wirthschafts-Aemtern zu Schmellwitz und Braunau zur Einsicht vorliegen.

Diese Wirthschafts-Aemter werden auch denjenigen, die sich an Ort und Stelle von allem näher unterrichten wollen, dabei willig entgegen kommen.

Wer als Bietender zugelassen zu werden wünscht, muß den Tag vor dem Termin in Liegnitz bei dem Regierungs-Commissario sich melden, und über seine Identität und Zahlungsfähigkeit sich ausweisen.

Die Regierung hofft, daß recht bedeutende Bewerbung um die ausgebotenen Güter statt finden werde, weil sie wirklich sehr vorzüglich sind, und von dem Gelingen des Verkaufs die Verwirklichung gemeinnütziger Stiftungen abhängt.

Liegnitz, den 21. März 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 1625.

No. 46.

Betrifft die Behufs des Ankaufs von Cavallerie-Remonte-Pferden im Monat May d. J. im Liegschen Regierungs-Departement abzuhaltenden Pferdemärkte.

Obgleich der Remonte-Ankauf in Schlesien im vorigen Jahre nicht das gewünschte Resultat ergeben hat, so soll dennoch auch in diesem, zur Aufmunterung der Pferdezucht, ein erneuerter Versuch daselbst gemacht werden, in der Ueberzeugung, daß die Besitzer guter und brauchbarer Pferde nunmehro allgemein geneigter seyn dürften, diesem Anerbieten mehr zu vertrauen.

Demgemäß wird ebenfalls wieder eine Allerhöchsten Orts bestätigte Militair-Kommission in den weiter unten benannten Orten zu der bestimmten Zeit eintreffen, die ihr von den Pferdebesitzern zum Verkauf vorgestellten für Kavallerie und Artillerie passenden Pferde, von nachbezeichneten Eigenschaften und Alter mustern, nach befundener Brauchbarkeit den übrigens freien Kauf ab,

Digitized by Google

abschließen, die Pferde zur Stelle abnehmen lassen, und nach dem bedungenen Preis, gleich baar bezahlen.

Die Eigenschaften der Pferde müssen folgende seyn:

1) Ihr Bau und Gang muß regelmäßig und das Fundament stark und gut gestellt seyn.
2) Sie müssen von allen den Fehlern befreit seyn, welche sowohl den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch überhaupt dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind.
3) Ganze und halbe Hengste, so wie Krippensetzer, dürfen nicht gestellt werden.
4) Jüngere als 3- und 4jährige Pferde werden nicht gekauft. Es können jedoch auch noch 5jährige gebracht und vorgeführt werden, wenn selbige früher wenig gebraucht worden, noch ganz Fehlerfrei und gesund von Beinen sind. Am wünschenswerthesten werden der Kommission diejenigen Pferde dieses Alters seyn, welche von Königl. Landbeschälern, starken wohlgebauten und schon etwas veredelten Stuten gefallen, sich noch im ungebrauchten Zustande befinden, und nur einigermaßen Zaumbändig und führig gemacht worden sind.
5) Die Größe muß nach rheinländischem Maaß bei den 3jährigen 4 Fuß 10 Zoll, und bei den Aeltern 4 Fuß 11 Zoll betragen. Größere starke und schöne Pferde werden um so mehr gewünscht, natürlich auch besser und ganz nach dem Werth bezahlt.
6) Der Futterzustand darf nicht üppig, sondern nur so beschaffen seyn, daß derselbe auf ein gesundes Inneres mit Gewißheit schließen läßt.

Andere Bedingungen bei diesem Kauf sind:

Daß der Verkäufer zu jedem verkauften Pferde, eine feste schwarz lederne Trense mit Kehlriemen und gutem Gebiß, nebst einer hänfenen Gurthalfter und zwei dergleichen Stricken liefert. Außerdem muß derselbe noch einen Abzug für den gesetzlichen Stempel ꝛc. erleiden. Sogenanntes Zaumgeld kann nicht gegeben werden.

Als Marktorte sind angesetzt und werden abgehalten:

den 21sten May 1828. in Liegnitz
„ 24 „ „ „ in Beuthen a. O.
„ 27 „ „ „ in Grünberg.

Berlin, den 1. April 1828.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. gez. Beier.

Indem Wir die vorstehende Bekanntmachung des Remonte-Inspecteur Herrn General-Major Beier vom 1sten April d. J., die auch für dieses Jahr, und zwar schon im Monat May, Behufs des Ankaufs von Kavallerie-Remonte-Pferden in Unserm Verwaltungsbezirk abzuhaltenden Pferdemärkte betreffend, zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir die Pferdezüchter noch beson-

ders

Digitized by Google

ders darauf aufmerksam, wie angelegentlich es den Staatsbehörden ist, ihnen gegen sogleich baare Vergütigung des wahren Werthes, Gelegenheit zum Absatz ihrer angezogenen jungen und für den Cavalleriedienst geeigneten Pferde zu verschaffen.

Wir dürfen voraussetzen, daß die hierin sich offenbarende, zunächst den Gewinn der Verkäufer bezweckende landesväterliche Absicht gebührend erkannt werden wird, und Wir können daher mit Gewißheit voraussetzen, daß diejenigen, welche im Besitz junger Pferde von der bezeichneten Beschaffenheit sich befinden, solche an den angesetzten Tagen auf den bestimmten Ankaufsorten zur Auswahl gestellen werden, und daß die Pferde haltenden Grundbesitzer überhaupt es sich werden angelegen seyn lassen, hinfort durch Abschickung ihrer Stuten zur Bedeckung auf die im laufenden Jahre möglichst vermehrten Beschälstationen die Veredlung ihrer Fohlenzucht und die Preiserhöhung der jungen zugezogenen Pferde zu bewirken, indem Wir zugleich bemerken, daß die von Gestütbeschälern gefallenen Fohlen von jedem Pferdekenner und auch bei dem Remonte-Ankauf für die Armee vorzugsweise gesucht werden, daher auch deren Vorführung bei den angeordneten Remonte-Märkten ganz besonders gewünscht wird, wenn gleich auch andere qualificirte junge Pferde von der Concurrenz keinesweges ausgeschlossen sind.

Sämmtliche Herren Landräthe Unsers Verwaltungsbezirks werden hieraus zugleich Veranlassung nehmen, die Pferdezüchter in den ihrer Aufsicht anvertrauten Kreisen auf die aus der Bedeckung ihrer Stuten auf den Beschälstationen für sie entspringenden Vortheile wiederholt aufmerksam zu machen, und sie eben so zur Absendung schon angezogener jungen Pferde nach den Ankaufsplätzen aufzumuntern

Liegnitz, den 6. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. 834.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf von Marmorblöcken.

Nachstehend aufgeführte Marmorblöcke aus dem Bruche zu Prieborn sollen auf dem Kirchhofe zu Heinrichau, Münsterbergschen Kreises, Regierungsbezirk Breslau, 7 Meilen von der Oder entfernt, am 16. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Bau-Inspector, Hauptmann Friedrich, unter Vorbehalt unsers Zuschlags, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, unter der Bedingung, daß er den vierten Theil seines Gebots baar oder in Staatspapieren als Caution stelle. Zu dieser Lizitation werden alle Kauflustige hierdurch eingeladen.

Digitized by Google

1)	3 regulär bearbeitete Blöcke à 11 1/2 Fuß lang, 2 Fuß breit 2 Fuß hoch, à 46 Cub. Fuß sind	138	Cub. Fuß
2)	1 Block achteckig bearbeitet 11 1/2 Fuß lang 21 Zoll im Durchmesser stark sind	36	dito.
3)	1 Block 8 Fuß lang 2 1/2 Fuß breit, 1 Fuß hoch, welcher in der Mitte einen Riß hat, sind	20	dito.
4)	1 Block 7 1/2 Fuß lang, 4 Fuß breit, 1 Fuß 4 Zoll hoch, sind	40	dito.
5)	2 Blöcke 4 dito dito 2 dito dito 2 dito à 16 Cub. Fuß	32	dito.
6)	90 irreguläre Blöcke, jeder im Durchschnitt à 4 Cub. Fuß sind	360	dito.
7)	25 dito dito mit Rissen versehen à 4 Cub. Fuß ,	100	dito.
	Zusammen =	726	Cub. Fuß.

Breslau, den 25. März 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verkauf eines Pferdes.

In Folge höherer Verfügung soll das Stamm-Pferd des 2ten Bataillons (Bunzlauschen) 6ten Landwehr-Regiments, ein Blauschimmel ohne Abzeichen, Wallach, 5 Fuß groß und 13 bis 14 Jahr alt, auf den 21. April d. J. früh um 10 Uhr öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden auf dem Markte hierselbst verkauft werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bunzlau, den 10. April 1828.

B. v. Wallbrunn, Major und Kommandeur.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat März 1828.

Hohes Alter.

Die zu Königshayn, Görlitzschen Kreises, in einem Alter von 81 Jahren und 5 Monaten verstorbene Gedinge-Frau, verwittwete Susanna Winckler, hat 50 Enkel und 11 Urenkel hinterlassen.

In dem hohen Alter von 87 Jahren 10 Monaten starb am 23. Februar zu Waltersdorf, Schönauschen Kreises, der Erbscholzerei-Besitzer Gottlieb Finger. Er hinterläßt aus zwei Ehen 18 Kinder und 22 Enkel.

Der seit mehreren Jahren in Ruhestand versetzte Schullehrer und Organist bei der evangelischen Kirche zu Leschen, Sprottauschen Kreises, Johann Gottlieb Glatz, starb am 23. Februar d. J. in dem Alter von 87 Jahren und 6 Monaten und erfreute sich einer Nachkommenschaft von 36 Enkeln und 3 Urenkeln.

Ver-

Digitized by Google

Verdienstliche Handlungen.

Zufolge der letztwilligen Bestimmung der zu Jannowitz, Schönauschen Kreises, verstorbenen unverehelichten Johanne Dorothee Andre, wurden aus ihrem Nachlasse an ihrem Begräbnißtage, den 29. Februar d. J., 10 Rthlr. an die Orts-Armen vertheilt.

Am 10. März rettete der Schenkwirth Thamm zu Ober-Wolmsdorf, Bolkenhaynschen Kreises, ein 8jähriges Mädchen, welches von einem Steige in den angeschwollenen Dorfbach gefallen war, durch schnelle Hülfe vor dem Ertrinken.

Im Hoyerswerdaer Kreise haben sich nachstehend genannte Personen verdient gemacht.

Am 9. März des Nachts gerieth der Häusler Christoph Richter aus Heinersdorf beim Zuhausegehen von Kroppen in den Pulsnitz-Strohm, und er würde mit dem ihm auf sein Geschrei zu Hülfe geeilten Bauer Rauch aus Kroppen, bei der Höhe des Wassers, rettungslos ertrunken seyn, wenn nicht die Häusler Geißler und Kretschmer aus Kroppen, welche zufällig von Heinersdorf nach Hause gingen und bei dieser Gelegenheit das Hülfsg schrei der in Lebensgefahr befindlichen vernommen, herbeigesprungen und sie gerettet hätten. — Auf gleiche Art retteten der Schmiedemeister Handricko, die Schmiedegesellen Butlang und Lampke, der Webergeselle Jütsch, der Tischlergeselle Beckl und der Schuhmachermeister Wels aus Wittichenau aus dem dasigen Stadtgraben den Ausgedinger Frantschk aus Keula, welcher in der Nacht vom 11. d. M. in denselben beim Nachhausegehen gefallen war; ferner der Schuhmachermeister Klein aus Hoyerswerda seinen Gewerbegenossen Beyer aus dem drei Ellen tiefen und mit Wasser angefüllten Spanngraben in der Riegler Forst, und der Bürger und Strickermeister Jäckel und Färber-Becker aus Wittichenau die Ehefrau des Tagelöhner Renger aus dem Elsterfluß, in welchem sie sich ertränken wollte.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat März sind dreizehn Selbstmorde vorgefallen, 9 Lebensmüde erhingen, 2 ertränkten und 2 erschossen sich.

Außerdem verunglückten folgende Personen.

Am 15. Febr. d. J. fiel der einige 30 Jahr alte Sohn des Bauer Holling zu Schwarzbach, Hoyerswerdaer Kreises, mit einem Stück Holz, welches er auf der Schulter trug, so unglücklich und ward dadurch so stark am Kopfe verletzt, daß er am 19. verschied.

Der Häusler Traugott Reiche aus Mückendorf ward am 25. Februar bei dem Fällen einer Kiefer in dem Sprottauschen Stadt-Forste, von einem ihn auf den Kopf getroffenen Aste auf der Stelle erschlagen.

Dem Ausgedinger Freibauer Christian Arlt, aus Mittel-Ockelhermsdorf, Grünbergschen Kreises, zerschmetterte der auf ihn fallende Stamm einer Eiche, beim Fällen derselben, den Hirnschädel, woran er, aller angewandten ärztlichen Hülfe ohnerachtet, starb.

In

Digitized by Google

In Jauer ward am 9. März ein dreijähriges Kind von einem mit Heu und Stroh beladenen vierspännigen Wagen überfahren und starb bald darauf an den Folgen der Verletzung.

Am 22. Febr. d. J. fand der Brauermeister Härtel zu Pilgramsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, den Brauergesellen Ulber neben der Malzdörre eingehüllt liegend, ohne Bewußtseyn. Alle chirurgisch angewandten Rettungsversuche waren fruchtlos, der Ulber starb nach Verlauf von 36 Stunden an den Folgen des im Schlafe eingeathmeten Dörrdunstes.

Die Ehefrau des Inlieger Ignatz Bergmann und die Wittwe Juliane Nixdorf, — letztere war die Mutter zweier Kinder von 9 und 5 Jahren — verirrten sich am 6. März Abends bei einem sehr heftigen Sturm und Schneegestöber auf dem Wege von Grüssau nach ihrer Heimath von der Straße. Erst am 8. fand man die Unglücklichen unter dem Schnee.

Am 17. ertrank der Inlieger Lehnert aus Ober-Haselbach, Landeshuter Kreises, in dem stark angeschwollenen Schweinteich-Bruch zu Pfaffendorf, in welchen er in der Trunkenheit gefallen war; die Rettungsversuche blieben ohne Erfolg.

Feuersbrünste.

Es brannten ab im Glogauschen Kreise, am 22. Febr. d. J. zu Nilbau eine Leerhäuslerstelle; am 23. zu Noswitz eine Bauernahrung nebst dem Wohnhause eines andern und der Stallung eines dritten Bauergutes; am 1. März zu Beutnig ein Bauergehöfte und am 19. zu Tarnau die Wohnung des Schmidts.

Ferner wurden eingeäschert im Löwenbergschen Kreise, zu Niemendorf, am 8ten das Wohngebäude und Scheune einer Freihäuslerstelle; im Freystädter Kreise, am 12. zu Mittel-Seiffersdorf die herrschaftlichen Brau- und Branntweinbrennerei-Gebäude mit allen Vorräthen an Malzgetreide und Hopfen; im Rothenburger Kreise, am 11 zu See das Gemeinhaus und in der Nacht vom 15—16. zu Nieder-Oelsa die herrschaftliche Scheune und die sogenannte Kellerschenke; und im Görlitzer Kreise am 17. zu Nieder-Langenau ein Gedingehaus und am 19. zu Melaune eine Häuslerstelle.

Liegnitz, den 3. April 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

Betrifft die dem Superint. Franke Allerhöchst verliehene Auszeichnung.

Der Herr Superintendent Franke zu Bunzlau, hat bei seiner 50jährigen Amts-Jubelfeier am 13. Februar d. J. von Sr. Majestät dem Könige den rothen Adler-Orden dritter Klasse erhalten.

Liegnitz, den 29. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 26. April 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehende Ueberſetzung einer in der No. 68. der diesjährigen Warſchauer Zeitungen vom 10. v. M. abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Polniſchen Adminiſtrations-Raths vom 16. Februar d. J., das Verfahren betreffend, welches zu beobachten iſt, um Duplicate von verloren gegangenen Königl. Polniſchen Staats-Aſſecuranzen oder Certificaten über anerkannte Forderungen an die Königlich Polniſche Regierung zu erlangen, wird hierdurch, eines möglichen dabei obwaltenden Beſten diesſeitiger Unterthanen und Inſtitute willen, zu deren Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. April 1828.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

Ueberſetzung.

Aus der Warſchauer Zeitung No. 68. vom 10. März 1828.

Im Namen des Allerdurchlauchtigſten Nicolaus I. Kaiſer aller Reuſſen, Königs von Polen ꝛc. ꝛc.

Der Königliche Adminiſtrationsrath.

Um Geſuchen wegen Ausfertigung der Duplicate von ſolchen verloren gegangenen Beſcheinigungen der Regierungs-Behörden, bei welchen die Höhe der Forderungen angegeben iſt, genügen zu können, iſt der Adminiſtrations-Rath, da die Geſetze diejenigen Vorſchriften nicht ſpeciell bezeichnen, welche bei Nachforſchung verloren gegangener Papiere und deren Mortification, ſo wie bei Anfertigung von Duplikaten ſtatt dieſer mortificirten Papiere zu beobachten ſind, durch dringende Nothwendigkeit veranlaßt worden, beſtimmte und unabänderliche Vorſchriften in dieſer Beziehung zu erlaſſen.

Digitized by Google

Auf den Antrag der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes und nach abgegebenen Gutachten des Staats-Raths wird folgendes festgesetzt.

Artikel 1.

Wer ein Duplicat von einer verlorenen Assecuranz oder einem von der Central-Liquidations-Commission ausgefertigten Certifikate nachsucht, muß sich dieserhalb mittelst einer schriftlichen Vorstellung an die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes wenden und dabei die Nummer und den Betrag des verlorenen Papiers anzeigen, so wie zugleich erklären: daß er bereit sey diejenigen Kosten, welche durch Mortification eines solchen Papiers eintreten, zu tragen.

Artikel 2.

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes wird, ehe sie in dieser Angelegenheit definitiv entscheidet, eine Nachforschung veranlassen, wonach selbige, wenn es sich den bestehenden Gesetzen gemäß ergeben sollte, daß der Bittsteller wirklich zuletzt Besitzer des verlorenen Papiers gewesen ist, die zur Mortification eines solchen Papiers nöthigen Kosten berechnen und demnächst verfügen wird, daß derjenige, welcher das Duplicat nachsucht, diese Kosten niederlegt. Nach Eingang derselben erläßt die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes die Bekanntmachungen, welche während Neun Monate und zwar jeden Monat einmal durch die Woywodschafts-Bülletins und sonstigen öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Die Bekanntmachungen müssen enthalten: den Namen des Eigenthümers für den die verlorene Assekuranz oder das Certificat ausgefertiget worden ist, die Höhe des Kapitals- oder Zinsen-Betrages, die Gattung der Forderung, und das Datum, die Jahreszahl und die Nummer des verlorenen Papiers. Es muß in den Bekanntmachungen die Warnung ausgedrückt seyn, daß derjenige Besitzer, welcher sie nicht in dem bestimmten Termine bei der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes meldet, mit seinen Forderungen an die Regierung präcludirt werden wird.

Artikel 3.

Wenn das verlorene Papier weder binnen 9 Monaten, in welcher Zeit die Bekanntmachungen erlassen werden, noch in den folgenden 3 Monaten, also im Laufe eines Jahres, vom Tage der ersten Publication abgerechnet, aufgefunden worden ist, oder dem, welcher das Duplicat nachsucht, das Recht zu einem solchen Papier nicht streitig gemacht worden ist, so wird die Regierungs-Commission die Mortification des in Rede stehenden Papiers verfügen, und solches durch die Woywodschafts-Bülletins und öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, auch die Duplicate an die Stelle des verloren gegangenen Originals ausfertigen und solches dem Eigenthümer, seinen Erben oder rechtmäßigen Acquirenten zusenden. Sollte indeß dem, welcher ein Duplicat nachsucht, der Besitz streitig gemacht werden, so wird die Regie-

Digitized by Google

gierungs-Commission so lange das von ihr ausgefertigte Duplicat zurückbehalten, bis das betreffende Gericht den Streit über die Berechtigung zum Besitze desselben entschieden und bestimmt haben wird, wem das Duplicat zu extradiren sey.

Artikel 4.

Meldet sich der Besitzer des in Rede stehenden Staats-Papiers bei der Schatz-Commission ehe das Duplicat verabfolgt worden ist, und bestreitet er, demjenigen, der das Duplicat nachsucht, sein Recht darauf, so wird die Regierungs-Commission das Duplicat nicht herausgeben, das ihr eingereichte Papier an sich behalten, dem Besitzer desselben darüber einen gehörigen Belag ertheilen, und die Entscheidung des Streits im Wege Rechtens abwarten. Sollte sich indessen der Besitzer des Schatzpapiers bei der Schatz Commission erst melden, nachdem sie das Duplicat bereits ertheilt hat, so wird diese Commission das Original Papier an sich nehmen und dem Besitzer desselben einen Schein ausstellen, um ihn in den Stand zu setzen, Ersatz für seinen Schaden im Wege Rechtens gegen denjenigen nachzusuchen, welcher das Duplicat empfangen oder das Original-Papier inzwischen verkauft hat. In diesen beiden Fällen wird die Regierungs-Commission verbunden seyn, auf Verlangen des betreffenden Gerichts das an sich genommene Papier zu extradiren.

Artikel 5.

Die Befolgung gegenwärtiger Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, trägt der Administrations-Rath der Regierungs-Commissionen, der Justiz und des Schatzes auf.

Gegeben zu Warschau in der Sitzung des Administrations-Raths den 16. Februar 1828.

Der präsidirende Staats-Minister.
(gez) Graf v. Sobolewski.

In Vertretung des Ministers der Einkünfte und des Schatzes,
der Staats-Rath (gez.) Plater.

Der Staats-Rath, Staats-Secretair, Divisions-General.
(gez) v. Kossecki.

Mit dem Original übereinstimmend,
Der Staats-Rath, Staats-Secretair, Divisions-General.
(gez.) v. Kossecki.

Uebereinstimmend mit der Ausfertigung.
In Vertretung des Justiz-Ministers,
der Staats-Rath (gez.) M. Woznicki.
Für den General-Secretair.
Chef des Bureau (gez.) K. Hoffmann.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Mittheilung eines Formulars zu den zu erlassenden Steckbriefen.

Die Königliche Regierung in Liegnitz hat uns deren Circular-Erlaß vom 12. März d. J. an die Polizei-Behörden, das Steckbriefwesen betreffend, und zugleich das nachfolgende Schema, wonach die Steckbriefe abzufassen, mitgetheilt, und wünscht hierin ein gleichförmiges Verfahren der Untergerichte. Da dies sehr angemessen, werden die Inquisitoriate und Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements angewiesen, bei deren zu erlassenden Steckbriefen gedachtes Schema sich zur Norm dienen zu lassen, auch von jedem erlassenen Steckbriefe dem Kreis-Landrath sofort ein Exemplar mitzutheilen. Glogau, den 28. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Steckbrief.

Aus ist der nachstehend bezeichnete welcher wegen in Verhaft gewesen am entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Zivil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an nach abliefern zu lassen.

den ten 18

Bekleidung.

Rock, Hut,
Jacke, Mütze,
Weste, Besondere Umstände.
Hosen,
Stiefeln,
Schuhe,

Signalement.

Geburtsort, Nase,
Vaterland, Mund,
Gewöhnlicher Aufenthaltsort, Zähne,
Religion, Bart,
Stand, Gewerbe, Kinn,
Alter, Gesichtsfarbe
Größe, Fuß Zoll. Gesichtsbildung,
Haare, Statur,
Stirn, Sprache,
Augenbraunen, Besondere Kennzeichen:
Augen,

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Den Verkehr mit Manufaktur- und Fabrikwaaren nach dem Großherzogthum Hessen betr.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat Veranlassung gehabt, verschiedene Artikel der Einfuhr mit erhöheten Abgaben zu belegen, in der diesfälligen Verordnung vom 27. v. M. im 2ten Artikel aber in Ansehung der Fabrikate preußischer Unterthanen Folgendes bestimmt:

„diejenigen Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche Erzeugnisse des „Preußischen Staats sind, und deren Ursprung als Preußisches Fa„brikat durch Verbleiung, Siegelung oder Stempelung eines Königli„chen Preußischen Zoll-Amtes und durch die geeigneten schriftlichen Be„scheinigungen bei dem Eingang an Unsere Zollstätten hinreichend legiti„mirt wird, sollen dieser Erhöhung nicht unterliegen, sondern auch ferner „nach den Sätzen des Tarifs Litt. A. Unserer Verordnung vom 9. July „1827. versteuert werden."

Indem das Handel treibende Publikum hiervon mit dem Zufügen, daß vom 1. July d. J. an diesseitige Manufaktur-Waaren ganz frei in das Großherzogthum Hessen werden eingehen können, unterrichtet wird, wird dasselbe zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß es die Absicht der Großherzoglich Hessischen Regierung ist, die Preußischen Fabrikate auch von den fremden Messen gegen die bisherigen Abgaben zuzulassen. Diejenigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen gedenken, haben bei direkten Versendungen nach dem Großherzogthum Hessen die Waaren dem Steuer-Amte des Bezirks zur gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel vorzulegen, und zugleich eine genaue Spezifikation der Waaren in doppelter Ausfertigung beizufügen, unter welcher die bezeichnende Steuerbehörde zu bescheinigen hat,

daß die Bezeichnung zu dem Zwecke geschehen sey, um die Waaren als Preußisches Fabrikat beim Eingang ins Großherzogthum Hessen auszuweisen, ferner: auf welche Weise die Bezeichnung geschehen ist, und dann, daß die Waaren nach dessen bester Ueberzeugung wirklich als Preußisches Fabrikat erkannt worden.

Sind solche Bescheinigungen von Neben- oder Unter-Aemtern ausgestellt, so sind sie dem betreffenden Haupt-Amte zur Anerkennung vorzulegen.

Von diesen so ausgefertigten Spezifikationen erhält der Versender Ein Exemplar zum Gebrauch bei den Großherzoglich Hessischen Zoll-Aemtern zurück.

Für diejenigen Fabrikanten, welche im Besitz von Meß-Erlaubnißscheinen sind, vermöge welcher sie ihre eigenen Fabrikate aus dem Auslande ganz abgabenfrei in das Preußische zurückbringen können, und deren Waaren zu dem Behufe mit eigenen Zeichen versehen werden, genügt diese letztere Bezeichnung in sofern, als unter der begleitenden Spezifikation von dem betreffenden Haupt-Amte dies mit Bezugnahme auf den Meß-Erlaubnißschein

bemerkt,

Digitized by Google

bemerkt, und zugleich ein Siegelabdruck sicher beigefügt, oder sonst von dem gebräuchlichen Zeichen ein Exemplar angesiegelt wird.

Da bei dem Verkaufe auf den fremden Messen die Haupt-Spezifikation nicht allen Versendungen folgen kann, so ist es den Versendern überlassen, nach Maaßgabe des wahrscheinlichen Bedürfnisses, sich mehrere Exemplare derselben ausfertigen zu lassen, welchen Falles dies aber ausdrücklich von der ausfertigenden Behörde bemerkt seyn, und der Verkäufer dem Käufer eine solche Ausfertigung mit dem, unter eigener Unterschrift und Beidrückung des Handelssiegels hinzugefügten Bemerkungen, auf welche Waarenstücke und Mengen solche, dem Verkaufe nach, nur gültig ist, zum Gebrauch bei den Großherzoglich Hessischen Zoll-Aemtern zustellen muß.

Nach einer Verabredung mit den Großherzoglich Hessischen Behörden, werden die Ausfertigungen, auf welche Waaren in das Großherzogthum gegen die bisherigen Abgaben eingelassen worden, in die Hände der Preußischen Verwaltungsbehörden zur weiter geeigneten Kontrole zurückgelangen.

Breslau, den 14. April 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die auf das Armenbad sich beziehenden Bekanntmachung der Warmbrunner Bade Commission.

Die unterzeichnete Bade- und Brunnen-Commission macht hierdurch wiederholt bekannt, daß nach dem Willen und der ausdrücklichen Bestimmung des hohen Dominii, durchaus nur diejenigen, das freie Bad erhalten sollen, welche nämlich:

1) ihre Dürftigkeit durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches und bei den Dörfern nicht blos von den Dorfgerichten allein ausgestelltes Armen-Attest, (wie die mehreren frühern Bekanntmachungen das Nähere hierüber nachweisen) darthun — indem auf ein blos dorfgerichtliches Attest allein, keine Freibäder weiter ertheilt werden.
2. Müssen dieselben die Nothwendigkeit der Bade Cur durch ein ärzliches Attest darthun; und auch
3). mit so viel Geldmitteln versehen seyn und werden, als zur Bezahlung ihrer Wohnungsmiethe und ihres nothdürftigen Lebens-Unterhalts durchaus erforderlich ist, — da ihnen, in sofern sie nicht in der gräflichen Armen-Anstalt freie Aufnahme erhalten, aus der Armen Kasse nur eine geringe Beihülfe verabreicht werden kann, wovon sie nicht existiren können, — und sodann dürfen sie auch
4. keine offnen und Ekel erregenden Schäden haben, indem dergleichen Kranke, als zum Bade durchaus unzulässig, sofort in ihre Heimath gewiesen werden.

Wir

Digitized by Google

Wir ersuchen demnach wiederholt alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien, die Herrn Aerzte und alle Diejenigen, die dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, vorstehende Bekanntmachung möglichst zu verlautbaren und verlautbaren zu lassen, (da sich die mehrsten mit Unwissenheit dieser Bekanntmachung entschuldigen) und uns mit Zusendung von armen Kranken, welche nicht mit den erforderlichen, vorstehend vorgeschriebenen Ausweisen und den nöthigen Geld- und Lebensmitteln versehen sind, — zu verschonen — indem nicht nur alle dergleichen Individuen kein freies Bad erhalten, sondern es werden dieselben auch, wenn sie das Bad nicht bezahlen und sich selbst erhalten können, entweder auf ihre eignen Kosten oder auf Kosten ihrer betreffenden Communen, ohne Weiteres in ihre Heimathen zurückgeschickt werden.

Eben so müssen auch alle diejenigen Militairpersonen, vom Unteroffizier abwärts, welche von ihren Regimentern anhero ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autorisation von der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, zum Empfange ihrer Quartiere, produciren, damit die Commune den ihr dafür zukommenden Servis liquidiren kann.

Hierbei machen wir zugleich nochmals mit bekannt, daß sich

1. die Ertheilung der Freibäder, ohne Ausnahme, ob vom Militair oder Civile — nur lediglich auf die Bäder in den Bassins beschränkt, alle übrigen Kunstbäder aber — als Wannen, Frottir, Douche, Dampf-, Tropf- und Regen-Bäder, so wie das Elektrisiren, nach Verhältniß der Klassen bezahlt werden müssen; und daß
2. die Militairpersonen, vom Unteroffizier abwärts, ohne alle weitere besondere Verwendung, nach wie vor, das freie Bad erhalten, jedoch nur lediglich allein im Leopolds-Bade.

Sodann fordern wir noch alle diejenigen, welche das freie Bad genießen wollen, hiermit nochmals auf, entweder zu Anfange der Badezeit, als vom 1. May bis medio Juny oder aber zu Ausgange der Badezeit, von medio August bis ult. September sich hier einzufinden, weil in diesem Zeitraume sowohl die Quartiere als auch die Lebensmittel wohlfeiler sind und dieselben sich auch in gedachten Zeitperioden am meisten der ärztlichen Hülfe zu erfreuen haben.

Warmbrunn, den 25. März 1828.

Die Bade- und Brunnen-Commission.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die einstweilige Verwaltung des Landrath-Amts zu Freystadt betreffend.

Dem Freiherrn von Dyherrn Czettritz und Neuhaus auf Ober-Herzogswaldau, Freystädtschen Kreises, ist die einstweilige Verwaltung des landräthlichen Amtes in gedachtem Kreise übertragen worden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Liegnitz, den 22. April 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

Ankündigung einer Geschichte der europäischen Staaten.

Von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt, machen Wir die Schullehrer und Schulbehörden auf die Erscheinung einer Geschichte der europäischen Staaten, zu deren neuen und zeitgemäßen Bearbeitung sich ausgezeichneter Historiker vereint haben, hierdurch aufmerksam. Die erste Lieferung, enthaltend die Geschichte der Deutschen von J. Pfister, wird jetzt in der Leipziger Ostermesse im Verlage des Buchhändler Perthes in Gotha erscheinen. Das Nähere hiervon enthält die an die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren vertheilte gedruckte Ankündigung und Einladung zur Unterzeichnung auf die Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben vom Herrn Hofrath Heeren in Göttingen und Herrn Professor Uckert in Gotha.

Liegnitz, den 8. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung von Schulvorschriften.

Zur öffentlichen empfehlenden Anzeige eignen sich wegen Einfachheit und Correctheit der Schriftzüge:

„Allgemeine Schulvorschriften, nach streng geprüften und practisch
„bewährten Grundsätzen in lückenloser Reihenfolge von den leichtesten
„bis zu den schwersten Uebungen methodisch geordnet, geschrieben
„und herausgegeben von J. C. Hennig und D. Hornung in Berlin"

davon zwei Hefte der deutschen und lateinischen Currentschrift, jedes aus 68 Säulenvorschriften bestehend, à $12\frac{1}{2}$ Sgr. bereits erschienen sind.

Liegnitz, den 8. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Instanzen-Notiz für das Jahr 1828., oder das Verzeichniß der Provinzial- und deren Unter-Behörden, wissenschaftlichen Anstalten, Kirchen und Schulen in der Provinz, zusammengestellt in dem Ober-Präsidial-Bureau, ist zu haben in der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung hieselbst das Exemplar à 1 Rthlr. Courant. Breslau, den 10. April 1828.

Rudolph,
Königl. Hofrath und Registrator
im Ober-Präsidial-Bureau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 3. May 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 147. Die Vorlegung der Baupläne und Zeichnungen an die Orts- und Kreis-Polizei-Behörden.

Es ist bereits früher, und namentlich in Rücksicht der Neubaue in den Städten, unterm 24. October 1812. (Amtsblatt No. 46.) und der Neubaue auf dem Lande, unterm 27. Januar 1817. (Amtsblatt No. 5.) angeordnet worden, daß vor Ausführung derselben die vollständigen Zeichnungen und resp. Baupläne, nicht nur in den Städten den Orts-Polizei-Behörden, und auf dem Lande den Kreis-Landräthen, sondern auch den betreffenden Distrikts-Bau-Inspektoren zur Prüfung vorgelegt werden sollen,

ob dabei den Forderungen der Bau-Polizei, besonders in Hinsicht der Feuersicherheit genügt werde.

Wir finden Uns durch mehrere vorgekommene Fälle der Nichtbefolgung veranlaßt, jene Vorschriften hiermit in Erinnerung zu bringen.

Um den Bauenden die Befolgung derselben noch mehr zu erleichtern, bestimmen Wir zugleich, daß dieselben gedachte Baupläne und Zeichnungen in den Städten nur den Polizei-Verwaltungen, und auf dem Lande den betreffenden Landräthen vorzulegen und diese selbige den Distrikts-Baubeamten zur technischen Revision zuzustellen haben, welche dieselben sodann den erstern zur weitern Veranlassung an die Bauenden remittiren werden.

Da hiernach die Vorlegung der Baupläne und Zeichnungen zur technischen Revision, den Bauenden durchaus keine Umstände, und wie bereits in den Eingangs allegirten Verordnungen bestimmt ist, auch keine Kosten verursacht, überdem dieselbe vorzüglich nur zu ihrem Besten gereicht, so erwarten Wir, daß gedachte Anordnung pünktlicher als bisher befolgt werden wird, im Gegentheil werden die Bauenden sich die für sie eintretenden unangenehmen Folgen der Unterlassung selbst zuzuschreiben haben.

Digitized by Google

Die Kreis-Landräthe, städtischen Polizei-Verwaltungen und Distrikts-Baubeamten haben nicht nur selbst hiernach zu verfahren, sondern auch mit Ernst darauf zu halten, daß dieser Vorschrift nachgekommen wird.

Liegnitz, den 15. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 1361. I. G.

No. 48. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Bartnig betr.

Zum Wiederaufbau des im vorigen Jahre abgebrannten Schulhauses zu Bartnig im Militschschen Kreise, Regierungs-Bezirks Breslau, ist eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte in der ganzen Provinz Schlesien, Behufs der Unterstützung der sehr armen Gemeinde bei diesem Bau, höhern Orts nachzugeben befunden worden.

In Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 1. d. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und beauftragen die Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangnen freiwilligen Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, bei der hiesigen Regierungs-Instituten-Kasse eingesendet werden.

An Uns ist die Anzeige, daß solches geschehen, unter Beischluß der desfallsigen doppelten Nachweisungen und der Spezialien, nicht zu unterlassen.

Liegnitz, den 15. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 2001.

No. 49. Die Steuerentrichtung vom inländischen Tabak betr.

Nachstehende, die Besteuerung des inländischen Tabaks betreffende, und in dem 5ten Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. v. M.

„Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17. d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabaksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8. Februar 1819., so wie in Meiner Order vom 9. Januar 1822., über die Versteuerung des Tabaks und die Erhebungskontrolen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1) Die Steuer vom inländischen Tabak soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.
2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Tabak bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,
" " zweiten " 5 "

in

in der dritten Klasse 4 Silbergroschen,
" " vierten " 3 "

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabakspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabaks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Erndte folgenden Jahres.

10) Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Tabak findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels

liegen

Digitized by Google

liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabakserndte des Jahres 1827. wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, soweit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur insofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828. nicht nachsuchen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium."

wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Kurzem öffentlich bekannt gemacht werden wird, in welche Steuer-Klasse der Tabakbau in den verschiedenen Kreisen des Departements eingeschätzt worden ist. Liegnitz, den 25. April 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

L. P. 3406.

No. 50. Betrifft die Bewahrung der Jugend vor der Theilnahme an sittengefährlichen Vergnügungen.

Wiederholt sind Wir davon unterrichtet worden, daß viele Kinder noch vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre die Schänken und Wirthshäuser nicht selten ohne Aufsicht besuchen und dadurch den Grund zum Leichtsinn und zur Unsittlichkeit legen.

Diese frühzeitige Theilnahme an Vergnügungen und Genüssen der Erwachsenen, der Anblick mancher böser Beispiele, das Anhören zum Theil ärgerlicher und schaamloser Gespräche und Scherze muß für Kinder um so gefahrbringender seyn, als bei ihnen auf sittlich-religiöse Reife und auf die Festigkeit des Charakters noch nicht gerechnet werden kann.

Um dieser zu frühen Aufregung roher Sinnlichkeit, Schwächung des sittlichen Gefühls und Befreundung mit dem Laster wirksam zu begegnen, beauftragen Wir die Herren Landräthe hierdurch: sowohl durch zweckmäßige Anweisung der Ortspolizeibehörden, als auch nöthigenfalls durch eigenes polizeiliches Einschreiten dem Umhertreiben der Kinder in den Schänken und Wirthshäusern ohne Aufsicht Einhalt zu thun, am allerwenigsten aber zu gestatten, daß ihnen geistige Getränke, namentlich Branntwein, verabreicht werden.

Diese Bemühungen der Polizeibehörden werden die Herren Geistlichen und Schullehrer durch ihren Einfluß auf die Eltern und Kinder überall zu erleich-

Digitized by Google

leichtern sich bestreben, als wozu sie hierdurch recht angelegentlich veranlaßt werden.

Am segensreichsten werden sie hierin wirken, wenn sie, so viel sie vermögen, dazu beitragen, daß die Kinder auf dem Lande, welche in der den Kreis ihrer Gedanken, Erfahrungen und Kenntnisse gar sehr beschränkenden Einsamkeit, in welcher sie großentheils aufwachsen, keine Gelegenheit haben, das gesellschaftliche Leben, die Erholungen und Belustigungen der Erwachsenen anderswo, als in den Schänken und Wirthshäusern, kennen zu lernen, während denselben zu solchen möglichst gemeinschaftlichen Erholungen und Vergnügungen angeleitet werden, welche ihrem Alter und ihrer künftigen Bestimmung angemessen und dazu geeignet sind, ihnen wenigstens einige der unentbehrlichsten Kenntnisse des geselligen Lebens und einige Uebung in der Wahrnehmung seiner Verhältnisse zuzuführen, zu deren Erlangung ihnen die Schänken und Wirthshäuser doch nur eine sehr mangelhafte und gefahrvolle Gelegenheit darbieten würden. Liegnitz, den 27. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Nro. 1067. C.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

An die sämmtlichen Herren Directoren und Rectoren der Gymnasien.

Wir haben für nöthig befunden, zur Aufrechthaltung der Disciplin auf den Gymnasien, die unter dem 27. July v. J. bekannt gemachte Verordnung, nach welcher Schüler, welche von einem Gymnasio abgehen, ohne sich der Abiturienten-Prüfung unterworfen zu haben, erst nach Verlauf eines halben Jahres seit ihrem Abgange, bei der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zum Examen angenommen werden sollen, auch bei den Gymnasien in Anwendung zu bringen, dergestalt, daß ein Schüler, der ein Gymnasium verläßt und bei einem andern Gymnasio Aufnahme findet, nicht eher als nach Ablauf eines halben Jahres zur Abiturienten-Prüfung angemeldet werden darf. Breslau, den 31. März 1828.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verkauf von Marmorblöcken.

Nachstehend aufgeführte Marmorblöcke aus dem Bruche zu Prieborn sollen auf dem Kirchhofe zu Heinrichau, Münsterbergschen Kreises, Regierungsbezirk Breslau, 7 Meilen von der Oder entfernt, am 16. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Bau-Inspector, Hauptmann Friedrich, unter Vorbehalt unsers Zuschlags, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, unter der Bedingung, daß er den vierten Theil seines Gebots baar oder in Staatspapieren als Caution stelle. Zu dieser Lizitation werden alle Kauflustige hierdurch eingeladen.

Digitized by Google

1)	3 regulär bearbeitete Blöcke à 11½ Fuß lang, 2 Fuß breit 2 Fuß hoch, à 46 Cub. Fuß sind	138 Cub.Fuß
2)	1 Block achteckig bearbeitet 11½ Fuß lang 21 Zoll im Durchmesser stark sind	36 dito.
3)	1 Block 8 Fuß lang 2½ Fuß breit, 1 Fuß hoch, welcher in der Mitte einen Riß hat, sind	20 dito.
4)	1 Block 7½ Fuß lang, 4 Fuß breit, 1 Fuß 4 Zoll hoch, sind	40 dito.
5)	2 Blöcke 4 dito dito 2 dito dito 2 dito à 16 Cub.Fuß	32 dito.
6)	90 irreguläre Blöcke, jeder im Durchschnitt à 4 Cub.Fuß sind	360 dito.
7)	25 dito dito mit Rissen versehen à 4 Cub.Fuß ,	100 dito.
	Zusammen =	726 Cub.Fuß.

Breslau, den 25. März 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Den Wollmarkt zu Landsberg a. W. betreffend,

Nach einer Festsetzung des Königl. Ministerii des Innern beginnt der Wollmarkt zu Landsberg a. d. W. auch in diesem Jahre, so wie früher, am 9. Juny, die Dauer desselben ist aber von fünf Tagen auf drei beschränkt worden, so daß der Wollmarkt-Verkehr am 9. 10. und 11. Juny statt finden wird.

Indem Wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir zugleich, daß der Wollmarkt zu Breslau am 5. Juny beendigt seyn, der zu Stettin aber am 12. Juny beginnen, der Landsberger Markt also zwischen beiden abgehalten werden wird. Frankfurt a. O., den 19. April 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Verpachtung des Domainen-Amtes Sonnenburg.

Das Königliche Domainen-Amt Sonnenburg, welches in der Stadt gleiches Namens, am Rande des Warthebruchs, 13 Meilen von Berlin, 4 Meilen von Frankfurt a. O., 2 Meilen von Küstrin, und 5 Meilen von Landsberg a. W. belegen ist, soll von Trinitatis d. J. an auf 6 Jahr im Wege der Submission verpachtet werden,

Zu demselben gehören:

An Grundstücken bei den Höhevorwerken in und bei Sonnenburg			
Acker	940 Morgen	91 □Ruthen	
Gärten	18 ,	118 ,	
Wiesen	551 ,	133 ,	
privative Hütung	144 ,	153 ,	
Rohr und Gesträuch im Bruche .	82 ,	164 ,	
An Grundstücken bei dem Bruchvorwerke Baudachswerder, welche abwechselnd als Acker, Wiese und Hütung benutzt werden . .	898 ,	41 ,	
Summa der nutzbaren Flächen	2636 Morgen	160 □Ruthen	

Diese

Diese Grundstücke sind sämmtlich separat und frei von aller fremden Aufhütung.

An Vieh ist in den letzten Jahren gehalten:

13 Acker-, Kutsch- und Reitpferde,
140 Stück Kühe,
54 „ Jungvieh,
23 „ Mastochsen,
1600 „ Schaafe.

Hierbei kommt dem Amte noch das Recht zur Weide in der ganz nahe gelegenen Königl. Forst, und auf den Aeckern der Sonnenburger Bürger zu statten. Außer den eigentlichen Vorwerken und der dazu gehörigen, jedoch unbedeutenden Fischerei, werden verpachtet:

Eine Ziegelei und Kalkbrennerei;

Eine bedeutende Anzahl Spann- und Handdienste, die jedoch größtentheils in der Regulirung begriffen sind, und bald aufgehoben werden dürften.

Die aus den Amts-Dörfern eingehenden, jedoch nicht bedeutenden unbeständigen Gefälle:

Die Natural-Abgaben an Eiern, Gänsen, Hühnern, Spinnstücken u. s. w. und ferner das disponible Zins- und Mühlengetreide, nämlich:

33 Winspel 11 Scheffel 5 Metzen Roggen,
— „ 22 „ 5 „ Gerste,
48 „ 15 „ 5 „ Hafer.

Als Minimum der jährlichen Pacht ist festgesetzt:

für die sämmtlichen Vorwerkswirthschaften nebst der Fischerei	3707 Rthlr.	- Sgr.	- Pf.
für die Ziegelei und Kalkbrennerei . .	160 „	- „	- „
für die sämmtlichen Dienste . . .	1144 „	6 „	2 „
für die unbeständigen Gefälle . . .	92 „	3 „	7 „
für die kleine Naturalprästationen u. Spinnstücke	241 „	21 „	3 „
Summa	5345 Rthlr.	1 Sgr.	- Pf.

mit Einschluß von 1290 Rthlr. Gold.

Die Pacht für das Zins- und Mühlen-Getraide wird nach dem jährlichen Martini-Marktpreise mit einem Abzuge von 10 Prozent berechnet.

Das mit zu überlassende Königliche Inventarium ist mit Ausnahme der Saaten, Ackerbestellung und Bäumen, in eine baare Geldsumme von 987 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. verwandelt, welche noch besonders mit 5 Prozent verzinset werden muß.

Die Anschläge, worauf diese Pachtgelder beruhen, können mit den näheren Pachtbedingungen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei, vorgelegt werden wird.

Die

Digitized by Google

Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 19. May d. J. angenommen und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath von Koenen von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigung nachzuweisen haben, unter Angabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Submission ist auf den

20. May d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, welchen die Pachtbewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können.

Frankfurt a. O., den 17. April 1828.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Provinzial-Stempel-Fiskal, Kammergerichts-Assessor v. Reibnitz zu Breslau, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. März d. J. zum Regierungs-Rath zu ernennen, und die in dieser Eigenschaft für ihn ausgefertigte Bestallung Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Der Candidat der Theologie, Göbel, erhielt die Bestätigung als Pastor an der evangelischen Kirche zu Ober-Wiesa, Laubanschen Kreises.

Der bisherige Schul-Adjuvant Kahl wurde als evangelischer Schullehrer in Hinterheide, Bunzlauschen Kreises, bestätiget.

Im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienstveränderungen vom 1. Januar bis ult. März 1828.:

1. der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Jochmann zu Liegnitz ist zum Land- und Stadt-Gerichts Director in Liebenthal bestellt.
2. Die bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Nimmer und von Flemming sind zu Referendarien ernannt worden.
3. Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Gellhorn ist als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal angestellt, auch zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor in Glogau ernannt.
4. Der Justiz Commissarius Wenzel in Liegnitz ist zum Justiz-Secretair im Liegnitzschen Kreise ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 10. May 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück pro 1828. enthält unter

No. 1137. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. März 1828, über die Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben, nebst dem Tarif.

No. 1138. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. März 1828, betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten.

No. 1139. Die Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich Nassauischen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen Unvermögende betreffend; vom 27. März 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51. Betrifft die Behufs des Ankaufs von Cavallerie-Remonte Pferden im Monat May d. J. im Liegnitzschen Regierungs-Departement abzuhaltenden Pferdemärkte.

Obgleich der Remonte-Ankauf in Schlesien im vorigen Jahre nicht das gewünschte Resultat ergeben hat, so soll dennoch auch in diesem, zur Aufmunterung der Pferdezucht, ein erneuerter Versuch daselbst gemacht werden, in der Ueberzeugung, daß die Besitzer guter und brauchbarer Pferde nunmehro allgemein geneigter seyn dürften, diesem Anerbieten mehr zu vertrauen.

Demgemäß wird ebenfalls wieder eine Allerhöchsten Orts bestätigte Militair-Kommission in den weiter unten benannten Orten zu der bestimmten Zeit eintreffen, die ihr von den Pferdebesitzern zum Verkauf vorgestellten für Kavallerie und Artillerie passenden Pferde, von nachbezeichneten Eigenschaften und Alter mustern, nach befundener Brauchbarkeit den übrigens freien Kauf

Digitized by Google

abschließen, die Pferde zur Stelle abnehmen lassen, und nach dem bedungenen Preis, gleich baar bezahlen.

Die Eigenschaften der Pferde müssen folgende seyn:

1) Ihr Bau und Gang muß regelmäßig und das Fundament stark und gut gestellt seyn.
2) Sie müssen von allen den Fehlern befreit seyn, welche sowohl den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch überhaupt dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind.
3) Ganze und halbe Hengste, so wie Krippensetzer, dürfen nicht gestellt w rden.
4) Jüngere als 3- und 4jährige Pferde werden nicht gekauft. Es können jedoch auch noch 5jährige gebracht und vorgeführt werden, wenn selbige früher wenig gebraucht worden, noch ganz Fehlerfrei und gesund von Beinen sind. Am wünschenswerthesten werden der Kommission diejenigen Pferde dieses Alters seyn, welche von Königl. Landbeschälern, starken wohlgebauten und schon etwas veredelten Stuten gefallen, sich noch im ungebrauchten Zustande befinden, und nur einigermaßen Zaumbändig und führig gemacht worden sind.
5) Die Größe muß nach rheinländischem Maaß bei den 3jährigen 4 Fuß 10 Zoll, und bei den Aeltern 4 Fuß 11 Zoll betragen. Größere starke und schöne Pferde werden um so mehr gewünscht, natürlich auch besser und ganz nach dem Werth bezahlt.
6) Der Futterzustand darf nicht üppig, sondern nur so beschaffen seyn, daß derselbe auf ein g sundes Inneres mit Gewißheit schließen läßt.

Andere Bedingungen bei diesem Kauf sind:

Daß der Verkäufer zu jedem verkauften Pferde, eine feste schwarz lederne Trense mit Kehlriemen und gutem Gebiß, nebst einer hänfenen Gurthalfter und zwei dergl chen Stricken liefert. Außerdem muß derselbe noch einen Abzug für den gesetzlichen Stempel ꝛc. erleid n. Sogenanntes Zaumgeld kann nicht gegeben werden.

Als Marktorte sind angesetzt und werden abgehalten:

den 21sten May 1828. in Liegnitz
„ 24 „ „ „ in Beuthen a. O.
„ 27 „ „ „ in Grünberg.

Berlin, den 1. April 1828.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. gez. Beier.

Indem Wir die vorstehende Bekanntmachung des Remonte-Inspecteur Herrn General-Major Beier vom 1sten April d. J., die auch für dieses Jahr, und zwar schon im Monat May, Behufs des Ankaufs von Kavallerie-Remonte-Pferden in Unserm Verwaltungsbezirk abzuhaltenden Pferdemärkte betreffend, zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir die Pferdezüchter noch beson-

ders

Digitized by Google

ders darauf aufmerksam, wie angelegentlich es den Staatsbehörden ist, ihnen gegen sogleich baare Vergütigung des wahren Werthes, Gelegenheit zum Absatz ihrer angezogenen jungen und für den Cavalleriedienst geeigneten Pferde zu verschaffen.

Wir dürfen voraussetzen, daß die hierin sich offenbarende, zunächst den Gewinn der Verkäufer bezweckende landesväterliche Absicht gebührend erkannt werden wird, und Wir können daher mit Gewißheit voraussetzen, daß diejenigen, welche im Besitz junger Pferde von der bezeichneten Beschaffenheit sich befinden, solche an den angesetzten Tagen auf den bestimmten Ankaufsorten zur Auswahl gestellen werden, und daß die Pferde haltenden Grundbesitzer überhaupt es sich werden angelegen seyn lassen, hinfort durch Abschickung ihrer Stuten zur Bedeckung auf die im laufenden Jahre möglichst vermehrten Beschälstationen die Veredlung ihrer Fohlenzucht und die Preiserhöhung der jungen zugezogenen Pferde zu bewirken, indem Wir zugleich bemerken, daß die von Gestütbeschälern gefallenen Fohlen von jedem Pferdekenner und auch bei dem Remonte-Ankauf für die Armee vorzugsweise gesucht werden, daher auch deren Vorführung bei den angeordneten Remonte-Märkten ganz besonders gewünscht wird, wenn gleich auch andere qualificirte junge Pferde von der Concurrenz keinesweges ausgeschlossen sind.

Sämmtliche Herren Landräthe Unseres Verwaltungsbezirks werden hieraus zugleich Veranlassung nehmen, die Pferdezüchter in den ihrer Aufsicht anvertrauten Kreisen auf die aus der Bedeckung ihrer Stuten auf den Beschälstationen für sie entspringenden Vortheile wiederholt aufmerksam zu machen, und sie eben so zur Absendung schon angezogener jungen Pferde nach den Ankaufsplätzen aufzumuntern

Liegnitz, den 6. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. 834.

No. 52. Die Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zum Retablissement der abgebrannten katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Schwelm, Regierungs-Bezirks Arnsberg, betreffend.

Zum Retablissement der am 22. September v. J. abgebrannten katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Schwelm, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, ist Behufs der Unterstützung der sehr bedürftigen katholischen Gemeinde dieser Stadt, welche bei jenem Brande viel gelitten hat, eine katholische Haus- und Kirchen-Kollekte in den östlichen Provinzen der Monarchie, höhern Orts nachträglich bewilligt worden, da die in den westlichen Theilen des Staats für den fraglichen Zweck schon früher nachgegebene gleiche Collecte das Bedürfniß nicht gedeckt hat.

In Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 15. d. M., bringen Wir dies zur Kenntnißnahme der Departements-Einsassen, und fordern zugleich die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, eine dergleichen Collecte in den katholischen Familien dergestalt zu veranlassen, daß die eingegangenen Gelder

der nach Beendigung der Collecte mittelst eines genauen Namhaften Verzeichnisses, binnen 8 Wochen in der gewöhnlichen Art durch die Herren Landräthe an die hiesige Regierungs-Instituten-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisung der Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 21. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 2277.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Vorschriften wegen der bei den Gerichts-Salarien-Kassen in berechnenden Bureau-Kosten.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben in Beziehung auf dessen früheres Rescript vom 16. Juni 1826., pag. 244. des Amtsblatts desselben Jahres, durch das nachfolgende Rescript vom 5. April d. J.

Die Königliche Oberrechnungs-Kammer hat es zur Sprache gebracht, daß bei den Gerichten häufig der Bedarf an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien und dergleichen in größern Quantitäten angeschafft wird, als für den Verbrauch eines Jahres erforderlich ist, daß hierdurch oft Ueberschreitungen der in den Etats zu diesen Ausgaben ausgesetzten Fonds herbeigeführt werden, so wie daß bisher bei der Revision der Rechnungen dergleichen Etats-Ueberschreitungen durch die beigebrachten Berechnungen der am Schluß des Rechnungsjahres verbliebenen Natural-Bestände unter der Bedingung als justificirt angenommen worden sein, daß derselbe Betrag im folgenden Jahre bei dem etatsmäßigen Bureaux-Kosten-Fonds als erspart nachgewiesen werde.

Dies Verfahren erschwert jedoch sowohl die Legung als auch die Revision der Rechnungen, und es wird daher in Uebereinstimmung mit der Königlichen Oberrechnungs-Kammer und unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmung in der Circular-Verfügung vom 16. Juni 1826. (A. 5609.) ad No. 6. folgendes festgesetzt:

1) Die Ueberschreitung der etatsmäßigen Bureaux-Kosten-Fonds muß vermieden werden. Es ist in jeder Art dahin zu wirken, daß die Gerichte überall mit den ausgesetzten Summen ausreichen, und zwar nicht allein zur Bestreitung der Bedürfnisse des laufenden Rechnungs-Jahrs, sondern auch zur Anschaffung eines solchen Natural-Bestandes (an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien und dergleichen) am Jahresschluß, wie er zur ununterbrochenen Fortsetzung der Geschäfte im Anfang des neuen Jahres nothwendig ist.

2) Sofern jedoch die etatsmäßigen Fonds der Beobachtung aller Wirthschaf-

Digitized by Google

schaftlichkeit bei der Anschaffung und dem Verbrauch der Schreibmaterialien ꝛc. ungeachtet doch nicht hinreichen sollten, die Ausgaben für solche Bestände, wie ad 1. bemerkt, zu decken, so ist bei der Anschaffung der für den Geschäftsbetrieb des folgenden Jahres nöthigen Naturalien möglichst darauf zu sehen, daß die Zahlung für dergleichen erst zum Verbrauch in dem nächstfolgenden Jahre bestimmten Materialien auch erst zu dem nächstfolgenden Jahr vorbedungen und in demselben geleistet und verrechnet werde.

3) Wenn endlich die Etatsüberschreitung auch auf die ad 2. angegebene Art nicht zu vermeiden sein sollte, so soll eine solche durch die Anschaffung von Natural-Beständen zum Verbrauch im Anfang des nächstfolgenden Jahres verursachte Etatsüberschreitung ganz eben so behandelt werden, wie jede andere Ueberschreitung etatsmäßiger Fonds. Die Abrechnung des Werths der am Schluß des Rechnungs-Jahres vorhandenen Natural-Bestände soll daher ferner und zwar bei den Rechnungen, die für die Zeit vom 1. Januar 1827. gelegt werden, nicht mehr statt finden.

Berlin, den 5. April 1828.

Der Justiz-Minister. G. Dankelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu
Glogau.

A. 2271.

neue Vorschriften über die bei den Gerichts-Salarien-Kassen zu berechnenden Bureaux-Kosten ertheilt, auf welche die mit Etats versehene Untergerichte im Departement des hiesigen Ober-Landes Gerichts zu deren genauen Beachtung aufmerksam gemacht werden. Glogau, den 22. April 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung der ehemals Sächsischen Central-Steuer-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 20. Verloosung der ehemals Sächsischen Central-Steuer-Obligationen, sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Zahlung der Kapitalien wird Michaelis d. J. vom Handlungshause Frege & Comp. in Leipzig geschehen, und haben sich daher die Inhaber der ausgelooseten Obligationen nach Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins bei genanntem Handlungshause zu melden und die Zahlung, gegen Rückgabe

der

Digitized by Google

der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen. Merseburg am 14. April 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs Präsident. Frhr. v. Breun.

⊙

Litt. A. à 3000 Rthlr.

No. 4. 5. 34. 67 und 132.

Litt. B. à 2000 Rthlr.

No. 14. 25. 70. 99. 160. 174. 183 und 198.

Litt. C. à 1000 Rthlr.

No. 18. 22. 28. 40. 92. 213. 233. 242. 248. 259. 279. 377. 381 und 405.

Litt. D. á 500 Rthlr.

No. 44. 51. 68. 93. 159. 163. 207. 235. 262. 336. 388. 389. 426. 499. 650. 657. 665. 673. 693. 708. 723. 794. 807. 817. 823. 831. 854. 866. 878. 886. 914. 996. 1008 und 1014.

Litt. E. á 200 Rthlr.

No. 4. 42. 45. 49. 83. 191. 204. 224. 227. 283. 328. 375. 424. 471. 482. 489. 491. 520. 545. 559. 613. 634. 655. 755. 773. 780. 820. 892. 896. 906. 908 944. 967. 981. 1012. 1016. 1017. 1059. 1109. 1174. 1190. 1221. 1222. 1373. 1383. 1407. 1436. 1446. 1476. 1548. 1625. 1651. 1660. 1673. 1703. 1749. 1766. 1785. 1799. 1820. 1845. 1901. 1937. 1946. 2007. 2030. 2036. 2050. 2054. 2109. 2119. 2159. 2165. 2168. 2174. 2175. 2205. 2211. 2252. 2298. 2407. 2476. 2507. 2545. 2588. 2595. 2611. 2657. 2730. 2750. 2753. 2776. 2946. 2952. 3003. 3006. 3010. 3050. 3059. 3087. 3108. 3113. 3114. 3222. 3259. 3273. 3298. 3314. 3334. 3402. 3422. 3467. 3515. 3572. 3626. 3638. 3639. 3647. 3700. 3710 und 3712.

Litt. F. à 100 Rthlr.

No. 43. 58. 131. 139. 196. 223. 239 270. 288. 307. 370. 472. 488. 491. 534. 628. 652. 679. 683. 755. 767. 778. 788. 865. 869. 870. 875. 948. 950. 985. 998. 1059. 1086. 1107. 1156. 1171. 1199. 1237. 1279. 1293. 1330. 1333. 1379. 1382. 1413. 1461. 1474. 1517. 1526. 1603. 1611. 1623. 1672. 1676. 1719. 1721. 1723. 1726. 1733. 1757. 1781. 1788. 1812. 1823. 1832. 1902. 1933. 1966. 2065. 2101. 2102. 2108. 2155. 2193. 2198. 2323. 2329. 2333. 2378. 2395. 2410. 2433. 2443. 2495. 2510. 2572. 2633. 2638. 2675. 2728. 2740. 2747. 2768. 2783. 2794. 2804. 2813. 3062. 3116. 3119. 3147. 3169. 3189. 3196. 3207. 3210. 3214. 3243. 3246. 3283. 3286. 3301. 3316. 3355. 3385. 3429. 3441. 3462. 3469. 3493. 3499. 3549. 3598. 3640. 3644. 3655. 3688. 3779. 3791. 3801. 3804. 3807 und 3899.

Bei

Verlooſung der vormals ſächſiſchen nun zur Krone Preußens übergegangenen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merſeburg Statt gehabten 13. Verlooſung der, auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à. 500 Rthlr. No. 8. 542. 565. und 599.
" " D. à. 50 Rthlr. No. 44. 94. 145. 165 und 459.
" " A^a. à. 1000 Rthlr. 620. 1592. 1783. 1932. 1984. 2138. 2207 2414. 2790. 2809. 2924 und 3169.

Die Einlöſung dieſer Scheine wird Michaelis d. J. bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe erfolgen. Außerdem ſollen im gedachten Michael-Termin von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 7569. bis mit 7841. bei der genannten Kaſſe zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine haben ſich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins bei der hieſigen Königlichen Haupt-Inſtituten-Kaſſe zu melden und die Kapitalien gegen Rückgabe der betreffenden Scheine nebſt dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Merſeburg am 17. April 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs Präſident. Frhr. v. Brenn.

Verlooſung der Steuer-Kredit-Scheine.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur dieſſeitigen Steuer-Kredit-Kaſſe verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten, hier in Merſeburg Statt gehabten 13. Verlooſung der vormals Sächſiſchen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

1. von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 276. 671. 1071. 2021. 2116. 2544. 3819. 3833. 3863. 4439. 4958. 5804. 5836. 7376. 8728. 8899. 9267. 10,405 und 11,078.

2. von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 1630. 2337. 3200. 3231. 3261. 4574. 5029. 5220. 5453 und 7787.

3. von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 947. 1073. 3178. 4890 und 5632.

Die Einlöſung dieſer Scheine wird zu Michaelis d. J. bei der hieſigen Königlichen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, den 22. April 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs Präſident. Frhr. v. Brenn.

Nach

Digitized by Google

Verkauf von Marmorblöcken.

Nachstehend aufgeführte Marmorblöcke aus dem Bruche zu Priebern sollen auf dem Kirchhofe zu Heinrichau, Münsterbergschen Kreises, Regierungsbezirk Breslau, 7 Meilen von der Oder entfernt, am 16. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Bau-Inspector, Hauptmann Friedrich, unter Vorbehalt unsers Zuschlags, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, unter der Bedingung, daß er den vierten Theil seines Gebots baar oder in Staatspapieren als Caution stelle. Zu dieser Lizitation werden alle Kaufslustige hierdurch eingeladen.

1)	3 regulär bearbeitete Blöcke à 11 1/2 Fuß lang, 2 Fuß breit 2 Fuß hoch, à 46 Cub. Fuß sind	138	Cub. Fuß
2)	1 Block achteckig bearbeitet 11 1/2 Fuß lang 21 Zoll im Durchmesser stark sind	36	dito.
3)	1 Block 8 Fuß lang 2 1/2 Fuß breit, 1 Fuß hoch, welcher in der Mitte einen Riß hat, sind	20	dito.
4)	1 Block 7 1/2 Fuß lang, 4 Fuß breit, 1 Fuß 4 Zoll hoch, sind	40	dito.
5)	2 Blöcke 4 dito dito 2 dito dito 2 dito à 16 Cub. Fuß	32	dito.
6)	90 irreguläre Blöcke, jeder im Durchschnitt à 4 Cub. Fuß sind	360	dito.
7)	25 dito dito mit Rissen versehen à 4 Cub. Fuß	100	dito.
	Zusammen =	726	Cub. Fuß

Breslau, den 25. März 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wegen Verpachtung des Domainen-Amts Sonnenburg.

Das Königliche Domainen-Amt Sonnenburg, welches in der Stadt gleiches Namens, am Rande des Warthebruchs, 13 Meilen von Berlin, 9 Meilen von Frankfurt a. O., 2 Meilen von Küstrin, und 5 Meilen von Landsberg a. W. belegen ist, soll von Trinitatis d. J. an auf 6 Jahr im Wege der Submission verpachtet werden.

Zu demselben gehören:

An Grundstücken bei den Höfevorwerken in und bei Sonnenburg

Acker	940	Morgen	91	□ Ruthen
Gärten	18	"	118	"
Wiesen	551	"	133	"
privative Hütung	144	"	153	"
Rohr und Gesträuch im Bruche .	82	"	164	"
An Grundstücken bei dem Bruchvorwerke Baudachswerder, welche abwechselnd als Acker, Wiese und Hütung benutzt werden . .	898	"	41	"
Summa der nutzbaren Flächen	2636	Morgen	160	□ Ruthen

Diese Grundstücke sind sämmtlich separirt und frei von aller fremden Aufhütung.

An

Digitized by Google

An Vieh ist in den letzten Jahren gehalten:

13 Acker-, Kutsch- und Reitpferde,
140 Stück Kühe,
54 „ Jungvieh,
23 „ Mastochsen,
1600 „ Schaafe.

Hierbei kommt dem Amte noch das Recht zur Weide in der ganz nahe gelegenen Königl. Forst, und auf den Aeckern der Sonnenburger Bürger zu statten. Außer den eigentlichen Vorwerken und der dazu gehörigen, jedoch unbedeutenden Fischerei, werden verpachtet:

Eine Ziegelei und Kalkbrennerei;

Eine bedeutende Anzahl Spann- und Handdienste, die jedoch größtentheils in der Regulirung begriffen sind, und bald aufgehoben werden dürften.

Die aus den Amts-Dörfern eingehenden, jedoch nicht bedeutenden unbeständigen Gefälle.

Die Natural-Abgaben an Eiern, Gänsen, Hühnern, Spinnstücken u. s. w. und ferner das disponible Zins- und Mühlengetreide, nämlich:

33	Winspel	11	Scheffel	5 Metzen Roggen,
—	„	22	„	5 „ Gerste,
48	„	15	„	5 „ Hafer.

Als Minimum der jährlichen Pacht ist festgesetzt:

für die sämmtlichen Vorwerkswirthschaften nebst der Fischerei	3707	Rthlr. -	Sgr. - Pf.
für die Ziegelei und Kalkbrennerei	160	„ -	„ - „
für die sämmtlichen Dienste	1144	„ 6	„ 2 „
für die unbeständigen Gefälle	92	„ 3	„ 7 „
für die kleine Naturalprästationen u. Spinnstücke	241	„ 21	„ 3 „
Summa	5345	Rthlr. 1	Sgr. - Pf.

mit Einschluß von 1290 Rthlr. Gold.

Die Pacht für das Zins- und Mühlen Getraide wird nach dem jährlichen Martini-Marktpreise mit einem Abzuge von 10 Prozent berechnet.

Das mit zu überlassende Königliche Inventarium ist mit Ausnahme der Saaten, Ackerbestellung und Bäume, in eine baare Geldsumme von 987 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. verwandelt, welche noch besonders mit 5 Prozent verzinset werden muß.

Die Anschläge, worauf diese Pachtgelder beruhen, können mit den näheren Pachtbedingungen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden, wo auch eine Bekanntmachung über das Verfahren bei dergleichen Submissionen und über die allgemeinen Bedingungen dabei, vorgelegt werden wird.

Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 19. May d. J. angenom-

Digitized by Google

men und müssen dem Justitiarius der Abtheilung für Domainen und Forsten, Regierungsrath von Koenen von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigung nachzuweisen haben, unter Angabe der vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugestellt werden. Der Termin zur Eröffnung der versiegelt einzureichenden Sumission ist auf den

20. May d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, welchen die Pachtbewerber entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beiwohnen können. Frankfurt a. O., den 17. April 1828.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Auffindung eines Leichnahms in der Oder betr.

Den 20. d. M. ist ein unbekannter männlicher Leichnam in der Oder in der Nähe des hiesigen Schlosses gefunden worden. Da derselbe durch Verwesung bereits sehr zerstört ist, so läßt sich hieraus auf ein schon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben schließen, und hat sich dieserhalb auch etwas, die Leiche näher Bezeichnendes, durchaus nicht feststellen lassen, und kann nur hierbei bemerkt werden, daß der Verstorbene 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, und der Kleidung nach wahrscheinlich ein Schiffer ist. Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden, bestehet in: 1) einer schwarz manchesternen Weste mit 3 weiß metallenen und 1 knöchernen Knopf; 2) einer blau tuchenen Unterzieh-Jacke; 3) einem leinenen Hemde; 4) einem kattunen rothbunten Halstuche; 5) zwei Paar leinenen Beinkleidern; 6) einem Paar Rindsledernen mit Nägeln beschlagenen langen Stiefeln; 7) einem Paar kurzen wollenen Strümpfen. In der rechten Westentasche befand sich ein Feuerstahl, Feuerstein und Schwamm.

Nach Vorschrift der Gesetze, werden alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben, oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, hiermit aufgefordert, entweder sofort dem unterzeichneten Gericht davon schriftliche Anzeige zu machen, oder sich darüber den 31. May 1828. Vormittags 10 Uhr in unserer Gerichtsstube zu Protokoll vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt. Crossen, den 28. April 1828.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt für den Landbezirk.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair John bei der hiesigen Regierung den Charakter als Hofrath Allergnädigst beizulegen geruhet.

Dem Ober-Amtmann Bieß auf Petersdorf bei Hannau ist von des Königs Majestät der Charakter als Amtsrath beigelegt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Preisherabsetzung der Gesetz-Sammlung früherer Jahrgänge.

Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt: daß seit dem 1. Januar d. J. eine abermalige Preis Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein kompletes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826, nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kömmt; Exemplare eines einzelnen Jahrgangs aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821. zu 15 Sgr, und von 1822 bis 1826 zu 1 Rthlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen, und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch specieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königliches Gesetzsammlungs-Debitskomtoir.

Bewölkerung des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks pro 1828.

Es wurden im Jahr 1827 in dem ganzen Liegnitzschen Regierungsbezirke 29,377 Kinder geboren; 1846 Kinder weniger als im Jahre 1826. Unter dieser Zahl befinden sich 296 Zwillings- und 4 Drillingsgeburten.

Die unehelichen Geburten verhalten sich zu den ehelichen, wie 1 zu 11; im Jahre 1826 war dagegen das Verhältniß wie 1 zu 12.

Ehen wurden 6491 geschlossen; es sind gegen das Jahr 1826. 593 Paar weniger getraut.

Gestorben sind 22,677 Personen, 1864 Personen weniger als im Jahre 1826.

Hiernach sind in dem ganzen Liegnitzschen Regierungsbezirke 6700 mehr geboren als gestorben.

Wird nun der Flächeninhalt des hiesigen Regierungsbezirks zu 256 Quadratmeilen gerechnet, so hat das Departement durch diesen Ueberschuß 26 Seelen auf die Quadratmeile gewonnen.

Unter den Gestorbenen haben 2 männliche und 3 weibliche ihr Leben durch die Pocken, und 3 männliche und 1 weibliche Person ihr Leben durch die Wasserscheu verloren; 102 Personen (85 männliche und 17 weibliche) kürzten ihr Leben durch Selbstmord ab.

Die Zahl dieser Unglücklichen übersteigt die des Jahres 1826 um 34.

Durch Unglücksfälle verloren 232 Personen das Leben, mithin die 98ste Person von der Zahl der Verstorbenen.

Ueber 90 Jahr sind 44 Personen alt geworden.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

von den seit dem 1. Januar bis ultimo März 1828. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Eisenmost u. Gülichen	Lüben	Ober-Landes-Gerichts-Referendar Mücke	O. L. Ger. Referendar Grambsch zu Glogau.
2.	Ullersdorf und Baarsdorf	Rothenburg	Justiz-Commissarius Schubert in Görlitz	O. L. Gerichts-Referendar Schubert in Görlitz.
3.	Mittel-Gerlachsheim	Lauban	Justiz-Verweser Zille in Seidenberg	Justiz Verweser Königk in Lauban.
4.	Nieder-Gerlachsheim	Lauban	Derselbe	Derselbe.
5.	Lodenau und Neusorge	Rothenburg	Justiz-Commissarius Schubert in Görlitz.	O. L. Gerichts-Referendar Schubert in Görlitz.
6.	Rietschütz, Schabitzen und Illkowitz . .	Glogau	Stadtrichter Reiner in Naudten	O. L. Ger. Referendar Zenker in Glogau.
7.	Rechernsche und Lautitzer Haide und das Försterhaus zu Weigersdorf . . .	Görlitz	Der verstorbene Justiz-Verweser Kirsch	Justiz-Verweser Pfennigwerth zu Reichenbach.
8.	Probstey Zobten . .	Löwenberg	Der Stadtrichter Heidrich zu Greiffenberg	Der Stadtrichter Puchau zu Laehn.

Jagdverpachtung.

Zur meistbietenden Verpachtung der Nieder- und Mitteljagd auf dem, links des Elsterufers gelegenen Terrain der Stadt Hoyerswerda und der Gemeine Nardt und Reida auf die 6 Jahre vom 1. Juli d. J. bis dahin 1834. ist hoher Anordnung zu Folge anderweit Termin für den 31. d. M. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäfts-Lokale angesetzt.

Pachtlustigen wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das bezeichnete Revier in zwei Distrikte, deren Grenzen im Termine genau bestimmt werden sollen, getheilt ist und die Ausbietung und Verpachtung eines jeden derselben besonders erfolgen wird.

Hoyerswerda am 1. Mai 1828.

Der Forst-Inspektor. Leutheußer.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 17. May 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 57. Den öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß des Rittergutsbesitzers Schwabe gehörigen Güter betreffend.

Da die zum Vermögens Nachlasse des Rittergutsbesitzer Schwabe gehörigen Güter, nach letztwilliger Bestimmung des Erblassers, öffentlich meistbietend verkauft werden sollen, um aus den nach Abzahlung der Schulden und Berichtigung anderweitiger Legate an Blutsverwandte und Gemüths-Freunde sich ergebenden Ueberschüssen, einen Fonds zu Stiftungen für arme verwaisete Kinder männlichen Geschlechts und zu Stipendien für arme talentvolle Schlesier auf der Universität zu Breslau zu begründen, so hat die, mit der Verwaltung dieses Nachlasses, Allerhöchst beauftragte unterzeichnete Regierung auf den 10. Junius 1828. den Termin zum Verkauf der Herrschaft Schmellwitz, im Schweidnitzschen Kreise, und den 11. Junius 1828. zum Verkauf des Gutes Ober-, Mittel- und Nieder-Braunau, im Lübenschen Kreise, bestimmt, und ladet bemittelte und in jeder Hinsicht reelle besitzfähige Bewerber ein, sich in termino Vormittags um 9 Uhr im Geschäftshause der Königlichen Regierung einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Die, eine Meile von Schweidnitz und sechs Meilen von Breslau, also in einer der vorzüglichsten und fruchtbarsten Gegenden Schlesiens gelegene Herrschaft Schmellwitz besteht aus vier Gütern, namentlich: Schmellwitz, Groß-Märzdorf, Klettendorf und Stäubchen, hat durchgängig Boden von ganz ausgezeichnet tragbarer Beschaffenheit, und zwar:

zu Schmellwitz	circa	723	Morgen	pflugbares Land,
„ Klettendorf	„	648	„	„
„ Groß-Märzdorf	„	782	„	„
„ Stäubchen	„	308	„	„

also zusammen circa 2461 Morgen völlig separirtes, daher in jeder beliebigen Art zu benutzendes Terrain.

Außerdem gehören dazu ungefähr 560 Morgen, so als Gartenland, Wiese, oder Forst zu benutzen sind, wonach also im Ganzen der Flächen-Inhalt auf 3000 Morgen sich beläuft.

Auf diesen Gütern werden jetzt ungefähr 3400 hoch veredelte Schaafe und 50 Kühe von gutem Schlage gehalten. Außer Brauerei, bedeutenden Silber-Zinsen und sonstigen Einnahme-Quellen empfehlen sie sich noch durch eine sehr guten Absatz habende, wohl eingerichtete große Ziegelei, welche zwischen 2 und 3000 Thaler jährlichen Ertrag gewährt. Das Wirthschafts-Inventarium und die Vorwerks-Gebäude befinden sich in wirthschaftlich guter Verfassung. Das völlig massive, neu gebaute geräumige Schloß zu Schmellwitz liegt an dem sogenannten Weistritz Fluß und an lebendigem Gehölz, so daß mit geringen Kosten ein großer angenehmer Lust- oder Ziergarten angelegt werden kann.

Es sollen in termino nicht nur auf jedes einzelne zur Schmellwitzer Herrschaft gehörige Gut, sondern auch auf den Komplexus im Ganzen Gebote angenommen werden.

Das gleichfalls obgenannte Gut Braunau, etwa vier Meilen von Groß-Glogau und 3 Meilen von Liegnitz entfernt; hat ungefähr 1885 Morgen gutes, außer Gemeinheit liegendes tragbares Acker-Land, 400 Morgen Wiesewachs, 151 Morgen Hutungen und ungefähr 800 Morgen Forst. Daselbst befinden sich dermalen 1400 Stück veredelte Schaafe und 34 Stück Kühe guter Abkunft. Auch dort befindet sich eine Brauerei, so wie bedeutende Getreide und baare Zinsen zu erheben sind. Das Inventarium ist in wirthschaftlich gutem Zustande und die Vorwerks-Gebäude sind fast sämmtlich massiv und neu gebaut. Das Haus für den Gutsherrn ist sehr wohnbar und massiv.

Die im Licitations-Termin zum Grunde zu legenden Erwerbungs-Bedingungen, welche in Betref der Anzahlungen so leidlich gestellt werden sollen, als es die letztwillige Disposition des ꝛc. Schwabe gestattet, und ohne Gefährdung der Masse geschehen kann, werden vom 16. Mai laufenden Jahres ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierung, so wie bei den Wirthschafts-Aemtern zu Schmellwitz und Braunau zur Einsicht vorliegen.

Diese Wirthschafts-Aemter werden auch denjenigen, die sich an Ort und Stelle von allem näher unterrichten wollen, dabei willig entgegen kommen.

Wer als Bietender zugelassen zu werden wünscht, muß den Tag vor dem Termin in Liegnitz bei dem Regierungs-Commissario sich melden, und über seine Identität und Zahlungsfähigkeit sich ausweisen.

Die Regierung hofft, daß recht bedeutende Bewerbung um die ausgebotenen Güter statt finden werde, weil sie wirklich sehr vorzüglich sind, und von dem Gelingen des Verkaufs die Verwirklichung gemeinnütziger Stiftungen abhängt. Liegnitz, den 21. März 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 1625.

Es

No. 54. Die Viehhandelssperre betreffend.

Es ist von Seiten des Königl. Ober-Präsidii der Provinz auf Unsern Antrag genehmigt worden, daß jetzt, nachdem die völlige Unterdrückung der in einigen Kreisen Ober-Schlesiens verbreitet gewesenen Rinderpest bewirkt worden und der Wiederausbruch dieses Uebels im Innern der Provinz nicht mehr zu befürchten ist, und daher der Handel im Umherziehen mit einländischem Schlachtvieh ohne Nachtheil freigegeben werden kann, den diesseitigen Viehhändlern vorläufig und bis zur gänzlichen Wiederaufhebung der bestehenden Handelssperre der Betrieb ihres Gewerbes im hiesigen Regierungsbezirk und nach dem Königreich Sachsen gestattet, und ihnen zu diesem Behuf die Gewerbescheine ausgehändigt werden. Diese Erlaubniß darf jedoch auf die aus dem Auslande eintreibenden Viehhändler nicht ausgedehnt werden, da das Königl. hohe Staatsministerium mittelst Erlasses vom 16 v. M. bestimmt hat, daß der anderweite Antrag auf Wiederaufhebung der Grenzsperre gegen die benachbarten Provinzen des Auslandes erst dann statt finden soll, wenn die erneuerten Besorgnisse wegen Wiederausbruch des Pestübels, angeregt durch den vermehrten Verkehr bei eingetretener milderer Witterung und die Bewegungen der Armeen im Königreich Polen und dem südlichen Rußland völlig behoben seyn werden.

Wir haben die Landräthe und Magistrate von dieser Verfügung gleichzeitig in Kenntniß gesetzt, und sie zur Aushändigung der Gewerbescheine an die Viehhändler angewiesen, welches hierdurch dem handeltreibenden Publikum bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 8. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern, Domainen und Forsten.

II. D. 2723.

No. 55. Die Kur- und Verpflegungs-Kosten armer, im Königreich Sachsen erkrankter Inländer betreffend.

Mit Hinweisung auf den Amts-Blatt-Erlaß vom 26. May 1827. (Amts-Blatt 1827. Seite 123.) wird hierdurch angeordnet,

daß fortan keine Erstattung von Kur- und Verpflegungs-Kosten für arme Preußische im Königreich Sachsen erkrankte Unterthanen an dortige Behörden oder Communen erfolgen soll,

da Seitens der Königl. sächsischen Regierung alle desfallsigen, für sächsische Unterthanen im preußischen Staat gebildete Anforderungen diesseitiger Behörden und Communen für unzulässig erklärt worden sind.

Liegnitz, den 8. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

J. P. 3824.

Ver-

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau.

Die Versteuerung des rohen und geschmolzenen Thierfettes betreffend.

Es sind Zweifel über die Steuerpflichtigkeit des rohen und geschmolzenen Thierfettes beim Eingange in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte entstanden.

Zur Behebung derselben bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß:

1) geschmolzenes Fett von Rind- oder Schaafvieh — Talg — steuerfrei, dagegen
2) rohes Fett von Rind- und Schaafvieh, nicht minder geschmolzenes Schweine-Fett — Schmalz — beim Eingange in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte der §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. bestimmten Abgabe unterworfen ist.

Breslau, den 9. Mai 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben der Regierungs-Rath Lange.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach einer allgemeinen Bestimmung des hohen Ministerii des Innern, die Ernennung der fixirt angestellten Land- und Wasserbau-Conducteure, nach Verschiedenheit ihrer Funktionen, zu Land- oder Wasserbau-Meistern betreffend, ist auch der bisherige Wasserbau-Conducteur Beckmann hieselbst, zum Wasser-Bau-Meister ernannt.

Legnitz, den 5. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Pastor Henkel zu Leutmannsdorf ist als Subdiakonus an der evangelischen Gnaden Kirche vor Hirschberg bestätiget worden.

Als evangelische Schullehrer erhielten die Bestätigung:

der zeither in Eichgrund, Oelsschen Kreises, angestellte Schullehrer Nitschke, als Lehrer bei der Schule zu Laos, Grünbergschen Kreises;

der zeitherige Schuladjuvant Rösler, als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Kreidelwitz, Glogauschen Kreises;

der bisherige Schuladjuvant Fritsch als Lehrer an der evangelischen Schule zu Stöckigt, Löwenbergschen Kreises.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat April 1828.

Hohes Alter.

In einem Alter von 85 Jahren starb zu Mittel-Ochel-Hermsdorf, Grünbergschen Kreises, der Ausgedinge-Bauer Johann Christoph Seidel und hinterließ 18 Enkel und 14 Urenkel.

Verdienstliche Handlungen.

Die verehelichte Töpfer Klemm zu Hoyerswerda rettete in Verbindung mit dem Bäcker Müller daselbst am 16. April d. J. die dreijährige Tochter des Grenzaufseher Grundmann vom Wassertode, indem dieselbe von der Brücke in den gerade sehr angeschwollenen Elsterfluß gestürzt war.

Ein gleiches Verdienst erwarben sich am 18. die Tagearbeiter-Wittwe Kulka und die verehelichte Tagearbeiter Roschinka zu Hoyerswerda um die Rettung des Enkelsohns der erstern, aus dem Elsterfluß.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat April d. J. griffen 13. Lebensmüde dem Verhängniß vor; sieben erhingen, zwei ertränkten und vier erschossen sich.

Sechs Kinder ertranken aus Mangel an Beaufsichtigung.

Außerdem verunglückten folgende Personen:

Zu Kauffung, Schönauer Kreises, fiel am 28. März d. J. der 75 Jahr alte Einwohner Johann Gottlieb Stief, bei hohem Wasserstande in die Katzbach, er ward zwar durch baldige Hülfe noch lebend ans Ufer gebracht, doch verschied er bald darauf.

In demselben Kreise ertrank am 8. April der 74jährige Häusler Christian Klein aus Janowitz im Bober beim Nachhausegehen aus dem Wirthshause.

Am 13. verlohr auf gleiche Weise sein Leben der Dienstknecht Christoph Jenke aus Mucka, Rothenburger Kreises, indem er nächtlicherweise in den hoch angeschwollenen Schöpsfluß gefallen war. Der Häusler Nencke zu Ober-Thomaswaldau, Bunzlauschen Kreises, fiel am 6. April im betrunkenen Zustande von der Treppe so unglücklich, daß er auf der Stelle seinen Geist aufgab und alle angewandten Rettungs-Versuche fruchtlos blieben.

Am 24. in der Mittagsstunde, ertranken zwei Schwestern aus Naumburg, wovon die eine 12 und die andere 14 Jahre alt war, im vorbeifließenden stark angeschwollenen Boberfluß bei der Beschäftigung, Holz aus dem Wasser zu ziehen, vor den Augen ihrer Stiefmutter, welche bei dem Rettungsversuche selbst in die größte Lebensgefahr gerieth. Mittelst Hülfe herbeigeeilter Menschen ward sie zwar gerettet, auch ein Kind aus dem Wasser gezogen, welches aber aller angewandten Wiederbelebungs-Versuche ungeachtet, todt blieb.

Hier-

Digitized by Google

Hierbei hat sich der Bürger Wolff zu Naumburg am Bober, welcher bei jeder Gefahr, insbesondere auch bei Feuersbrünsten sich durch schleunige Hülfe auszeichnet, aufs Neue verdienstlich bezeigt.

Feuersbrünste.

Es brannten ab im Görlitzer Kreise am 6. April zu Meuselwitz eine Häuslerstelle; am 12. zu Kuhna drei Häuser, und am 15. zu Klein-Neundorf das Wohnhaus einer Häuslerstelle; im Rothenburger Kreise am 1. April zu Bremenhain das Wohngebäude, und am 12. zu Cellm das Nebengebäude eines Bauergehöftes; im Bunzlauer Kreise am 24. zu Günthersdorf ein Haus und im Löwenberger Kreise am 30. März d. J. zu Groß-Walditz eine Häuslerstelle.

Ferner wurden eingeäschert: Im Glogauschen Kreise am 1. April in Weidisch eine Gärtnerstelle; am 18. zu Groß-Grädiz zwei Gärtnerstellen, und am 19. Abends zu Alt-Kranz das evangelische Schulhaus, drei Kutschnerstellen und zwei Häuslerstellen; im Lübener Kreise am 7. April zu Koslitz eine Freihäusler-Besitzung; am 14. auf dem zum Domainen-Amte Kaltwasser gehörigen Vorwerk Fuchshof eine Scheune nebst zwei damit verbundenen Ställen, und in der Nacht vom 20—21. zu Eisemost zwei Dreschgärtnerstellen.

Ueber die Entstehungsart vorstehend bemerkter Brände hat bis jetzt noch nichts Bestimmtes ermittelt werden können.

Im Hirschberger Kreise zu Neu-Kemnitz verzehrte die Flamme am 1sten Osterfeiertage ein Haus; im Jauerschen Kreise zu Pombsen am 14. ein Bauergehöfte; im Saganer Kreise zu Reichenau bei Naumburg a. B. am 24. zwei Häuser und im Liegnitzer Kreise zu Weißenleipe am 24. eine Dreschgärtnerstelle.

Am 13. April brannte zu Schadewalde, Laubaner Kreises, eine Fläche von circa drei Scheffel Aussaat junges Schwarz- und Laubholz am sogenannten Burgberge, durch boshafte, an verschiedenen Stellen bewirkte Feuer-Anlegung darnieder, ohne daß die Thäter bis jetzt haben entdeckt werden können. Liegnitz, den 3. May 1828.

Königliche Regierung.

Uebersicht des Resultats der Rustikal-Feuer-Societäten im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk pro 1827.

Bei den in unserm Verwaltungs-Bezirk bestehenden Rustikal-Feuer-Societäten der Kreise Glogau, Goldberg-Haynau, Jauer und Liegnitz haben im Jahr 1827. die Ausgaben

1)	an Vergütigung für Brandschäden	47,450	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2)	„ „ „ Löschgeräthe	112	„	5 „	6 „
3)	„ Prämien	39	„	— „	— „
4)	„ Administrations-Kosten .	1,800	„	— „	8 „
	Zusammen also: .	49,401	Rthlr.	6 Sgr.	2 Pf.

betragen.

Die

Digitized by Google

Die Zahl der Brände belief sich auf 50, wovon den Glogauer Kreis 18, den Goldberg-Haynauer Kreis 13, den Jauerschen Kreis 2, und den Liegnitzer Kreis 17 betrafen. Bei einer Haupt-Versicherungs-Summe von 6,992,130 Rthlr. sind an Assekuranz Beiträgen gezahlt worden,

im Glogauer Kreise $^{2}/_{3}$ Prozent.
im Goldberg Haynauer Kreise $^{1}/_{4}$ „
im Jauerschen . . . $^{1}/_{17}$ „
im Liegnitzschen . . . $1\,^{33}/_{60}$ „

Von den Bränden entstanden 2 durch Blitzstrahl, 1 durch muthmaßliche Brandstiftung, 2 durch Fahrlässigkeit des Eigenthümers, 1 durch Fahrlässigkeit der Dienstboten, und von 44 blieb die Entstehungs-Ursache bis jetzt unbekannt.

Abgebrannt sind überhaupt 90 Grundbesitzer mit 97 Wohnhäusern, 57 Scheunen, 64 Stallungen und Schuppen, 3 Speicher, 3 Brau- und Brennereihäuser, 2 Wasser-Mahlmühlen, und 1 Schmiede Werkstatt, zusammen also 227 Gebäude.

Für die daran Interesse nehmenden Einsassen wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preisherabsetzung der Gesetzsammlung früherer Jahrgänge.

Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt: daß seit dem 1sten Januar d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826 nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kömmt; Exemplare eines einzelnen Jahrgangs aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821. zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826. zu 1 Rthlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen, und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828. vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch specieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir.

Vermächtnisse.

Folgende Vermächtnisse sind bestätiget worden:

1. von der verwittweten Auszüglerin Seidel zu Kunitz, Liegnitzschen Kreises, 10 Rthlr. für die dortige evangelische Schule;
2. von dem zu Schömberg verstorbenen Kaufmann Weyrauch für dürftige Schulkinder daselst 50 Rthlr.;
3. von der Johanne Dorothea Andrée zu Jannowitz, Schönauschen Kreises, der Betrag von 10 Rthlr. für die dasige evangel. Kirche;

4.

Digitized by Google

4. von dem Gärtner George Scholz zu Hänchen, Löwenbergschen Kreises, 100 Rthlr. für die evangelische Schule zu Ober-Kesselsdorf.

Ankündigung.

Mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen die Unterzeichneten auf das Bildniß des Reformators Dr. Martin Luther aufmerksam, welches nach einem, bisher noch nicht kopirten vortrefflichen Gemälde jener Zeit, aus der fränkischen Schule von B. Dörbeck in Linienmanier sehr gelungen in Kupfer gestochen, zum Besten des evangelisch-lutherischen Prediger-Seminars in Nord-Amerika herausgegeben worden ist, und wovon die Abdrücke vor der Schrift für den Pränumerations-Preis von 25 Sgr. und mit der Schrift von 20 Sgr. von den Kunsthändlern Herren Hoffmann & Wolff hierselbst zu beziehen sind. Um des angegebenen Zweckes Willen, ersuchen wir unsere Herren Amtsbrüder um gefällige Beförderung dieses Unternehmens. Das Bildniß ist mit der Unterschrift versehen: dem deutsch-lutherischen Seminar in Nord-Amerika von Glaubensbrüdern in Europa.

Berlin, den 25. Januar 1828.

Nicolai. Noodt.

Diaconi an der Nicolai-Kirche.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 24. May 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück pro 1828. enthält unter

No. 1140. Die Bekanntmachung eines Präklusivtermins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich-Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere; vom 9. April 1828.

Das 8te Stück enthält unter

No. 1141. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. März 1828, wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umhereisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können, und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

No. 1142. Die Bekanntmachung vom 8. März 1828, den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 54. Betreffend die Erlaubniß zum Debit mehrerer seit November 1825. erschienenen Werke und Zeitschriften.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Werke und Zeitschriften, für welche von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio seit dem 12. November 1825. die Erlaubniß zum inländischen Debit ertheilt worden ist, als:

1) Erheiterungen. Monatsschrift. Aarau bei Sauerländer. Jahrgang 1825. 1826 und 1827.

2) Unterhaltungsblätter für Welt- und Menschenkunde. Aarau bei Sauerländer Jahrg 1825. 1826. u. 1827.
3) Geschichte der Deutschen v. W. Mengel. Zürich b. Geßner 1825.
4) Friederike Bruns. Wahrheit aus Morgenträumen und Ideas ästhetische Entwickelung. Ibid.
5) Dupin. Geometrie und Mechanick. Abthl. 1 bis 16. Straßburg bei Lavroult 1825 und 1826.
6) Picard. Abentheuer August Meinards. Erster Theil. Ibid. 1826.
7) Zschokes ausgewählte Schriften, 28 Bände. Aarau bei Sauerländer 1826.
8) Hottingers Geschichte der schweitzerschen Eidgenossenschaft. Aarau bei Sauerländer 1826.
9) Henke, Oeffentliches Recht der schweitzerischen Eidgenossenschaft und der Kantone der Schweitz. Zürich b. Geßner 1826.
10) Katholiken. Aarau b. Sauerländer 1824.
11) Wessenberg Magdalena. } Constanz 1825.
12) — Bergpredigt. }
13) Venturini. Chronik des 19. Jahrhunderts 18r und 19r Band. Altona 1825 und 1826.
14) Villemain: Laskaris. Abthl. 1 und 2. Straßburg 1825.
15) Münch. Geschichte des Aufstandes der hellenischen Nation. Band 1 und 2. Basel b. Neukirch 1825.
16) Karamsin: Geschichte des russischen Reichs 7r Band. Riga bei Hartmann 1826.
17) Stunden der Andacht 12te Auflage. 8 Bände. Aarau b. Sauerländer 1826.
18) Franke. Arnold von Brescia. Zürich b. Geßner 1826.
19) Eduard. Straßburg 1826.
20) Tesler. Elemente der Buchstabenrechnung. Zürich 1826.
21) Tanner. Heimathliche Bilder. Zürich 1826.
22) Predigten von de Wette, 1ste Sammlung. Basel 1826.
23) Fortschritte des evangelischen Missionswerks. Aarau 1826.
24) Hanharts Rede: Von der Erziehung zur Religiosität. Basel 1826.
25) Meyer von Kronau. Handbuch der Geschichte der schweitzerischen Eidgenossenschaft. 1r Band. Zürich 1826.
26) Spindler. Der Bastard. Roman 3 Bände. Zürich. 1826.
27) Rüschler. Erste Anfangsgründe der Feldbefestigungskunst. Zürich 1826.
28) Der dänische Staatsminister Graf Struensee ꝛc. 2 Theile. Kopenhagen 1826 und 1827.
29) Zschoke. Addrich im Moos. 2 Theile. Aarau b. Sauerländer 1826

30)

Digitized by Google

30) Escher. Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die denuncirte Ermordung des Herrn Schultheiß Keller verführten Kriminal Procedur.
31) Urkundliche Belege zu der geschichtlichen Darstellung und Prüfung der über die denuncirte Ermordung ꝛc. Beide Schriften (No. 30 u. 31 in einem Bande.) Basel 1826.
32) Anklage der Stunden der Andacht. Bern 1826.
33) Hartleben. Allgemeine kritische Annalen der Verhaftungs, Straf- und Besserungs Anstalten 18 bis 48 Heft. Bern 1826.
34) a Atala. b Reme. c Der letzte der Abenceragen. Roman. Paris, übersetzt von Stöber.
35) Hirzel. Neues französisches Lese- und Uebersetzungsbuch. Deutsch französisches Schul-Wörterbuch von Hirzel. 1 Band. Aarau b Sauerländer 1826.
36) Hirzel. Neue praktische französische Grammatik. 3te Ausgabe 1826.
37) Zschoke's ausgewählte belletristische Schriften 14 Theile in Taschenformat. Aarau b. Sauerländer 1827.
38) Wieland. Geschichte der Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien. 2 Bände. Bern 1826.
39) Rosalie Müller. Bilder des Lebens. 2 Theile. St. Gallen 1826 u. 1827.
40) Gros. Dramatische Versuche. 1826.
41) Hanhart. Lehrbuch der Volksschulkunde. Basel 1826.
42) Noel und Stöber. Sammlung auserlesener Stücke aus der schönen Literatur der Deutschen. 2 Bände. 1826.
43) Zollikofer. Gedanken und Dichtungen. 2 Thl. St. Gallen 1827.
44) Doussin Debreuil. Das Selbstbefflecken. Basel b. Neukirch 1827.
45) Burkhart. Geschichte der Baseler Gesellschaft, zur Beförderung des Guten u. Gemeinnützigen. Basel b. Neukirch 1826.
46) Nusser. Die Verdächtigen, Lustspiel. Bern 1827.
47) Hegener. Die Molkenkur, 3te Auflage 3 Theile. Basel 1827.
48) Neusser. Gesänge der Liebe und Treue. Zürich 1827.
49) Bacchus, Mars und Amor, 4te Auflage. Zürich 1827.
50) Franz. Interessante Züge. Bern 1827.
51) Ansichten und Wünsche der Bewohner der Preußischen Rhein Provinzen. Aarau 1827.
52) Müller. Die schweitzerischen Schlachtfelder. Bern 1827.
53) Die wahren Grundsätze der christlichen Kinder-Erziehung. Basel 1827.
54) Harring. Der Pfariot. Bern 1827.
55) Der Student von Salamanka. Basel 1827.

56)

Digitized by Google

56) Der Wildschütz.
57) Blüthen.
58) Die Mainotten.
59) Cypressenlaub.
} Basel 1827.

60) Briefe vom Bonstetten an Matthison. Zürich 1826.
61) Die Eidgenossen und Gugler. Zürich 1827.
62) Sammlung von Schweitzer Kuhreigen im Texte 1827.
63) Widmer. Freiheit des menschlichen Willens 2 Bände. Basel 1826.
64) Geschichte des Volks von Unterwalden. Bern 1826.
65) Schnell. Civil-Gesetzbuch für Bern. Bern 1827.
66) Egli. Das heilige Concilium von Trient. 1827.
67) Götzinger. Deutsche Sprachlehre für Schulen. 2 Theile. Basel 1827.
68) Lutz. Vollständige Beschreibung des Schweitzerlandes. 3 Bände. 1827.
69) S. v. R. Mein Besuch Amerika's im Sommer 1824. Aarau 1826.
70) M. T. Ciceronis Orationes phillippicae in M. Antonicum. Zürich 1827.
71) Neue Verhandlungen der Schweitzer gemeinnütziger Gesellschaft. 2 Theile. Zürich 1826.
72) Häusliche Andachten frommer Christen. 6te Ausgabe. Zürich 1827.
73) Hartmann. Helvetische Ichthyologie ꝛc. Zürich 1827.
74) Scheer. Zwei Abende unter den Zöglingen der Blinden-Anstalt in Zürich im Frühjahr 1826. Zürich 1827.
75) Bernoullo. Ueber die Vorzüge der gegenseitigen Brandassekuranzen vor Prämiengesellschaften. Basel bei Neukirch 1827.
76) Hegenboh. Kirchliche Denkwürdigkeiten. 18 Bändchen. Basel bei Neukirch 1827.
77) Die Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde von Kortum. Zürich b. Geßner 1827.
78) Scheitlin und Bernet. Geschichtliche Unterhaltungen aus der alten Welt. 4 Heft. St. Gallen 1827.
79) Steinmüller. Neue Jahrbücher für Religion und Sitten, Jahrgang 1827. 2s Heft. St. Gallen 1827.
80) Güglers nachgelassene Schriften. 1r Theil. Luzern 1827.
81) Malten. Bibliothek der neusten Weltkunde. 1r Theil. Aarau bei Sauerländer 1828.

82)

82) Miniaturgemälde aus der Länder- und Völkerkunde ꝛc. 2te Ausgabe 1ste bis 5te Lieferung (Pesth) 1828. Leipzig. Härtlebens Verlags Expedition.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß, namentlich zur Wissenschaft der Polizei-Behörden gebracht. Liegnitz, den 6. May 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 3825.

No. 57.
Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses in Ober Herzogswaldau, Frenstädtschen Kreises, betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat sich auf Unsern Antrag bewogen gefunden, zum Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses zu Ober-Herzogswaldau, Frenstädtschen Kreises, eine evangelische Kirchen-Kollekte in ganz Schlesien Behufs Unterstützung der durch diesen Brand sehr in Schaden gesetzten Gemeine unterm 12. April d. J. zu bewilligen.

In Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 1. d. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und veranlassen zugleich die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bereichs, diese evangelische Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gelder der Mildthätigkeit nach Beendigung der Sammlung mittelst eines genauen Verzeichnisses der beigesteuerten Münzsorten, und zwar längstens binnen 8 Wochen an die hiesige Regierungs-Instituten-Kasse eingesendet werden.

An Uns ist die Anzeige, daß solches geschehen, unter Beischluß der desfallsigen doppelten Nachweisungen nebst Specialien, nicht zu unterlassen.

Liegnitz, den 9. May 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

ad No. I. C. 2583.

No. 58.
Die Erhebung der Gewerbesteuer von den Lohn- u. Frachtfuhrleuten betr.

Es ist von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio beschlossen worden, daß die schon früher und nach der Amtsblatt-Verfügung vom 27. Oktober 1826. bekannt gemachten Grundsätze über die Gewerbesteuer der Schiffer, auch auf die Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute Anwendung finden sollen. Es ist sonach

1) die von den Lohn- und Frachtfuhrleuten nach Maaßgabe der Zahl ihrer Pferde zu entrichtende Gewerbesteuer gleichfalls ein Jahres-Satz, der zu seinem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf, entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.

2) Es müssen daher Lohn- und Frachtfuhrleute, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.

3)

3) Fremde Fuhrleute, deren Gewerbsteuerpflichtigkeit überhaupt nach Anleitung des §. 159. in dem Gesetz vom 7. September 1811. auch in denjenigen Landestheilen zu beurtheilen ist, wo dieses Gesetz bisher noch nicht publicirt worden, sind, wenn sie hiernach Gewerbesteuer zu erlegen, verpflichtet sind, verbunden, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie völlig denjenigen gleich stehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betrieben.

4) Lohn- und Frachtfuhrleute, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Pferde vermehren, müssen solches anmelden, und die Steuer für die mehreren im Gewerbe benutzten Pferde entrichten. Da jedoch nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes der Fuhrleute der bloße Umtausch unbrauchbar gewordener Pferde gegen neue brauchbare eine vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde zur Folge haben kann, ohne daß darin eine wirkliche Vergrößerung des Gewerbes zu suchen wäre, und es unbillig seyn würde, mit Rücksicht auf jede solche vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde auch sogleich die Gewerbesteuer zu erhöhen, so soll die Verpflichtung zur Anmeldung der angeschafften mehreren Pferde und zur Entrichtung der Gewerbesteuer für dieselben, erst alsdann eintreten, wenn die Vermehrung der Zahl der bisher versteuerten Pferde während dreier Monate fortgedauert hat.

Diese Bestimmungen werden hierdurch sämmtlichen Herren Landräthen und Magistraten mit der Anweisung bekannt gemacht, sich bei Aufnahme der Gewerbesteuer hienach zu achten, und die Lohn- und Frachtfuhrleute in ihrem Gewerbsbetrieb hienach zu controlliren.

Liegnitz, den 14. May 1828.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern, Domainen und Forsten.

II. D. No. 2774.

No. 59. Betrifft die Prüfung der in keinem Seminario gebildeten Schulamtsbewerber.

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 28. Mai 1827 (Amtsblatt 1827 pag. 123.) wird denjenigen, welche als Volks-Schullehrer angestellt werden wollen, ohne in einem Hauptseminario die amtliche Vorbildung erhalten zu haben, hierdurch bekannt gemacht, daß der 8. und 9. Juli und zwar Dienstags zur schriftlichen, und Mittwochs zur mündlichen Prüfung und zur Darlegung der Anstellungsfähigkeit in dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Bunzlau für dieses Jahr anberaumt worden.

Liegnitz, den 18. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

L. C. 2744.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von dem Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen fürs Jahr 1828. gestellten Preis-Aufgaben betreffend.

Die Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen, welche der Aufmerksamkeit aller nach dem Bessern strebenden Gewerbetreibenden sehr werth sind, daher zu wünschen ist, daß sie wenigstens in den gewerbreicheren Städten des Departements in recht bedeutender Zahl anzutreffen seyn, und nach ihren gemeinwichtigen Inhalt immer bekannter werden möchten, veröffentlichen in der ohnlängst erschienenen ersten diesjährigen Lieferung nachstehende fürs Jahr 1828. ausgesetzte Preise, in Betreff deren nicht unwahrscheinlich ist, daß Einsassen des Unserer Verwaltung anvertrauten Departements sich dürften darum bewerben können. Wir verbinden damit den Wunsch, daß alle diejenigen, welchen die Wichtigkeit der so dringenden Vervollkommnung der technischen Gewerbe einleuchtet, Kenntniß nehmen möchten von den sonstigen interessanten Preis-Aufgaben, welche der Eingangs gedachte Verein, besage der nur erwähnten Lieferung seiner Verhandlungen zur Bewerbung ausgesetzt hat, und zum Theil von der Art sind, daß sie in die Haupt-Gewerbe des Departements einschlagen, mithin zur thätigsten Beherzigung sich empfehlen.

Liegnitz, den 6. May 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 1597.

Erste Preisaufgabe,

betreffend die Wirkung des Gebestoffs auf die gährende Maische.

„Die silberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Ein „Hundert Thaler, für die beste Abhandlung über die Wirkung des Gerbe„stoffs auf die Ausbeute an Branntwein aus gährender Maische."

Man hat die Bemerkung gemacht, daß Branntwe nmaische, die in ganz neuen, aus Eichenholz gefertigten, Bottichen zubereitet und in denselben in Gährung g setzt wird, eine viel größere Ausbeute an Branntwein darbietet, und dieselbe bis auf einen gewissen Punkt in eben dem Grade sich nach und nach vermindert, als die Geräthe längere Zeit in Gebrauch gehalten werden. Eben so will man die Erfahrung gemacht haben, daß der Zusatz von gerbestoffhaltigen Vegetabilien zur gährenden Maische die Ausbeute an Branntwein aus derselben in einem hohen Grade vermehren soll

Man wünscht daher zu erfahren: ob diese Bemerkungen überhaupt begründet seyen, und falls sich dieses bestätigte, wie sich die Mehrausbeute an Branntwein von gegebenem Alkoholgehalt gegen die beim gewöhnlichen Verfahren verhält, und welches die einfachste, beste, und wohlfeilste Methode ist, den Gebrauch der gerbestoffhaltigen Vegetabilien in der Branntweinbrennerei zu benutzen.

(Fortsetzung folgt.)

In

Digitized by Google

Wegen der Berechtigung des Regiments-Arztes D. Weber in Glogau zur inneren Praxis.

In die Stelle des zu Glogau verstorbenen Regiments-Arzts Dr. Schreier ist der Regiments-Arzt Dr. Weber aus Luxemburg nach Glogau versetzt worden und es steht demselben, da er die Staats-Prüfungen als promovirter praktischer Arzt bestanden, die Befugniß zur Ausübung der Civil-Praxis zu.

Liegnitz, den 19. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der von dem Ober-Schlesischen landwirthschaftlichen Verein aufgestellten Preisfrage.

Die von dem Oberschlesischen Landwirthschaftlichen Verein des linken Oder-Ufers aufgestellte Preisfrage,

wegen Verminderung des Körner-Verlustes in der Erndte,

hat sehr zahlreiche, und mehrere sehr schätzbare Erörterungen veranlaßt, welche jedoch größ entheils dahin stimmen, daß wir das Getreide in der Regel zu spät anhauen, und in Folge dessen, zu viel Getreide im Felde überreif wird, und ausfällt.

Diese Ansicht ist schon früher in mehreren Schriften, jedoch ohne großen Erfolg zur Sprache gekommen, weil sie sich nur auf dem Wege der Erfahrung durch vielseitige Versuche mit Zuverläßigkeit genau bestimmen läßt.

Es frägt sich nämlich:

in welchem Grade der Frühreife, nach der Beschaffenheit des Korns und des Halms können wir bei den verschiedenen Getreidearten anhauen, ohne daß das Korn durch zu starkes Zusammentrocknen, Runzeln bekömmt, an Mehlgehalt und Schwere, gegen die Körner verliert, welche in völliger Reife geerndtet worden sind, das Stroh auch in keiner Art, in den Scheunen Schaden leidet?

Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, und bei der so wünschenswerthen, möglichst begründeten Entscheidung der aufgestellten Preisfrage, hat daher der Verein beschlossen, die Landwirthe Schlesiens zuvörderst zu diesfälligen erneuerten Versuchen, in der bevorstehenden Erndte aufzufodern, und um geneigte Mittheilung des Erfolgs dieser Versuche an das Directorium zu bitten.

Indem dasselbe nun sich des diesfälligen Auftrages entledigt, zeigt es zugleich an:

daß die Sammlung der Beiträge zu dieser Erörterung, bis zum Schluß des laufenden Jahres, und die Entscheidung der Preisfrage, bis zur künftigen Frühjahrs-Versammlung des Vereins, ausgesetzt werden wird, um diese schätzbare Erfahrungen möglichst mit benutzen zu können.

Casimir bei Leobschütz, den 30. April 1828.

Prittwitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 31. May 1828.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Hypothekenbücher-Vollendung von Gütern der Ober-Lausitz.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten Oktober 1823. wird denjenigen, welche bei Einrichtung des Hypothekenwesens in dem zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörigen Theil der Ober-Lausitz interessirt sind, bekannt gemacht, daß die Hypotheken-Tabelle von Daubitz und Walddorff, einer von Rietschen abgezweigten, im Rothenburger Kreise gelegenen Besitzung, fertig geworden ist, und solche Tabelle binnen zwei Monaten in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, nach Ablauf dieses Termins aber keine Erinnerungen mehr angebracht werden dürfen.

Zugleich wird ferner, gemäß der Verordnung vom 10. Juny 1820. §. 10. bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch von folgenden Gütern:

1) Nieder-Rengersdorf,
2) Wilka,
3) Tzschocha,
4) Schreibersdorf,
5) Schadewalde,
6) Stolzenberg,
7) Zimpel,
8) Tauer,
9) Ullersdorf am Queis,
10) Wingendorf,
11) Zweka und Cundorf,
12) Wiesa am Queis,
13) Zoblitz,
14) Schönberg u. Nieder-Halbendorf,

vollendet ist, und gegen Zurückreichung der ertheilten Anmeldungs-Recognitionen die Instrumente mit Hypothekenscheinen verabfolgt werden sollen.

Glogau, den 2. May 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:
dem Rector Friedrich Wilhelm Stürmer zu Guhrau, 28 Jahre alt,
„ Rector Heinrich Julius Reichelt zu Festenberg, 27 Jahre alt,
„ Subrector Carl Ernst Ferdinand Fritze zu Grünberg, 32 Jare alt,
„ Catechet Johann Lehmann zu Messersdorf, 36 Jahre alt,
„ Candidaten Friedrich Wilhelm Franz Kühnel zu Musternik bei Polkwitz, 27 Jahre alt,
„ „ Gottlieb August Müller zu Wittgendorf bei Sprottau, 28 Jahre alt,
„ „ Friedrich Gottlieb Eduard Biehler zu Baben bei Adelnau, 30 Jahre alt,
„ „ Johann Gottfried Müller zu Hermannswaldau bei Goldberg, 27 Jahre alt,
„ „ Wilhelm Anton Richard Heinrich allhier, 24½ Jahr alt,
„ „ Hans Carl Grandke zu Jakobsdorf bei Schweidnitz, 26 Jahre alt,
„ „ Samuel Scholz allhier, 28½ Jahr alt,
„ „ Carl August Theodor Hunger allhier, 28 Jahre alt,
„ „ Adolph Emil Leonhard Preuß allhier, 26 Jahre alt,
„ „ Carl Friedrich August Dechant zu Freyburg, 27 Jahre alt,
„ „ Gustav Julius Gottlob Kuhn zu Skarsine, 24½ Jahre alt,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. Mai 1828.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Landes-Verweisung.

Der Fleischergesell Wenzel Rassel aus Scurawie in Böhmen, ist in Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Criminal-Senats zu Breslau vom 15. Juli 1827. des Landes verwiesen, und ihm die Rückkehr in die Preußischen Staaten, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe, untersagt worden.

Im Betretungsfalle diesseits, ist er daher dem nächsten Criminal-Gerichte zu überliefern. Glatz, den 22. May 1828.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

Der Wenzel Rassel ist aus Scurawie in Böhmen gebürtig, 24 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, großen Mund, wenig Bart, schadhafte Zähne, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Statur, spricht Böhmisch und gebrochen Deutsch.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Fortsetzung der von dem Verein zur Beförderung des Gewerbefleisses in Preußen fürs Jahr 1828. gestellten Preis-Aufgaben.

Zweite Preisaufgabe, betreffend das Bleichen des Wachses.

„Die silberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem „Zwei hundert Thaler, Demjenigen, welcher die beste, neue und erprobte „Methode mittheilt, das Wachs in kürzerer Zeit, wohlfeiler, besser und ohne „Nachtheil für seine Leuchtfähigkeit, zu bleichen, als nach der gewöhnlichen „jetzt üblichen Art."

Das Bleichen des Wachses auf dem gewöhnlichen üblichen Wege ist zu sehr von der Witterung abhängig, als daß jemals ein sich gleich bleibendes Resultat erwartet werden könnte. Das nach dem gewöhnlichen Verfahren gebleichte Wachs ist selten so weiß, als es seyn sollte; das Verfahren selbst hat das Nachtheilige, daß das bleichende Wachs oft vom Staube, den der Wind hinzuführt, verunreinigt wird, ja daß dasselbe selbst, wenn unerwartet ein starker Sturmwind eintritt, zerstreut wird und verloren geht. — Chlor (oxydirte Salzsäure) und schweflige Säure sind zwar zum Bleichen des Wachses vorgeschlagen worden, indeß fehlt es an Erfahrungen, ob auch mit dem oben verlangten Erfolge.

Dritte Preis-Aufgabe, betreffend eine Glasur auf gebranntem Thon.

„Die goldene Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem „Drei hundert Thaler, für die Ermittelung einer Glasur auf gebrann„tem Thon, welche bei der Anwendung auf Bildhauerarbeiten von den Höhen „nicht abfließt, sondern eine möglichst gleichförmige Bedeckung der gegebenen „Form bildet, auch nicht denselben durch zu starkes Auftragen schadet, oder „rissig wird. Die zu entdeckende Glasur muß fähig seyn, möglichst viele „Farbennüancen anzunehmen, um dadurch kolorirte Bildhauerwerke hervor„bringen zu können. — Die Probestücke müssen zwei Jahre hindurch dem „Wetter widerstehen."

Die einzureichenden Proben müssen Skulpturstücke seyn, von einem bis drei Fuß Höhe, verhältnißmäßiger Breite, von feinerer und großartiger Arbeit, um den Beweis zu liefern, daß auch feinere Nüancen der Erhabenheiten in der Skulptur, ebenso wie gröbere, durch das Auftragen der Glasur nicht verloren haben. — Die einzusendenden Gegenstände sind nicht auf runde Bildhauerwerke beschränkt, sondern können auch in Reliefs bestehen.

Vierte Preisaufgabe, die Seidenzucht betreffend.

„Die silberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem Ein „Hundert Thaler, einem jeden der drei Seidenzüchter, welcher im Jahre „1827 oder 1828 die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kokons über 600 Pfund gewonnen hat."

Fünfte Preisaufgabe, desgleichen.

„Die silberne Denkmünze, oder deren Werth, und außerdem „funfzig Thaler, einem jeden der sechs Seidenzüchter, welcher im Jahre „1827.

„1827 oder 1828 die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kokons über 200 Pfund gewonnen hat."

Sechste Preisaufgabe, desgleichen.

„Zwanzig Thaler einem jeden der zwanzig Seidenzüchter, welcher „den Seidenbau zuerst im Jahre 1827 oder 1828 angefangen, und in einem „dieser beiden Jahre die größte Quantität guter, gesunder, einfacher Kokons „über 50 Pfund gewonnen hat."

Allgemeine Bemerkungen zu den 3 Preisaufgaben den Seidenbau betreffend.

Wenn ein Seidenzüchter es vorzieht, den Nachweis über seine Zucht nicht in Kokons, sondern in Seide zu führen, so wird ein Pfund gut gehaspelter Seide, wie die von den Seidenzüchtern Bolzani und Götze im Jahre 1826. gewonnenen, bei dem Vereine niedergelegten Proben es sind, zehn Pfund Kokons gleich gerechnet.

Bei gleichen Quantitäten haben diejenigen Bewerber den Vorzug, welche ihren Seidenertrag in probemäßig gehaspelter Seide nachweisen. Bei völlig gleichen Umständen entscheidet die Reihefolge des Eingangs der Nachweisungen und Proben bei dem Vereine.

Der Nachweis der in einem Jahre erzeugten Quantitäten, so wie des Anfangs des Seidenbaues im Jahre 1827 oder 1828, für die sechste Preisaufgabe, wird durch Atteste der Ortsbehörden geführt, welche von den Landräthen beglaubigt seyn müssen. Diese Atteste müssen mit Proben von wenigstens einem Pfunde Kokons begleitet seyn, und mit wenigstens einem Drittel der gewonnenen Kokons in gehaspelter Seide, wenn auf einen Vorzug wegen des Haspelns Anspruch gemacht wird.

Sämmtliche Dokumente und Proben müssen spätestens vor dem 15ten November des Jahres eingehen, für welches der Preis nachgesucht wird.

Preiserniedrigung der Gesetzsammlung früherer Jahrgänge.

Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt: daß seit dem 1sten Januar d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826 nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kömmt; Exemplare eines einzelnen Jahrgangs aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821, zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826. zu 1 Rthlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen, und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828. vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch specieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 22.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 7. Juny 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück pro 1828. enthält unter

No. 1143. Die Verordnung vom 3ten May 1828, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere betreffend.

No. 1144. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten May 1828, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine betreffend.

Digitized by Google

Allerhöchste Cabinetsordre,

Die Vertretungs-Verbindlichkeit der Post-Amts-Vorsteher betreffend.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Post-Amts-Vorsteher den jetzigen veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen sind: so verordne Ich zur Anwendung auf die Post-Verwaltung in der ganzen Monarchie:

1) Die Vorschriften der Post-Verwaltung, welche auf die Verpflichtung der Post-Amts-Vorsteher Bezug haben, ihre Untergebenen zu vertreten, werden hiermit aufgehoben.

2) Die Verantwortlichkeit der Post-Amts-Vorsteher ist von jetzt an, in jeder Beziehung, bei Vertretungen, sowohl in Absicht auf Verluste und Beschädigungen von Postgütern, als in Absicht auf Kassen-Defekte ganz dieselbe, wie sie für alle übrige Staatsdiener festgesetzt ist.

3) Eine Ausnahme hiervon und unbedingte Vertretung von Seiten der Post-Amts-Vorsteher findet jedoch bei solchen Geschäftsgehülfen statt, welche der Post-Vorsteher mit Genehmigung des General-Post-Amts annimmt. Diese werden nicht zu den wirklichen Staatsdienern gerechnet, obgleich sie den Diensteid schwören müssen und Certificate erhalten, die jedoch den Bestallungen nicht gleich zu achten sind. Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche zu verfügen und in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 22. März 1828.

(unterz.) Friedrich Wilhelm.

An
den General-Postmeister von Nagler.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 60 Die Commanditen der Buchhändler betreffend.

Den städtischen Polizei-Behörden eröffnen wir hiermit, daß den vorschriftlich conceſſionirten Buchhandlungen zwar unbenommen ist, außerhalb ihres Wohnorts Kommanditen zu errichten, welche für ihre Rechnung Bücher, Kunstsachen und Musikalien feilstellen, daß die Buchhändler jedoch vor der Eröffnung solcher Kommanditen Unsere Erlaubniß dazu nachsuchen und Atteste einreichen müssen, welche außer Zweifel setzen, daß der, welcher die von ihnen zu errichtende Kommandite leiten soll, diejenige geistige Bildung und Unbescholtenheit besitze, die nöthig ist, um einem dergleichen Geschäft auf eine den Gesetzen entsprechende Weise vorzustehen.

Liegnitz, am 16. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 1529.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs-Majestät haben dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Dr. Friedrich Theodor Merckel, wegen seiner vieljährig treu geleisteten Dienste den Adelstand zu ertheilen geruht.

Die Landrathstelle Landeshutschen Kreises ist dem dazu einstimmig gewählten Grafen zu Stollberg-Wernigerode verliehen worden.

An die Stelle des zeitherigen, als Oberförster nach Lagow im Frankfurter Regierungs-Bezirk versetzten Forstsecretair Lieutenant Schindler, ist der Forst-Candidat von Roß zum Forstsecretair bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der ꝛc. Kramer wurde als evangelischer Schullehrer in Borberg mit Zubehör, Rothenburgschen Kreises, bestätiget.

Den

Der Pastor Adam, zeither in Gränowitz, wurde als evangelischer Pfarrer in Seiffersdorf, Liegnitzschen Kreises, bestätiget.

Desgleichen der Pastor Richter, zeither in Uhnst, als evangelischer Prediger in Ebersbach, Görlitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Der Bauergutsbesitzer Johann Gottfried Ueberschaar zu Höfel, Löwenbergschen Kreises, hat nach dem mündlichen Auftrage seines im Jahre 1819 verstorbenen Vaters eine zu gemeinnützigen Zwecken für die dortige Gemeinde bestimmte Stiftung von 300 Rthlr. errichtet und solche durch Zuschießung eines anderweitigen Kapitals von 100 Rthlr. nebst Zinsenzuschlag von 60 Rthlr. vermehret.

Der Exconventual des ehemaligen Augustinerstifts Johannes Preis zu Sagan hat für die armen Kinder der dasigen katholischen Schule 30 Rthlr. vermacht. Desgleichen der Schön- und Schwarzfärber Rüde zu Lauban für das dortige Waisenhaus 5 Rthlr. und für die Armen-Kasse daselbst 5 Rthlr, so wie der Häusler Sachs zu Groß Rackwitz, Löwenbergschen Kreises, für die dasige evangelische Schule den Betrag von 2 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24

Liegnitz, den 14. Juny 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück pro 1828. enthält unter

No. 1145. Den Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen; vom 28. April 1828.

No. 1146. Bekanntmachung vom 15. May 1828, den neuen Chausseegeld-Tarif vom 28. April d. J. betreffend.

No. 1147. Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. May 1828, wodurch der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den zur Landwehrübung einberufenen Officieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilliget wird.

Verordnungen aus der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.

Es wird entrichtet,

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. — Pf.

Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Quadrat-Ruthen. Vom 28. April 1828

II. Vom Lastfuhrwerke;

A. vom Beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a)	von 4 oder weniger Zugthieren	1	—	
b)	„ 5 oder 6 „	2	—	
c)	„ 7 oder mehrern „	3	—	

Digitized by Google

2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
   a) von 1 oder 2 Zugthieren . . . . . 1 Sgr. — Pf.
   b) „ 3 dergleichen . . . . . 2 „ — „
   c) „ 4 dergleichen und mehreren . . . . . 3 „ — „
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte: so wird Statt der Sätze 1, Lit. b. und 2, Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere . . . . . 1 „ — „
4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl. . . . . 1 „ — „

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen für jedes Zugthier . . . . . — „ 8 „
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . — „ 4 „

III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last von jedem . . . . . — „ 4 „

IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . . . — „ 2 „

V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet; von 5 Stück und mehr, aber für jede 5 Stück . . . . . — „ 2 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet;
2) zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Anstei-gung, Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten;
3) von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1. Januar 1830, in Wirksamkeit treten; . . . . . .
4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Ch. uf-

Chausseegeld wird nicht erhoben: Befreiungen.

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;
3. von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministerii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;
4. von öffentlichen Couriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5. von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6. von Feuerlöschungs-, Kreis und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7. von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Gründstücke liegen;
8. von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9. von allem mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk.

1. Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe; Straf-Bestimmungen.
2. Wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. anzieht, begeht eine Defraudation;
3. Wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillions, die preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen;
4. wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;
5. wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der

zu-

Digitized by Google

zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;

6. Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7. Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern.

8. Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;

9. wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit einer Unterfläche bedienen;

10. Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;

11. die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt, oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden;

12. innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13. wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäume, Prellpfählen, imgleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadenersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

14. Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;

15. wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von einem Thaler ein;

16. Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chaussee-Gefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28. April 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

Bei

Digitized by Google

Bekanntmachung vom 15. May 1828, den neuen Chaussee-geld-Tarif vom 28. April d. J betr.

Bei Vollziehung des vorstehenden Chausseegeld-Tarifs ist von des Königs Majestät zugleich bestimmt: „daß derselbe innerhalb vier Monaten, vom „Tage seiner Publikation an gerechnet, nicht allein auf sämmtlichen Staats-„Chausseen, sondern auch bei andern Staatskommunikations Anlagen, wo „die Abgaben nach Maaßgabe des bisherigen Chausseegeld-Tarifs entrichtet „worden sind, zur Anwendung gebracht werden soll." Dieser Bestimmung gemäß ist angeordnet: daß nach dem vorstehenden Tarif überall vom 1sten Oktober d. J. an verfahren und das Chaussee-Geld erhoben werden soll.

Berlin, den 15. Mai 1828.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Finanzminister,
v. Motz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 61. Wegen der über die Kandidaten des Predigt-Amts zu machenden Anzeigen.

Wir haben bemerkt, daß die gesetzlich erforderlichen Anzeigen der Herren Superintendenten von den Predigt-Amts-Kandidaten, welche sich in ihrem Aufsichtssprengel niederlassen, nicht immer bald und vollständig genug erfolgen. Deshalb fordern Wir die Predigt-Amts-Candidaten gemessenst auf, sich sogleich, nachdem sie ihren Aufenthaltsort gewählt haben, bei dem betreffenden Herrn Superintendenten zu melden, und demselben nicht nur die Legitimations-Zeugnisse vorzulegen, sondern auch ihr Lebens-Alter und die Jahre der Universitäts-Studien glaubhaft nachzuweisen. Die Herren Superintendenten haben alsdann ungesäumt die Ankunft des Kandidaten in ihrem Aufsichtssprengel, unter Beifügung der erwähnten Angaben, bei Uns anzuzeigen. Liegnitz, den 21. May 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. C. No. 2784.

No. 62. Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, wegen Befreiung der zur Landwehr-Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner von Entrichtung der Klassensteuer während der Uebungszeit.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. May d. J. auf den Bericht des Königl. hohen Staats-Ministerii vom 22. April d. J. zu bestimmen geruht,

„daß der in dem Gesetze vom 30. May 1820. § 2. d. und durch die „Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. März 1822. den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klassensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einem Monat eintreten soll."

Das Königl. hohe Finanz-Ministerium hat Uns vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre mit der Anweisung mitgetheilt, am Schlusse dieses Jahres eine

eine nach den 12 Steuerstufen abgesonderte Uebersicht des Erlasses der Klassensteuer einzusenden, damit der Betrag daraus ersehen werden kann.

Sämmtliche Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements werden daher angewiesen, von sämmtlichen zur Landwehrübung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern eine Nachweisung des Erlasses nach den 12 Steuerstufen anzufertigen, und längstens bis zum 15. November jeden Jahres einzureichen. Damit aber diese Uebersicht in gehöriger Ordnung und mit aller Deutlichkeit und Vollständigkeit angelegt wird, werden Wir Ihnen zu diesem Behuf ein Schema mittelst besonderer Verfügung zufertigen lassen.

Hiernächst wird Ihnen zu Ihrer Nachachtung noch Folgendes mitgetheilt.

In dem §. 2. des Gesetzes vom 30. May 1820. ist den Landwehrmännern ersten Aufgebots für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, die Klassensteuer-Freiheit für sich und ihre Familie zugestanden, insofern sie zur untersten Klasse steuern. Durch die Allerhöchste Cabinets Ordre vom 21. März 1822. ist diese Befreiung auf die Landwehrmänner sämmtlicher drei Unterabtheilungen der letzten Haupt-Klasse, einschließlich ihrer Familien ausgedehnt worden, und es versteht sich daher von selbst, daß sich die jetzige fernere Erweiterung der Steuerbefreiung auf die Offiziere und Landwehrmänner der höheren Klassen ebenfalls auf deren Familien mit erstreckt, sofern der einberufene Offizier oder Landwehrmann Haupt einer besteuerten Haushaltung ist.

Dagegen ist der Erlaß, welcher in einzelnen Fällen, wenn die Landwehr-Uebungen länger als einen Monat gedauert haben, für mehr als einen monatlichen Steuerbetrag bewilligt worden, nunmehr ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebungszeit wieder nach der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung in jedem Falle auf einen einmonatlichen Steuerbetrag beschränkt.

Liegnitz, den 6. Juny 1828.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

No. 3117. II. D.

No. 63.

Wegen Anmeldung derjenigen vorschriftlich befähigten jungen Leute, welche die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin wünschen.

Die Zeit naht heran, wo dem Königl. hohen Ministerio des Innern von Uns angezeigt werden muß, ob im Bezirk Unserer Verwaltung junge Leute anzutreffen sind, welche sich zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin eignen.

Die Königl. landräthlichen Aemter und die Magistrate des Liegnitzschen Regierungs-Departements fordern Wir daher auf, sich von den hieher gehörigen, unterm 12. April 1822., 6. Januar 1823, 19. Juny 1824., 28. May 1825. und 5. April 1826., durch das Amtsblatt ergangene Bekanntmachungen von neuem in Kenntniß zu setzen, ihnen gemäß zu verfahren, und, daß dies

Digitized by Google

geschie-

geschehen, durch einen, zuverläßig binnen 14 Tagen zu erstattenden Bericht näher darzuthun.

Von je entschiedenern Einfluß auf das Gemeinwohl es ist, daß die Zahl der theoretisch und praktisch vorgebildeten Gewerbetreibenden immer größer wird, um so sicherer versprechen Wir Uns die thätigste und zweckdienlichste Beherzigung von Seiten der oben benannten Behörden für diese Angelegenheit. Liegnitz, den 9. Juny 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. 1891. G.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs der unterzeichneten Regierung von jährlich circa

10 Ries geleimtes weißes Packpapier,
45 „ dito graues dito
8 „ weißes Aktendeckel-Papier,
20 „ gefärbtes dito.
70 Stück schwarze Pack-Wachsleinewand,

soll auf unbestimmte Zeit an den Mindestfordernden gegen halbjährige beiden Theilen frei stehende Kündigung ausgeboten werden, und es ist hierzu auf

Mittwoch den 16. Julius d. J. Vormittags 10 Uhr

ein Lizitations Termin in dem hiesigen Regierungs Gebäude vor dem Formular-Rendanten Lange angesetzt.

Die Bietungslustigen werden daher hierzu mit der Aufforderung eingeladen, die Proben des Materials, welches sie zu liefern gedenken, in dem Termin mit zur Stelle zu bringen.

Die speziellen Bedingungen der abzuschließenden Lieferungs-Kontrakte werden im Termine bekannt gemacht werden, sind aber schon vorher beim Herrn Rendant Lange einzusehen.

Frankfurt, den 1. Juny 1828.

Königl. Regierungs-Kassen-Verwaltung.

Warnung.

Der Dienstknecht Christian Wende aus Nieder-Gorpe, Saganschen Kreises, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung daselbst, durch die unterm 20. October 1827. und 31. März d J publicirten Allerhöchst bestätigten Criminal-Erkenntnisse, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Grünberg, den 6 Juny 1828.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

Der

Steckbrief.

Der aus Ober-Küpper, im Saganschen Kreise, gebürtige, im Monat März d. J. von Torgau entlassene Militairsträfling Johann August Heinze hat, nachdem er einige Monate in Kalke, hiesigen Kreises, als Kutscher gedient, diesen Ort in der Nacht vom 1sten zum 2ten d: M. wieder heimlich verlassen, und zugleich nachstehend verzeichnete Sachen daselbst entwendet, als:

1) einen alten hellblautuchenen Livree-Mantel mit schwarzem Manchesterkragen, welcher mit einer unächt goldenen Tresse, der ganze Mantel aber mit einem Vorstoß von rothem Tuch versehen gewesen ist,
2) eine zweig-häusige silberne Taschenuhr, an welcher das Glas schadhaft ist, an dem schwarzlakirten obern Gehäuse aber sechs Nieten fehlen,
3) eine noch ziemlich neue schwarzgrüne, roth, braun und gelbgestreifte Weste von wollenem Zeuge,
4) eine blaue Tuchmütze mit rothem Besatz, in welcher sich außer einem blauem Leinwandfutter noch ein zweites grünes befindet,

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstlichst ersucht, auf den ꝛc. Heinze gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und per Transport hierher abliefern zu lassen.

Sorau, den 5. Juny 1828.

Königlicher Landrath Sorauschen Kreises.
von Diederichs.

Signalement.

Der ꝛc. Heinze ist von mittler Statur, etwa 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, stark eingebogene Nase und etwas aufgeworfene Lippen.

Bekleidet ist derselbe wahrscheinlich mit den obgedachten entwendeten Sachen, und mit braun und schwarz gestreiften baumwollenen Beinkleidern und Stiefeln.

Außerdem ist der ꝛc. Heinze noch besonders kenntlich an einem Geschwür an der Oberlippe, welches erst vor einigen Tagen aufgegangen und noch nicht geheilt ist.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 21. Juny 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück pro 1828. enthält unter

No. 1148. Die allerhöchste Cabinetsordre vom 10. May 1828., die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den westlichen Provinzen betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 64. Die Vertilgung der Heuschrecken betr.

Eine amtliche Anzeige, daß die Heuschrecken, namentlich im Glogauschen Kreise, zu Akstrunz, Sakisch, Tscheplau, Lindau, Altkranz, in sehr großen Schwärmen zum Vorschein kommen, so wie andere zuverläßige Nachrichten von den Verheerungen, die sie in den benachbarten Kreisen des Frankfurther Regierungs-Bezirks an den Sommersaaten und der Gräserei schon verübt haben, veranlaßt Uns, sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, so wie die ländlichen Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks nochmals anzuweisen, mit möglichster Umsicht nach dem Vorhandenseyn jener Insekten zu forschen und vorkommenden Falls die durch Unsern Amtsblatt Erlaß vom 1. März d. J. und den Circular Erlaß an die Königlichen Landrath-Aemter vorgeschriebenen Vertilgungsmittel ungesäumt zur Ausführung zu bringen, da der Verlust der diesjährigen Ernte an denjenigen Orten mit Gewißheit zu besorgen steht, wo die Heuschrecken nicht in ihrem gegenwärtigen, noch ungeflügelten Zustande getödtet worden sind.

Liegnitz, den 17. Juny 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 4891.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die erweiterten Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse einiger Neben-Zoll-Aemter betreffend.

Benennung der			Erweiterte Befugnisse
Haupt-Zoll-Aemter	Neben-Zoll-Aemter I	Neben-Zoll-Aemter II.	a) Erhebung.
1.	2.	3.	4.
1. Reichenbach	Seidenberg	—	a) Von Gegenständen, die nicht höher als bis incl. 20 Rthlr. vom Zentner besteuert sind unbeschränkt.
			b) Von höher besteuerten Manufaktur- und Fabrik-Waaren bis zu 50 Rthlr. in einer Post.
a. —	—	Straßberg	a) Von Glasbildern, Messern, groben Eisenwaaren und Wein bis zu dem Abgaben-Belange von 4 Rthlr. in einer Post.
2. Mittelwalde	—	Landeck	a) Während der Badezeit von Wein bis zum Abgaben-Betrage von 10 Rthlr. für einen Transport.
Berun Zabrzeg	Pawlowitz	—	a) Von Wein bis zu 7 Zentner in einem Transporte.
	—	Jast	a) Von Schwarz- und Schaafvieh in unbeschränkter Menge.
a. —	—	Gottschalkowitz	a) Von Wein bis zu 4 Zentner einschließlich von einer Post.
4. Ratibor	Klingebeutel	—	a) Der Eingangs-Abgaben ohne Rücksicht auf die Höhe des Abgabensatzes bis zu 100 Rthl. für einen Transport.
5. Neustadt	—	Neudeck	a) Von groben Holzwaaren unbeschränkt.
			b) Von Wein bis zu 3 Zentner in einer Ladung.
a. —	—	Wachtel	a) Von Wein bis zu 1 Zentner in einer Ladung
		Kunzendorff	während der Badezeit.

Den vorstehend benannten Neben-Zoll-Aemtern Ister und IIter Klasse, sind die oben angegebenen erweiterten Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse zugestanden, wovon ich das Publikum zur Beachtung hierdurch in Kenntniß setze. Dem Neben-Zoll-Amte IIter Klasse zu Reichenstein, im Bezirke des Haupt-Zoll-Amtes Mittelwalde, ist dagegen die, von der Königl. Regierung zu Breslau, unterm 14. July 1826. Seite 206 und 207., des Amtsblatts bekannt gemachte Befug-

Digitized by Google

in Bezug auf b) Begleitschein aa) Ertheilung und bb) Bescheinigung.	Bemerkungen.
5.	6.
aa) Begleitschein-Ertheilung über aus Böhmen eingehende Eisen-, Glas- und kurze Waaren, Instrumente und Südfrüchte auf die 3 Packhofsstädte Cottbus, Frankfurt a. O. und Berlin. bb) Begleitschein-Bescheinigung der von den Haupt-Aemtern der Regierungs-Bezirke Frankfurt a. O., Stettin und Liegnitz ausgestellten Begleitscheine über unversteuerte nach Böhmen bestimmte Waaren aller Art.	Zu bb) Die Begleitscheine müssen von dem Untersteuer- und Central-Amte Görlitz mit dem Passage-Atteste versehen werden.
bb) Begleitschein-Bescheinigung über die mit der Crakauer Fahrpost ins Ausland gehende Waaren.	
aa) Unbeschränkte Begleitschein-Ertheilung beim Eingange, und bb) Desgl. Begleitschein-Bescheinigung beim Ausgange unversteuerter Waaren.	

Befugniß, Wein bis zum Gefälle-Betrage von 25 Rthlr. von einer Post in Versteuerung nehmen zu dürfen, entzogen, und dieses Amt auf die gesetzliche Erhebungsbefugniß von 10 Pfund Wein beschränkt worden.

Breslau, den 10. Juny 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Die mit Ende Juny d. J. aufhörende Gültigkeit des Stempel-Papiers älterer Art betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf des älteren, mit einem Stempel in der Mitte des Bogens versehenen Stempelpapiers zu den Werthsätzen von 4, 8, 12, 16 und 20 guten, oder 5, 10, 15, 20 und 25 Silbergroschen, nachdem die in der Bekanntmachung des Finanz-Ministerii vom 28. März 1822. bestimmte Frist bis jetzt verlängert worden, mit dem Ablaufe des Monats Junius d. J. höherer Bestimmung gemäß aufhören soll, so daß vom 1. Julius d. J. an, dessen Verbrauch nicht weiter gestattet wird.

Diejenigen, welche am 1. Julius d. J. unbeschriebenes Stempelpapier der gedachten Art noch in Händen haben, können dasselbe nach §. 41. des Gesetzes vom 7. März 1822. im Laufe dieses Jahres gegen neues Stempelpapier bei den Haupt Zoll- oder Steuer-Aemtern umtauschen.

Breslau, den 11. Juny 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
für denselben der Regierungs-Rath Lange.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen Einziehung der Valuta von früher verlooseten Staats-Schuld-Scheinen.

Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat unterm 20sten März d. J, durch die öffentlichen Blätter, eine erneuerte Aufforderung an die Besitzer solcher Staats Schuldscheine, welche mittelst Verloosung zur Hebung gediehen, aber noch nicht zur Einziehung der Zahlung dafür eingeschickt sind, erlassen. Dem gemäß und auf Anweisung des Herrn Justizministers vom 28. April dieses Jahres bei Bezug auf das frühere Inserat gleichen Gegenstandes, vom 12. Februar 1827. durch das Amtsblatt, werden sämmtliche Untergerichte hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements auf die vorgedachte Aufforderung, vom 20. März d. J., aufmerksam gemacht, und zu deren genauesten Beachtung, besonders bei ihren Depositorien, zur Vermeidung der Nachtheile die für sie aus der Vernachläßigung zu besorgen sind, hiemit angewiesen. Glogau, den 23. May 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die den Administrationen der Zuchthäuser über die Persönlichkeit des abzuliefernden Sträflings zu gewährenden Nachrichten.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 9. May d. J., in Ansehung der Mittheilungen der Gerichte an die Administrationen der Zuchthäuser, in welche Verbrecher der Strafe halber abgeliefert werden, über die Art des begangenen Verbrechens und des Verurtheilten früheren Lebenswandel, folgende Allgemeine Bestimmung erlassen:

In allen Fällen, in welchen Behufs einer zweckmäßigen Behandlung des Verurtheilten in der Strafanstalt, außer der Benennung des begangenen Verbrechens, welche in der jederzeit zu übersendenden Formel des Urtels enthalten ist, noch eine nähere Charakterisirung

dieses Verbrechers und der übrigen Persönlichkeit desselben von den Vorstehern der Strafanstalt für nöthig gehalten wird, ist auf den deshalb zu machenden Antrag denselben ein Auszug aus dem ergangenen Erkenntnisse, so weit sich dasselbe auf das Faktische des Verbrechens und auf den frühern Lebenswandel bezieht, mitzutheilen.

In den Fällen, wo die Ablieferung vor dem Erkenntnisse erfolgt, sind die in dieser Rücksicht in den Akten enthaltenen Nachrichten kurz zusammen zu stellen und den Strafanstalten auf ihr Verlangen zu suppeditiren. Da wo es zur vollständigen Uebersicht der Sache oder zur Abkürzung der Schreiberei gereicht, können auch die verhandelten Akten mitgetheilt werden, aus welchen alsdann die Vorsteher der Strafanstalten die gewünschten Notizen sich selbst zu extrahiren haben.

Hiernach haben sich auch die Inquisitoriate und Untergerichte, in Fällen an sie gelangender dergleichen Anträge der Administrationen über die gedachten Straf-Anstalten des Staats, genau zu achten.

Glogau, den 30. Mai 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Erhebung und Beitreibung der Dominial-Gefälle betreffend.

Da sehr oft Beschwerden über die Erhebung und executivische Beitreibung der sogenannten Dominial-Gefälle und Anfragen wegen Berechtigung zu deren Erhebung bei uns eingehen, und der Herr Justiz-Minister in einem über diesen Gegenstand an uns erlassenen Reskript vom 11. Juni 1827 verschiedene allgemeine Grundsätze wegen Erhebung anderer als in der allgemeinen Gebühren-Taxe von 1815 zugelassenen Gefälle und Gebühren aufgestellt hat, so bringen wir solche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Unter-Gerichte und der Gerichts-Einsassen unsers Departements:

1) Den Gerichten ist — wie hiermit geschieht — zu untersagen, diejenigen Dominial-Gefälle, welche zum Besten der Wirthschafts- oder Rentbeamten der Dominien oder anderer Offizianten derselben, oder der Dorfgerichte bisher üblich gewesen sind, festzusetzen und einzuziehen. Es bleibt denen, die auf solche Erhebungen Anspruch machen zu können glauben, zwar überlassen, wegen deren Einziehung in den vorkommenden einzelnen Fällen an die Gerichte sich deshalb zu wenden. Diese haben aber auf die deshalb einkommenden Anträge nach Vorschrift der Prozeßordnung zu verfügen, und demnach die rechtliche Erörterung der Ansprüche, die gemacht werden, zuvörderst zu verfügen und demnächst über die Verbindlichkeit der angeblichen Debenten das Erforderliche festzusetzen.

2) Es ist streng darauf zu halten, daß die Gerichte für die Folge solche Erhebungen von angeblichen Dominial-Gefällen zum Besten der Sportel-Kassen oder einzelner Beamten der Gerichte, welche seit Einführung

der

Digitized by Google

der Allgemeinen Gebühren-Taxe nicht weiter statt gefunden haben, nicht wieder in Gang kommen.

Glauben die Interessenten darauf Ansprüche machen zu können, so haben sie deshalb besondere Anträge zu machen, worauf demnächst das Rechtliche weiter zu verfügen ist.

3) Erhebungen, deren Unzulässigkeit auf Veranlassung einzelner Beschwerden oder Anfragen schon festgesetzt worden, können vor erfolgter nähern Erörterung im Rechtswege nicht weiter zugelassen werden.

4) Erhebungen der Gerichte, die von ihnen selbst nicht zu den Dominial-Gefällen gezählt, sondern nur als Sporteln angegeben werden, eben so auch solche Erhebungen, in Ansetzung welchen die Eigenschaft als Dominial-Gefälle nicht nachgewiesen werden kann, können für die Folge nicht weiter nachgelassen werden, daher die Gerichte für die Folge sich dieser Erhebungen gänzlich zu enthalten haben.

5) Es kann aus dem Umstande,

daß eine zum Besten der Gerichte oder deren Beamten übliche Erhebung von dem Gerichtsherrn als ein angeblich zukommendes Dominial-Gefäll dem Gerichtspersonal anstatt Gehalts angewiesen seyn soll,

kein Grund für die fernere Verstattung der Erhebung genommen, und für die Zulässigkeit derselben überhaupt nichts gefolgert werden.

Vielmehr giebt dieser Umstand noch besondere Veranlassung, die Zulässigkeit der Erhebungen zu prüfen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts Th. II. Tit. 17. §. 103. muß eine Anweisung des Gerichtspersonals auf solche Erhebungen statt baaren Gehalts überhaupt für unzulässig angenommen werden. Es ist daher auch darauf zu halten, daß wenigstens für die Folge ähnliche Verhältnisse nicht weiter gebildet, und die bestehenden, sobald eine bestimmte Gelegenheit hiezu sich ergiebt, aufgelöst werden.

6) Bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Erhebung anderer, als in der Allgemeinen Gebühren Taxe bewilligten Gebühren und Gefälle, ist besonders zu berücksichtigen:

a) daß den Gerichten nur die nach den Vorschriften der Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren für die von ihnen vorzunehmenden Geschäfte nachgelassen werden können, und dagegen die bis zur Einführung der neuen Allgem. Gebühren-Taxe üblich gewesene Sportel-Erhebungen wegfallen müssen; und

b) daß die Dominien und Gerichtsherrn nur auf Dominial-Gefälle, nichts aber auf besondere Gebühren für die bei ihren Gerichten vorkommenden Geschäfte und gerichtlichen Handlungen Anspruch machen, auch ihren Gerichten nicht die Befugniß zur Erhebung anderer als nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe zulässigen Gebühren, nachlassen können;

Digitized by Google

c) daß

c) daß aus demjenigen, was bei einigen Gerichten üblich ist, überhaupt nichts für die Zulässigkeit der Erhebungen, die von andern Gerichten in Anspruch genommen werden, gefolgert werden kann.

d) Daß der angebliche Besitz, in dem ein Dominium oder ein Gericht in Betreff einer bestimmten Erhebung sich zu befinden behauptet, nur in den einzelnen vorkommenden Fällen geprüft und festgesetzt werden kann.

Glogau, den 10. Juni 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In welchen Fällen den Gymnasialschülern der Zutritt zu den obern Klassen versagt werden soll

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten hat sich durch den Andrang junger Leute, ohne Mittel und ohne Beruf zum Studieren und zum Staatsdienste veranlaßt gefunden, die Verfügung vom 26. December 1825., wonach solche Schüler der vier untern Klassen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften, einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeiten und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben, mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben worden ist, in Erinnerung zu bringen.

Wir sind beauftragt, auf strenge Ausführung dieser Bestimmung zu halten, und bringen dieselbe zur Warnung und Belehrung der Vormünder hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 28. May 1828.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs der unterzeichneten Regierung von jährlich circa

10 Ries geleimtes weißes Packpapier,
45 „ dito graues dito
8 „ weißes Aktendeckel-Papier,
20 „ gefärbtes dito.
70 Stück schwarze Pack-Wachsleinewand

soll auf unbestimmte Zeit an den Mindestfordernden gegen halbjährige beiden Theilen frei stehende Kündigung ausgeboten werden, und es ist hierzu auf

Mittwoch den 16. Julius d. J. Vormittags 10 Uhr

ein Lizitations-Termin in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Formular-Rendanten Lange angesetzt.

Die

Die Bietungslustigen werden daher hierzu mit der Aufforderung eingeladen, die Proben des Materials, welches sie zu liefern gedenken, in dem Termin mit zur Stelle zu bringen.

Die speziellen Bedingungen der abzuschließenden Lieferungs-Kontrakte werden im Termine bekannt gemacht werden, sind aber schon vorher beim Heren Rendant Lange einzusehen. Frankfurt, den 1. Juny 1828.

Königl. Regierung-Kassen-Verwaltung.

Warnung.

Der Dienstknecht Christian Wende aus Nieder-Gorpe, Saganschen Kreises, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung daselbst, durch die unterm 20. October 1827. und 31. März d J. publicirten Allerhöchst bestätigten Criminal-Erkenntnisse, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Grünberg, den 6. Juny 1828.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung wegen eines taubstummen Mädchens.

Am 11. d. M. ward ein taubstummes, Spuren von Blödsinn zeigendes, von der Sonne stark gebräuntes und an Kleidern ganz abgerissenes Mädchen, ausweislos beim Betteln hieselbst ergriffen.

Da die Ortsgehörigkeit und die Verhältnisse dieser Person nicht zu ermitteln gewesen, aus der Quantität des bei ihr vorgefundenen österreichischen Kupfergeldes aber die Vermuthung entsteht, daß sie dem jenseitigen Staate zugehören, vielleicht auch vor längerer Zeit einer Versorgungs- oder Irren-Anstalt entlaufen seyn dürfte, so ersuchen wir hierdurch Jedermann, den von den Verhältnissen der unten näher bezeichneten taubstummen Person etwas bekannt seyn sollte, hiervon uns Mittheilung zu machen.

Brieg, den 12. Juny 1828.

Königl. Preuß. Polizei-Amt.

Signalement. 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Geburtsort, 4. Aufenthaltsort, sind nicht zu ermitteln. 5. Religion desgleichen nicht. 6. Alter ohngefähr 14—16 Jahr; 7. Größe unter 4 Fuß; 8. Haare blond, kurz geschnitten; 9. Stirn hoch; 10. Augenbraunen, blond und wenig; 11. Augen, blau; 12. Nase, gewöhnlich; 13. Mund klein, die obere Lippe wenig aufgeworfen; 14. Zähne vollkommen, sehr weiß; 15. Kinn, breit und voll; 16. Gesichtsbildung rund, bedeutend aufgelaufen; 17. Gesichtsfarbe, gesund und von der Sonne gebräunt; 18. Gestalt klein, ziemlich gut genährt; 19. Besondere Kennzeichen: taubstumm, wenig feine Pockennarben, einige Sommersprossen und am Leibe von Schmuz und Sonne bedeutend stark geschwärzt. Bekleidung: Durchaus mit alten Lumpen behangen, die Kleidungsstücken nur wenig ähnlich sehen, und barfuß.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 28. Juny 1828

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 65 Betrift die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collekte zum Retablissement der abgebrannten evangel. Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Meseritz im Herzogthum Posen.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Posen ist zum Retablissement der im May vor. J. abgebrannten evangelischen Kirche, der Pfarr- und Schul-Gebäude zu Meseritz, in Rücksicht auf das große Brand-Unglück, welches diese Stadt wiederholt betroffen hat, Behufs einiger Unterstützung der dabei sehr betroffenen armen Gemeinde bei diesen Bauten, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte in den Provinzen Posen, Preußen und Schlesien höhern Orts nachgegeben worden.

Zufolge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 8. April d. J., machen Wir solches hierdurch bekannt und beauftragen die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen bei der hiesigen Regierungs-Institution-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Specialien die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 15. Juny 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 2094.

No 65. Wegen der, der Redaktion der Mittheilungen direkte einzusendenden Steckbriefe und Bekanntmachungen begangener Verbrechen.

Sämmtliche Kreis- und städtische Polizei-Behörden werden in Verfolg des Amtsblatt Erlasses vom 14. July 1820. hiermit angewiesen, ein Exemplar der von ihnen zu erlassenden Steckbriefe und öffentlichen Bekanntmachungen begangener Verbrechen, ungesäumt, unter der portofreien Rubrik

Digitized by Google

„H. L. Pol. S.“ der Redaktion der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege in Berlin mitzutheilen. Liegnitz, am 16. Juny 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 4850. P.

No. 67.

Verfügt eine Bestimmung hinsichtlich des Zwölftheil-Abzugs vom Dienst-Einkommen.

Die Frage:

ob Beamte die in ihrer bisherigen Stellung kein Gehalt aus Staats-Kassen bezogen, oder in einem solchen Amte angestellt waren, aus welchem ihnen kein Pensions-Anspruch zustand, bei eintretender Versetzung in den Staats-Dienst oder in ein solches Amt, welches ihnen Pensions-Ansprüche gewährt, den Zwölftheil-Abzug von dem ganzen ihnen in dem neuen Dienste gewährten Dienst-Einkommen, oder nur von dem Mehrbetrage des neuen gegen das Einkommen der bisherigen Stelle zu entrichten schuldig seyen?

ist nach einem Rescript der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. v. M. durch einen Beschluß des hohen Geheimen Staats-Ministerii dahin entschieden worden:

daß dieser Abzug jedesmal von dem ganzen Dienst-Einkommen derjenigen Stelle gewährt werden müsse, welche den Einrückenden zuerst zum Pensions-Anspruch aus Königlichen Kassen berechtige.

Hiernach ist daher in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Liegnitz, den 18. Juny 1828.

Königliche Regierung.

No. 266. K. 1828.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird den Dorfgerichten und sämmtlichen Einsassen in dem Königl. Preuß. Antheil der Ober-Lausitz und den böhmischen Enclaven bekannt gemacht, daß die Einführung der laut Rescripts des hohen Justizministerii vom 17. Juny 1815. publicirten, Seite 243. des Amtsblatts von 1815. abgedruckten Schlesischen Dorfgerichts Sporteltaxe in die genannten Landestheile durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 24. März d. J. genehmigt und angeordnet worden, diese Taxe daher von jetzt an in den gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung zu bringen ist, und die Dorfgerichte zur Vermeidung der auf Sportelexcesse gesetzten Strafen nur allein die darin bestimmten Taxsätze zu erhalten haben.

Glogau, den 2. April 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Anmerk. Diese Gebühren-Taxe ist für die Amtsblatt-Empfänger der diesseitigen Ober-Lausitz in einer besondern Beilage enthalten.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Warnung.

Der Dienstknecht Christian Wende aus Nieder-Gorpe, Saganschen Kreises, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung daselbst, durch die unterm 20. October 1827. und 31. März d. J. publicirten Allerhöchst bestätigten Criminal-Erkenntnisse zu lebenswierlger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Grünberg, den 6. Juny 1828.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung erfolgter Bestrafung wegen Diebstahls

Der Landwehrmann und Einlieger Franz Janneck aus Damratschhammer, Oppelnschen Kreises, ist wegen eines nächtlichen großen Diebstahls und wegen begangenen Raubes, aus dem Militair-Verhältniß entlassen, der National-Kokarde und der Kriegsdenkmünze verlustig erklärt, und zu 60 Peitschenhieben und 10jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Der verabschiedete Husar, nachmaliger Dienstknecht Florian Schaffert aus Baumgarten, Frankensteinschen Kreises, ist wegen dritten gemeinen Diebstahls aus dem Militair-Verhältniß entlassen, des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verlustig erklärt, zu 60 Peitschenhieben, 1jähriger Zuchthausstrafe und Einsperrung in dem Correctionshause bis zum Nachweise der Besserung und eines ehrlichen Erwerbes verurtheilt worden.

Der Tagelöhner Ferdinand Schmidt aus Brieg ist wegen gewaltsamen Einbruchs aus dem Soldatenstande gestoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts und Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten für unfähig erklärt und zu 5jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Der Knecht Johann Gottlieb Jorx aus Schönbrunn, Strehlenschen Kreises, ist wegen wiederholten Diebstahls aus dem Soldatenstande gestoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts und Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten für unfähig erklärt und zu 60 Peitschenhieben, 1jähriger Zuchthausstrafe und Dedention in einer Besserungs-Anstalt bis zum Nachweise der Besserung und des ehrlichen Erwerbes, verurtheilt worden.

Brieg den 8. Juny 1828.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Mai 1828.

Verdienstliche Handlungen.

Am 8. Mai rettete der Schullehrer Lehr zu Jannowitz, Hoyerswerdaer Kreises, die Ehefrau des dasigen Häuslers Hauck mit eigener Lebensgefahr vom Wassertode. In gleicher Art machten sich am 24sten die Müllergesellen

Weh-

Wehner und Elsner zu Hirschberg um die Rettung eines 9jährigen Knaben, der in den Mühlgraben gefallen und dem Ertrinken nahe war, verdient. Der bewußtlos herausgezogene Knabe wurde durch vorgenommene Wiederbelebungs-Versuche ins Leben zurückgebracht, wobei sich die Wittwe Heidorn durch sorgsame Pflege dieses Kindes liebreich auszeichnete.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat Mai fanden acht Selbstmorde statt; zwei dieser Lebensmüden ertränkten, und sechs erhingen sich. Zwei Kinder ertranken wegen Mangel an Aufsicht.

Zu Wedell, Bolkenhayn schen Kreises, ward am 23. April der Dienstknecht Karl Fritsch von einem Pferde so gefährlich an den Leib geschlagen, daß derselbe aller ärztlichen Hülfe ohngeachtet, nach Verlauf von 36 Stunden sterben mußte.

Beim Einreißen einer, zur Mühle zu Nieder-Leisersdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, gehörigen Scheune fiel dem Zimmergesellen Christian Peterwitz ein Balken dergestalt auf die Hirnschale, daß er in 24 Stunden seinen Geist aufgeben mußte.

Am 15. Mai verletzte sich der Dienstknecht Franz Karl Rißmann zu Schönbrunn, Saganschen Kreises, durch einen Sprung über die Gartenmauer an einem Pfahle tödtlich und wurde so das Opfer seiner Unvorsichtigkeit.

Am 25. Mai ward der Müllergeselle Traugott Finks aus Freiwaldau, ohnweit des Dorfes Dobers, Rothenburger Kreises, auf dem Felde unter einer Eiche vom Blitze getödtet.

Feuersbrünste.

Es brannten ab, im Freistädter Kreise, zu Nieder-Herzogswalde am 7. Mai, der größte Theil der Vorwerksgebäude; im Görlitzer Kreise in dem kleinen Flecken Kuhna am 18ten 21 Wohnhäuser, 1 Brennerei, 3 Scheunen, 1 Stallgebäude und das Spritzenhaus; im Jauerschen Kreise zu Seichau am 20sten das Wohnhaus einer Häuslerstelle und die Scheune einer andern Besitzung, und an demselben Tage im Goldberg-Haynauschen Kreise auf dem Amts-Burglehn Hannau 5 Besitzungen und eine Scheune.

Ferner wurden eingeäschert im Lübner Kreise zu Eismost eine Dreschgärtner-Stelle, und im Schönauer Kreise zu Conradswaldau am 26sten die Scheune eines Bauergehöftes, durch Blitz entzündet.

Am 9ten brannte zu Gugelwitz, Lübenschen Kreises, gegen 8 Morgen, zu der dortigen Schölzerei und zwei Bauergütern gehöriger junger Kiefer- und Birkenwald fast gänzlich darnieder.

Liegnitz, den 4. Juni 1828

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 26. des Amts-Blatts

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Allgemeine Gebühren-Taxe für die sämmtlichen Dorf-Gerichte in Schlesien.

1) Für die Aufnehmung eines, von solchen Personen zu errichtenden Vertrages, welche des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, (Allg. L. R. Theil 1. Tit. 5. §. 172. 173.) wenn der Gegenstand beträgt:

a unter 50 Rthlr.	5 Sgr.
b. 50 bis 100 Rthlr. einschließlich	10 Sgr.
c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich	15 bis 20 Sgr.
d. über 200 Rthlr.	1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 10 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Vertrages nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Rthlr. nach vernünftigem Ermessen der mehrern oder mindern Erheblichkeit, zu bestimmen.

2) Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, die Lesen und Schreiben können, die Aufnehmung eines Vertrages verlangen, welcher nach den Gesetzen nicht gerichtlich noch von einem Justiz-Commissar und Notar aufgenommen werden muß.

Für die Aufnehmung eines bloßen Eheversprechens, dürfen keine Gebühren gefordert werden. (Allg. L. L. Thl 2. Tit. 1. §. 84.)

3) Für die Aufnehmung eines Entwurfs (einer Punktation) zu einem Kauf-Kontrakt über unbewegliche Güter, sind nach Verhältniß des Kaufpreises die Gebühren wie bei No. 1. anzusetzen.

4) Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezhalte Kaufgelder, Pacht, oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a. unter 50 Rthlr.	5 Sgr.
b. 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich	10 „
c. über 100 bis 200 Rthlr. einschließlich	15 „
d. über 200 Rthlr.	20 Sgr. bis 1 Rthlr.

5) wird das Geld von den Dorfgerichten dem Empfänger baar zugezählt, so erhalten sie für ihre Bemühung, außer den vorstehenden Gebühren, noch an Zählgeldern $3^1/_3$ Pfennig von jedem Reichsthaler.

An-

Anmerkung. Außer diesem Fall, der auf Verlangen des Zahlers oder Empfängers vor den Dorfgerichten erfolgten baaren Zuzählung des Geldes, dürfen keine Zählgelder gefordert werden.

6) Für die Aufnehmung eines Entwurfs zu einem Pacht-Kontrakt finden, nach Verhältniß des einjährigen oder auf kürzere Zeit bestimmten Pachtgeldes, die unter No. 1. bestimmten Gebühren für Aufnehmung eines Vertrages statt.

7) Für die Auf- und Annehmung eines Testaments, oder einer letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzug ist, und für die Ablieferung an den Gerichtshalter, (Allg. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 93—96. gebühren:

a) dem Schulzen und den beiden Schöppen zusammen . . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.

b) dem Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter (94. a. a. O.) . . . . . 10 bis 15 sgr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögenszustand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen aufnehmen läßt. Beträgt das Vermögen nach einer wahrscheinlichen Schätzung 500 Rthlr. und darüber, so können die niedrigsten Gebühren der vorstehenden Sätze verdoppelt werden.

8) Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Gerichtshalters (Allg Ger. Ordn. Thl. 2. Tit. 5. §. 19) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Rthlr. . . . . 10 Sgr.
b. 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . 15 „
c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . 24 „
d. über 200 Rthlr. . . . . 1 Rthlr.

9) Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allg. Ger. Ordn. Thl. 2. Tit. 5. §. 43.) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Nachlaß beträgt:

a) unter 50 Rthlr. . . . . 15 Sgr
b) 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 24 „
c) über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr einschließlich . . 1 Rthlr.
d) über 200 Rthlr. . . . 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 2 Rthlr.

10) Für die Abschätzung unbeweglicher Güter nach Verhältniß des Taxwerths, wenn solcher beträgt:

a) unter 50 Rthlr. . . . . 10 bis 15 Sgr
b) 50 bis 100 Rthlr. einschließlich . . 20 — 24 „
c) über 100 Rtlr. bis 200 Rtlr. einschließlich 1 Rtlr. bis 1 Rtlr. 15 Sgr.
d) über 200 Rthlr. . . . 2 Rtlr. 20 Sgr. bis 2 Rtlr.

11) Für eine Auktion (Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §. 80. nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

c) 50

a) unter 10 Rthlr. . . . . 10 Sgr.
b) 10 bis 50 Rthlr. einschließlich . . . . 20 „
c) 50 bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . 1 Rthlr.
d) über 200 Rthlr. . . . . 2 „

12) Für die Einnahme und Ablieferung der Auktions-Gelder an das vorgesetzte Gericht von einem jeden Thaler 6 Pfennige.

13) Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder andern Verfügung, imgleichen für die mündliche Vorladung einer Parthei, auf Anordnung des Gerichtshalters . . . . . 1 Sgr.

14) Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als 4 Mitglieder derselben gerichtet . . 4 bis 8 Sgr.

15) Für das Anschlagen und Abnehmen einer gerichtlichen Bekanntmachung in Partheisachen . . . . . 5 Sgr.

16) Für die Vollstreckung einer Exekution bei Gegenständen
a) unter 50 Rthlr. . . . . 10 bis 20 Sgr.
b) von 50 Rthlr. und darüber . . . . 1 Rthlr.

17) Wird ein Mitglied der Dorfgerichte zu Gerichtsterminen, zu Grenzberichtigungen und dergleichen Handlungen in Partheisachen von den vorgesetzten Gerichten zugezogen, so erhält dasselbe . . 10 Sgr.

Für das Legen eines jeden neuen nöthigen Grenzsteins erhalten die Dorfgerichte . . . . . 5 Sgr.
und für eine Grenz- oder Schadens-Besichtigung
a) innerhalb des Dorfes und der Dorfgärten 10 bis 15 Sgr.
b) außerhalb derselben . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.

18) Für eine nothwendige Anzeige an das vorgesetzte Gericht in Partheisachen, imgleichen wegen Bevormundung minderjähriger Erben (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 93.) mit Ausnahme der armen Vormundschaften 5 Sgr.

19) Wenn die Dorfgerichte zur Ausrichtung der ihnen obliegenden Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied:
a) an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . 5 Sgr.
b) an Zehrungskosten täglich . . . . . 5 Sgr.

20) Für ein Dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Partheisachen oder andern Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . 5 Sgr.

21) In die Entscheidung streitiger Rechtshändel dürfen sich die Dorf-Gerichte nicht mischen. (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 7. §. 80.) Sie sind aber befugt, auf Verlangen der Partheien die gütliche Beilegung solcher Streitigkeiten zu versuchen, und erhalten, wenn der Vergleich zu Stande kommt, worüber mit Zuziehung des Gerichtsschreibers ein Protokoll aufzunehmen ist, die unter No. 1. für die Aufnehmung eines Vertrags bestimmten Gebühren. Dieses Protokoll muß, wenn der Gegenstand über 10 Rthlr. beträgt, dem Gerichtshalter nachrichtlich vorgelegt werden. (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 7. §. 83.)

22)

Digitized by Google

22) Uebertretungen der innern Dorfs-Polizei-Ordnung, auf welche nur kleine, zur Gemeinde-Kasse fließende, einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt sind, haben die Dorfgerichte zu untersuchen und zu entscheiden. (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 7. §. 81.) und können dafür fordern:
5 Sgr. bis 7 Sgr. 6 Pf.

23) In Ansehung der den Dorfgerichten bei Pfändungen zukommenden Gebühren, z. B. wenn verpfändetes Vieh an sie zur Verwahrung abgeliefert wird, (Allg. L. R Thl. 1. Tit. 14. §. 432.) oder wenn die Zahl der zurückbehaltenen Stücke von ihnen zu bestimmen ist, (§. 442. ebend.) hat es bei den an jedem Orte herkömmlichen Sätzen das Bewenden.

24) Für Rein- und Abschriften in Partheisachen erhält der Gerichtsschreiber, außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren von jedem Bogen
2 Sgr. 6 Pf.

25) Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist, wo nicht darüber in Vorstehendem etwas bestimmt ist, das an jedem Ort bisher üblich gewesene Verhältniß noch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft so soll in der Regel dem Scholzen ein Drittel, den beiden Schöppen zusammen ein Drittel, und dem Gerichtsschreiber ein Drittel von den, dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

26) Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden.

27) Auch von den auswärtigen Partheien sollen keine höhern Gebühren genommen werden, als von den Dorfs-Einwohnern.

28) Eben so wenig ist es erlaubt, für Handlungen, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

29) Doch bleiben den Dorfgerichten die in Polizeisachen etwa zuläßigen Emolumente und Gebühren vorbehalten.

30) In Criminal-Sachen sind die den Dorfgerichten zukommenden Gebühren nach der, der Criminal-Ordnung beigefügten Gebühren-Taxe, und dem vernünftigen Ermessen der vorgesetzten Behörde zu bestimmen.

Glogau, den 21. April 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 5. July 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12. Stück pro 1828. enthält unter

No. 1149. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. May 1828, wonach der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

No. 1150. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Juny 1827, die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend;

No. 1151. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Juny 1828, über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen des Ueberganges der Orte Goldentraum und Wiegandsthal in den Stande der Landgemeinden

Se. Majestät der König haben in Erwägung, daß die in der Verordnung vom 2. Juny v. J., wegen der nach dem Gesetz vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Schlesien Artikel III. unter den, zur Absendung eines gemeinschaftlichen Abgeordneten berechtigten Städten des Markgrafthums Oberlausitz aufgeführten Orte Goldentraum und Wiegandsthal alle die Qualität der Städte begründenden Eigenschaften entbehren, Goldentraum in dem von dem Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen, unterm 20. May 1672. ertheilten Privilegio unter Bewilligung des Marktrechts lediglich zu einem Bergflecken erhoben worden, Wiegandsthal aber eines Privilegii überhaupt ermangelt und sich nur durch Herkommen in

dem Besitze des, dem benachbarten Orte Messersdorf von dem nehmlichen Kurfürsten am 10. November 1667. ertheilten Marktrechts befindet, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4 d. M., nach dem Wunsche der Dominien, Ortsvorstände und Gemeinden dieser beiden Orte zu genehmigen geruht, daß dieselben in Beziehung sowohl auf die Provinzial- als auf die Kreisständischen Verhältnisse aus dem Stande der Städte ausscheiden und zu dem Stande der Landgemeinen übergehn.

Dem mir von des Königs Majestät allergnädigst ertheilten Auftrage zu Folge bringe ich diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 13. Junn 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 68. Das Eindringen ausländischer Handwerksburschen in die Preußischen Staaten betreffend.

Nach mehrfacher Erfahrung,

daß sehr viele ausländische Handwerksburschen arbeitslos im Lande herumwandern und demselben durch Betteln lästig werden,

verordnen Wir auf höhere Veranlassung hiermit, daß keine fremden Handwerksburschen, welche in den hiesigen Staaten Arbeit suchen, oder durch dieselben reisen wollen, um in hinterliegenden Staaten Arbeit zu finden, über die Grenze gelassen werden sollen, wenn mit Grund zu befürchten steht, daß sie dem Lande durch Betteln beschwerlich fallen werden.

Wir weisen die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden der Grenz-Kreise Unseres Verwaltungs-Bezirks demnach an,

allen denjenigen ausländischen Handwerksgesellen den Eintritt in die diesseitigen Staaten zu verwehren, oder, wenn sie heimlich eingedrungen sind, dieselben ungesäumt über die Grenze zurück zu schaffen, welche

a) entweder gar keine unverdächtige schriftliche Beweismittel darüber, daß ihnen von einem einländischen Meister Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subsistenz im Lande z. B. durch Verwandtschaftsverhältnisse oder sonst wahrscheinlich gesichert sey, oder welche

b) nicht wenigstens ein für einige Wochen hinreichendes Reisegeld bei sich führen, dessen Betrag hierdurch auf Fünf Thaler festgesetzt wird.

Wenn übrigens ein Handwerksbursche einen derartigen Beweis geführt hat; so ist von der Polizei-Behörde, vor welcher der Nachweis geschehen, dieser auf seinen Paß zu vermerken.

Liegnitz, den 23. Junn 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur

No. 69. Die Schaafpocken-seuche zu Kringels-dorf, Rothenburg-schen Kreises, betr.

Zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in der zu Dürrbach gehörigen Schäferei Kringelsdorf, Rothenburgschen Kreises, die Schaafpocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 1. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5258.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Vertheilung der Erbschafts-Stempel-Tantieme pro 1ste Tertial 1827.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das erste Tertial 1827. festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme, gegen Quittung bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 6. Junn 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Tabaks-Steuer betreffend.

Bei dem Herannahen der Zeit, wo zum Behuf der Steuer vom inländischen Taback die Deklarationen über die Größe der, für das laufende Jahr mit Taback bepflanzten Grundflächen abgegeben werden müssen, finde ich mich veranlaßt, zur Warnung gegen die gesetzlichen Strafen, welche bisher wegen unrichtiger Angaben der Größe der mit Taback bepflanzten Grundflächen so häufig zu erkennen gewesen sind, darauf aufmerksam zu machen, daß jetzt, da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März d. J. die Steuer sich lediglich nach der Größe der, in jeder Klasse mit Taback bepflanzten Grundflächen richtet, die genaueste Revision der angegebenen Größen erfolgen wird.

Unrichtige Größen-Angaben werden daher jedenfalls zur Entdeckung kommen, und da solche, wie die bisherige Erfahrung lehrt, nicht immer Folge einer beabsichtigten Steuer-Verkürzung, sondern häufig Folge der geringen Sorgfalt sind, welche die Tabacks-Anbauer auf die richtige Ermittelung der Größe ihrer, mit Taback bepflanzten Grundstücke, ehe sie solche zur Steuer deklariren, verwenden, so empfehle ich den Tabacks-Anbauern, um sich gegen die, im §. 7. der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März d. J. festgesetzten Strafen zu sichern, die Größe ihrer mit Taback bepflanzten Grundstücke nach preußischem Maaße mit Sorgfalt richtig zu ermitteln, ehe sie solche zur Steuer deklariren.

Die

Die Steuer-Verwaltung wird es mit Dank erkennen, wenn die Herren Landräthe, und die Ortsbehörden in den Bezirken, wo Tabacksbau statt findet, obige Warnung zur Kenntniß ihrer Verwalteten bringen, und auch ihrerseits durch die Aufforderung, der richtigen Ausmittelung der Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, mit dahin wirken, daß wenigstens solche Strafen vermieden werden, die nicht Folge absichtlicher Steuer-Verkürzungen, sondern Folge eines, aus Leichtfertigkeit in Befolgung der gesetzlichen Vorschriften entstandenen Irrthums sind. Breslau, den 22. Juny 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Confirmation der Contrakte über Gegenstände des Bergwerk-Eigenthums betreffend.

Nachdem auf unsern Antrag Seitens der Hohen Ministerien des Innern und der Justiz mittelst Rescripts d. d. Berlin 21. May 1828. die von dem damaligen Bergwerks- und Hütten-Departement des Königl. General-Directorii den 3. May 1781., in Bezug auf Cap. LXXX. §. 1. der Schlesischen Bergordnung erlaßne Verordnuug, nach welcher

> Alle Kontrakte, die den Betrieb der Berg- oder Hütten-Werke, den Verkauf der gewonnenen Produkte, deren Ablieferung oder sonstige zum Bergbau oder Hüttenwesen gehörigen Gegenstände betreffen, sub poena nullitatis von dem Ober-Berg-Amte confirmiret und in das Berg-Vertrage Buch eingetragen werden sollen,

als den dermaligen Verwaltungs-Grundsätzen nicht mehr anpassend, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt worden; so wird solches hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Brieg, den 18. Juny 1828.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs der unterzeichneten Regierung von jährlich circa

10	Ries	geleimtes weißes Packpapier,
45	„	dito graues dito
8	„	weißes Aktendeckel-Papier,
20	„	gefärbtes dito.
70	Stück	schwarze Pack-Wachsleinewand

soll auf unbestimmte Zeit an den Mindestfordernden gegen halbjährige beiden Theilen frei stehende Kündigung ausgeboten werden, und es ist hierzu auf

Mittwoch den 16. Julius d. J. Vormittags 10 Uhr

ein

Digitized by Google

ein Lizitations Termin in dem hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Fermalan-Rendanten Lange angesetzt.

Die Bietungslustigen werden daher hierzu mit der Aufforderung eingeladen, die Proben des Materials, welches sie zu liefern gedenken, in dem Termin mit zur Stelle zu bringen.

Die speziellen Bedingungen der abzuschließenden Lieferungs-Kontrakte werden im Termine bekannt gemacht werden, sind aber schon vorher beim Herrn Rendant Lange einzusehen. Frankfurt, den 1. Juny 1828.

Königl. Regierung-Kassen-Verwaltung.

Die Meldung der Betreibung von Marketendergeschäften beim Feldlager des 5ten Armee-Corps betreffend.

Alle diejenigen, welche wünschen bei dem zwischen Klemmerwitz und Kolschwitz des Liegnitzer Kreises, vom 21. August bis 5. September d. J. zu beziehenden Lager des 5ten Armee-Corps, Marketender-Geschäfte zu treiben, und zu diesem Behufe in der Nähe des Lagers Buden anzulegen, wollen sich zur Erlangung der erforderlichen Lizenzen und Bauplätze, unter Einreichung geeigneter Qualifikations-Atteste ihrer Orts-Behörde und detaillirten Preis-Verzeichnisse ihrer Waaren, möglichst bald bei der unterzeichneten Intendantur schriftlich melden, und der weitern Benachrichtigung entgegen sehen.

Posen, den 21. Juny 1828.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor und Superintendentur-Verweser Balke zu Hohenliebenthal ist als Pastor primarius an der evangelischen Kirche zu Jauer bestätiget worden.

Außerdem erhielten noch die Bestätigung:

der zeitherige General-Substitut Reymann zu Breslau als Pastor an der evangelischen Kirche zu Ullersdorf bei Goldberg;

der bisherige Schuladjuvant Mathes als evangelischer Schullehrer und Organist in Lichtenwaldau, Bunzlauer Kreises;

der zeitherige Schuladjuvant Urban als Lehrer an der evangelischen Schule zu Thomasdorf, Bolkenhaynschen Kreises;

der Seminarist Regber als evangelischer Schullehrer in Linden, Glogauschen Kreises.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die Wiederbelebung eines erhängt Gefundenen

Dem Kreis-Chirurgus Bach zu Freystadt ist es gelungen, einen durch Erhängen Verunglückten, der bereits eine Viertelstunde gehangen hatte, ganz todt schien, und dessen äußere Glieder schon völlig steif waren, durch zweckmäßige, 3 Stunden lang anhaltend fortgesetzte Wiederbelebungsversuche zum Leben zurück zu bringen.

Möge diese glückliche Erfahrung den Aerzten, Wundärzten und Angehörigen verunglückter Personen zur Aufforderung dienen: die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche, wenn sie auch in vielen Fällen erfolglos geblieben sind, doch in jedem vorkommenden ähnlichen Falle mit Einsicht zu unternehmen und mit Ausdauer fortzusetzen.

Liegnitz, den 26. Juny 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auszeichnung.

Nachdem des Königs Majestät geruhet hatten, den Nebenzoll-Einnehmern

Folgner zu Neudeck, und
Hommel zu Wachtel-Kunzendorf

in Anerkenntniß der 50jährigen treuen Dienste derselben, mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April d. J. das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen; so sind diese Zeichen der Königlichen Gnade am 12. d. M. den Jubilaren durch den Steuer-Rath Hänsel zu Neustadt ausgehändiget worden. Breslau, den 22. Juny 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

Resultat der Versicherungen bei der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen.

Zu Deckung des in dem Zeitraum vom 1. Oktober v. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen, sind für den diesjährigen Oster-Termin von den Societätsgenossen 89,869 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. und zwar:

68,342	Rthlr.	29	Sgr.	2 Pf. zu Vergütung der vorgefallenen Brandschäden,
2,057	"	4	"	1 " zur Vergütung der Feuergeräthschäden,
675	"	—	"	— " zu den Administrationskosten,
72	"	7	"	6 " zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
751	"	19	"	11 " zu Erstattung des Vorschusses im vorigen Termine, und
17,970	"	2	"	7 " zu vollständiger Restitution des in den beiden zusammen ausgeschriebenen Terminen Michaelis 1817. und Ostern 1818. gemachten, und im Termin Ostern 1827 mit 7029 Rthlr. 27 Sgr. 5 Pf. nur theilweise eingebrachten Vorschusses von 25,000 Rthlr.

auf-

Digitized by Google

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen, und von den Stiftern des Herzogthums Sachsen, so wie von der Nieder-Lausitz und dem Königl. Preußischen Antheile der Ober-Lausitz von einem Subscriptions-Quanto an 61,610,731½ Rthlr.

Vier Silbergroschen 4 Pf vom Hundert,

vom Kottbusser Kreise, und von der Grafschaft Henneberg aber, welche an dem vorerwähnten Vorschuß der 25,000 Rthlr. keinen Antheil genommen hat, nach einem Subscriptions Quanto von 1,704,737½ Rthlr.

Drei Silbergroschen 8 Pf. vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Societätsgenossen wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß sich in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. bis ult. März d. J. überhaupt 90 Brände ereignet haben, wovon

4 durch Blitz,
7 durch Verwahrlosung,
15 durch muthmaßliche } Brandstiftung
3 durch ermittelte }
1 durch fehlerhafte Bauart, und
60 durch bis jetzt unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch 214 associirten Grundbesitzern

		total in Asche gelegt.		partiell beschädiget
103	Wohnhäuser,	39	dergl.	
165	Seitengebäude,	25	"	
85	Scheunen,	8	"	
7	Schuppen,	—	"	
1	Backhaus,	—	"	
2	Brauhäuser,	—	"	
7	Mahlmühlen,	1	"	
1	Oelmühle,	—	"	
3	Windmühlen,	—	"	

worden sind. Merseburg, den 4. Juny 1828.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Vorstehendes wird zur Benachrichtigung der in den zu Unserm Verwaltungs-Bezirk gehörenden vormals Königl. sächsischen Landestheilen befindlichen Interessenten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 1. July 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der

Digitized by Google

Vermächtniſſe. Der zu Görlitz verſtorbene Archidiakonus Klien hat der Armen-Verpflegungs-Kaſſe daſelbſt 50 Rthlr. vermacht; desgleichen der dortige Riemermeiſter Zimmermann für die Waiſen-Anſtalt daſelbſt 5 Rthlr. Der Kaufmann Protade Verbe zu Goldberg, ſetzte für die dortige Armen-Kaſſe ein Legat von 50 Rthlr. in ſeinem Teſtamente aus, und der Vorwerksbeſitzer Pfeiffer daſelbſt für die evangeliſche Kirche den Betrag von 5 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28

Liegnitz, den 12. July 1828.

Allerhöchste Cabinetsordre.

Die Annahme junger Leute zum Militair-Dienst auf Beförderung.

Bei dem, in neuerer Zeit sehr verringerten Abgang an Offizieren und der beträchtlichen Anzahl überetatsmäßiger Offiziere in der Armee, welche in der Folge nicht mehr statt haben können, ist es erforderlich, den sich unverhältnißmäßig mehrenden Zugang an jungen Leuten, die auf Beförderung dienen, zu vermindern. Ich bestimme deshalb, daß so lange die Zahl der etatsmäßigen Portepeefähnriche, — mit Einschluß der darauf anzurechnenden, überzähligen Seconde-Lieutenants — bei einem Truppentheile erfüllt ist, die Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung nicht statt finden und solche nur nach Maaßgabe des Abganges bei den Portepeefähnrichen zulässig seyn soll. — Nur für die jetzt schon vorhandenen Portepeefähnriche will Ich unter besonderen Umständen und wenn sie sich durch Fleiß und Dienstkenntniß auszeichnen, den Antrag auf Ernennung zum überzähligen Offizier, noch ausnahmsweise gestatten.

Das Krieges-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen. Berlin, den 12. Juny 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 91.
Wegen Räumung der Oder und deren Ufer von Baumstämmen und Wurzeln.

Wir finden Uns durch mehrfache Beschwerden und durch einige Unglücksfälle veranlaßt, den Eigenthümern der in Unserm Regierungs-Bezirk an der Oder belegenen Grundstücke, nicht nur die Ufer-, Ward- und Hegungs

Ordnung für Schlesien vom 12. September 1763. überhaupt, sondern vorzüglich auch deren

§. II, nach welchem die Ufer auf eine Breite von 16 Ellen (alt Schles. Maaß) oder beinahe $2^1/_2$ Ruten von Baumstämmen und Wurzeln geräumt, und

§. III, welchem zu Folge die im Flußbette selbst befindlichen, der Schifffahrt hinderlichen Hölzer herausgebracht werden sollen,

hiermit in Erinnerung zu bringen.

Wir werden, um den aus Nicht-Befolgung dieser Vorschriften entspringenden Nachtheilen ferner vorzubeugen, strenge darauf halten, daß denselben genügt werde, und wenn die betreffenden Grundbesitzer dieser allgemeinen Erinnerung nicht nachkommen sollten, nach den nähern Bestimmungen Eingangs gedachter Ufer-, Ward- und Hegung-Ordnung verfahren, und nicht allein die Weg- und resp. Herausschaffung der hinderlichen Hölzer auf ihre Kosten besorgen, sondern auch die Einziehung der festgesetzten Strafen eintreten lassen.

Der Ober-Wasserbau-Inspector Sorge zu Neusalz ist amtlich angewiesen, die betreffenden Grundbesitzer durch technischen Rath und nähere Anweisung zu unterstützen, auch werden Wir denselben authorisiren, für jetzt und in besondern schwierigen Fällen denjenigen Grundbesitzern, die es wünschen und benöthigt seyn sollten, durch Anleihung der ihm zu Gebote stehenden Werkzeuge und Geräthschaften gegen Bezahlung der zur Wahrnehmung und Behandlung derselben erforderlichen Aufseher und Arbeiter zu Hülfe zu kommen.

Wir gewärtigen daher, daß diejenigen, welchen die in Rede stehende Räumung obliegt, bis ult. September d. J. die dermaligen hinderlichen Hölzer weg- und resp. herausschaffen, und bis dieses erfolgen kann, die in der Oder liegenden Hölzer zur Warnung für die Schiffer gehörig ausstecken lassen werden. Liegnitz, den 28. Junn 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 2042. I. G.

Nr. 71.

Die Nachlassung des Ausschanks des eigenen Weingewinnes betreffend.

Um den kleinen Weinbauern einen möglichst vortheilhaften Absatz ihres Weingewinns zu erleichtern, ist höhern Orts genehmigt worden, daß der Verkehr solcher Weinproducenten, die ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein, im Polizeibezirk ihres Weinguts, zum Genuß auf der Stelle, während eines, höchstens auf die Dauer zweier Herbstmonate beschränkten Zeitraums, verkaufen, als Schankgewerbe nicht angesehen, und weder der Gewerbesteuer, noch der polizeilichen Beschränkungen des Schankgewerbes unterliegen soll.

Hierbei bringen Wir in Erinnerung, daß diejenigen, welche den Verkauf zum Genuß auf der Stelle, entweder nicht auf ihren eigenen Gewinn an Most oder

Digitized by Google

oder Wein, oder nicht auf die Dauer zweier Herbstmonate, oder endlich nicht auf den Polizeibezirk ihres Wohnorts beschränken, nicht nur den bestehenden polizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Schankgewerbes unterworfen, sondern auch zur Anmeldung ihres Gewerbes bei der Gewerbesteuer-Aufnahme Behörde, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, verbunden bleiben. Es haben die mit der Polizei Verwaltung beauftragten Behörden, so wie die Weinbauer, sich die vorstehend entwickelten Vorschriften gegenwärtig zu halten. Liegnitz, den 2. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. G. 2147.

No. 71. Die Polizei Strafgelder betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. May d. J. die von mehreren Behörden bei Erwägung der Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 114. 115. 119. Tit. 19. §. 28. und der Criminal-Ordnung §. 576. No. 1. darüber entstandenen Zweifel,

wem solche Polizei-Strafen gebühren, die das Straf-Gesetz nicht als fiskalisch bezeichnet oder ausdrücklich einem bestimmten Fond überwiesen hat,

dahin zu entscheiden geruht,

daß dergleichen Polizei-Straf-Gelder lediglich denen gebühren, welchen die Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt, also

a. auf dem Lande dem Dominium, wenn es mit der Polizei Gerichtsbarkeit belichen ist, und

b. in den Städten, deren Kassen, in sofern die Städte nach der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 31. Oktober 1821. überhaupt noch zur Kommunal- und Polizei-Gerichtsbarkeit Beiträge zu leisten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der Nutzungen der Gerichtsbarkeit zugesichert ist; und

daß es auch hierbei keinen Unterschied machen soll,

ob gegen ein Landes-Polizei-Gesetz oder gegen ein Lokal-Polizei-Gesetz contravenirt, und

ob das betreffende Straf-Resolut von dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit, oder von dem Landrath oder einem Gericht festgesetzt, oder endlich in der Recours Instanz einer Leibesstrafe von der oberen Behörde Geldstrafe substituirt worden ist.

Hiernach haben sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei Behörden Unsers Verwaltungs Bezirks sich gebührend zu achten, und die Herren Landräthe demnach nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 5. September v. J. fortan nur diejenigen von ihnen zuerkannten Polizei-Strafgelder der vorbezeichneten Art an Unsere Regierungs-Haupt Kasse einzuzahlen, welche durch

Pol-

Polizei-Contraventionen in Dörfern entstanden sind, woselbst kein mit d[er] Polizei-Gerichtsbarkeit beliehenes Dominium existirt.

Liegnitz, den 4. July 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5282.

No. 72.
Die Schaafpocken-Seuche zu Jonasberg, Grünberger Kreises, betreffend.

Dem Publikum gereicht hierdurch zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit zur Nachricht, daß bei dem Dominio Jonasberg, Grünberger Kreises, die Schaafpocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 7. July 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5281.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verpachtung der Betreibung von Marketender-Geschäfte beim Feldlager des 5ten Armee-Corps betr.

Alle diejenigen, welche wünschen bei dem zwischen Klemmerwitz und Koischwitz des Liegnitzer Kreises vom 21. August bis 5. September d. J. zu beziehenden Lager des 5ten Armee-Corps Marketender-Geschäfte zu treiben, und zu diesem Behufe in der Nähe des Lagers Buden anzulegen, wollen sich zur Erlangung der erforderlichen Lizenzen und Bauplätze, unter Einreichung geeigneter Qualifikations-Atteste ihrer Ortsbehörde und detaillirten Preis-Verzeichnisse ihrer Waaren, möglichst bald bei der unterzeichneten Intendantur schriftlich melden, und der weitern Benachrichtigung entgegen sehen.

Posen, den 21. Juny 1828.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des als Forstmeister nach Schleusingen im Erfurter Regierungs-Bezirk versetzten zeitherigen Ober-Försters Hauptmanns von Witzleben, ist der bisherige Forst-Referendarius Friese zum Ober-Förster für das Forst-Revier Panten ernannt worden.

Der Seminarist Koppein erhielt die Bestätigung als evangelischer Schullehrer für Burg, Scheibe und Riegel im Hoyerswerdaer Kreise.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 19. July 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 74. Den Handel mit Brasilien betreffend.

„In dem mit dem Kaiserlich-Brasilianischen Hofe zu Rio-Janeiro vom 9. July v. J. abgeschlossenen Handels-Vertrage, durch welchen den Preußischen Unterthanen alle Rechte der meist begünstigten Nationen in den Brasilianischen Häfen zugestanden worden, ist Artikel 10. unter andern bestimmt, daß die Producte und Waaren, welche Ansprüche auf die erleichterten Abgaben machen wollen, mit Ursprungs-Zeugnissen versehen seyn sollen, die von den Kaiserlich Brasilianischen Consuls oder in deren Ermangelung von den Landesbehörden beglaubigt sind.

Da bis jetzt noch keine Kaiserlich Brasilianische Consuls in den diesseitigen Staaten angestellt worden, die von den Landes-Behörden auszustellenden Certificate aber leicht allzu verschieden und so gefaßt seyn könnten, daß dadurch Anlaß zu Irrungen in den Kaiserlich Brasilianischen Häfen gegeben würde, so ist es rathsam gefunden, diese Certificate hier ausfertigen zu lassen, und solche zur endlichen Ausfüllung und Vollziehung den Königlichen Regierungen zuzusenden.

Die Ausfüllung muß unter Unterschrift und Besiegelung der betreffenden Landräthe, Bürgermeister u. s. w., also von der Communal-Behörde, bewirkt, deren Unterschrift und Siegel aber durch die Bezirks-Regierung ohne allen Verzug legalisirt werden. Die Uebersetzung geht die Landes-Behörde nicht an; sie wird von den Preußischen Consulaten in Brasilien (jetzt dem Herrn General Consul Theremin) erfolgen, so lange keine Brasilianische Consuls in den preußischen Staaten angestellt sind.

Noch wird bemerkt, daß die Beifügung der Certificate besonders für solche direkt aus diesseitigen Staaten nach Brasilien verschiffte Waaren wichtig ist, welche nicht ihren Weg über die Hansestädte nehmen, die später auch

Digitized by Google

das Zugeständniß erlangt haben, daß alle und jede Waare ohne Unterschied des Ursprungs, welche in Hanseatischen, oder einer in Brasilien in ihrem direkten Handel begünstigten Nation angehörigen Schiffen aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg nach Brasilien, oder von Brasilien in diese Häfen geführt werden, in Brasilien die Ein- und Ausgangs-Gebühren, so wie Abgaben jeder Art, nur nach dem, den direkten und nationalen Handel der am meisten begünstigten Nation zugestandenen Maaßstabe, zu entrichten haben werden

Berlin, den 18. Juni 1828.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Exzellenz

(gez) Beuth.

An

die Königliche Regierung zu Liegnitz."

Aus vorstehendem Hohen Ministerial-Reskript geht des mehreren zur Kenntniß des Handelsstandes, der Königl. landräthlichen Aemter und der Magistrate, hervor, daß, zu welcher Zeit, und unter welchen Modifikationen, mit Rio-Janeiro in Brasilien ein Handels-Traktat errichtet worden, und wie es wegen Erlangung der Certifikate zu halten ist

Die Königl. landräthlichen Aemter und die Magistrate befehligen Wir, denen, welche Handel nach Rio-Janeiro treiben wollen, bei Nachsuchung der, hier vorräthigen Certifikate den willigsten und thätigsten Beistand zu leisten. Liegnitz, den 7. Juli 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 75. Die Scheidemünze betreffend.

Denjenigen Königl. landräthlichen Aemtern und Magistraten, welche noch einigen Bedarf an Scheidemünze zum Verkehr in ihren Bezirken, bei Uns angezeigt haben, wird bekannt gemacht: daß die benöthigten Beträge bei Unserer Regierungs-Haupt Kasse, durch die betreffenden Königl. Unter-Kassen, gegen Einsendung einer gleichen Summe Silbergeldes oder Kassen-Anweisungen — da deefallsige Vorschüsse von der Regierungs-Haupt-Kasse nicht gemacht werden dürfen — sofort bezogen werden können.

Die Königl. Unter Kassen werden angewiesen, den hierin an sie ergehenden Requisitionen ungesäumt zu genügen, auch sich in den Stand zu setzen, dem Publikum auf Verlangen mit mäßigen Quantitäten auszuhelfen.

Denselben wird jedoch zugleich, mit Bezug auf den §. 4. der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 22. Juni 1823 (Seite 128 der Gesetzsammlung) wiederholt aufs ernstlichste und bei Strafe der Konfiskation untersagt, ausländische Scheidemünze anzunehmen.

Die

Digitized by Google

Die Herren Kassen-Kuratoren haben bei den Kassen-Revisionen hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten.

Liegnitz, den 13. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 366 K.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Confirmation der Verträge über Gegenstände des Berg- und Hüttenwesens betreffend.

Nachstehendes Ministerial-Reskript wegen Aufhebung der Confirmation von Verträgen über Gegenstände des Berg- und Hüttenwesens

Die vom Berg- und Hütten-Departement des vormaligen General-Directoriums unter dem 3. May 1781. erlassene, in der Schlesischen Bergordnung Cap. LXXX. §. 1. nicht ausdrücklich enthaltene Verordnung, nach welcher

alle Kontrakte, die den Betrieb der Berg- oder Hütten-Werke, den Verkauf der gewonnenen Produkte, deren Ablieferung oder sonstige zum Bergbau oder Hüttenwesen gehörigen Gegenstände betreffen, sub poena nullitatis von dem Ober-Berg-Amte confirmiret und in das Berg-Vertrage-Buch eingetragen werden sollen,

wird,

als den Gründsätzen der gegenwärtigen Bergbau- und Hütten-Verwaltung nicht mehr angemessen und nicht übereinstimmend mit den jetzt gültigen allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften,

hierdurch aufgehoben und außer Anwendung gesetzt.

Berlin, den 21. May 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister. G. Dankelmann.

An
das Königl. Ober-Landes Gericht zu Glogau.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 13. Juny 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Den Ansatz und die Einziehung der Kassen-Quote bei den Salarien-Kassen betreffend.

Es ist bereits den Untergerichten, deren Salarien-Kassen-Rechnungen zur Revision der Königl. Ober-Rechnungs Kammer gelangen, unterm 9. April d. J. eine Instruktion dieser Behörde vom 26. Januar d. J. über die Art der Rechnungsführung und Beläge bei ihren Salarien Kassen mittelst besonderer Verfügungen mitgetheilt.

Da

Digitized by Google

Da nachträglich wegen des Ansatzes und Einziehung der Kassen-Quote, als die Salarien Kassen mit angehend, die nachfolgende Anweisung gedachter Behörde vom 27. Juny d. J ergangen ist, wird sie den vorgedachten Untergerichten zur genauen Wahrnehmung mitgetheilt.

„Da bisher bei dem Ansatze der Kassen-Quote von den Gebühren
für die von einem Gerichte auf Requisition eines andern Gerichts
vorgenommenen Geschäfte
ein verschiedenartiges Verfahren statt gefunden hat, so sind Wir deshalb mit dem Herrn Justiz-Minister in Schriftwechsel getreten, in Folge dessen hinfüro
die Kassen-Quote lediglich von demjenigen Gericht zum Ansatz gebracht werden soll, welches die Gebühren von den Parteien einzieht.

Hiernach darf also künftig bei den requirirenden Gerichten von diesen Gebühren eine Kassen-Quote nicht weiter zum Ansatz kommen.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet statt:
wenn das Gericht bei der Requisition aufgefordert wird, die Kosten sich selbst von einer der Parteien einzuziehen.

In diesem Falle ist das Gericht vermöge der Circular-Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 16. Juny 1826. (v. Kamptz J. B. Band 27. Pag. 305.) verpflichtet, sogleich die Kassen-Quote anzusetzen.

Ertheilt das requirirende Gericht der Partei die Anweisung, die Kosten unmittelbar dem requirirten Gerichte zu zahlen, so muß es hiervon demselben Nachricht geben, und es tritt sodann wieder der Fall ein, daß das letztere die Kassen-Quote nachträglich anzusetzen verpflichtet ist. Indem hierdurch der §. 15. Unserer Circular-Verfügung vom 26. Januar d. J., so weit er diesen Gegenstand betrifft, deklarirt wird, veranlassen wir das Königl. Ober-Landes-Gericht sich nicht nur selbst nach dem Inhalte dieser Verfügung zu achten, sondern auch die Unter-Gerichte demgemäß anzuweisen.

Potsdam, den 27. Juny 1828.

Ober-Rechnungs-Kammer.
(gez.) Aschenborn.

An
das ꝛc. Ober-Landes-Gericht
zu
Glogau.

Glogau, den 8. July 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung des nächsten Prüfungs-Termins für einjährige Freiwillige

Sowohl den zur Begünstigung des einjährigen Dienstes im stehenden Heer geeigneten Jünglingen, als auch deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten wird hiermit eröffnet, daß der mittelst Bekanntmachung vom 7. Januar dieses Jahres auf den 16. August anberaumte und durch das 5. Stück der hiesigen Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Prüfungs-Termin, aus bewegenden Gründen aufgehoben worden ist; wonach also die betreffenden Interessenten in dem am 16. December anstehenden Termin sich zu melden haben.

Liegnitz, den 9. Juli 1828.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verzeichniß

der im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienstveränderungen vom 1sten April bis ultimo Juny 1828.

1) Dem Stadtrichter Eisenbeil zu Beuthen ist der Titel als Justiz-Rath,

2) dem Justiz-Commissario Becher zu Glogau, ist der Titel als Justiz-Commissions-Rath, und

3) dem Ober-Landes-Gerichts-Secretair, Canzlei-Director Roseno ist der Titel als Justiz-Rath ertheilt worden;

4) die bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren, Scheibel und Neumann, sind zu Referendarien ernannt;

5) der Justiz Commissarius Topf zu Schmiedeberg ist als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Bunzlauschen Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts in Bunzlau, nach dem letztgenannten Orte versetzt;

6) der Justiz-Commissions-Rath v. Drabizius zu Zelz ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Rothenburgschen Kreises ernannt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Juni 1828.

Verdienstliche Handlungen.

Der hiesige Magistrat rühmt die Bürger, Tischler Bauch, Messerschmidt Reimann, Schmidt Renner und den Gastwirth Prätorius wegen ihrer besondern Auszeichnung beim Feuerlöschdienst, wodurch sie sich bei den im Monat Juny d. J. in den Umgebungen der Stadt Liegnitz statt gefundenen Bränden, um das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Auch den Mannschaften des hier garnisonirenden Füsilir-Bataillons des 7ten Infanterie-Regiments und mehreren Offizieren desselben, giebt der Magistrat dankbar das lohnende Zeugniß schneller Hülfe und menschenfreundlicher Theilnahme bei den Lösch- und Rettungs-Anstalten bei vorkommender Feuers-Gefahr.

Bei der Rettung der in Wassersgefahr gerathenen Kinder und erwachsenen Personen haben sich im Monat Juny d. J. ausgezeichnet: Im Hoyerswerdaer Kreise die Dienstmagd Johanna Lubina zu Zeißig, welche ein 2½ jähriges Mädchen aus einem tiefen Graben; der Kürschner-Geselle Gottlieb Helbig, der einen beinahe 6jährigen Knaben aus dem Elsterflusse herausgezogen, und dadurch von dem Ertrinken gerettet hat; der Schneidermeister Tietze in Neusalz sprang einem Lebensmüden, der sich in die Oder stürzte, um sein Dasein zu enden, rasch nach und es glückte ihm, den dem Ertrinken nahen Selbstmörder zu retten und dem Leben zu erhalten. Zu Seidenberg im Laubaner Kreise, fiel ein ohne Aufsicht gelassenes 3jähriges Kind in den beim Schloßhofe befindlichen Teich, der 13jährige Sohn des Tuchmacher Riedel wurde diesen Unfall kaum gewahr, als er sogleich in das Wasser sprang, und das Kind glücklich rettete.

Die verwittwete Häusler Aertelt zu Jauernick, Görlitzer Kreises, hat der Kirche zu Tauchritz ein schwarz manchesternes Altartuch und eine dergleichen Kanzelbekleidung geschenkt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat Juny fanden leider 15 Selbstmorde statt, 9 Lebensmüde erhingen, 5 ertränkten und einer erstickte sich in einem Kloack. Außer diesen versuchten noch zwei andere dem Verhängniß mit frevelnder Hand vorzugreifen, sie wurden aber noch zur rechten Zeit an der Vollendung der That verhindert.

Neun Kinder ertranken wegen Mangel an Aufsicht.

Am 25. May ward der Müllerbursche Gottlieb Frinks aus Freywaldau, Saganschen Kreises, unweit Dobers im Rothenburger Kreise, unter einer Eiche stehend vom Blitz erschlagen.

Zu Zimpel, desselben Kreises, ertrank beim Baden ein 11jähriger Knabe; auf gleiche Art verlohr sein Leben der 13jährige Sohn des Häusler Herold

zu

zu Haugsdorf, Laubanschen Kreises, im Queis. Beim Bau eines Hauses zu Warmbrunn-brach das Gerüste, wobei 4 Menschen verunglückten; der eine von ihnen ist an den erlittenen Quetschungen und Wunden bereits gestorben, die drei übrigen werden dem Leben erhalten.

Der 16jährige Bauersohn Gottlieb Schneider zu Ober-Langenau, Löwenberger Kreises, hütete auf der Weide zwei Ochsen, die er an einer Leine festhielt. Er beging die Unvorsichtigkeit, sich solche um den Hals zu schlingen und sich unter einer Eiche schlafen zu legen. Man fand ihn erwürgt.

Feuersbrünste.

Es brannten ab, im Görlitzer Kreise zu Ober-Zodel am 2. Juny eine Häuslerstelle nebst Scheune und Gedingehaus; in Görlitz selbst am 29. May ein Haus; im Lübener Kreise, zu Nieder-Gläsersdorf, am 8. Juny eine Häuslerstelle; im Grünberger Kreise eine Loh-Bockwindmühle; im Rothenburger Kreise, zu Creba, am 17. Juny eine Häuslerwohnung; im Löwenberger Kreise, zu Hennersdorf, am 23. eine Häuslerstelle, und an demselben Tage im Goldberg-Haynauschen Kreise, zu Scharfenort, zwei Scheunen, und zu Ober-Pilgramsdorf in der Nacht vom 8—9. ein Bauergut.

Ferner wurden im Liegnitzer Kreise eingeäschert, in der Nacht vom 26. zum 27. May das Schubertsche Vorwerk bei Liegnitz mit Ausnahme des Wohnhauses; zwei Dienstboten verlohren dabei ihr Leben, und es verbrannten 50 Stück Schaafe, 3 Pferde, 2 Kühe, 7 Ziegen und mehrere Stück Schwarzvieh; am 8. Juny auf dem hiesigen sogenannten Töpferberge drei Häuslerstellen, wobei ein 5½ jähriges Mädchen ein Raub der Flammen wurde; am 11. Juny eine Häuslerstelle zu Pfaffendorf; am 12. auf dem Dominio Rudelphsbach das Gesindehaus, eine Scheune und das Stallgebäude, so wie eine Gärtnerstelle, und am 15. Juny die dreigängige Wassermühle zu Pohlwitz nebst Scheune und Stallgebäuden.

Bei allen diesen Bränden hat die Entstehungs-Ursache nicht ausgemittelt werden können, und es entsteht die Vermuthung, daß solche aus Fahrläßigkeit entstanden sind.

Liegnitz, den 3. July 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Dem Herrn Pastor Postel zu Goldberg, ist von einem Unbekannten ein vollständiger Apparat zur Feier des heil. Abendmahls, bestehend

1. aus einem Kelch,
2. aus einer Patene,
3. aus einer Hostien-Schachtel, und
4. aus einer Weinkanne,

alles schwer vom feinsten Silber, inwendig reich vergoldet, geschmackvoll und schön gearbeitet und von den gefälligsten Formen, zugesendet worden.

Mit

Digitized by Google

Mit Vergnügen bringen Wir diese erfreuliche Aeußerung religiösen Wohlthätigkeits-Sinnes hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 1. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

von den seit dem 1. April bis ultimo July 1828. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Reichwalde . . .	Rothenburg	Hofgerichts-Assessor Seidel in Muskau	Hofrichter Paschke in Muskau.
2.	Schwusen u. Tschwirschen	Glogau . .	Ober L Gerichts-Assessor Roseno	O L Ger.-Referendarius Reinsch in Glogau
3.	Heidegersdorf . .	Bunzlau . .	Justiz-Verweser Schmidt II. in Görlitz	Kreis-Justizrath Schüler in Lauban
4.	Neuliebel . . .	Rothenburg	Hofgerichts-Assessor Seidel in Muskau	Hofrichter Paschke in Muskau.
5.	Tscherniz . . .	Sagan . .	OLGerichts-Referendarius Uhlmann zu Guben	O L Ger.-Referendarius Hendebett zu Cottbus.
6.	Rietschen nebst Prauske und Träuke	Rothenburg	Justizrath Bräuer zu Roes	Hofrichter Paschke in Muskau.
7.	Werda			
8.	Ober-Herzogswaldau	Lüben . .	Land- und Stadtrichter Haveland zu Parchwitz	OLGerichts-Referendarius Kretschy zu Lüben.
9.	Klein Jänowitz . .	Liegnitz . .	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Paul zu Striegau	Justiziarius Stuppe zu Jauer.
10.	Ober-Holtendorf .	Görlitz . .	Gerichtsamtmann Paul in Görlitz	Justiz-Commissarius Schmidt in Görlitz.
11.	Nieder-Herzogswaldau	Lüben . .	Land- und Stadtrichter Haveland zu Parchwitz	OLGerichts-Referendarius Kretschy zu Lüben.
12.	Mühträdlitz . . .			
13.	Zobten, Langenneundorf u. Peterwitz	Löwenberg .	Stadtrichter Heidrich zu Greifenberg	OLGerichts-Referendarius Nimmer zu Löwenberg.
14.	Wendisch Hermsdorf	Sagan	Justizamtmann Jung zu Triebel	Stadt-Syndicus Walther in Sagan.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 26 July 1828

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Verpflichtung der Buchhandlungen zur Ablieferung eines Exemplars ihrer Verlagsartikel an die Königl. große Bibliothek in Berlin betr.

Den einländischen Buchhändlern ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1824 die Verpflichtung auferlegt und durch meine Bekanntmachung vom 26. März 1826. anderweitig zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden:

> von jedem ihrer Verlags Artikel ein Exemplar an die Königliche große Bibliothek in Berlin unentgeldlich einzusenden.

Auf eine Seitens der großen Königlichen Bibliothek zu Berlin eingegangene Anzeige, daß nicht von allen Buchhandlungen der Provinz Schlesien dieser Verpflichtung genügt worden, werden diejenigen Buchhandlungen, welche sich hierunter säumig bezeigt haben, hiermit aufgefordert, die ihnen nach der Bekanntmachung vom 26. März 1826. obliegende Verbindlichkeit pünktlich zu erfüllen, und insbesondere die von ihnen seit dem Anfange des Jahres 1825. verlegten Bücher so weit es bis jetzt nicht geschehen ist, schleunigst und vollständig an die große Königliche Bibliothek in Berlin einzusenden und an dieselben künftig jedes Buch ihres Verlages, so wie es erscheint und von ihnen angekündigt wird, ohne Verzug abzuliefern.

Breslau, den 8. July 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 76. Wegen Verpachtung der Schankstätten.

Den Königlichen Landräthlichen Aemtern und den Magistraten eröffnen Wir hiermit, daß eingeholter höherer Entscheidung zu Folge, die Verpachtung von Schänkstätten zwar zulässig sein soll, daß jedoch, da die Befugniß zum Betrieb des Schankgewerbes eine rein persönliche ist, eine solche Verpachtung immer nur mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erfolgen kann.

Ob diese zu ertheilen sey oder nicht, bleibt dem Ermessen der Polizei-Behörden, nach den für die Gestattung neuer Schankanlagen gegebenen Normen überlassen.

Sonach darf selbstredend keiner als Pächter zugelassen werden, dessen Unverdächtigkeit und Unbescholtenheit nicht ganz zweifelsfrei, der nicht körperlich und geistig so befähigt ist, und in solcher Vermögenslage sich befindet, daß anzunehmen, er werde auf Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit zu halten geneigt und im Stande seyn.

Auch kann von Seiten der Polizei-Behörde darauf gedrungen werden, daß der zu errichtende Pachtvertrag die Maaßgabe enthalte, wie aus diesem Pachtverhältniß kein Anspruch hergeleitet werden könne, nach dem Aufhören der Pacht ohne weiteres in einem andern Gelaß den Ausschank fortsetzen zu dürfen, um nicht der dem Erwerbfleiße und der Sittlichkeit so nachtheiligen, ungemessenen Vermehrung der Schankstätten Vorschub zu thun.

Liegnitz, den 11. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 1598.

No. 77. Merkers Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege betr.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Polizei-Behörden, welche Merkers Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege halten,

a) daß auf Subscription gegen einen Subscriptions-Preis von 4 Rthlr. ein vervollständigtes Register sämmtlicher 10 Jahrgänge dieses Werks erscheint, worauf sämmtliche Königliche Postbehörden Bestellungen annehmen, und daß nur die Anzahl der wirklich bestellten Exemplare dieses Registers abgedruckt werden wird, so wie

b) daß die bisherigen Inhaber dieses Werks, die ihnen davon fehlenden Jahrgänge (bis einschließlich des 8ten) zu 1 Rthlr. für den halben Jahrgang auf Bestellung durch die Königlichen Post-Behörden erhalten können. Liegnitz, den 17. July 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 5544. P.

Be-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Zulassung der von den Gymnasien abgegangenen Schüler zu den Immatriculations-Prüfungen vor der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission betr.

Obwohl durch frühere Verfügungen der studirenden Jugend ein nicht genugsam vorbereiteter Besuch der Universität bedeutend erschwert worden, so hat dennoch die bisher in sämmtlichen Provinzen der Königlichen Staaten gemachte Erfahrung gelehrt, daß noch eine anderweitige Maaßregel nöthig ist, um die Zahl der unreif auf die Universität eilenden Jünglinge zu vermindern und den großen Uebelständen zu begegnen, die aus dem Andrange solcher Schüler, welche die Gymnasien verlassen, ohne sich der vorschriftsmäßigen Entlassungs-Prüfung zu unterwerfen, sowohl für die Immatriculations-Prüfungen bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen als auch insbesondere für die Gymnasien erwachsen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich hiedurch veranlaßt gefunden, die Anordnung zu treffen, daß von jetzt an diejenigen Schüler, welche von einem Gymnasium abgegangen sind, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung unterzogen zu haben, erst nach Verlauf eines Jahres von ihrem Abgange an gerechnet, bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zum Tentamen und Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber ohne Weiteres abgewiesen werden sollen.

Indem diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern wir die Eltern und Vormünder hierdurch auf, leichtsinnigen Anträgen ihrer Söhne und Pflegebefohlnen wegen des frühzeitigen Abganges von den Gymnasien in Erwägung der hieraus für sie entspringenden Nachtheile unvollständiger Vorbildung, bei denen aber, welche nicht in Prima gesessen, der Gefahr gänzlicher Zurückweisung, pflichtmäßigen Ernst entgegen zu setzen.

Breslau, den 24. Junn 1828.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Aufhebung des nächsten Prüfungstermins für einjährige Freiwillige.

Sowohl den zur Begünstigung des einjährigen Dienstes im stehenden Heer geeigneten Jünglingen, als auch deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten wird hiermit eröffnet, daß der, mittelst Bekanntmachung vom 7. Januar dieses Jahres, auf den 16. August anberaumte, und durch das 5te Stück der hiesigen Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Prüfungs-Termin, aus bewegenden Gründen aufgehoben worden ist; wonach also die betreffenden Interessenten in dem am 16. December anstehenden Termin sich zu melden haben.

Liegnitz, den 9. July 1828.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Schneider wurde als Catechet in Peters-hayn, Rothenburgschen Kreises, bestätiget.

Der bisherige Schuladjuvant Legner ward Schullehrer bei der evangelischen Schule zu Schiefer im Löwenbergschen Kreise.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Die Kutschner-Wittwe Magnus zu Kühnau hat der evangelischen Kirche zu Grünberg eine Schenkung von 50 Rthlr. gewidmet.

Die Förster Breutmannschen Eheleute zu Modlau, Bunzlauschen Kreises, haben in ihrem hinterlassenen Testament für die dortige evangelische Schule ein Vermächtniß von 100 Rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 2. August 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Anbringung der Gesuche an auswärtige Regierungen mittelst der daselbst sich befindenden Königl. Gesandtschaften betreffend.

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig ereignet, daß von Privatpersonen und selbst auch von Behörden, Gesuche und Anträge um Verwendungen bei auswärtigen Regierungen, unmittelbar an die daselbst befindlichen Königl. Preuß. Gesandschaften gerichtet worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß, nach der bestehenden Geschäftseinrichtung, gesandtschaftliche Verwendungen, sie mögen öffentliche oder Privat-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, nur dann eintreten können, wenn der betheiligten Königl. Gesandtschaft dazu von dem unterzeichneten Ministerio Auftrag ertheilt wird und daß somit alle dahin zweckende Anträge bei demselben angebracht werden müssen, wogegen solche, welche unmittelbar an die Königl. Gesandtschaften im Auslande gerichtet werden, von diesen nicht nur unberücksichtiget bleiben, sondern auch die hierdurch verursachten Kosten den Absendern solcher Gesuche zur Last fallen werden.

Berlin, den 9. July 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 78. Die Legitimation der Wildpretverkäufer über den rechtmäßigen Besitz des zu verhandelnden Wildpretes betreffend.

Um das Publikum vor den Ankauf von gefallenen Wildpret zu bewahren, und zugleich dem Verkauf gestohlenen gebürschten Wildes möglichst Schranken zu setzen, verordnen Wir hiermit, daß die nach §. 20. No. 8. des Forstregulativs vom 16. März 1788 und nach Unserm Amtsblatt-Erlasse vom 6. April v. J. (Amtsblatt 1827. Seite 82.) von Wildpretverkäufern über

den rechtmäßigen Besitz des zu verkaufenden Roth-, Schwarz- und Reh-Wildprets vorzuzeigenden Atteste fortan zu deren größeren Glaubwürdigkeit nach dem nachstehenden Schema gleichlautend ausgestellt, und daß diejenigen, welche Wildpret der vorberegten Art feil bieten, ohne sich über dessen rechtmäßige Erwerbung durch ein solches Attest ausweisen zu können, in eine Polizeistrafe von Einen Rthlr. genommen werden sollen, wenn sie auch nachträglich nachweisen, das fragliche Wildpret auf rechtmäßige Weise erworben zu haben.

Hiernach haben sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, und Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Liegnitz, den 18. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 5775.

Formular zu Wildprets Attesten

Vorzeiger dieses N. N. aus N. N. hat aus dem Jagdrevier N. N. folgendes Wildpret (hier folgt die nähere Bezeichnung, z. B.

1 zehnendiger Hirsch, Thier)
1 Hirschkalb,
1 stark Schwein (Bache, Keuler)
1 Frischling
1 Rehbock ꝛc.

oder:

40 Pfd. zerlegten Hirsch-, Schwein-, Reh-Wildpret ꝛc.)

erkauft; worüber demselben dies, auf Tage gültige Attest zu seiner Legitimation unter Beidrückung meines Siegels und eigenhändiger Unterschrift ertheilt wird. N. N. den ten 18

(gez) Der Jagdberechtigte.

No. 79.

Die Herausgabe eines Journals für die Baukunst durch den Herrn Geheimen Ober-Baurath Crelle zu Berlin betreffend.

Dem lebhaft gefühlten Mangel einer der Baukunst gewidmeten, zunächst für den Preuß. Staat bestimmten Zeitschrift wird der Herr Geheime Ober-Baurath Crelle zu Berlin abhelfen, indem derselbe im nächstbevorstehenden Herbste ein solches Journal, jährlich in vier mit Zeichnungen versehenen Heften (das Heft 12 bis 15 Bogen stark) herausgeben wird.

Von dem Herrn Verfasser in seiner Stellung als Baubeamter höheren Ranges und im Besitze der auserlesensten Kenntnisse und schätzbarsten Erfahrungen können Wir nach den Andeutungen der Königlichen Hohen Ministerien und nach dem uns vorliegenden ausführlichen Plane ganz Vorzügliches erwarten, indem das Interessante, was in der Baukunst das In- und Ausland darbietet, und was in der Regel nur aus theuern, großen Werken geschöpft werden kann, auszugsweise, faßlich und populair vorgetragen werden soll, so daß Alles sich nicht nur für die Herren Beamten, sondern auch für die Maurer und Zimmermeister, so wie für jeden Privat-Baulustigen eignen dürfte.

Be-

Digitized by Google

Bekannt mit den früheren verdienstlichen Werken des Herrn Verfassers laden Wir daher die Königlich Landräthlichen Aemter und die Magistrate im Bezirke Unserer Verwaltung ein: durch schleunig zu veranlassenden Umlauf Subscribenten zu sammeln, solche mittelst Designation dem hiesigen Regierungs-Secretair Uhse namhaft zu machen, zugleich aber demselben den jährlichen Betrag à 5 Rthlr. für den ersten Jahrgang auf alle Subscribenten gerechnet, unter Einem portofrei zuzusenden.

Das erste Heft wird, so wie die anderen, den Bestellern unter Adresse an diejenige Behörde, welche die Subscribenten bezeichnet, zu gehen. Sollte bald nach Zusendung des 4ten Hefts eines jeden Jahrgangs nicht Pränumeration auf den künftigen Jahrgang erfolgen; so wird angenommen: daß man auf denselben verzichtet.

Die Königlich Landräthlichen Aemter und die Magistrate werden jedoch aufgefordert: bis spätestens den 18. August laufenden Jahres dem Regierungs-Secretair Uhse Nachweisung und Gelder portofrei zuzusenden, weil mit dem Eintritte dieses Termins die Pränumeration geschlossen und der Preis des Journals auf Acht Thaler jährlich bestimmt wird.

Liegnitz, den 18. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 2333. G.

No. 80: Wegen des Brennens der, durch Beschäler aus dem Königlichen Land-Gestüt erzeugten Fohlen.

Die durch Bedeckung von Landbeschälern aus dem Königl. Gestüt zu Leubus erzeugten und im laufenden Jahre gebornen Fohlen sollen durch Einbrennen eines Zeichens kenntlich gemacht werden.

In Gefolg dessen sind diese Fohlen auf diejenigen Stationsorte, wo die Stuten bedeckt wurden, an nachbenannten Tagen, vorzustellen, nämlich:

Die der Station Schlauphoff den 28. August c. Vormittags 9 Uhr zu Schlauphoff.

Die der Station Parchau den 29. ejusd Vormittags 9 Uhr zu Parchau,

Die der Station Carolath den 30. ejusd. Vormittags 9 Uhr zu Carolath.

Wir fordern daher die Fohlen-Besitzer auf, an den erwähnten Tagen und Orten die Fohlen zu stellen, und wiederholen die frühern Versicherungen, daß der Zweck nur ist, die Fohlen von Landbeschälern kenntlich zu machen, indem die davon abstammenden Pferde von Kennern mehr gesucht und besser bezahlt werden.

Liegnitz, den 22. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6006.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Classification der Kreise in der Provinz Schlesien zum Behuf der Steuer vom inländischen Taback betr.

In Verfolg der Bestimmung im §. 3. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828., die Steuer vom einländischen Taback betreffend, Gesetzsammlung No. 1136., ist die Classification der Kreise der Provinz Schlesien, Behufs der Tabacksteuer, im Einverständniß mit dem Herrn Ministers des Innern Excellenz, für die Jahre 1828 bis 1830. einschließlich von dem hohen Finanz-Ministerio dahin regulirt worden, daß

1) die vier Kreise Glogau, Görlitz, Strehlen und Striegau in die zweite,
2) die 16 Kreise Breslau, Frankenstein, Jauer, Lauban, Leobschütz, Liegnitz, Löwenberg, Münsterberg, Namslau, Neisse, Neumarkt, Nimptsch, Oels, Ohlau, Schweidnitz und Wartenberg in die dritte, und
3) die 23 Kreise Brieg, Bunzlau, Creutzburg, Falkenberg, Grottkau, Guhrau, Lublinitz, Militsch, Oppeln, Ratibor, Rothenburg, Sagan, Steinau, Gr. Strehlitz, Tost Gleiwitz, Trebnitz, Wohlau, Cosel, Glatz, Habelschwerdt, Reichenbach, Rosenberg und Zobten in die vierte Klasse fallen.

Indem ich diese Bestimmung zur Nachricht und Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Steuerbehörden zugleich an, für die Jahre 1828 bis 1830. einschließlich:

in den, unter 1 genannten Kreisen 5 Sgr.
in den, unter 2 genannten Kreisen 4 „ und
in den, unter 3 genannten Kreisen 3 „

von je Sechs Quadratruthen Preußisch mit Taback bepflanzten Bodens, an inländischer Tabacks-Steuer zu erheben.

Fixations-Verträge, die sich über Erndten nach dem Jahre 1827. erstrecken, und deren Aufhebung nicht innerhalb der, im § 11. der, im Eingange gedachter Allerhöchster Cabinets-Ordre bestimmten Frist von den Steuerpflichtigen nachgesucht worden ist, bleiben bis zu dem kontraktmäßigen Ablauf in Kraft, und es ist daher bis dahin, nach den, in denselben enthaltenen Festsetzungen die Steuer-Erhebung zu bewirken. Breslau, den 24. July 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Jagd-Verpachtung.

„Auf den 12. August d. J., Morgens um 9 Uhr, ist von der unterzeichneten Verwaltung ein Termin zur Verpachtung der Jagd auf dem Kosiadeler Terrain im Wege des Meistgebots festgestellt worden. Es werden daher Pachtlustige hierdurch aufgefordert, sich an dem besagten Tage zur angezeigten Stunde hier einzufinden." Forsthaus Tschiefer, den 29. Juli 1828.

Königliche Forst-Revier-Verwaltung. Engelken.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 9. August 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück pro 1828. enthält unter

No. 1152. den Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien; vom 9. July 1827;

No. 1153. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Juny 1828, die Empfangs-Bescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend;

No. 1154. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juny d. J. über das Verfahren bei Competenz-Conflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden;

No. 1155. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. July 1828, betreffend die Aufhebung aller weiteren Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögenssteuerungs-Stempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.

No. 1156. Die Declaration vom 10. Juny 1828, die Verlängerung der mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement unterm 11. Juny 1818. abgeschlossenen Cartel-Convention betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Sicherung des Privat-Eigenthums gegen Wildschäden.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Februar d. J. allergnädigst festzusetzen geruht, daß den Kommunal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittleren Jagd gestattet seyn soll, ohne Rücksicht auf die in den Forst-Ordnungen gebotene Schonzeit, das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Digitized by Google

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 11. July 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 81. Die außergerichtlichen Auctionatoren betreffend.

Die unterm 17. December 1823., in No. 1. des Amtsblatts Jahrgangs pro 1824.

in Betreff der außergerichtlichen Auctionatoren,

ergangenen Verhaltungs-Vorschriften bringen Wir hierdurch von neuem ins Andenken, und verordnen dabei in Folge höherer Veranlassung, daß gegen Gebühren Keinem die Abhaltung außergerichtlicher Versteigerung zu gestatten ist, für den nicht, unter Beifügung eines Unbescholtenheits-Attestes und Erweisung seiner Kautionsfähigkeit, specielle Erlaubniß von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung erlangt worden ist.

Liegnitz, den 23. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 6066.

No. 82. Wegen Wahrnehmung der Patronats-Gerechtsame bei den Visitationen der Kirchen und Schulen, Königlichen Patronats.

Die mit der Wahrnehmung Unserer Patronats-Gerechtsame beauftragten Beamten haben den Visitationen der Kirchen und Schulen Königl. Patronats in wiederholten Fällen darum nicht beigewohnt, weil sie, nach ihrer Versicherung, durch unabweisliche persönliche oder amtliche Geschäfte von der Theilnahme zurückgehalten worden sind.

Das Interesse des Fiskus, so wie der Kirchen und Schulen, deren Bedürfnisse bei Gelegenheit jener Visitationen besprochen, und wenn möglich, erledigt werden sollen, macht jedoch die Anwesenheit des Patronats-Verwesers unerläßlich nöthig. Wir weisen daher die Herren Superintendenten hiermit an: über die Zeit, in welchen dergleichen Visitationen der Kirchen und Schulen Königlichen Patronats zu verlegen seyn möchten, mit Unsern Patronatsstellvertretern sich vorher zu einigen; erwarten aber zugleich von den letztern, daß sie den diesfälligen Verabredungen überall bereitwillig entgegenkommen, den Herren Superintendenten, welche auf die Verwaltung ihrer eigenen Pfarrämter während der Visitations-Geschäfte immer zugleich Rücksicht zu nehmen haben, die Bestimmung der Visitations-Termine möglichst erleichtern, und an den gemeinschaftlich festgestellten Tagen sich bei den erwähnten Verhandlungen persönlich einfinden werden.

Liegnitz, den 25. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 4693.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Wegen Einreichung der Requisitionen Königl. Niederländischer Behörden auf Urtel-Vollstreckung.

Den von dem hiesigen Ober-Landes-Gericht ressortirenden Gerichten wird in Folge Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 19. Juni d. J. aufgegeben, die bei denselben eingehenden Requisitionen Königl. Niederländischen Behörden auf Vollstreckung dort ergangener Urtel, vor der Genügung urschriftlich anhero einzureichen.

Glogau, den 15. July 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief.

Nach Aussage des hier inhaftirten und der Theilnahme eines an den Strumpfwirkergesellen Johann Jarosch aus Brezin in Oberschlesien, am 22. July d. J. bei Neubrück, Crossenschen Kreises, verübten Raubmordes geständigen Fleischergesellen Conradi, soll der nachfolgend näher signalisirte Schumachergeselle Hennig der Hauptthäter dieses Mordes gewesen, und ein dem Namen nach unbekannter Leinwebergeselle aus Silberberg, dessen Signalement gleichfalls beigefügt ist, von diesem Verbrechen Kenntniß gehabt, dasselbe aber verschwiegen haben.

Wenn nun an der Habhaftwerdung dieser Menschen viel gelegen ist; so werden die resp. Polizeibehörden hierdurch dienstlichst ersucht, auf selbige zu invigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, auch wenn wohl denenselben zur Aufklärung der Sache etwas Näheres bekannt werden sollte, das hiesige Königliche Inquisitoriat davon sogleich zu benachrichtigen. Bemerkt wird noch, daß der ꝛc. Hennig nach der Angabe des ꝛc. Conradi seinen Weg von hier, wo er am 23. Juli d. J. übernachtet, nach Sagan, Sprottau und Liegnitz genommen hat.

Sorau, den 1. August 1828.

Königl. Landrath Sorauer Kreises. gez. L. v. Diederichs.

Signalement I. Gewerbe, Schumachergesell; 1) Familiennamen, Hennig; 2) Vornamen, unbekannt; 3) Geburtsort, angeblich aus Bayern; 4) Aufenthaltsort, wahrscheinlich Neisse oder Liegnitz; 5) Alter, 24 Jahre; 6) Größe, 5 Fuß 4 Zoll; 7) Haare, röthlich kurz abgeschnitten; 8) Stirn, hoch und frei; 9) Augenbraunen, röthlich; 10) Augen, blaugrau; 11) Nase, kurz u. dick; 12) Mund, klein, gewöhnliche Lippen; 13) Bart, röthlich schwach; 14) Zähne, weiß, vollständig; 15) Kinn, stark, rund; 16) Gesichtsbildung, dick, voll, finnig; 17) Gesichtsfarbe, roth, gesund; 18) Gestalt, untersetzt;

19)

Digitized by Google

19) Sprache, deutsch; 20) Besondere Kennzeichen, Sommersproßen und einige Pockennarben und kurzen schwachen Backenbart.

Bekleidung: grün tuchnen abgeschabten und grau verschoßnen Oberrock, zerrißene blaue Hosen mit Leder zwischen den Beinen besetzt, kurze Stiefeln, grau tuchne Weste mit gelben Metallknöpfen, blau buntes kattunes Halstuch, blaue Tuchmütze mit kleinen ledernen Schirm. Er führt außerdem einen blau tuchnen Frack, mit gelben Knöpfen bei sich, welchen er dem erschlagenen Jarosch abgenommen hat.

Signalement II. Gewerbe, Leinwebergesell; 1) Familiennamen, 2) Vorname, beide unbekannt; 3) Geburtsort, Silberberg; 4) Alter, 20 Jahre; 5) Größe, 5 Fuß 1—2 Zoll; 6) Haare, schwarzbraun; 7) Stirn, hoch; 8) Augenbraunen, schwarzbraun; 9) Augen, ebenfalls; 10) Nase, länglich, spitz; 11) Mund, klein, etwas aufgeworfene Lippen; 12) Bart, wenig; 13) Zähne, gesund, vollständig; 14) Kinn, spitz, gegrübt; 15) Gesichtsbildung, länglich, schmal; 16) Gesichtsfarbe, blaß; 17) Gestalt, schmächtig, schlank; 18) Sprache, deutsch, schles. Dialekt; 19) Besondere Kennzeichen, einige Warzen im Gesicht.

Bekleidung: schwarzen guten Tuchrock mit überzogenen Knöpfen; weite schwarze Tuchhosen über die Stiefeln; lange Stiefeln, gute blau weiß und gelbgestreifte Sommerweste; schwarzseidne Halsbinde, einen Filzhut mit schwarzer Wachsleinewand überzogen; schwarzes lederues Felleisen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33

Liegnitz, den 16. August 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 83. Wegen verschiedener, zum inländischen Debit verstatteten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienen Schriften.

Nachstehendes Verzeichniß der, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Werke, für welche von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio seit dem 7ten April 1828. die Erlaubniß zum inländischen Debit ertheilt worden ist,

1. Malten: „Bibliothek der neuesten Weltkunde, 2ter Theil, Aarau bei Sauerländer 1828.
2. Dr. Engelhard: Der Croop in dreifacher Form. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1828.
3. Auch Etwas über die Kirchengüter: „Zürich" Geßnersche Buchhandlung 1828.

bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, namentlich zur Wissenschaft der Polizei-Behörden.

Liegnitz, den 4. August 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 6453. 1828.

No. 84. Den Ausbruch der Pocken unter der Schafheerde des Dominii Linden v. Niebelschützer Antheil, betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in der Dominial-Schafheerde zu Linden, von Niebelschützer Antheils, im Glogauer Kreise, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 6. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6255.

No. 85. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden**

No.	Name und Stand.	Religion.	Personal. Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
1	Der Johann Gottlob Biebig, Zimmer-Geselle aus Straßgräbchen bei Camenz in Sachsen	evangelisch	32	5	5	braun	bedeckt	braun	braungrau
2	Der Johann Carl Friedrich Thiele, Müller-Geselle aus Zittau	evangelisch	30	5	1½	braun	bedeckt	braun	braun
3	Der Lorenz Lech, spanische Weber-Geselle aus Brawin in österreichisch Ober-Schlesien	—	29	5	3	braun	bedeckt	braun	braun
4	Der George Friedrich Kuhnt aus Böhmen	evangelisch	45	5	4	schwarz	erhaben	schwarzbraun	braun
5	Der Johann Schulz aus Lechau in Böhmen	katholisch	23	5	10	röthlich	bedeckt	braun	blau
6	Der Joseph Ihmisch, medicinischer Pfuscher aus Arnau in Böhmen	katholisch	35	5	5	schwarz	rund	schwarz	braun

Liegnitz, den 29. July 1828

No. 86.

Den Ausbruch der Pocken in den Dominial-Schafheerden zu Neuvorwerk

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in den Dominial-Schafheerden zu Neuvorwerk bei Altkrunz, und

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften und Verbrecher im 2ten Semester 1828.

Beschreibung.

Nase.	Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe	Statur.	Besondere Kennzeichen	Wohin geschafft? nach
kurz	mittel	gut	braun	rund	oval	gesund	stark	pockennarbig	Nach Löbau über die königl. sächsische Grenze.
gestülpt	mittel	gut	braun	gegrübt	oval	gesund	mittler	keine	nach Ostritz über die königl. sächs Grenze.
spitzig	mittel	—	braun	länglich	oval	—	stark	—	nach Trautenau über die böhm. Grenze.
dick	gewölbt	gut	schwarz	rund	voll	blaß	untersetzt stark	keine	nach Königshayn in Böhmen.
länglich	klein	gut	schwarz	oval	oval	gesund	groß, schlank	pockennarbig und auf der linken Hand ein sogenanntes Feuer-Mal	nach Schatzlar in Böhmen.
gebogen	proportionirt	gut	schwarz	länglich	länglich	belebt	mittler	keine	nach Schatzlar in Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

und zu Dammer, Glogauschen Kreises, ferner zu Samitz, Goldberg-Hannauschen Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 9. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

bei Altkunz und zu Dammer, Glogauschen Kreises, ferner zu Samitz, Goldberg-Hannauschen Kreises, betreffend.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:
Carl Adolph Moritz Pauli, zu Ober-Mittel-Peilau bei Gnadenfrei, 23¼ Jahr alt;
Victor Herrmann Ottomar Elsner, zu Klein-Kotzenau, im Lübenschen Kreise, 23 Jahr alt;
Hugo Alexander Eunomus Elsner, zu Hirschberg, 24 Jahr alt;
Carl Heinrich Guhr, zu Klein-Oels bei Ohlau, 25 Jahr alt;
Ernst Siegismund Wolf, zu Zöllnig bei Neustädtel, 25 Jahr alt;
Johann Carl Ehrenfried Hergesell, zu Görlitz, 23½ Jahr alt;
Carl Gustav Walther, zu Sänitz bei Rothenburg, 25½ Jahr alt;
Gustav Leopold Emil Münster, zu Schmidtsdorf bei Nimptsch, 22¾ Jahr alt;
Johann Friedrich Adolph Körner, zu Polentschine bei Trebnitz, 24 Jahr alt;
Johann Gottfried Schmidt, zu Bingerau bei Trebnitz, 27 Jahr alt;
Julius August Robert Barchewitz, zu Oelse bei Freiburg, 22¼ Jahr alt;
Gustav Robert Beyer, zu Perschitz bei Trebnitz, 22½ Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Peschel, zu Krakowähne im Trebnitzschen, 25 Jahr alt;
Gustav Julius Käß, zu Sitzmannsdorf bei Ohlau, 25 Jahr alt;
Carl Gottlieb Bautz, zu Oels, 26¾ Jahr alt;
Julius Albert Anderssohn, zu Oppeln, 23 Jahr alt;
Ernst Theodor Rudolph Fengler, zu Kertschütz bei Neumarkt, 26 Jahr alt;
Franz Carl Eduard Hering, zu Breslau, 27 Jahr alt;
Friedrich Albert Leopold Barthold, zu Leisersdorf bei Goldberg, 24 Jahr alt;
Johann Carl Benjamin Ansorge, zu Breslau, 32 Jahr alt;
Johann Carl Urban, zu Tschechen bei Striegau, 22½ Jahr alt;
Robert Erdmann Salomo Dondorf, zu Breslau, 25 Jahr alt;
Gotthard Daniel Fritzsche, zu Ottmuth bei Krappitz, 31 Jahr alt;
nach bestandener Prüfung, die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. Juli 1828.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die von den Stadtverordneten zu Hohenfriedeberg zum drittenmal wieder gewählten Magistratualen, als der Bürgermeister Steinberg, Cämmerer Däsler und Rathmann Posner, so wie der zum erstenmal gewählte Rathmann Saulich, sind als solche bestätiget worden.

Der bisherige Schuladjuvant Winter erhielt die Bestätigung als evangelischer Schullehrer in Cosel, Glogauer Kreises.

Ver-

Digitized by Google

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Juli 1828.

Verdienstliche Handlungen.

Die Wittwe des Weißgerber Oberältesten Reichelt, Anna Christiane geborne Koselwitz zu Jauer, hinterließ laut Testament der Armen-Kasse ein Legat von 10 Rthlr.

Der hiesige Fleischermeister Carl Lange rettete am 14. Juli d. J. ein, in den hoch angeschwollenen Mühlgraben gefallenes 4jähriges Kind, das dem Ertrinken nahe war, durch schnelle Hülfe vor dem Tode. Auf gleiche Art rettete der 18jährige Glasarbeiter Libenstein in Wiesau, Saganschen Kreises, einen 13jährigen Knaben, der bereits 10 Minuten im tiefen Teiche bei der Brettschneide-Mühle gelegen, mit der größten Anstrengung und Lebensgefahr; durch die angestellten Wiederbelebungsversuche ward der Verunglückte ins Leben zurückgebracht. Ein gleiches Verdienst erwarb sich der Häusler Sohn Gottlieb Hierche zu Hennersdorf, Görlitzschen Kreises, um ein 12jähriges Mädchen, das vom Stege herab in den Dorfbach gefallen war.

Im Hoyerswerdaschen Kreise retteten der Schneidergeselle Rothe zu Wittichenau einen 2jährigen Knaben, der Häusler Masla Spohla einen 5jährigen, der Glasermeister Heidau zu Wittichenau und der Schullehrer Hasche zu Kotten ein 9jähriges Mädchen, der 11jährige Sohn des Branntweinbrenner Richter zu Riegel einen 3jährigen Knaben und der Häusler Platzey zu Särchen einen andern Knaben, aus Wassersgefahr.

Wie im verflossenen Jahre hat sich auch in diesem Jahre die Grundherrschaft zu Ludwigsdorf am Stangenberge, Schönauschen Kreises, wohlthätig gegen die dasigen armen Bewohner bewiesen, indem sie in den letzten Tagen des Monats Juni d. J. 100 Stück Brodte und 7 Rthlr. 15 Sgr. baares Geld an solche vertheilen ließ.

Der zu Lauban wohnende Rittmeister von Erichsen übergab den Reinertrag mehrerer von ihm gefertigten mahlerischen Ansichten von der Stadt Lauban und ihrer Umgegend mit 113 Rthlr. 25 Sgr. zur Verschönerung des wegen seiner reitzenden Aussicht nicht unbekannten sogenannten Steinbergs der dortigen Stadt-Commune.

Der hiesige Magistrat und die Stadtverordneten fahren auch in diesem Jahre fort für die Verschönerung der Promenaden um hiesige Stadt mit regem Eifer wirksam zu sein.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat Juli fanden 6 Selbstmorde statt, und 4 Kinder ertranken aus Mangel elterlicher Aufsicht.

Außerdem verunglückten folgende Personen:

Am 1. Juli ward ein 2jähriges Kind im Dorfe Schönbrunn, Saganschen

schen Kreises, aus Unvorsichtigkeit überfahren und starb nach einigen Tagen. Der Thäter ist zur Untersuchung gezogen.

Am 3ten ward der Pferdeknecht Friedrich Hartmann aus Görlitz, von seinem Wagen überfahren.

In Glogau stürzten am 16. drei Maurergesellen von einem Baugerüste am dritten Stock des Hauses herab, wovon nur einer, welcher auf eine abgeladene Klafter Scheitholz fiel, schwer, aber nach der Versicherung der Aerzte, nicht lebensgefährlich verwundet wurde.

Am 21. fand man den 64jährigen Auszügler Gottlob Herrmann aus Prausnitz, Jauerschen Kreises, ertrunken im Mühlgraben, in welchen er wegen Blödsinnigkeit gefallen seyn mag. — Am 17. ertrank ein Schifferknecht aus Herrndorf, bei der Niederlage an der Oder zu Glogau, indem er beim Uebersteigen aus einem kleinen in den großen Kahn ausgleitend, nicht gerettet werden konnte. Auf gleiche Art verlohr ein anderer Schifferknecht bei Weidisch, Glogauschen Kreises, sein Leben in der Oder.

Zu Zerbau, desselben Kreises, ertrank am 8ten die Gemüthskranke Ehefrau des Einliegers Schlawe.

Ferner ertranken beim Baden 5 Personen.

Am 5. fand man den 9jährigen Sohn des Gärtner Rudolph zu Kunersdorf, Rothenburger Kreises, hinter der bei dem dortigen Kalksteinbruche befindlichen Wassermaschine todt, indem er, ohne daß es jemand vermuthete, sich in der Nähe des Steinbruchs aufgehalten und ein losgesprengtes Stück Kalkstein von 12 Pfund Gewicht ihm den Kopf und rechten Arm zerschmettert hatte.

Feuersbrünste.

Es brannten ab im Freystädter Kreise, eine zur Herrschaft Schlawa gehörige, auf dem sogenannten Böhrisch-Vorwerk belegene Scheune, durch Blitzstrahl entzündet, sammt dem schon eingeärndteten Getreide. — Im Jauerschen Kreise zu Reppersdorf am 9. ein zur dasigen Schmiede gehöriges Backhaus nebst Holz und Wagenschuppen, ebenfalls durch den Blitzstrahl getroffen, und zu Georgenberg am 15. ein Angerhaus. — Im Bolkenhainschen Kreise am 7. das sogenannte Försterhäuschen auf dem herrschaftlichen Niederhofe zu Nieder-Baumgarten, und im Liegnitzer Kreise zu Kunitz, das Wohnhaus des Windmüller Wirsig.

Ferner wurden eingeäschert, im Goldberg-Haynauschen Kreise zu Hermsdorf am 9 eine Scheune, durch Blitzstrahl entzündet. — Im Löwenberger Kreise zu Ober Görisseiffen am 3. eine Gärtner- und eine Leerhäuslerstelle, und zu Neuendorf am Greiffenstein am 9. eine Gärtnerstelle, und im Laubaner Kreise zu Heidersdorf am 9. ein Bauergehöfte nebst Gedingehaus und der Scheune eines benachbarten Bauergutes; am 12. daselbst eine Häuslerwohnung, und zu Wilka am 15. eine Häuslerstelle.

Bei

Bei den wegen dieser Brände abgehaltenen örtlichen Untersuchungen haben sich begründete Vermuthungen vorsätzlicher Brandstiftung nicht ergeben. Liegnitz, den 3. August 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

Zurücknahme des Steckbriefs im vorigen Stück.

Der Inquisit Conradi hat heute seine frühern Angaben in Beziehung auf die Theilnahme des Schumachergesellen Hennig und eines nicht namhaft gemachten Leinwebergesellen aus Silberberg an den von ihm am 22. July d. J. verübten Morde des Strumpfwirkergesellen Jarosch aus Brezin als völlig unwahr widerrufen und eingestanden, daß er denselben ohne fremde Beihülfe allein erschlagen, daher der unterm 1. August erlassene Steckbrief hinter diese Leute hiermit annullirt wird.

Sorau, den 5. August 1828.

Königl. Landrath Sorauer Kreises. gez. L. v. Diederichs.

Steckbrief hinter einen von hiesiger Festung entwichenen unten näher bezeichneten Militair-Sträfling.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, auf denselben vigiliren, im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten und 2 Rthlr. Fangegeld sicher anher transportiren zu lassen.

Glogau, den 7. August 1828.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

Martin Purski, 36 Jahr alt, 4 Zoll groß, katholisch, Ziegelstreicher von Profession, gebürtig Stadt Gnesen Großherzogthum Posen, hat schwarz und krauses Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, dito Gesichtsbildung, starke Statur.

Besondere Kennzeichen: geht etwas lahm wegen Gliederreissen.

Bekleidet: eine dunkelblaue Tuchmütze ohne Rand und Schild, einen lichtgrauen kalmucknen Ueberrock, weißgrau leine Hosen und lange Stiefeln.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34

Liegnitz, den 23. August 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 87. Betreffend den verlängerten Termin zur Subskription auf das Crelle'sche Journal für die Baukunst.

In Beziehung auf Unsre Bekanntmachung vom 18. July d. J., Seite 212. des dießjährigen Amtsblatts, eröffnen Wir dem Publikum, namentlich den Herren Bau-Beamten und baulustigen Particuliers, daß der Termin zur Subskription auf das Journal des Herrn Geheimen Ober-Baurath Crelle für die Baukunst, bis zum 1. Oktober 1828. hinausgerückt ist.

Bestellungen auf dies Werk, welches sowohl für gewöhnliche, als für Luxus-Bauten die klarste, aus dem Geschäfts-Kreise, und aus den reichen Hülfsmitteln des Verfassers geschöpfte Anleitung geben wird, sind bereits hier eingegangen. Liegnitz, den 14. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 2747. c.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Das Aufhören der Verpachtung mehrerer Wegegeld-Stätten mit Ablauf August d. J. betreffend.

Mit dem 1sten künftigen September Monats werden die nachstehenden, auf der Kunststraße im Königl. Liegnitzer Regierungs Bezirk belegenen, zeither verpachteten 9 Wegegelder Empfangsstellen, als:

1) Quolsdorf mit Hohenfriedeberg verbunden } zum Haupt-Amte Liebau,
2) Neu-Reichenau

3) Ernestinenthal
4) Neuwiese
5) Wültsch } zum Haupt-Amte Liegnitz,
6) Hermsdorf

7) Plagwitz
8) Görisdorf,
9) Friedberg a. Q.

} zum Haupt-Amte Reichenbach in der Ober-Lausitz gehörig.

wieder in Verwaltung für Königliche Rechnung genommen werden. Da alsdann nicht mehr die Quittungen des Pächters Epstein, über bezahlte Wegegelder gültig sind; sondern dergleichen Quittungen lediglich von den für Königliche Rechnung angestellten Wegegeld-Empfängern ausgefertiget und an die Passanten gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Wegegelder verabreicht werden; so mache ich dieses hiermit nachrichtlich bekannt.

Breslau, den 13. August 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Wegegeld-Erhebung von Parchwitz nach Lüben.

Es ist von dem Herrn General-Direktor der Steuern genehmigt worden, daß das Wegegeld für die Strecke auf der Kunststraße von Parchwitz nach Lüben nicht wie zeither auf einmal, sondern zur Erleichterung der Anwohner getheilt, nämlich bei der Hebestelle zu Leschwitz für 1 Meile, und bei der in Ossig für $1\frac{1}{2}$ Meile auf dem Hinwege sowohl, als auf dem Rückwege erhoben werde.

Diese Anordnung wird mit dem 1. künftigen Monats beginnen; welches ich zur Beachtung des reisenden Publikums hiermit bekannt mache.

Breslau, den 14 August 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Personal-Veränderungen bei der indirecten Steuer-Verwaltung im ersten Semester des Jahres 1828, betreffend.

An die Stelle des nach Wohlau versetzten Ober-Zoll-Inspektors Bully, ist der bisherige Ober-Zoll-Inspektor zu Triebsees, Guischard, in gleicher Eigenschaft nach Hoyerswerda versetzt worden.

Ferner sind:

I. Im Bezirke des Haupt-Steuer-Amts Glogau:

a) der berittene Steueraufseher Eisoldt zum Untersteuer-Einnehmer in Neusalz und
b) der Invalide Friemel zum Wegegeld-Einnehmer in Gramschütz ernannt, und
c) der Untersteuer-Einnehmer Wiecke von Silberberg nach Polkwitz, so wie
d) der Wegegeld-Einnehmer Friedrich in gleicher Eigenschaft von Gramschütz nach Neustädtel versetzt, ferner

II.

II. Im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Liegnitz:
a) der Steueraufseher Hoppe in Goldberg zum Haupt-Amts-Diener in Liegnitz,
b) der Grenzaufseher Ruppert zum Steueraufseher in Goldberg,
c) der Grenzaufseher Vonske zum Steueraufseher in Jauer,
d) der Grenzaufseher Urban zum Steueraufseher in Merrschütz, und
e) der Grenzaufseher Hoffmann zum Thor-Kontrolleur in Liegnitz ernannt, und
f) der Steuer-Inspektor Goltz von Goldberg nach Liegnitz, und der Ober-Steuer-Kontrolleur Offelsmeyer von dort nach Goldberg, und

III. Im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts Reichenbach:
der Einnehmer Petzold von Liska in gleicher Eigenschaft nach Lähn versetzt, dagegen

IV. Im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts Liebau:
der Grenzaufseher Hanke zum berittenen Aufseher in Volkenhayn und

V. Im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts Hoyerswerda:
der berittene Aufseher Giersberg zum Neben-Zoll- und Steuereinnehmer in Liska ernannt worden.

Breslau, den 12. August 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

Die in dem Verwaltungs-Bereich der Königl. General-Commission von Schlesien vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

I. zu Oekonomie-Kommissarien:

1) der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Lieutenant Walter zu Trebnitz, für den Trebnitzer Kreis;
2) der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Lieutenant Richter zu Militsch, im Militsch-Trachenberger Bezirk. Dem Oekonomie-Kommissarius Schulze zu Breslau, wurde der Breslauer Kreis als Spezial-Kommissions-Bezirk überwiesen.

II. zu Kreis-Justiz-Kommissarien:

1) der Justiz-Kommissarius Robe zu Trebnitz zum 2ten Kreis-Justiz-Kommissarius für den Trebnitzer Kreis;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Görtz zu Groß-Glogau, für den Glogauer Kreis, an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Kreis-Justiz-Kommissarius Mücke;
3) der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Nessel zu Frankenstein, für den Münsterberger Kreis, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Kreis-Justiz-Kommissarius, Kanzler Hirschberg;
4) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kretschy zu Lüben, zum 2ten Kreis-Justiz Kommissarius für den Lübener Kreis, an die Stelle des entlassenen Kreis-Justiz-Kommissarius Clemens.

III.

III. Veränderungen unter den Feldmessern.

1) der Kondukteur und Vermessungs-Revisor Lieutenant Bauer, ist als Revisor der geometrischen Arbeiten in das Bureau der Königlichen General-Kommission versetzt, und dessen bisheriger Geschäfts-Bezirk, der Glogauer Kreis, dem Kondukteur Lieutenant Bartsch zu Sprottau überwiesen worden.

2) der Kondukteur von Rosaensky zu Neisse ist auf sein Ansuchen entlassen worden, und an dessen Stelle der Kondukteur Nixdorf getreten.

Breslau, den 6. August 1828.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Gottfried Schöne von der Garnison-Kompagnie des 6ten Infanterie-Regiments, ist in der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. von hier aus entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, den genannten Schöne im Betretungsfall arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 16 August 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement des vorbenannten Militair-Sträflings Gottfried Schöne. 1) Familien-Name, Schöne; 2) Vorname, Gottfried; 3) Geburtsort, Glesine (Kreis Delitscher in Neu-Preußen); 4) Aufenthaltsort, Schweidnitz; 5) Religion, evangelisch; 6) Profession, keine; 7) Alter, 28 Jahr 8 Monat; 8) Größe, 1 Zoll 2 Strich; 9) Haare, schwarzbraun; 10) Stirn, hoch und bedeckt; 11) Augenbraunen, braun; 12) Augen, grau; 13) Nase, spitzig; 14) Mund, klein; 15) Bart, braun; 16) Zähne, vollzählig, gelb, sämmtlich unter einander stehend; 17) Kinn, länglich; 18) Gesichtsbildung, länglich; 19) Gesichtsfarbe, etwas pockennarbig und finnig; 20) Gestalt, untersetzt; 21) Sprache, deutsch mit dem sächsischen Dialekt; 22) Besondere Kennzeichen, auf dem rechten Arm ein Herz, worinnen die Buchstaben L. M., darüber die Buchstaben H. F, seitwärts eine Seejungfer mit einem Anker. — Auf dem linken Arm eine Frauenzimmer-Figur, darüber die Buchstaben H. G. darüber ein etwas verwischtes Herz, worinnen die Buchstaben J. G. et S. und die Jahreszahl 1818. — Auf der Brust ein Blumennapf worüber zwei schwebende Engel, haltend an einer Kette eine Krone, rechts die Sonne und links der Mond, unter der Krone die Jahreszahl 1821., unter der Jahreszahl die Blume Vergißmeinnicht. Alles roth mit Zinnober eingeäzt.

Aufhebung eines Steckbriefs.

Der mittelst Steckbriefes der Königl. Commandantur zu Glogau vom 7ten August d. J (voriges Amtsblattstück Seite 225.) verfolgte Militair-Sträfling Turski ist wieder eingebracht worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35

Liegnitz, den 30. August 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 88. Wegen der von dem Töpfer Altmann zu Bunzlau erfundenen Glasur-Mischung.

Auf Befehl des Königlichen hohen Ministerii des Innern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Töpfermeister Altmann zu Bunzlau eine Glasur-Mischung erfunden hat, welche sich, vermöge der von der technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin angestellten Versuche, sowohl durch ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit, als auch wegen ihrer Wohlfeilheit für Geräthe, die aus feuerfestem Thone gebrannt werden, ungemein empfiehlt. Die Glasur für feine und ordinaire Gefäße wird aus drei Theilen Bleiglätte, zwei Theilen Spat, und einen Theil Kreide zusammengesetzt. (Dem Spat wird bei ordinairen Geschirren etwas mehr Bleiglätte zugemischt.)

Der Spat wird in der Mitte des Weges von Hirschberg nach Schmiedeberg gegraben, und ist bei dem Pächter des Berges, in welchem der Spat sich vorfindet, dem Glasfabrikanten Matern zu Petersdorf bei Warmbrunn, zu dem Preise von 4 Rthlr. für eine vollgespündete, ungefähr 5 Zentner 82 Pfund wiegende Tonne, zu haben; es dürfte daher an der Grube der Zentner, nach Abzug des Brutto, auf 20 Sgr. zu stehen kommen.

Die Wohlfeilheit dieser Glasur geht daraus hervor, daß bei Anwendnug derselben nur $9^1/_6$ Zentner zu 58 Bränden erforderlich sind, wogegen man sonst zu einer solchen Anzahl Brände $19^1/_3$ Zentner brauchte; mithin werden jährlich 73 Rthlr. 20 Sgr. erspart.

Die Töpfer im Bezirk Unserer Verwaltung fordern Wir daher auf, daß auch sie sich dieser Glasur-Mischung bedienen, und versichern Wir hiermit, daß derjenige, welcher eine Glasur-Mischung anzugeben weiß, die noch geringere Bestandtheile an Bleiglätte bedingt, noch sichrer also jeden Nachtheil für die menschliche Gesundheit ausschließt, nichts desto weniger brauchbar,

und eben auch nicht theurer ist als die Altmannsche, darauf nicht nur rechnen darf, daß seine Waare, bei sonst guter Beschaffenheit, vor allen andern gesucht werden wird, sondern auch zu gewärtigen hat, daß von höherer Behörde ihm Lob und Belohnung zu Theil werden wird, wenn er die Zusammensetzung mit Offenheit anzeigt, und wenn die mit der von ihm erfundenen Glasur-Mischung anzustellenden Versuche die, von dem Erfinder gerühmten Vorzüge vor der zur Zeit bekannten Glasur unzweideutig darthun.

Liegnitz, den 15. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 2510.

No. 80
Wegen einer Schrift des Herrn Regierungs- und Schul-Rath v. Türk, über den Seidenbau.

Diejenigen, welche sich für das Wieder-Aufleben des Seidenbaues und das Zustandekommen gemeinnütziger Anstalten interessiren, werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Regierungs- und Schulrath v. Türk zu Potsdam ein Werk über den Seidenbau (zum Besten einer für arme Waisen der Elementar-Lehrer in Stadt und Land, der niedern Staats- und Kommunal-Beamten, der Bürger und Gewerbetreibenden, so wie der Eigenthümer und Pächter) auf Subscription, und unter Aufführung der Unterzeichneten, herausgegeben wird.

Der erste Theil dieses, aus drei Theilen bestehenden, in Octavo erscheinenden Werks, dessen Druck gegen Ende des Monats September d. J. vollendet seyn wird, handelt von dem Seidenbau im Allgemeinen, von dessen bisherigen Mißlingen und den Ursachen desselben, so wie von dessen Verbreitung, und von dem für denselben geeigneten Klima. Dieser Theil wird zugleich enthalten:

a) eine tabellarische Uebersicht der mittleren Temperatur von mehr als 136 Punkten der Erde, wo der Seidenbau betrieben werden kann oder betrieben wird;

b) eine solche über die mittlere Temperatur der Seidenbau-Monate;

endlich:

c) eine Vergleichung der Zollsätze für rohe Seide und seidene Waaren von Preußen, Baiern, England und Rußland, nach dem Gewichte, nach Ellen und nach dem Werthe berechnet.

Der zweite handelt von dem Seidenbau und dem Haspeln der Seide, mit einer Kupfer-Tafel.

Der dritte von der Kultur des Maulbeerbaumes, mit drei Kupfer-Tafeln.

Das Ganze wird 24 bis 30 Bogen Text und 4 Kupfertafeln enthalten und 1 Rthlr. 10 Sgr. kosten; jeder einzelne Theil 15 Sgr.

Der Herr Herausgeber beschäftigt sich seit Jahren mit dem Seidenbau, hat im Sommer des Jahres 1827. eine Reise nach Piemont und in die Lombardei unternommen, um das zweckmäßigste Verfahren beim Haspeln der Seide kennen zu lernen; und in einer, eigends dazu eingerichteten Seidenbau-

und

Digitized by Google

und Haspel-Anstalt das, als zweckmäßig Anerkannte mit dem Besten Erfolg versucht und erprobt.

Dies und die Uns mitgetheilte, ausführliche, Inhalts-Anzeige lassen annehmen, daß dieses Werk den von ihm zu hegenden Erwartungen auf das Befriedigendste entsprechen werde. Liegnitz, den 15. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Pl. I. G. No. 2719.

No. 90. Der Ausbruch der Pocken zu Alt-Neusalz, Ober-Seiffersdorf und Polnisch-Nettkow betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in den Dominial-Schafheerden zu Alt Neusalz und Ober-Seiffersdorf, Freistädtschen Kreises, und zu Polnisch-Nettkow, Grünbergschen Kreises, die Pocken ausgebrochen sind. Die Landräthlichen Aemter werden hierdurch wiederholt angewiesen, darauf zu halten, daß mit dem Treib-Schafvieh die im Betreff desselben durch die Circular-Verfügung vom 21. November 1826. vorgeschriebenen Straßen nicht überschritten werden.

Liegnitz, den 20. August 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6882.

No. 91. Den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Nieder-Ludwigsdorf, im Görlitzschen Kreise betreffend.

Es gereicht hierdurch zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit zur Nachricht, daß unter den Schaafen eines Bauerguts zu Nieder-Ludwigsdorf, Görlitzer Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 24. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7012.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie, Rumpe, ist als Pfarrer in Gränowitz, Liegnitzschen Kreises, bestätiget worden; desgleichen der Candidat Pfeiffer als Pastor in Kunersdorf, Rothenburgschen Kreises, und der Candidat Ueberschär als Pastor in Wilhelmsdorf und Gröditzberg, Goldberg-Haynauschen Kreises.

Der zeitherige Schuladjuvant Effenberger, ward Lehrer an der Elementarschule zu Lauban.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Der Professor Dr. Föhlisch zu Wertheim in Franken, hat der evangelischen Schule seines Geburtsortes, Mallmitz, Sprottauschen Kreises, eine Schenkung von 100 Rthlr. gemacht, mit der Bestimmung, von den Zinsen die Unterrichtskosten für zwei arme und gute Schulkinder zu bestreiten.

Der Häusler Bürger zu Friedersdorf hat der evangelischen Kirche daselbst 25 Rthlr. und der Armen-Kasse ebenfalls 25 Rthlr. vermacht.

Dem

Digitized by Google

Concession für den Schauspiel-Direktor Vogt betreffend.

Dem Schauspiel-Direktor Vogt ist eine anderweitige Concession zu theatralischen Darstellungen in den Regierungs-Bezirken Breslau und Oppeln und in den diesseitigen Kreisen Bolkenhayn, Schönau, Hirschberg und Landeshut bis zum 18. August 1833. ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. August 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einen am 15. zum 16. August d. J. in der kathol. Kirche zu Rothbrünnig verübten großen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind aus der katholischen Pfarrkirche zu Rothbrünnig, Goldberg-Haynauschen Kreises, die, in der untenstehenden Designation vermerkten kirchlichen Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Kirche und Sakristei, gestohlen worden.

Wir warnen daher das Publikum vor dem Ankauf dieser Sachen, und fordern einen Jeden, insbesondere die Gold- und Silberarbeiter auf, die ihnen von den Thätern etwa zukommenden, zur Entdeckung führenden Nachrichten dem Königl. Kreislandräthlichen Amte, oder dem Königl. Inquisitoriat hierselbst mitzutheilen. Liegnitz, den 21. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der in der hiesigen katholischen Pfarrkirche in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. geraubten Gegenstände.

1) Ein silberner Kelch nebst Patene, im Innern und am Rande vergoldet, 18 Loth an Gewicht. 2) Ein anderer vergoldeter Meßkelch, wovon blos der obere Theil von Silber, 12 Loth. 3) Eine Monstranze von Gürtler-Arbeit, und vergoldet, 3 Pfd. (Die consecrirte Hostie war darin befindlich.) 4) Ein Kreuz-Partikel, nach Art einer kleinen Monstranze gearbeitet und vergoldet, von Gürtler-Arbeit. 5) Ein Weihrauchfaß übersilbert, von Gürtler-Arbeit. 6) Ein kleines altes Rauchfaß, von Messingblech. 7) Ein Aspergillum, von Messingblech. 8) Ein Paar zinnerne runde Tischleuchter. 9) Eine Hostien-Büchse von Zinn und eine von Holz. 10) Eine zinnerne Taufschüssel, worauf um den Rand eingegraben: Franz Stiller, zum Geschenk für die Kirche in Rothbrünnig. 11) Eine zinnerne Kanne, zur Taufschüssel gehörend. 12) Drei zinnerne Teller zu den Meßkännchen. 13) Drei kleine Geschirre nebst Kapsel zum heiligen Oel, welches darin befindlich war. 14) Drei Altarklingeln von verschiedener Größe, woraus die Kleppel zurückgelassen worden. 15) Eine runde Lampe von Milchglas nebst den drei Ketten von Meßing. 16) Ein weiß seidenes Velum. 17) Ein weiß leinenes, an einer Ecke roth ausgenähtes und mit H. bezeichnetes Taschentuch.

Rothbrünnig, den 16. August 1828.

Heyer, Pfarr-Administrator,
im Namen des Kirch Collegii.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 6 September 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück pro 1828. enthält unter

No. 1157. Die Ministerial-Erklärung vom 13. July 1828., über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher Nachdruck betreffend;

No. 1158. das Gesetz, zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815. nicht zurückgekehrten Personen; vom 2. August 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 92. Wegen zweckmäßiger Aufstellung der Buden u. Verkaufs-Tische an Wochen-, Getreide- u. Jahrmärkten.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden, daß in mehrern Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements, während den Wochen-, Getreide- und Jahrmärkten, wegen unangemessener Aufstellung der Buden und Verkaufs-Tische, der Markt, so wie die Straßen so verengt werden, daß die An- und Abfuhr und die so nöthige freie Passage gänzlich gehemmt ist.

Jedem Unbefangenen muß einleuchten, daß dieser Uebelstand nicht nur dem Verkehr sehr nachtheilig ist, und die Marktbesucher körperlicher Verletzung blos stellt, sondern auch auf den Fall eines Brand Unglücks, mit wesentlichem Schaden bedroht, daß mithin demselben gründlich und auf immer abgeholfen werden muß. Daher ist in den Städten, wo der oben erwähnte Uebelstand obwaltet, von Seiten der städtischen Polizei-Behörde mit dem betreffenden Departements-Bau-Inspector ein Plan zu verabreden, durch eine,

über die gewählten Dimensionen keinen Zweifel zulassende, Zeichnung zu erläutern, und zur Genehmigung Uns vorzulegen. Diese Zeichnung muß versinnlichen, wie die Buden und Verkaufs-Tische, sowohl bei Wochen- und Getreide- als bei den Jahrmärkten, nach Verschiedenheit der Feilschaften, z. B. Pfefferküchler, Leinwandhändler, Tuchhändler, Töpfer, Schuhmacher ꝛc. fortan aufgestellt werden sollen, damit zuverläßig die Passage für zwei sich begegnende Wagen stets frei bleibe.

Bei dieser Ausmittelung, welche umsichtsvoll eingeleitet, zu Belebung des Verkehrs gereichen wird, muß auf die Möglichkeit, daß mehr Verkaufsstellen erforderlich werden, angemessene Rücksicht, und es müssen zu unfehlbarer Erreichung des Zwecks, nach Umständen andre schickliche Plätze, und in der Nähe des Markts gelegene, vermöge ihrer Breite dazu geeignete, Straßen zu Hülfe genommen werden. Auch wegen derjenigen Städte und Marktflecken, wo mehr Ordnung herrscht, und auf Abwendung jenes Uebelstandes bereits früher Bedacht genommen worden, muß, zu mehrer Ueberzeugung, ein vom betreffenden Bau-Inspector gezeichneter Plan eingereicht werden, damit Wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß in allen Städten und Marktflecken Unsers Verwaltungs-Bezirks dargestellt ist, worauf es ankommt.

Damit die Bau-Inspectoren gelegentlich, und unbeschadet ihrer sonstigen Dienstgeschäfte, die, für sie in gegenwärtigem Erlaß liegende Arbeit mit Zuverläßigkeit und so gewähren können, daß der Plan ohne zeitspielige Rückfragen zur Genehmigung sich eignet, wird den Königlichen Landräthlichen Aemtern wegen der Marktflecken, den Magistraten wegen der Städte, eine dreimonatliche, pünktlich inne zu haltende Frist bewilligt und im Voraus erklärt, daß den, zu Erreichung des Hauptzwecks unvermeidlich nöthigen Platz-Veränderungen jeder Marktbeziehet sich unweigerlich unterwerfen muß, wie lange er auch die zeither benutzte Verkaufs-Stelle inne gehabt hat.

Liegnitz, den 22. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 2775.

No. 93. Die verbotene Aufnahme fremder Juden betreffend.

Auf höhere Anordnung wird hiermit die Bestimmung des §. 34. in dem die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate betreffenden Edikt vom 11. März 1812.

> wonach fremde Juden, bevor sie auf verfassungsmäßigem Wege das Staatsbürgerrecht erlangt, weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden dürfen,

republicirt, und auf die Uebertretung dieser Verordnung für denjenigen, welcher einen solchen fremden Juden oder Jüdin in irgend ein Dienstverhältniß auf-

Digitized by Google

aufnimmt, eine von den Polizei-Behörden zuzuerkennende Strafe von Zwei bis Fünf Thalern festgesetzt. Liegnitz, den 25. August 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 7017. P.

No. 94. Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte in dem diesseitigen sächsischen Landestheile zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Thüsdorf, Regierungs-Bezirks Merseburg.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst hohen Rescripts vom 26. Juny d. J., auf den Antrag der Regierung zu Merseburg, zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Thüsdorf, Kreises Eckartsberga, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeine, die bei diesem Brande besonders gelitten und dabei 14 Wohnhäuser und 22 Scheunen und Stallgebäude eingebüßt hat, eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Sachsen bewilligt.

Indem Wir dies zur Kenntniß der Einsassen in dem zum hiesigen Regierungs-Departement gelegten sächsischen Landestheile bringen, veranlassen Wir zugleich die betreffenden Herren Superintendenten in der Oberlausitz, Preußischen Antheils, diese evangelische Kirchen-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingehenden Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit nach Beendigung der Sammlung, nebst einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Geldsorten, in der gewöhnlichen Art und zwar längstens binnen 8 Wochen an die hiesige Regierungs-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der geordneten doppelten Nachweisung nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 25. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 4522.

No. 95. Die Erscheinung eines vollständigen Cursus der Naturgeschichte betreffend.

Die Professoren an der Königlichen Universität zu Bonn, Dr. Dr. Goldfuß, Nees v. Esenbeck und Nöggerath beabsichtigen, unter Mitwirkung und in Verbindung mehrerer andern Gelehrten einen, vollständigen Cursus der Naturgeschichte nach Büffon, Cuvier, Valenciennes, d'Aubuisson, Lamark, Latreille, Lacepede, de Tigny, Sonini, Mirbel ꝛc. ꝛc., im Verlage der Gallescheu Buchhandlung zu Trier herauszugeben, und den Gebildeten Deutschlands ein Werk über die Natur und den Menschen und die mancherlei physischen und moralischen Gestaltungen um uns her, über unser Verhältniß zu ihnen und ihre Verknüpfung unter einander, durch die neuesten Entdeckungen vervollständigt und dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft gemäß geordnet, berichtigt und bearbeitet in wohlfeiler Ausgabe anzubieten.

Außer

I. Büffons Schriften nach der von Cuvier 1825. und 1826. veranstalteten Ausgabe in 36 Bänden, werden bei Bearbeitung dieses vollständigen Cursus annoch zu Grunde gelegt:

II.

Digitized by Google

II. Die Naturgeschichte der Reptilien von Latreille und Sonini nach der 1827. von Nees v. Esenbeck besorgten Ausgabe,
III. Die Naturgeschichte der Fische, von Cuvier und Valenciennes nach der Ausgabe von Goldfuß,
IV. Die Naturgeschichte der Insekten, von de Tigny, nach der Ausgabe von Nees v. Esenbeck,
V. Die Naturgeschichte der Weichthiere, Würmer und Schalthiere nach Bose, von Goldfuß,
VI. Die Naturgeschichte der Pflanzen, nach Lamark und Mirbel,
VII. Die Geognosie, von d'Aubuisson ꝛc.
VIII. Die Mineralogie, nach Beudant und die Geologie, nach Alex. Brongniard ꝛc.
IX. Die Petrefaktenkunde nach eigener Bearbeitung von Goldfuß.

Dieses Werk wird in regelmäßigen wöchentlichen Lieferungen:

a. in Taschenformat von 128 Seiten)
b. in gefälligen Octav von 96 Seiten) zu 5 Sgr.

nebst Abbildungen, welche in Lieferungen von 10 Blättern (10 Sgr.) (kolorirt 25 Sgr.) ausgegeben werden, erscheinen.

Der Druck soll noch vor Ablauf dieses Jahres beginnen.

Der Regierungs Sekretair Rühle hieselbst ist bereit, sich der Sammlung von Subscribenten zu unterziehen.

Liegnitz, den 26. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

5179. I. C.

No. 96. Die Niederlegung der im Jahr 1827. eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. July d. J.

betreffend die gerichtliche Niederlegung der im Jahr 1827. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen, und deren spezieller Nachweis

hängt in Unserm Amts-Lokal zu Jedermanns Einsicht aus.

Liegnitz, den 29. August 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

No. 429. K. pro 1828.

No. 97. Betreffend das Verbot wegen Einlaß von Rind-, Schwarz- und Schafvieh ꝛc. aus dem Königreich Polen.

Damit der Einschleppung ansteckender Viehseuchen möglichst vorgebeugt werde, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien der Einlaß des Rind-, Schwarz- und Schafviehes, und aller Gift fangenden Sachen, als Wolle, Häute u. s. w., aus dem Königreich Polen in die Provinz Schlesien untersagt.

Sämmt-

Digitized by Google

Sämmtliche Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Liegnitz, den 28. August 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7042.

No. 95. Den Ausbruch der Pocken in einigen Schafheerden des Grünberger Kreises betreffend.

Es gereicht hierdurch, zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit, zur Nachricht: daß unter den Schafheerden der Dominien Kontopp und Schwendten, und der Gemeine Heinersdorf im Grünberger Kreise, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 29. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7182.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Angaben der Hypothekenblätter in der General-Prozeßtabelle betr.

Von vielen Gerichten ist das Justiz-Ministerial-Reskript vom 29. September 1826. über die Angabe der Anzahl von Hypothekenblättern in der General-Prozeß-Tabelle (Amtsblatt für 1826. Seite 339.) unrichtig verstanden worden; zur vollständigen und richtigen Ausfüllung der nächsten Tabelle werden daher sämmtliche Untergerichte angewiesen:

„Die Zahl sämmtlicher Grundstücke, Güter, Häuser, Scheunen, Gerechtigkeiten u. s. w., welche nach §. 8. und §. 14 Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 eigene Folia in den Hypothekenbüchern erhalten müssen, und welche wirklich darin eingetragen sind, so wie die Zahl derjenigen selbstständigen Immobilia, welche noch eingetragen werden sollen, in den betreffenden Rubriken der Tabelle aufzuführen."

Glogau, den 8. August 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Verrechnung der Chaussee-Strafgelder betreffend.

In Bezug auf den mit dem 1. Oktober d. J. in Anwendung kommenden, unterm 28. April d. J. Allerhöchst vollzogenen neuen Chausseegeld-Tarif, ist in Ansehung der Strafgelder höhern Orts bestimmt worden: daß

a. diejenigen, welche für Uebertretung von Polizei-Vorschriften aufkommen, bei den Polizeistrafen,

b.

Digitized by Google

b. die für Defraudation der Chaussee-Gefälle eingehenden aber, nach den für die Strafen von den innern Verbrauchssteuern bestehenden Grundsätzen, verrechnet und verwandt werden sollen.

Diesem nach gebührt den Denuncianten von den Strafen ad b., überall nur ein Drittheil, indem die übrigen zwei Drittheile zur bestimmungsmäßigen Verrechnung zur Kasse eingezogen werden müssen, welches ich, zur Behebung aller Zweifel darüber, zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Breslau, den 22. August 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Collegii.

Betreffend die vom Dr. Joh. Christian Jahn herausgegebene Zeitschrift: Jahrbücher für Philologie und Pädagogik.

In dem Verlage des Buchhändler Teubner in Leipzig erscheint seit dem Jahre 1826. eine von dem Dr. Johann Christ. Jahn herausgegebene kritische Zeitschrift unter dem Titel: Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, welche zunächst den gelehrten Schulmännern gewidmet und bestimmt ist mit Ausschließung alles Fremdartigen, hauptsächlich dasjenige zusammenzustellen und zu prüfen, was den Kreis ihres Forschens und Wirkens unmittelbar berührt.

Der diesen Jahrbüchern zum Grunde liegende Plan ist beifallswerth und aus den bis jetzt erschienenen Heften geht auf eine unzweideutige Weise hervor, wie ernstlich der Herausgeber, die Mitarbeiter und der Verleger bemüht sind, daß die Ausführung dem löblichen Zwecke, welcher dieser Zeitschrift gestellt ist, je länger, je mehr entspreche.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns aufgefordert, auch unserer Seits zur Förderung und größeren Verbreitung dieses nützlichen Unternehmens mitzuwirken, um dadurch den weitern Fortgang desselben, wo möglich, zu sichern.

Die Herrn Direktoren und Lehrer der Gymnasien, welche die gedachte Zeitschrift noch nicht beachtet haben sollten, werden daher auf dieselbe aufmerksam gemacht. Breslau, den 13. August 1828.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Pferde Verkauf beim 1sten Ulanen-Regiment.

Am 22. dieses, Vormittags um 9 Uhr sollen 69 zum Königlichen Dienste nicht mehr geeignete Pferde des Königlichen 1sten Ulanen-Regiments auf dem Markte in Lüben gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

K. Q. Kunzendorf, den 1. September 1828.

v. Wins,
Oberst und Kommandeur des 1sten Ulanen-Regiments.

Bestrafung des Landwehrmann Radom wegen gewaltsamen Diebstahls.

Der Häuslersohn und Landwehrmann Andreas Radom aus Kleinitz ist wegen zweiten gewaltsamen und gemeinen Diebstahls, vermöge Allerhöchst bestätigten rechtskräftigen Erkenntnisses, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Unfähigkeitserklärung zum Erwerbe des Bürgerrechts und zum Besitz eines Grundstücks, Verlust des Rechts, die Preuß. National-Kokarde zu tragen, einer Züchtigung von 16 Peitschenhieben in zwei Raten und Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt bis zur erfolgenden Begnadigung, worauf jedoch vor Ablauf von zehn Jahren und sechs Monaten von Amtswegen nicht anzutragen, bestraft worden.

Grünberg, den 26. August 1828.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Gottfried Schöne von der Garnison-Kompagnie des 6ten Infanterie-Regiments, ist in der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. von hier aus entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, den genannten Schöne im Betretungsfall arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 16. August 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement des vorbenannten Militair-Sträflings Gottfried Schöne. 1) Familien-Name, Schöne; 2) Vorname, Gottfried; 3) Geburtsort, Glessine (Kreis Delitscher in Neu-Preußen); 4) Aufenthaltsort, Schweidnitz; 5) Religion, evangelisch; 6) Profession, keine; 7) Alter, 28 Jahr 8 Monat; 8) Größe, 1 Zoll 2 Strich; 9) Haare, schwarzbraun; 10) Stirn, hoch und bedeckt; 11) Augenbraunen, braun; 12) Augen, grau; 13) Nase, spitzig; 14) Mund, klein; 15) Bart, braun; 16) Zähne, vollzählig, gelb, sämmtlich unter einander stehend; 17) Kinn, länglich; 18) Gesichtsbildung, länglich; 19) Gesichtsfarbe, etwas pockennarbig und finnig; 20) Gestalt, untersetzt;

Digitized by Google

21) Sprache, deutsch mit dem sächsischen Dialekt; 22) Besondere Kennzeichen, auf dem rechten Arm ein Herz, worinnen die Buchstaben L. M., darüber die Buchstaben H. F., seitwärts eine Seejungfer mit einem Anker. — Auf dem linken Arm eine Frauenzimmer-Figur, darüber die Buchstaben H. G darüber ein etwas verwischtes Herz, worinnen die Buchstaben J. G. et S. und die Jahreszahl 1818. — Auf der Brust ein Blumennapf worüber zwei schwebende Engel, haltend an einer Kette eine Krone, rechts die Sonne und links der Mond, unter der Krone die Jahreszahl 1821., unter der Jahreszahl die Blume Vergißmeinnicht. Alles roth mit Zinnober eingeäzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 13. September 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Bedingungen der Aufnahme in die Divisionsschulen betreffend.

Nachdem Ich bereits durch Meine Ordre vom 29. May d. J. bestimmt habe, daß bei den Divisionsschulen künftig nur eine Klasse seyn soll, setze Ich in Verfolg dessen zur weitern Ausführung dieser Anordnung hierdurch noch fest:

1. Vom 1. Oktober d. J. an hört in allen Divisionsschulen die 2te Klasse auf;
2. Zur Aufnahme in die Divisionsschulen ist die Ableistung des Portd'epeefähnrichs-Examens mit dem Zeugniß der Reife erforderlich;
3. Der Cursus in den Divisionsschulen wird auf 2 Jahr beschränkt, und da es nicht möglich ist, daß die gesammten Militair-Wissenschaften für das Bedürfniß des Offiziers in einem 9monatlichen Cursus mit der gehörigen Gründlichkeit gelehrt werden können, so soll der Cursus in 2 Coetus zerfallen, wodurch denn auch Gelegenheit gegeben wird, daß diejenigen jungen Leute, deren früherer Unterricht unvollständig war, oder deren Naturanlagen sich später entwickeln, nachgeholfen werden können;
4. Die Studien-Direktion jeder Divisionsschule soll nach vorangegangenen Tentamen über die Aufnahme der jungen Leute in dem einen oder andern Coetus entscheiden. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen, und das weiter Nöthige zu veranlassen.

Potsdam, den 29. Juny 1828.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister General der Infanterie
v. Hake.

Die bevorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erlangung des zur Aufnahme in die Divisionsschulen unerläßlich erforderlichen unbedingten

Digitized by Google

Zeugnisses der Reife zum Portd'epeefähnrich folgende Kenntnisse erforderlich sind:

1. erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Ortographie;
2. Arithmetik incl. Proportionen und Brüche;
3. ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
4. Elementar-Geographie;
5. allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte;
6. französische Sprache in dem Maaße, um einen leichten französischen Schriftsteller ohne Hülfe des Wörterbuchs verstehen, und einzelne Stellen daraus grammatisch analisiren, und schriftlich ins Deutsche übersetzen zu können.

Berlin, den 20. August 1828.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.
Für den Herrn Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit.
(gez.) v. Schoeler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 99 Die Verfälschung von Legitimations-Dokumenten betr.

Die hohen Ministerien des Innern und der Justiz haben sich dahin geeinigt,

daß die von dem vormaligen Departement der hohen und Sicherheits-Polizei unterm 17. May 1814 ergangene Anordnung:

> alle Paßverfälschungen polizeilich zu ahnden, die lediglich ein erleichtertes Fortkommen des Verfälschers, und nicht die Verheimlichung eines begangenen oder zu begehenden Verbrechens bezweckten,

nicht ferner berücksichtigt, sondern

> jede Verfälschung eines Legitimations-Dokuments (wohin auch die Reisepässe, Wanderbücher und Dienstentlassungsscheine gehören) als ein gemeines Verbrechen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20. §. 1264 — 1265. u. §. 1384. ꝛc. von den Gerichts-Behörden untersucht und bestraft werden soll.

Indem Wir diese Bestimmung zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen Wir alle Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit an, sich gemessenst nach derselben zu achten, und alle dergleichen fortan vorkommende Angelegenheiten unverzüglich zur Cognition der betreffenden Gerichts-Behörden zu stellen. Liegnitz, den 28. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. P. No. 7002.

Der

No. 100. Betreffend die vom General-Major Rühle v. Lilienstern herausgegebenen Landcharten.

Der im Jahre 1825. vom General Major Rühle von Lilienstern herausgegebene, im Amtsblatte desselben Jahres Pag. 66 und 470 empfehlend angezeigte Schulatlas, hat mehrere Urtheile und Bemerkungen sachkundiger Männer veranlaßt und demnächst eine sorgfältige Revision erfahren. Durch sorgfältige Benutzung der als begründet anerkannten Urtheile ist nunmehr das Unternehmen dem Zustande innerer und äußerer Musterhaftigkeit um Vieles näher gebracht worden. Insbesondere kann und muß von den aufs Neue herausgegebenen Karten, als:

dem allgemeinen Schulatlasse,
dem Duodez-Schulatlasse,
der Wandcharte von Europa in 24 Blättern

versichert werden, daß dieselben durch Nachtragung einer Menge von Ortsnamen, Aufnahme der neuesten Begrenzungen, sorgfältigere Illumination ꝛc. wesentlich verbessert worden. Vorzüglich wird die so eben erschienene Uebersichts-Karte von Europa, Asien und Afrika in 9 Blättern in mehrern kritischen Beurtheilungen als höchst gelungen bezeichnet.

Der Vorsteher des Königlichen lithographischen Instituts, Major Kurts, hat sich anheischig gemacht, bei direkten Bestellungen von Seiten der Königlichen Provinzial-Behörden die Karten gegen herabgesetzte Ladenpreise zu liefern, und zwar:

1)	die neueste Uebersichts-Karte von Europa ꝛc. in 9 Blättern für	4 Rthlr.	— Sgr.
2)	den allgemeinen Schulatlas für	3 "	25 "
3)	die 3 Supplement-Blätter ꝛc.	— "	15 "
4)	den Duodez-Atlas für	1 "	10 "
5)	die Geschichts-Karten	— "	22½ "
6)	die große Wandcharte von Europa in 24 Blättern	2 "	10 "

Im Auftrage des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen Wir die Schulen Unsers Regierung-Bezirks hierauf aufmerksam, und wird der Regierungs-Sekretair Rühle hier sich den diesfälligen Bestellungen gern unterziehn. Liegnitz, den 29. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 5462.

No. 101. Die Wiederbesetzung der Physikats-Stelle im Löwenberger Kreise betr.

Durch den freiwilligen Abgang des bisherigen Physikus des Löwenbergschen Kreises, ist die Physikats-Stelle in diesem Kreise erledigt worden.

Diejenigen Physiker und zur Verwaltung einer Physikats-Stelle qualificirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung der erwähnten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben sich bis zum 15. Oktober d. J. bei Uns und zwar die Letzteren unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente zu melden.

Liegnitz, den 4. September 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7086.

Zur

Digitized by Google

No. 102. Den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Eichvorwerk, Prietag und Drehnow betr.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in den Schaafheerden des Dominii Eichvorwerk und der beiden Scholtisey-Besitzer zu Kunzendorf, Saganschen Kreises, desgleichen zu Prietag und Drehnow, Grünbergschen Kreises, die Pocken ausgebrochen sind. Liegnitz, den 5. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 7311. P.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Rettung eines Scheintodten betr.

Am 6. July d. J. wurde zu Zobliz, Rothenburgschen Kreises, ein Knecht vom Blitze getroffen, demnächst aber durch das in solchen Fällen erforderliche, vom Kreis Chyrurgus Behlendorf mit Beharrlichkeit ausgeführte Rettungsverfahren ins Leben zurückgeführt, obgleich die Umstände hierzu wenig Hoffnung gaben. Die verletzende Gewalt hatte nehmlich so nachdrücklich gewirkt, daß die Kleider durchlöchert und zerrissen waren, der Verletzte, erst sieben Stunden nach erfolgter Verletzung die ersten Spuren von Besinnung äußerte, das Kopfhaar linker Seite verbrannt, ferner an der linken Seite des Gesichts, am rechten Ober- und Unterarm, am Rücken, an den Ober- und Unterschenkeln die Haut größtentheils und zwar an vielen Stellen bis auf das Zellgewebe verbrannt erschien, ein starkes Wundfieber und eine bedeutende Eiterung erfolgte, und zur Herstellung des Verletzten eine dreiwöchentliche Behandlung erforderlich war.

Möge dieser Fall aufs Neue zur zweckmäßigen und beharrlichen Ausführung des bei Verunglückten erforderlichen Rettungsverfahren ermuntern.

In Rücksicht der nähern Belehrung über dieses Verfahren wird auf die Verordnung vom 26. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. Pag. 277.) und die „Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten" hingewiesen. Liegnitz, den 6. September 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestrafung des Landwehrmann Radom wegen gewaltsamen Diebstahls.

Der Häuslersohn und Landwehrmann Andreas Radom aus Kleinitz, ist wegen zweiten gewaltsamen und gemeinen Diebstahls, vermöge Allerhöchst bestätigten rechtskräftigen Erkenntnisses, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Unfähigkeitserklärung zum Erwerbe des Bürgerrechts und zum Besitz eines Grundstücks, Verlust des Rechts, die Preuß. National-Kokarde zu tragen, einer Züchtigung von 16 Peitschenhieben in zwei Raten und Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt bis zur erfolgenden Begnadigung, worauf jedoch vor Ablauf von zehn Jahren und sechs Monaten von Amtswegen nicht anzutragen, bestraft worden. Grünberg, den 26. August 1828.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 20. September 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Allerhöchste Zufriedenheits-Aeußerung Sr. Majestät des Königs über den Zustand der Provinz Schlesien und deren Verwaltung.

Des Königs Majestät haben vor Allerhöchst-Ihrer Abreise von hier unterm gestrigen Tage die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre an mich zu erlassen geruht:

Es ist Mir angenehm, Ihnen bei Meiner Abreise eröffnen zu können, daß Mein Aufenthalt in Schlesien Mir vielfache Veranlassung zur Zufriedenheit gegeben hat. Der Zustand, in welchem Ich die Provinz im Allgemeinen gefunden habe, und die Anordnung und Regsamkeit in der Verwaltung, verdienen Meinen Beifall. — Sehr erfreulich waren Mir die unverkennbaren Beweise der Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen und die patriotische Theilnahme an dem Landwehr-Institut, welche fast überall in gleichem Grade und von Einzelnen auf ausgezeichnete Weise dargethan ist. Ich beauftrage Sie, dies und Meine dankbare Anerkennung der geschehenen Leistungen, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 11. September 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Präsidenten v. Merckel.

Dem Allerhöchsten Befehl zu Folge bringe ich diese beglückende Aeußerung der Königl. Huld und Gnade hierdurch zur öffentlichen Kenntniß in der, durch lange Erfahrung und Beobachtung gereiften Ueberzeugung, daß, wie dieser huldvolle Ausdruck der Allerhöchsten Königlichen Zufriedenheit für einen jeden Bewohner der Provinz Schlesien ein neuer und unvergänglicher Antrieb zur fortwährend weiteren Entwickelung aller Keime des Guten,

Digitized by Google

Edlen und Nützlichen seyn und bleiben wird, nur ein hierauf gerichtetes gemeinschaftliches Bestreben die unschätzbare Fortdauer des Allerhöchsten Beifalls und die gemeinsame Wohlfahrt zu sichern vermag.

Breslau, den 12. September 1828.

Der Königl. wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 103. Betrifft den Ausbruch der Pocken unter den Schafen.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in den zum Dominio Alt-Strunz gehörigen Vorwerken Kirch-Vorwerk, ferner zu Wald-Vorwerk und Neu-Strunz, im Glogauschen Kreise, die Pocken unter den Schafen ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 10. September 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7397.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat August 1828.

Verdienstliche Handlungen.

Der Schuhmacher Joseph Schummel, die verehelichte Förster, und die unverehelichte Welschrack zu Wittichenau, Hoyerswerdaer Kreises, haben sich um die Lebens Errettung der im epileptischen Zustande in einen Wassergraben gefallenen verehelichten Brauer Hache daselbst verdient gemacht. Ein gleiches Verdienst erwarb sich die Ehefrau des Lohnbrauer Micklitze zu Deegenhausen um ein 4jähriges Mädchen, welches in den Elsterfluß gefallen und dem Ertrinken nahe war.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat August fanden sieben Selbstmorde statt. Fünf Selbstmörder erhingen sich, einer ersäufte sich und einer schnitt sich die Kehle durch.

Vier Kinder ertranken aus Mangel an Aufsicht.

Ein neunjähriger Knabe zu Sprottau wollte einen Sperrbaum in das gehende Wasserrad der Mühle schieben, der Sperrbaum erhielt von dem Schenkel des gehenden Rades einen heftigen Prellschlag, der den Knaben dermaßen beschädigte, daß er bald darauf starb.

Am 25. July tödtete der Blitz den Bäckermeister Carl Petruschke aus Kontopp, als er ohnweit der Stadt mit seiner Ehefrau mit Feldarbeiten beschäftiget war; alle Wiederbelebungs Versuche blieben ohne Erfolg.

Der

Digitized by Google

Der Handlanger Gruner aus Mittel-Kummernick, Liegnitzschen Kreises, wurde bei dem Bau des Freilehnguts zu Ober-Heidau durch das Einstürzen einer alten Mauer erschlagen.

Am 11. August stürzte der Bauer Carl Gottlieb Kluge aus Mittel Conradswaldau, Landeshutschen Kreises, auf dem Heimwege von Striegau, im trunkenen Zustande, von der Rothenbacher Grenzbrücke von seinem leeren Wagen und brach das Brustbein; am 12ten fand man ihn todt im Seitengraben.

Der Herrschaftliche Voigt Pauckſch zu Nieder-Polkau, Bolkenhaynschen Kreises, ward am 9. August beim Einfahren in die Scheune von einem Fuder Gerste zerquetscht und gab augenblicklich seinen Geist auf.

Am 2 August verlohr die Mutter des Gärtner Gruhn zu Seitendorf, Löwenbergschen Kreises, durch einen unglücklichen Fall auf dem Scheunenteune ihr Leben.

Die 19jährige Tochter des Laßhalbhüfner Kersten zu Biehlen, Honerswerdaschen Kreises, verunglückte bei Gelegenheit, daß sie in einem Fischer-Kahn auf dem Elsterfluße fuhr, um in einem benachbarten Dorfe Krautpflanzen zu holen, zwischen den im Strome befindlichen Wehren. Alle Wiederbelebungs-Versuche blieben fruchtlos.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: im Goldberg-Haynauschen Kreise zu Probsthayn am 3. August die sogenannte Mittelmühle, und zu Kayserswaldau am 11ten eine Gärtner- und eine Häuslerstelle; im Löwenbergschen Kreise zu Wenig-Waldiz am 27. July das Kretscham-Gebäude, durch Blitz entzündet, und im Sprottauschen Kreise am 19. July die herrschaftlichen Ziegelscheunen bei Nieder Zauche.

Ferner wurden eingeäschert im Freistädtschen Kreise zu Alt-Grochwitz in der Nacht vom 8 zum 9ten zwei Scheunen mit den darin befindlichen Getraide-Vorräthen und im Liegnitzschen Kreise zu Rosnig in der Nacht vom 4. zum 5ten August eine Dreschgärtnerstelle.

Liegnitz, den 3. September 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

Bestrafung des Landwehrmann Radom wegen gewaltsamen Diebstahls.

Der Häuslersohn und Landwehrmann Andreas Radom aus Kleinitz, ist wegen zweiten gewaltsamen und gemeinen Diebstahls, vermöge Allerhöchst bestätigten rechtskräftigen Erkenntnisses, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Unfähigkeitserklärung zum Erwerbe des Bürgerrechts und zum Besitz eines Grundstücks, Verlust des Rechts, die Preuß. National-Kokarde zu tragen, einer Züchtigung von 16 Peitschenhieben in zwei Raten und Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt bis zur erfolgenden Begnadigung, worauf jedoch vor Ablauf von zehn Jahren und sechs Monaten von Amtswegen nicht anzutragen, bestraft worden. Grünberg, den 26. August 1828.

Königl. Landes-Inquisitoriat.

Der

Digitized by Google

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Gottfried Schöne von der Garnison-Kompagnie des 6ten Infanterie-Regiments, ist in der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. von hier aus entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, den genannten Schöne im Betretungsfall arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 16 August 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement des vorbenannten Militair-Sträflings Gottfried Schöne. 1) Familien-Name, Schöne; 2) Vorname, Gottfried; 3) Geburtsort, Glessine (Kreis Delitscher in Neu-Preußen); 4) Aufenthaltsort, Schweidnitz; 5) Religion, evangelisch; 6) Profession, keine; 7) Alter, 28 Jahr 8 Monat; 8) Größe, 1 Zoll 2 Strich; 9) Haare, schwarzbraun; 10) Stirn, hoch und bedeckt; 11) Augenbraunen, braun; 12) Augen, grau; 13) Nase, spitzig; 14) Mund, klein; 15) Bart, braun; 16) Zähne, vollzählig, gelb, sämmtlich unter einander stehend; 17) Kinn, länglich; 18) Gesichtsbildung, länglich; 19) Gesichtsfarbe, etwas pockennarbig und finnig; 20) Gestalt, untersetzt; 21) Sprache, deutsch mit dem sächsischen Dialekt; 22) Besondere Kennzeichen, auf dem rechten Arm ein Herz, worinnen die Buchstaben L. M, darüber die Buchstaben H. F, seitwärts eine Seejungfer mit einem Anker. — Auf dem linken Arm eine Frauenzimmer-Figur, darüber die Buchstaben H. G darüber ein etwas verwischtes Herz, worinnen die Buchstaben J. G. et S. und die Jahreszahl 1818. — Auf der Brust ein Blumennapf worüber zwei schwebende Engel, haltend an einer Kette eine Krone, rechts die Sonne und links der Mond, unter der Krone die Jahreszahl 1821., unter der Jahreszahl die Blume Vergißmeinnicht. Alles roth mit Zinnober eingeäzt.

Vermächtnisse.

Die zu Jauer verstorbene verwittwete Weißgerberin Reichel hat für die dortige Armen-Kasse 10 Rthlr. ausgesetzt und der evangelischen Friedenskirche daselbst 100 Rthlr. vermacht.

Der zu Flinsberg verstorbene Häusler Weske vermachte der dasigen evangelischen Schule die Summe von 20 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 27. September 1828

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück pro 1828. enthält unter

No. 1159. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten den Herzogen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle; vom 17. July 1828.

No. 1160. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits, und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Zoll- und Verkehr Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend; vom 17. July 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 104. Betrifft die Ablösung aller kleinen Dominial-Renten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einschließlich

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. August d. J., nach dem Antrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zu verstatten geruhet:

daß auch in der Provinz Sachsen und in sämmtlichen diesseits der Elbe belegenen Provinzen der Monarchie, alle kleinen Dominial-Renten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einschließlich, von jetzt an bis zum letzten December 1830. in Gelde zu sechs Prozent oder zum 16⅔fachen Betrage abgelöset werden dürfen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiscalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechts-Titel dieser Maaßregel entgegenstehen sollte.

Digitized by Google

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht, um von dem interessirenden Theile der Verpflichteten zur Entrichtung von Dominial-Renten, von der nachgegebenen Ablösung solcher kleinen Dominial-Renten baldigst Gebrauch machen zu können.

Liegnitz, den 28. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

II. F. No. 4504.

No 105. Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde in Rio de Janeiro.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchsteigener Bewegung mittelst allergnädigsten Befehls vom 24. Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der evangelischen Gemeine in Rio de Janeiro eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der preußischen Monarchie veranstaltet werde.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten vom 9. v. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und veranlassen zugleich sämmtliche Herren Superintendenten Unsers Verwaltungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Art und dergestalt anzuordnen, daß der Ertrag derselben, nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichniße, und zwar binnen 8 Wochen, unfehlbar an die hiesige Regierungs-Instituten-Kasse abgeliefert werde. An die unterzeichnete Königliche Regierung aber ist gleichzeitig über die geschehene Einsendung, unter Beifügung einer doppelten Nachweisung nebst Belägen, Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 9. September 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 5957.

No. 106. Die Besetzung der Physikats-Stelle im Oborniker Kreise im Großherzogthum Posen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen:

„Der Physikats-Posten im Oborniker Kreise ist durch den Tod des bisherigen Kreis-Physici erledigt. Indem dies in Veranlassung der Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Januar 1826. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen bereits angestellten Kreis-Physiker, welche durch die Versetzung in den Oborniker Kreis eine Verbesserung ihrer Lage zu bewirken glauben, so wie diejenigen zur Uebernahme eines Physikats-Postens bereits qualificirten Aerzte, denen eine Anstellung wünschenswerth ist, aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Documente binnen 6 Wochen bei uns zu melden." Posen, den 2. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

wird

Digitized by Google

wird hierdurch zur Kenntniß der Physiker und Aerzte des diesseitigen Regierungs-Bezirks gebracht.

Liegnitz, den 19. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 7603. c.

No. 107. Den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Reichenau bei Naumburg a. B. im Saganer Kreise, so wie zu Eselsberg, Hänchen und Sorge im Freystädtschen Kreise, betreffend.

Es gereicht hierdurch, zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit zur Nachricht: daß in den Dominial-Schafheerden zu Reichenau bei Naumburg a. B., im Saganer Kreise, in den Dominial-Schafheerden zu Malmitz im Sprottauer Kreise, in den Dominial-Schafheerden zu Eselsberg (Müllerschen Antheils), im Rothenburger Kreise, in den Dominial-Schafheerden zu Hänchen und zu Sorge (nach Mittel-Seiffersdorf gehörig) endlich in den Schafheerden des Erb- und Gerichtsschulzen Mende zu Reichenau, welche drei Orte im Freystädtschen Kreise liegen, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 22. September 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7575.
7701.
7468.

No. 108. Den Ausbruch der Pocken in den Schafherden der Dominien Groß-Lessen u. Läsgen betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit wird hierdurch bekannt gemacht: daß nach der Anzeige des Landrath-Amtes Grünbergschen Kreises, die Pocken in den Schafheerden der Dominien Groß-Lessen und Läsgen ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 23. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 7717. P.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Hausser, wurde als Pastor in Braunau, Lübenschen Kreises, bestätiget. Desgleichen der bisherige Hospital-Prediger Baumert in Breslau, als 2ter evangelischer Prediger in Löwenberg.

Der zeitherige Privatlehrer Balthasar wurde als 5ter und der Schul-Adjuvant Wehrsig von Grunau als 6ter Lehrer bei der evangelischen Stadtschule in Hirschberg angestellt.

Es

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Königl. Majestät mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. July d. J. die Oeconomie-Commissarien Keller und Calsow, zu Oconomie-Commissions-Räthen bei dem unterzeichneten Collegio zu ernennen geruhet haben.

Soldin, den 13. September 1828.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung. Den Besitzern des Preußischen Postmeilenzeigers sind die bis ult. August v. J. vorgekommenen Veränderungen und Berichtigungen der Stations-Entfernungen bereits in zwei Nachträgen geliefert worden.

Die mit dem 1sten September v. J. bis ult. August d. J. vorgekommenen neuen Veränderungen, sind jetzt in einem dritten Nachtrage abgedruckt worden und können gegen Vorzeigung des Meilenzeigers in Berlin beim Portier des Posthauses und in den übrigen Städten der Monarchie, bei der Post-Anstalt desjenigen Orts, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist, unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Frankfurt am Main, den 6. September 1828.

Der General-Postmeister. Nagler.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 4 Oktober 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 109 Wegen erlaubter Einbringung der Neckar-Zeitung.

Den Polizei-Behörden des Departements eröffnen Wir hiermit, daß das frühere, im Jahr 1813. ausgegangene Verbot der Neckar-Zeitung in den diesseitigen Staaten aufgehoben worden ist, da sich die Tendenz dieser Zeitung in der neuesten Zeit nicht mehr als tadelnswerth gezeigt hat.

Liegnitz, den 25. September 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 7644. P.

No. 110. Den Ausbruch der Schaafpocken in den Schäfereien zu Reichwalde und Rochten betr.

In der herrschaftlichen Schäferei zu Reichwalde, und in der Gemeinde-Schaafheerde zu Rochten, Rothenburgschen Kreises, sind nach der Anzeige des landräthlichen Amtes vom 25. d. M. die Pocken ausgebrochen, welches zur Verhütung der Ansteckungs-Gelegenheit hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 28. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 7855. P.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die mit dem 1. October d. J. in Königl. Verwaltung übergehenden Wegegeld-Empfangsstellen betr.

Mit dem 1. October d. J. werden die nachstehenden, auf den Kunststraßen im Königlich Liegnitzschen Regierungs-Bezirk belegenen, zeither verpachteten 17 Wegegeld-Empfangsstellen, als:

1) Lobris,
2) Jägendorf,
3) Wolfsdorf,
4) Alt-Schönau,

} zum Haupt-Amte Liegnitz;

5) Berbisdorf,
6) Manwaldau,
7) Nimmersatt,
8) Schwarzwaldau,
9) Schreibendorf,
10) Reich-Hennersdorf,
11) Dittersbach,
12) Hirschberg No. 5.
13) Quirl,
14) Spiller,
15) Hirschberg, No. 3.

} zum Haupt-Amte Liebau;

16) Schmottseifen und
17) Langwasser,

} zum Haupt-Amte Reichenbach in der Ober-Lausitz gehörig;

wieder in Verwaltung für Königliche Rechnung genommen werden. Da alsdann nicht mehr die Quittungen des bisherigen Pächter über bezahlte Wegegelder gültig sind, sondern dergleichen Quittungen lediglich von den für Königliche Rechnung angestellten Wegegeld-Empfängern ausgefertigt und an die Passanten gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Wegegelder verabreicht werden; so mache ich dieses hiermit nachrichtlich bekannt.

Breslau, den 19. September 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben, der Regierungs-Rath Lange.

Die Lösung der Werthstempelbogen in Beträgen von 100 Rthlr. und darüber betr.

Der klaren Bestimmung des §. 38. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. entgegen, nach welcher Stempelbogen, deren Betrag 100 Rthlr. übersteigt, blos von dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin und den Königl. Regierungen, jetzt von den an ihre Stelle getretenen Provinzial-Steuer-Direktoren ausgefertigt und zu den resp. Verhandlungen verbraucht werden sollen, ist der Fall mehrfach vorgekommen, daß, um den erforderlichen Stempel von mehr als 100 Rthlr im Werthe zu beschaffen, mehrere kleinere Stempel von der Steuer-Behörde entnommen und zu den betreffenden Geschäften verwandt worden sind.

Um nun diesen Mißbrauch abzustellen, werden die Gerichts-Behörden nach einer darüber an sie ergangenen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, wenn ihnen Stempel im Betrage von mehr als 100 Rthlr. durch mehrere kleinere Stempelbogen präsentirt werden, deren Annahme versagen

und

und die Beibringung eines in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigten Werthstempel-Bogens von den Interessenten fordern. Das Publikum wird daher hierauf aufmerksam gemacht, um sich vor den aus Verabsäumung dieser Vorschrift ergebenden Weiterungen zu bewahren.

Sämmtliche mit dem Stempel-Debit beauftragte Steuerbehörden aber werden hierdurch angewiesen, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, ihre Aufmerksamkeit auf die Abstellung dieser Mißbräuche zu richten, Anträge auf Verabfolgung mehrerer Stempelbogen zu dem erwähnten Zweck abzulehnen und die Nachsuchenden auf die Beobachtung der bestehenden Vorschrift zu verweisen. Breslau, den 23. September 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Beschaffung der Militair-Verpflegungs-Naturalien pro 1829. betr.

Es soll die Lieferung der nach der nachstehenden Uebersicht für das Jahr 1829 im schlesischen Bezirk der unterzeichneten Intendantur zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Ende werden alle, die zur Uebernahme der ganzen oder theilweisen Lieferung geneigt und fähig sind, ersucht, ihre diesfälligen Anerbietungen schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Lieferungs-Offerte" bis zum 29. October d. J. an das Königliche Proviant-Amt zu Glogau gelangen zu lassen, und bei deren Aufstellung folgende Bedingungen zu berücksichtigen.

In jedem Verpflegungs-Orte muß ein zweimonatlicher Bedarf auf Kosten und Gefahr der Lieferungs-Unternehmer vorräthig gehalten werden, aus welchem die unmittelbare Ausgabe an das Militair zur laufenden Verpflegung nach richtigem preußischen Maaße, den Wiepel Hafer à 24 Scheffel zu bestreiten ist. Rücksichtlich der Qualität der Naturalien gelten folgende Bestimmungen.

Das Brot muß aus Mehl, welches aus reinem, gesunden Roggen entstanden, und durch ein Beutelruch von 25 bis 28 Faden auf dem Quadrat Zoll gegangen, bereitet, gut und trocken ausgebacken werden, und richtige 6 Pfund pro Stück wiegen. Die Gerste und der Hafer dürfen nicht dumpfig, nicht schimmlicht, nicht ausgewachsen, nicht mit fremden Sämereien oder Unreinigkeiten besetzt sein, die Erstere nicht unter 56 der Letztere nicht unter $45\frac{1}{2}$ Pfund pro Scheffel wiegen.

Das Heu muß ein gesundes Pferdefutter, nicht mit schädlichen Kräutern vermischt und gut gewonnen sein; das Stroh noch Aehren haben, nicht dumpfig riechen und aus Roggen-Richtstroh bestehen.

Ver

Vor dem 1. October darf kein Futter von der künftig jährigen Erndte geliefert werden.

Vorkommende Streitigkeiten zwischen Empfänger und Lieferer, über die Beschaffenheit der Naturalien, werden durch eine, aus einer Militair-Person, einem Civil-Beamten, zweien nicht selbst liefernden unpartheiischen Ackerbürgern oder Bäckern zusammengesetzte Kommission entschieden, bei deren Ausspruch es ohne weitere Provokation sein bewenden behält. Die Vergütung für die gelieferten Naturalien wird auf den Grund der vom empfangenden Militair auszustellenden Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt, und auf diejenige Regierungs Haupt-Kasse angewiesen, von welcher der Lieferer die Zahlung zu erhalten wünscht.

Der Lieferungs-Betrag richtet sich nach dem wirklichen Bedarf, mit Einschluß der Fourage für marschirendes Militair, in so fern selbige aus einem Garnison-Orte abgeholt wird.

Jeder Unternehmer muß Caution stellen.

Außer der verhältnißmäßigen Erstattung der unvermeidlichen Insertions-Gebühren für gegenwärtige Bekanntmachung und der Stempelkosten, haben die Lieferer keine Nebenkosten zu tragen; auch dürfen die Anerbietungen nicht auf Stempel-Papier geschrieben werden, wiewohl selbige Postfrei eingereicht werden müssen.

Auf Anerbietungen von Produzenten wird gerne Rücksicht genommen werden, nur müssen deren Vergütungsforderungen mit den in freiem Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältnisse stehen, und nicht die der Lieferanten von Gewerbe übersteigen.

Bis zum 21. November bleibt jeder an sein Anerbieten gebunden, die Intendantur behält sich aber das Recht vor, jede Maaßregel zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen zu dem Zwecke führt, den in Rede stehenden Naturalien-Bedarf auf die wohlfeilste und solideste Weise zu sichern. Zu eventuellen mündlichen Unterhandlungen werden nur diejenigen gelassen werden, welche schriftliche Submissionen eingereicht haben.

Diese Anerbietungen müssen deutlich den Namen und Wohnort des Lieferungslustigen, die Gegenstände, deren Lieferungs-Uebernahme gewünscht wird und bestimmte Preisforderungen enthalten.

Posen, den 15. September 1828.

Königliche Intendantur des 5. Armee-Corps.

Maaße.

Digitized by Google

Uebersicht

des ungefähren Naturalien-Bedarfs der im schlesischen Bezirk des 5ten Armee-Corps stehenden Truppentheile pro 1829.

No.	Bedarfs Orte.	Jährlicher Bedarf. Brodte à 6 Pfd. Stück	Hafer. Wispel	Gerste. Wispel	Heu. Centner	Stroh. Schock	Bemerkungen.
	Regierungs-Departement Breslau.						
1	Guhrau . .	8250	291	2	2047	300	
2	Winzig . .	8250	291	2	2047	300	
3	Wohlau . .	12795	317	2	2229	327	incl. des Bedarfs während der Landw. Uebung.
4	Herrnstadt .	8910	370	2	2597	321	
5	Militsch . .	8250	291	2	2047	300	
	Regierungs-Departement Liegnitz.						
6	Beuthen a. d. O.	8260	291	2	2047	300	
7	Bunzlau . .	11871	26	—	185	27	incl. des Bedarfs während der Landw. Uebung.
8	Frenstadt . .	4545	26	—	185	27	Desgleichen.
9	Görlitz . .	9000	33	—	234	34	Desgl.
10	Hannau . .	8260	296	2	2070	304	
11	Hirschberg .	4545	26	—	185	27	Desgleichen und excl. des Bedarfs für die zum Rations-Empfange berechtigten Badegäste in Warmbrunn.
12	Jauer . . .	9612	26	—	185	27	incl. des Bedarfs während der Landw. Uebung.
13	Lauban . .	7488	—	—	—	—	
14	Liegnitz . .	35043	40	—	278	41	Desgleichen.
15	Löwenberg .	12321	26	—	185	27	Desgl.
16	Lüben . . .	8800	370	2	2600	381	
17	Polkwitz . .	8260	296	2	2070	304	
18	Sagan . .	5100	180	—	1161	170	
19	Sprottau .	4248	—	—	—	—	

Die

Digitized by Google

Die Bezahlung für Naturalien-Ankauf durch die Proviant-Aemter betr.

Die Königlichen Proviant-Aemter unsers Bezirks, wozu auch das in Glogau gehört, werden in der Regel mit dem freihändigen Ankauf von Naturalien zur Militair-Verpflegung beauftragt, dieselben sind indessen in diesem Falle eben so wenig befugt den Verkäufern Geld-Vorschüsse zu leisten, als es ihnen gestattet ist, mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung des Getreides im Rückstande zu bleiben, vielmehr sind dieselben verpflichtet nur Zug um Zug zu kaufen, und bei der Ablieferung des Naturals gleich baare Bezahlung zu leisten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Nachtheilen werden diese Grundsätze dem betheiligten Publikum hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Posen, den 17. September 1828.

Königliche Intendantur fünften Armee-Corps.

Maaße.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die auf den Herrn Professor Dr. Grovenhorst gefallene Wahl zum Rector für die Königliche Universität zu Breslau.

Nach einer Mittheilung des Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten und Universitäts-Curators, Herrn Geheimen-Raths Neumann zu Breslau, ist zum Rector der dortigen Königlichen Universität für das Jahr vom Oktober 1828. bis dahin 1829., der Herr Professor Dr. Grovenhorst gewählt und höhern Orts bestätigt worden.

Liegnitz, den 12. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Vorlesungen in der Thier-Arznei-Schule zu Berlin, im Winter 1828.

Nachstehendes

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter $18^{28}/_{29}$. auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden.

1. Herr Ober-Staabs-Roß-Arzt und Professor Naumann wird täglich Nachmittags von 2 — 3 Uhr über specielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 11 — 12 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor und Privat-Docent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und von 11 bis 12 Uhr an denselben Tagen über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr über specielle Pathologie

gie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch, gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte der vierten Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Professor, Dr. med. Gurlt, wird über die Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12 Uhr und Mittwoch und Sonnabend von 1 — 2 Uhr; über pathologische Anatomie, Montag, Dienstag und Donnerstag von 12 — 1 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die practischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen auch die Sectionen gefallener Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig seyn wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Ober-Thier-Arzt und Repetitor Dr. med. Hertwig wird die practischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7 — 8 Uhr Morgens, Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derselbe wird auch die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen; auch ist demselben vorläufig die Behandlung der kranken Hunde und der übrigen kleinern kranken Hausthiere übertragen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann, wird Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmacie, Vorträge und Repetitionen halten, auch ertheilt derselbe täglich in der Apotheke practischen Unterricht.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Montags von 1 — 2 Uhr wird er über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Professor und Dr. philos. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1 — 2 Uhr Vorlesungen halten.

8) Herr Registrator Tennier, wird Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr, und Sonntags von 8 — 10 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die

Digitized by Google

Die Vorlesungen fangen am 27. October an, und werden den 11 April k. J. geschlossen. Berlin, den 4. September 1828.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. September 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief hinter den aus dem Irrenhause zu Plagwitz entsprungenen Pflegling Hampel.

Gestern gegen Mittag ist der wahnsinnige Maurergesell Andreas Benjamin Hampel aus Grünberg, aus der hiesigen Anstalt entwichen.

Sein Signalement ist folgendes:

Alter, 53 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, dick; Mund, breit; Bart, braun; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch.

Besondere Umstände. Er giebt sich in der Regel für einen kaiserl. österreichischen Major aus.

Bekleidung. Graue Faltenmütze mit Schilde, blau gestreiftes leinenes Halstuch, schwarze Weste, lange graue, schwarzgestreifte Sommerhosen, blau baumwollene Strümpfe, neue Lederschuhe, worin sein Name geschrieben steht, schwarzen Tuchrock.

Alle rksp. Orts- und Polizei-Behörden werden ersucht, den ꝛc. Hampel im Betretungsfall zu verhaften und mit möglichster Kostenersparniß hierher abliefern zu lassen. Plagwitz, den 29. September 1828.

Die Inspektion des Irren- und Siechen-Hauses.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 10te Lieferung gr. 4. in farb. Umschlag geheftet, mit 1 Kupfer, Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Hennich, Zimmerstraße No. 81 a in Berlin. Desgleichen

9te	Lieferung	mit	2	Kupfern.	Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr.
8te	"	"	1	"	" 2 —
7te	"	"	18	"	" $2\frac{1}{3}$ —
6te	"	"	2	"	" 1 —
5te	"	"	8	"	" 3 —

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 11. Oktober 1828.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den Herrn Ober-Präsidenten von Merckel, zum Anerkenntnisse Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit der Verwaltung der Provinz Schlesien und zum Beweise des Allerhöchsten Wohlwollens, zum wirklichen Geheimen Rathe mit dem Prädikate Excellenz zu ernennen.

Liegnitz am 23. September 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 111. Aufruf an den Musketier Gottfried Hahn vom 18ten Infanterie-Regiment.

Da der Aufenthaltsort des beim 18. Infanterie-Regiment gestandenen und unterm 30. Dezember 1817. von demselben nach Gramschütz, Glogauschen Kreises, zur Kriegs-Reserve entlassenen Musketier Gottfried Hahn, bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist, derselbe aber durch das erworbene Erbrecht zum Besitz des eisernen Kreuzes nunmehr gelangen soll, so wird nach dem Antrage des Commandos gedachten Infanterie-Regiments, der ꝛc. Hahn hierdurch aufgerufen, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort demselben unverzüglich und spätestens binnen 3 Monaten anzuzeigen, widrigen Falls über die ihm zugedachte Ordensverleihung anderweitig disponirt werden wird. Sollte über das Ableben des ꝛc. Hahn irgend wo etwas bekannt seyn, so ist dem genannten Regiments-Commando davon ungesäumt Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 27. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. 2380.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg statt gehabten 21sten Verloosung der ehemals Sächsischen Central-Steuer-Obligationen, sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Zahlung der Kapitalien wird Ostern k. J. vom Handlungs-Hause Frege & Comp. in Leipzig geschehen, und haben sich daher die Inhaber der ausgelooseten Obligationen, nach Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins, bei genanntem Handlungs-Hause zu melden und die Zahlung, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23. September 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Brenn.

⊙

Nachweisung
der, bei der 21sten Verloosung der ehemals Sächsischen Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Rthlr.

No. 9. 11. 14. 47. 111. und 145.

Litt. B. à 2000 Rthlr.

No. 30. 40. 69. 81. 119. 128. und 138.

Litt. C. à 1000 Rthlr.

No. 21. 24. 34. 60. 117. 126. 132. 135. 140. 156. 251. 260. 310. und 420.

Litt. D. à 500 Rthlr.

No. 8. 30. 137. 144. 152. 160. 212. 231. 246. 247. 254. 297. 346. 397. 400. 417. 446. 456. 534. 561. 579. 628. 633. 654. 689. 694. 727. 848. 861. 882. 883. 885. 900. und 906.

Litt. E. à. 200 Rthlr.

No. 16. 18. 34. 37. 48. 58. 106. 265. 304. 309. 317. 330. 412. 425. 487. 524. 526. 576. 619. 629. 650. 679. 693. 697. 753. 769. 779. 782. 793. 869. 882. 899. 970. 974. 990. 994. 1067. 1072. 1091. 1113. 1115. 1137. 1147. 1172. 1186. 1206. 1223. 1226. 1250. 1274. 1327. 1353. 1372. 1424. 1435. 1455. 1475. 1528. 1659. 1671. 1687. 1763. 1791. 1807. 1813. 1834. 1836. 1857. 1898. 1984. 1993. 2061. 2070. 2097. 2178. 2193. 2223. 2259. 2283. 2302. 2347. 2379. 2488. 2529. 2534. 2649. 2667. 2711. 2818. 2860. 2868. 2873. 2876. 2909. 2911. 2927. 2928.

No.

Digitized by Google

No. 2942. 2968. 2978. 2995. 3016. 3025. 3052. 3086. 3091. 3106. 3179. 3200. 3220. 3258. 3270. 3296. 3301. 3330. 3343. 3370. 3413. 3451. 3476. 3531. 3568. 3613. 3618. 3640. 3679. 3689. und 3691.

Litt. F. à 100 Rthlr.

No. 15. 40. 45. 76. 79. 101. 102. 105. 135. 160. 186. 271. 275. 279. 297. 363. 388. 474. 483. 493. 515. 579. 590. 600. 622. 627. 749. 772. 795. 797. 817. 873. 894. 947. 1032. 1090. 1127. 1149. 1183. 1236. 1251. 1298. 1313. 1359. 1408. 1436. 1482. 1483. 1492. 1512. 1527. 1544. 1556. 1571. 1582. 1592. 1631. 1730. 1773. 1796. 1797. 1840. 1900. 1982. 1997. 2001. 2019. 2029. 2033. 2089. 2162. 2178. 2185. 2215. 2242. 2255. 2276. 2382. 2388. 2409. 2457. 2462. 2518. 2542. 2546. 2554. 2595. 2596. 2606. 2613. 2624. 2655. 2716. 2741. 2755. 2767. 2771. 2815. 2845. 2891. 2961. 2976. 3011. 3030. 3036. 3080. 3088. 3107. 3115. 3143. 3157. 3161. 3165. 3271. 3321. 3356. 3372. 3399. 3401. 3410. 3415. 3431. 3435. 3471. 3510. 3563. 3578. 3579. 3622. 3702. 3850. 3860. 3877. und 3878.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg statt gehabten 14ten Verloosung der, auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 182. und 666.
" " D. à 50 Rthlr. " 243. 262. 332. 344. 386. 403. 415. 545 und 565.
" " Aa. à 1000 Rthlr. No. 192. 272. 296. 354. 395. 738. 998. 1611. 1665. 1790. 1794. 2099. u. 3207.

Die Einlösung dieser Scheine wird Ostern k. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Ostertermin von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E à 25 Rthlr. die Scheine von No. 8435. bis mit No. 8855. bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen. Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher mit Eintritt der gedachten Zahlungs-Termine bei der hiesigen Haupt Instituten-Kasse zu melden und die Kapitalien gegen Rückgabe der betreffenden Scheine nebst dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 26. September 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Brenn.

Es

Die Beschaffung der Militair-Verpflegungs-Naturalien pro 1829. betr.

Es soll die Lieferung der nach der nachstehenden Uebersicht für das Jahr 1829 im schlesischen Bezirk der unterzeichneten Intendantur zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Ende werden alle, die zur Uebernahme der ganzen oder theilweisen Lieferung geneigt und fähig sind, ersucht, ihre diesfälligen Anerbietungen schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Lieferungs-Offerte" bis zum 29. October d. J. an das Königliche Proviant-Amt zu Glogau gelangen zu lassen, und bei deren Aufstellung folgende Bedingungen zu berücksichtigen.

In jedem Verpflegungs-Orte muß ein zweimonatlicher Bedarf auf Kosten und Gefahr der Lieferungs-Unternehmer vorräthig gehalten werden, aus welchem die unmittelbare Ausgabe an das Militair zur laufenden Verpflegung nach richtigem preußischen Maaße, den Wispel Hafer à 24 Scheffel zu bestreiten ist. Rücksichtlich der Qualität der Naturalien gelten folgende Bestimmungen.

Das Brot muß aus Mehl, welches aus reinem, gesunden Roggen entstanden, und durch ein Beuteltuch von 25 bis 28 Faden auf dem Quadrat Zoll gegangen, bereitet, gut und trocken ausgebacken werden, und richtige 6 Pfund pro Stück wiegen. Die Gerste und der Hafer dürfen nicht dumpfig, nicht schimmlicht, nicht ausgewachsen, nicht mit fremden Sämereien oder Unreinigkeiten besetzt sein, die Erstere nicht unter 56 der Letztere nicht unter 45½ Pfund pro Scheffel wiegen.

Das Heu muß ein gesundes Pferdefutter, nicht mit schädlichen Kräutern vermischt und gut gewonnen sein; das Stroh noch Aehren haben, nicht dumpfig riechen und aus Roggen-Richtstroh bestehen.

Vor dem 1. October darf kein Futter von der künftig jährigen Erndte geliefert werden.

Vorkommende Streitigkeiten zwischen Empfänger und Lieferer, über die Beschaffenheit der Naturalien, werden durch eine, aus einer Militair-Person, einem Civil-Beamten, zweien nicht selbst liefernden unpartheiischen Ackerbürgern oder Bäckern zusammengesetzte Kommission entschieden, bei deren Ausspruch es ohne weitere Provokation sein bewenden behält. Die Vergütung für die gelieferten Naturalien wird auf den Grund der vom empfangenden Militair auszustellenden Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt, und auf diejenige Regierungs Haupt-Kasse angewiesen, von welcher der Lieferer die Zahlung zu erhalten wünscht.

Der Lieferungs-Betrag richtet sich nach dem wirklichen Bedarf, mit Einschluß der Fourage für marschirendes Militair, in so fern selbige aus einem Garnison-Orte abgeholt wird.

Jeder Unternehmer muß Caution stellen.

Außer

Digitized by Google

Außer der verhältnißmäßigen Erstattung der unvermeidlichen Insertions-Gebühren für gegenwärtige Bekanntmachung und der Stempelkosten, haben die Lieferer keine Nebenkosten zu tragen; auch dürfen die Anerbietungen nicht auf Stempel-Papier geschrieben werden, wiewohl selbige Postfrei eingereicht werden müssen.

Auf Anerbietungen von Produzenten wird gerne Rücksicht genommen werden, nur müssen deren Vergütungsforderungen mit den in freiem Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältnisse stehen, und nicht die der Lieferanten von Gewerbe übersteigen.

Bis zum 21. November bleibt jeder an sein Anerbieten gebunden, die Intendantur behält sich aber das Recht vor, jede Maaßregel zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen zu dem Zwecke führt, den in Rede stehenden Naturalien-Bedarf auf die wohlfeilste und solideste Weise zu sichern. Zu eventuellen mündlichen Unterhandlungen werden nur diejenigen gelassen werden, welche schriftliche Submissionen eingereicht haben.

Diese Anerbietungen müssen deutlich den Namen und Wohnort des Lieferungslustigen, die Gegenstände, deren Lieferungs-Uebernahme gewünscht wird und bestimmte Preisforderungen enthalten.

Posen, den 15. September 1828.

Königliche Intendantur des 5. Armee-Corps.

M a a ß e.

U e b e r s i c h t

des ungefähren Naturalien-Bedarfs der im schlesischen Bezirk des 5ten Armee-Corps stehenden Truppentheile pro 1829.

No.	Bedarfs-Orte.	Jährlicher Bedarf. Brodte à 6 Pfd. Stück	Hafer. Wispel	Gerste. Wispel	Heu. Centner	Stroh. Schock	Bemerkungen.
	Regierungs-Departement Breslau.						
1	Guhrau . .	8250	291	2	2047	300	
2	Winzig . .	8250	291	2	2047	300	
3	Wohlau . .	12795	317	2	2229	327	incl. des Bedarfs während der Landw Uebung.
4	Herrnstadt .	8910	370	2	2597	321	
5	Militsch . .	8250	291	2	2047	300	

No.	Bedarfs-Orte.	Jährlicher Bedarf. Brodte à 6 Pfd. Stück.	Hafer. Wispel.	Gerste. Wispel.	Heu. Centner.	Stroh. Schock.	Bemerkungen.
	Regierungs-Departement Liegnitz.						
6	Beuthen a. d. O.	8260	291	2	2047	300	
7	Bunzlau . .	11871	26	—	185	27	incl. des Bedarfs während der Landw. Uebung.
8	Freystadt . .	4545	26	—	185	27	Desgleichen.
9	Görlitz . .	9000	33	—	234	34	Desgl.
10	Hannau . .	8260	296	2	2070	304	
11	Hirschberg .	4545	26	—	185	27	Desgleichen und excl. des Bedarfs für die zum Rations-Empfange berechtigten Badegäste in Warmbrunn.
12	Jauer . . .	9612	26	—	185	27	incl. des Bedarfs während der Landw. Uebung.
13	Lauban . .	7488	—	—	—	—	
14	Liegnitz . .	35043	40	—	278	41	Desgleichen.
15	Löwenberg .	12321	26	—	185	27	Desgl.
16	Lüben . . .	8800	370	2	2600	381	
17	Polkwitz . .	8260	296	2	2070	304	
18	Sagan . .	5100	180	—	1161	170	
19	Sprottau .	4248	—	—	—	—	

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Landes-Aelteste von Schweinitz auf Klein-Krichen ist zum Landrath Lübenschen Kreises ernannt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Pohl aus Petersdorf bei Sagan wurde als Vermessungs-Conducteur vereidet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 18. Oktober 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen der an die betreffenden Wojewodschafts-Commissionen übersendeten Certificate über verschiedene Forderungen an die Königl. Polnische Regierung

Nachstehende Uebersetzung einer in der No. 241. der Warschauer Zeitungen vom 7ten d. M abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Commission vom 2ten d. M., wegen der an die betreffenden Wojewodschafts-Commissionen übersendeten Certificate über verschiedene Forderungen an die Königl. Polnische Regierung, wird hiermit zur Kenntniß der Königl. Preußischen Institute und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 23. September 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

Uebersetzung aus No. 241. der Warschauer Zeitungen vom 7. September 1828.

„Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen benachrichtiget die Interessenten hiedurch, daß sie nach Ausfertigung von Anerkenntnissen über Forderungen, welche in den verflossenen Jahren sowohl, als in dem jetzt laufenden Jahre, von ihr geprüft und verificirt worden sind, den betreffenden Wojewodschafts-Commissionen bereits diese Anerkenntnisse zur Aushändigung an die Eigenthümer, Acquirenten, oder Erben über nachstehend benannte Kategorien zugesandt hat, nämlich:

a. die Anerkenntnisse über Schatz-Hypotheken-Obligationen aus der Anleihe vom Jahre 1808,
b. über die Zehntausend Franken Bons,
c. über die Certificate der vormaligen Central-Liquidations-Commission des Herzogthums Warschau,
d. über Herzogl. Warschausche Kassen-Billets,

e. über Militair-Bescheinigungen über rückständigen Polnischen Sold und verschiedene Militairforderungen, ferner
f. über geistliche und weltliche Competenzen,
g. über die Krieges-Anleihe vom Jahre 1812.,
h. über Forderungen aus den von der Preuß. Regierung weggeführten Administrations-Depositis,
i. über Forderungen für im Jahre 1812. für Rechnung der Preußischen Regierung gelieferte Ochsen.

Speciell sind außerdem den Commissionen der Wojewodschaften Plock und Augustowo die Anerkenntnisse über Forderungen für zu Preußischer Zeit gelieferte Produkte zugefertiget worden.

Jede künftige Uebersendung an eine oder sämmtliche Wojewodschafts-Commissionen wird die Central-Liquidations-Commission der Reihe nach, so wie die Anerkenntnisse ausgefertiget werden, durch die öffentlichen Blätter ferner bekannt machen.

Warschau, den 2. September 1828.

Der Staats-Referendar-Präsident J. Boleſta.
Der General-Secretair Eduard Plewinski.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung.
Berlin, der 17. September 1828.

Gronau,
Geheimer expedirender Secretair und Translateur.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 112. Die Prämien für Ausführung der Wiederbelebungs-Versuche betreffend.

Nachstehendes Rescript des hohen Ministerii des Innern:

Durch das Cirkular-Rescript vom 20. October 1820. ist zwar bestimmt, daß die Aerzte und Wundärzte für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter eine Remuneration von 10 Rthlr., im Falle das Leben desselben gerettet wird, und von 5 Rthlr, im Falle des Mißlingens der Rettungs-Versuche, zu erwarten hätten. Da jedoch das Sostrum, welches mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. November 1820. für die ärztlichen Bemühungen bei dergleichen Gelegenheiten bestimmt ist, für die Fälle der letztgedachten Art ganz genügend ist, so sind die vorgedachten Prämien künftig nur in den Fällen wirklicher Lebensrettung zu gewähren.

Berlin, den 29 April 1828.

Der Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

No. 113. Den Ausbruch der Pocken unter den Schafen betreffend.

Es gereicht hierdurch zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit zur Nachricht, daß in den Schafheerden des Dominii Nimtsch und der Schol tisei zu Alt-Kleppen, Saganer Kreises; desgleichen in den Schafheerden zu Streidelsdorf und Niebusch, Freystädter Kreises, und des Vorwerks Klein-Bielau, Goldberg-Haynauer Kreises; ferner in den Schafheerden der Dominien Parchau, Lübener Kreises, Ottendorf, Bunzlauer Kreises, und Lättnitz, Grünberger Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 1. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 7883.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Betrifft die vierteljährig einzusendenden Stempel-Strafllisten.

Da von einigen, sowohl Justiz- als Verwaltungs-Behörden, welche nach §. 30. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. Strafen wegen Stempel-Contraventionen einzuziehen haben, und nach §. 32. verbunden sind, eine Stempel-Strafliste zu führen, so wie vierteljährig einen Auszug aus derselben hierhin einzureichen, in Fällen, wo in einem Vierteljahr dergleichen Strafgelder nicht zur Verrechnung gekommen, statt des Quartal-Auszugs eine Vacat Anzeige eingesandt worden, so wird denselben hiermit bekannt gemacht, daß höherer Bestimmung zufolge in solchen Fällen keine Vacat-Anzeigen weiter erforderlich sind, und blos, wenn Stempel-Strafgelder zur Verrechnung gekommen, die Einreichung des vorgeschriebenen Strafllisten-Auszuges gewärtigt wird.

Breslau, den 8. October 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Widerruf des Steckbriefes hinter den Irren Hampel.

Der unterm 29sten v. M., (Seite 261. des letzten Amtsblatt-Stücks) steckbrieflich verfolgte wahnsinnige Maurergesell Andreas Benj. Hampel ist bereits wieder eingeliefert worden.

Plagwitz, den 6. October 1828.

Die Inspektion des Irren- und Siechenhauses.

Auf

Digitized by Google

Jagd-Verpachtung. Auf Befehl der Königl. Regierung zu Liegnitz, soll die, wegen eingetretener Umstände, pachtlos gewordene Jagd auf dem Terrain der Gemeinde des vormaligen Capitular-Antheils zu Priedemost, von neuem auf die Jahre $18^{28}/_{33}$. meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige werden demgemäß eingeladen, sich auf dem hiezu anberaumten Termin, Freitags den 24. Oktober früh 9 Uhr, in der hiesigen Oberförsterei einzufinden.

Tschlefer, den 11. Oktober 1828.

Königlich Preußische Forst-Revier-Verwaltung. Engelken.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Johann Friedrich Ferdinand Richter aus Görlitz, ist als Feldmesser unterm 3ten d. M. vorschriftsmäßig vereidet worden.

Verzeichniß

der im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienstveränderungen vom 1sten Juli bis ultimo September 1828.

1) Die Auscultatoren Brendel und Conrad sind zu Referendarien,

2) Der Justiz-Commissarius Neumann zu Glogau ist zugleich zum Notarius publicus ernannt,

3) Dem Justiz-Commissarius Herrmann ist der Titel Justiz-Commissions-Rath ertheilt worden.

4) Der vormalige Land- und Stadt-Gerichts-Director Fritsch ist als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz eingetreten.

5) Der vormalige Stadtrichter Heidrich zu Greiffenberg ist zum Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal, und

6) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Meyer ist zum Stadtrichter in Greiffenberg ernannt worden.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

von den seit dem 1. Juli bis ultimo Septembr 1828. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Nieder-Sohra . .	Görlitz	Der verstorbene Justiz Commissarius Rämisch in Görlitz	Der Justiz Verweser Herrmann Wilh. Schubert zu Görlitz.
2.	Kniegnitz	Lüben	Stadtrichter Reiner zu Raudten.	Ober-Landes-Gerichts-Referendar. Kretschy zu Lüben.
3.	Schwarzau u. Klaptau	Lüben	Land- und Stadtrichter Krause zu Lüben	
4.	Kattschütz . . .	Glogau	Stadtrichter Reiner zu Raudten.	Derselbe.
5.	Ober-Rengersdorf u. Torga . . .	Rothenburg	Justiz-Verweser Pfennigwerth in Reichenbach	Justiz-Verweser Herrmann Wilh. Schubert in Görlitz.
6.	Dippelsdorf u. Ober-Moys . . .	Löwenberg	Stadtrichter Heidrich zu Greifenberg.	Ober-L. Ger. Referend. Nimmer zu Löwenberg.
7.	Tschischdorf und Riemendorf . . .	Löwenberg	Derselbe	Justiciarius Günther zu Hirschberg.
8.	Petschkendorf . .	Lüben	Land- und Stadtrichter Krause zu Lüben	Ober-L. Ger. Referend. Kretschy zu Lüben.
9.	Tschöpeln, Quolsdorf und Halbzeisdorf	Sagan	Der verstorbene Proconsul Weisflog zu Sagan	Hofrichter Paschke zu Muskau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten

aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat September 1828.

Verdienstliche Handlungen

Der zu Klein-Biesnitz, Görlitzschen Kreises, verstorbene Häusler Beier hat zur Fundirung einer Schul-Kasse daselbst 10 Rthlr. legirt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Es sind aus dem Monat September 13 Selbstmorde zu Unsrer Kenntniß gekommen. Die Thäter gehören sämmtlich in die untere Volksklasse und sind

sind zu diesem unglücklichen Schritt theils aus Schwermuth, theils wegen zerrütteter Vermögensumstände und, theils aus ungeregeltem Hange zum Trunk veranlaßt worden. Sieben Selbstmörder erhingen, drei ertränkten und drei erschossen sich.

Wegen Mangels an gehöriger Aufsicht ertranken 5 Kinder.

In Nieder-Blasdorf, Landeshutschen Kreises, verunglückte ein 4jähriges Mädchen, das in den Pferdestall des Bauer Kammler gerathen, dort den sonst gutartigen Pferden zu nahe gekommen und von diesen getreten oder geschlagen worden war, woran sie nach 4 Tagen starb.

Am 1. September ward der Schäferknecht Kerntke in Altstadt, Lübenschen Kreises, während dem Dreschen unglücklicherweise von einem Dresch-Flegel getroffen. Er arbeitete noch fort, starb aber nach 11 Stunden an den Folgen dieses Schlages.

Der Bauer Mielchen aus Leipe, Jauerschen Kreises, fiel beim Nachhausefahren mit einem beladenen Wagen hinter Siebenhuben beim Herunterfahren vom Berge, vom Pferde, der Wagen ging ihm über die Brust und der Unglückliche fand auf der Stelle seinen Tod.

Im Bunzlauschen Kreise fiel am 17ten der 72jährige Bauer-Auszügler Caspar Herrmann beim Ablauben eines Baumes herunter und verlor dadurch augenblicklich sein Leben.

Am 22sten starb zu Hohenliebenthal, Schönauschen Kreises, der 19jährige Sohn einer Bauer Wittwe in Folge eines unglücklichen Falles aus der Wagen-Kelle, in welcher er während des Fahrens eingeschlafen war.

In Hirschberg hatte der Maurergeselle Weigert das Unglück, von einer hohen Leiter bei der Reparatur eines Hauses zu fallen und bald darauf zu sterben.

Am 26. August d. J. ereignete sich zu Neusalz das Unglück, daß durch einen von der Schiffbaustelle in die Oder gelassenen neu erbauten Kahn beim Passiren durch die sogenannte hohe Fußbrücke zwei schon sehr morsche Joche derselben durch das Anfahren des Kahns zerbrachen, welches den Einsturz der Brücke nach sich zog. Da viele Zuschauer auf derselben befindlich waren, so fielen diese mit herunter und wurden zum Theil mehr oder weniger beschädigt. Ein Barbiergeselle Namens August Weber ward durch die herabgefallenen Balken so zerquetscht, daß man ihn sogleich leblos hervorzog.

In einem Alter von 62 Jahren fiel am 19. September aus Unvorsichtigkeit beim Holzeinladen in den Kahn bei Aufhalt, der Schiffsknecht Christian Gerthner in die Oder und ertrank sogleich; die mit seinem Körper vorgenommenen Wiederbelebungs-Versuche blieben ohne Erfolg.

Im Görlitzschen Kreise ertranken zwei Personen im Neiß-Fluß.

Am 28. August Nachmittags befand sich der 4jährige Sohn des Gärtner Reimann zu Klein Gläsersdorf, Sprottauschen Kreises, Namens August Heinrich, am Thore des Gehöftes, an welchem ein Kohlenkorb aufgelehnt ge-

stan-

Digitized by Google

ſtanden, unter welchen der Knabe höchſt wahrſcheinlich gekrochen ſeyn mag. Man fand den Kohlenkorb umgefallen, den Knaben mit dem Geſicht und der Bruſt gegen die Erde feſtgedrückt, in welchem Zuſtande das Kind erſtickt war. Die ſofort von dem herbei gerufenen Arzt angewendeten Wiederbelebungs-Verſuche waren ohne Erfolg.

Feuersbrünſte.

Durch die Unvorſichtigkeit eines 11jährigen Hüthe-Kindes, ward am 19. September im Lübenſchen Kreiſe die Reichsgräflich v. Dohnaſche Ziegelei im Vorwerk Blankenhende in die Aſche gelegt.

In der Nacht vom 31. Auguſt zum 1. September brannte zu Bärsdorf, im Jauerſchen Kreiſe, ein Bauergut, und am 29. Auguſt zu Polniſch-Keſſel, Grünbergſchen Kreiſes, eine Halbbauer-Nahrung mit der ganzen diesjährigen Erndte ab.

Im Glogauſchen Kreiſe wurden eingeäſchert, am 10. September zu Rietſchütz die Schmiede, das Gemeinhaus und zwei Häuslerſtellen, ſo wie die Scheune des Schullehrers; das Feuer entſtand in der Schmiede; ferner am 23ſten in Suckau die ſogenannte Schleifmühle. An demſelben Tage verzehrte die Flamme zu Schreiberau, Hirſchbergſchen Kreiſes, eine Häuslerſtelle in den Zackenhäuſern.

Liegnitz, den 3. Oktober 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 25 Oktober 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betr.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. September 1826. bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Communen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen mögten, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 30. September 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
(gez.) von Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 114. Die jüdische Bevölkerungs-Liste pro 1828. betreffend.

Indem Wir die Magistrate der Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Verordnung vom 20. November 1826. (Amtsblatt pro 1826. Stck. 48. No. 223.) die jüdische Bevölkerungs-Liste betreffend, hinweisen, fordern Wir sie zur pünktlichen Befolgung derselben auch für das laufende Jahr auf.

Liegnitz, den 9. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. No. 2362.

Digitized by Google

No. 115. Wegen Prämien für diejenigen Pferdezüchter, welche den Remonte-Commissionen mehrere Jahre hintereinander selbstgezogene Pferde zum Verkauf anbieten,

Auf Verwendung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz, ist durch die Verfügung der Königlichen hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 23. September d. J., den Pferdezüchtern aus dem Bauernstande, welche mehrere Jahre hintereinander der Remonte-Commission Pferde zum Verkauf anbieten werden, eine Prämie von 25 Rthlr. bewilligt worden.

Den Königl. landräthlichen Aemtern, so wie den Pferdezüchtern selbst, eröffnen Wir daher, daß, hinsichts der Bewerbung und Bewilligung dieser Prämie, folgende Grundsätze zu beobachten sind:

1) Anspruch auf diese Prämie hat derjenige Pferdezüchter aus dem Bauernstande, welcher mindestens drei Jahre hintereinander der Königlichen Remonte-Commission jedes Jahr mindestens zwei auf der eigenen Oeconomie herangezogene Pferde zum Verkauf angeboten hat und über den Kauf mit derselben auch einig geworden ist;
2) Ackerbürger in den kleinen Städten können diese Prämie auch erlangen, wenn sie Pferdezucht betreiben und die vorstehenden Bedingungen erfüllen.
3) Die auf den bereits gehaltenen Remonte-Märkten der Jahre 182$^{7}/_{8}$. erfolgten Angebote, kommen bei den Remonte-Märkten des künftigen Jahres zur Beachtung und kann daher schon für selbige Bewerbung um die Prämie eintreten.
4) Bei der Bewerbung muß durch Zeugnisse des landräthlichen Amtes, in dessen Kreise die Besitzung des Pferdezüchters gelegen ist, und der Remonte-Commission, an welche die Pferde verkauft worden sind, dargethan werden, daß die ad 1. aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Hinsichts der eigenen Aufzucht der verkauften Pferde muß das Attest dahin ausdrücklich lauten, daß selbige von eigenen Stuten gefallen, oder außer diesem Falle als höchstens einjährige Fohlen in die, dem Pferdezüchter zugehörige Oeconomie in Pflege gekommen und alsdann in solcher aufgezogen worden. Das Königliche landräthliche Amt muß sich von der Richtigkeit der bescheinigten Thatsachen genaue Kenntniß verschaffen. Das Attest der Königl. Remonte-Commission wird sich der Pferdezüchter auf jedem Markte gleich nach dem Verkaufe zu erbitten haben, um wegen dessen nachträglicher Erlangung nicht in Verlegenheit zu gerathen.
5) Die Atteste werden bei dem kompetenten Königlichen landräthlichen Amte eingereicht, welches alsdann bei Uns auf Bewilligung der Prämie anträgt.

Von den Königl. landräthlichen Aemtern erwarten Wir, daß sie dem, bei der Bewilligung zum Grunde liegenden, gemeinnützigen Zweck möglichst förderlich zu werden, sich angelegen seyn lassen.

Liegnitz, den 11. October 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

L. P. 8032.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die jährlich einzureichenden General-Civil-Prozeß-Tabellen betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch zur genauen Nachachtung wiederholt aufgegeben, die jährlichen General-Civil-Prozeß-Tabellen in der vorgeschriebenen Form dergestalt einzureichen, daß sie spätestens den 15. December dieses und eines jeden Jahres hier eingehen, dabei die Bekanntmachungen und Auflagen vom 31. October 1826. (Amtsblatt No. 46 S. 116.) vom 16. November 1827. (Amtsblatt No. 47. S. 269.) und vom 8. August 1828. (Amtsblatt No. 36. S. 238.) gehörig zu beachten, widrigenfalls das Ober-Landes-Gericht sich genöthiget sehen wird, dasjenige Gericht, welches die Tabelle nicht zur vorgeschriebenen Zeit oder in gehöriger Vollständigkeit einreicht, sofort in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. zu nehmen und diese Strafe durch Postvorschuß zu entnehmen. Glogau, den 17. October 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Anmeldungsfrist des diesjährigen Weingewinns betr.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns soll mit dem 15. d. M. beginnen, und mit dem 29. künftigen Monats beendet seyn.

Dies mache ich den Weinbauern mit Bezug auf §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820. mit dem gleichzeitigen Eröffnen hierdurch bekannt:

daß auch von dem diesjährigen Weingewinn die Steuer mit 12½ Sgr. für den Eimer erlegt werden soll.

Breslau, den 12. October 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die bei der 14ten Verloosung der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine gezogenen Nummern betr.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der, zur dieseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Herren Deputirten, hier in Merseburg Statt gehabten 14ten Verloosung der vormals Sächsischen auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1. von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 576. 811. 1221. 1394. 1508. 2804. 3436. 3456. 4180. 4338. 7226. 7560. 9514. 10443. 10554. 11333. 11388. 11398 und 14160.

2.

Digitized by Google

2. von Litt. B. à 500 Rthlr.
No. 856. 1160. 1860. 2026. 2924. 3227. 4162. 4525. 5383 und 7002.
3. von Litt. D. à 100 Rthlr.
No. 143. 662. 1452. 4386. 4773. 5190. 5834 und 5905.

Die Einlösung dieser Scheine wird zu Ostern k. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Scheine, nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 7. October 1828.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Brenn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem praktischen Arzt Dr. Strauch zu Landeshut ist die Physikatsstelle des Landeshutschen Kreises verliehen worden.

Der Candidat der Theologie Dümichen erhielt die Bestätigung als Pastor in Weisholz, Glogauschen Kreises. Desgleichen der Candidat Hänisch als Pastor in Hohenliebenthal, Schönauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Von derselben nicht genannt seyn wollenden Hand, welche schon früher der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche zu Goldberg ansehnliche Geschenke gemacht hat, ist derselben jetzt wieder ein werthvolles Geschenk, bestehend in einem schön gearbeiteten massiv silbernen Crucifix verehrt worden, so daß nun diese Kirche einen reichen und schönen Altarschmuck besitzt. Es gereicht Uns zum Vergnügen, diese abermalige erfreuliche Aeußerung eines religiösen Wohlthätigkeits-Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 9. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniß.

Die in Sprottau verstorbene Frau Hof-Faktor Lichtenstädt, geborne Meyer, mosaischen Glaubens, hat der dasigen Stadt-Armen-Kasse 25 Rthlr. in einem Staats-Schuld-Scheine vermacht.

Liegnitz, den 13. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 1 November 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Zinsenentrichtung von verschiedenen Forderungen an die Königl. Polnische Regierung betr.

Nachstehende Uebersetzung eines in der No. 262. der Warschauer Zeitungen vom 19ten v. M. abgedruckten Kaiserlichen Dekrets d. d. Odessa den 19. (31.) August d. J., wegen angeordneter Entrichtung der Zinsen von verschiedenen Forderungen an die Königl. Polnische Regierung, wird hiermit zur Kenntniß der Königl. Preußischen Institute und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 10. October 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

„Von Gottes Gnaden Wir Nicolaus I. Kaiser aller Reussen, König von Polen ꝛc. In Erwägung, daß wegen einiger Forderungen, welche eine innere Schuld Unsers Königreichs Polen bilden, schon mehrmals Seitens der Regierung die Versicherung ertheilt worden, daß die festgesetzten Zinsen davon berichtigt werden sollen: da hiernach die Gläubiger dieser Forderungen einen unbestrittenen Vorzug zur Erlangung ihrer endschaftlichen Befriedigung vor den Gläubigern anderer Forderungs-Gattungen erhalten haben; ferner in Erwägung, daß in Gemäßheit des Willens Unsers hochseligen Vorgängers in der Regierung unter andern Anordnungen hinsichtlich der auf National-Domainen aufgenommenen Pfandbriefe, auch die wegen Berichtigung eines Theiles der öffentlichen Schuld enthalten gewesen ist, haben Wir auf den Antrag der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes und auf den Bericht Unsers Administrations-Raths bestimmt und bestimmen hiermit:

Art. 1. Wir ermächtigen die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes, vermittelst der auf National-Domainen aufgenommenen

Pfandbriefe, nach dem Nominal-Werthe der letztern, nachstehende Zinsen-Forderungen an das Königreich Polen zu berichtigen, als:

1) aus Certificaten der Central-Liquidations-Commission des ehemaligen Herzogthums Warschau, welche 4 Prozent tragen, für bei Festungsbäuten demolirte Häuser und für Lieferungen, welche auf den Grund von Verträgen und Kontrakten bewirkt worden,
2) für Forderungen aus der Anleihe, welche auf National Domainen des ehemaligen Departements Lomza und der jetzigen Wojewodschaft Augustowo, die gegenwärtig in Händen der Pfandgläubiger befindlich sind, contrahirt worden,
3) aus Forderungen, welche auf besondere National-Güter eingetragen worden, und wegen deren Hypotheken Obligationen ausgegeben sind;
4) endlich aus Forderungen der Pächter von National-Domainen, welche von der Administrations Delegation zuerkannt worden, und wegen deren die Versicherungen durch die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes schon ausgegeben sind, oder nach den geltenden Vorschriften noch ausgefertigt werden sollen.

Art. 2. Da für die rückständigen Zinsen der Hypotheken-Obligationen bereits ein Fonds im Budjet ausgeworfen ist, so wird die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes diese Zinsen aus den Schatz-Vorräthen baar bezahlen. Alle übrigen bis jetzt noch nicht im Budjet aufgenommenen Zinsen, wird dagegen die gedachte Commission, vermittelst der Pfandbriefe des Credit-Vereins, berichtigen; sollten aber die Gläubiger nicht gewilligt seyn, die rückständigen Zinsen in Pfandbriefen anzunehmen, so wird die Berichtigung dieser in der Art der wegen der übrigen aus der Epoche des ehemaligen Herzogthums Warschau herrührenden Schulden annoch vorzuschreibenden Grundsätze erfolgen.

Art. 3. Mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragen Wir die Regierungs-Commissionen der Einkünfte und des Schatzes und der Justiz, in so weit dieses selbige angeht.

Gegeben zu Odessa, den 19. (31.) August im Jahre des Herrn 1828. und Unserer Regierung im dritten.

(gez) Nikolaus.

Der Minister der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes.
(gez.) Fürst A. Druki Lubeki.

Durch den Kaiser und König
der Minister Staats-Secretair (gez) Gr. Steph. Grabowski.

Für die Uebersetzung:

Berlin, den 10. Oktober 1828.
Gronau, Geheimer expedirender Secretair und Translateur.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 116. Den Ausbruch der Pocken unter der Schafheerde zu Quaritz betreffend.

Zur Verhütung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht: daß unter der Schaafherde des Dominii Quaritz, Glogauer Kreises, die Pocken ausgebrochen sind. Liegnitz, den 17. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. P. 8342.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Branntweinbrennerei-Betrieb betr.

Mit dem Anfange des Winters werden viele Branntweinbrennereien, die während der Sommer-Monate geruht haben, wieder in Betrieb gesetzt. Die bisherige Erfahrung lehrt, daß grade von diesem Zeitpunkt an, die meisten Denunciationen über Verwechselung der Bottiche beim Einmaischen — über Einmaischung oder Zubereitung von Maische an anderen Tagen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten — über Abschöpfen der Maische, oder Aufschöpfen übergelaufener Maische in andere Gefäße — vorkommen.

Es hat dieses anscheinend seinen Grund, theils darin, daß die Besitzer der Brennereien, wenn sie ihren Betrieb, nachdem derselbe längere Zeit ausgesetzt war, wieder anfangen, nicht sogleich auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ihre ganze Aufmerksamkeit richten, theils darin, daß mit dem Wiederanfange des Betriebes sehr häufig ein Wechsel der Gewerbsgehülfen eintritt, und von dem Brennerei-Besitzer unterlassen wird, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der neue Gewerbsgehülfe mit den gesetzlichen Vorschriften genau bekannt, und dieselben zu befolgen, auch geeignet sey.

Diese Erwägung veranlaßt mich, den Brennerei-Besitzern recht dringend zu empfehlen, daß sie, um sich gegen die gesetzlichen Strafen zu sichern, grade beim Wiederanfange des Betriebes demselben ihre volle Aufmerksamkeit schenken, und diese besonders auch darauf ausdehnen mögen, ob ihre Gewerbsgehülfen gehörig unterrichtet, und fähig sind, die in Beziehung auf die Maischsteuer erlassene gesetzliche Vorschriften pünktlich zu befolgen.

Ich bringe zu dem Ende meine, durch die Amtsblätter erlassene Bekanntmachung vom 19. März d. J. und weiter in Erinnerung, daß die Verwechselung der Bottiche beim Einmaischen, die Einmaischung oder Zubereitung von Maische an anderen Tagen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, das Abschöpfen der Maische, oder Aufschöpfen übergelaufener Maische in andere Gefäße, jederzeit, und selbst wenn vollständig erwiesen wird, daß die Absicht zu Defraudiren dabei nicht vorgewaltet hat, mit Confiskation der Gefäße, und der Strafe von Hundert Thaler belegt werden muß.

Die

Digitized by Google

Die Gemeine-Behörden werden sich ein Verdienst um ihre Verwalteten erwerben, wenn sie die Brennerei-Besitzer ihres Bezirks auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam machen, und dadurch auch ihrerseits dazu beitragen wollen, daß Straffällen vorgebeugt wird, die durch sorgsame Aufsicht über den Brennerei-Betrieb leicht vermieden, dagegen leichtsinnig herbeigeführt, zur Quelle des Unglücks für ganze Familien werden können.

Breslau, den 18. October 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berichtigung einer gezogenen Nummer der ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen.

In der unterm 23. September d. J. erlassenen Bekanntmachung der, im abgelaufenen Michael-Termin bei der 21. Verloosung gezogenen, Ostern künftigen Jahres zur Einlösung gelangenden Königl. Preuß. Central-Steuer-Obligationen, ist durch einen Schreibfehler irrigerweise die bereits Michael 1820. verlooste Central-Steuer-Obligation Litt. F. No. 76. als gezogen angezeigt worden, statt daß die wirklich gezogene Nummer 176. von Litt. F. hätte angezeigt werden sollen. Indem nun diese Irrung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich der Inhaber der Central-Steuer-Obligation Litt. F. No. 176. aufgefordert, Ostern künftigen Jahres, diese Obligation bei dem Handlungshause Herrn Frege und Comp. zu Leipzig, zur Realisirung zu präsentiren, indem deren Verzinsung von gedachtem Oster-Termin ab nicht weiter erfolgen wird.

Merseburg, den 18. Oktober 1828.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. Frhr. v. Brenn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schulhaus-Bau in Kunzendorf.

Unter kräftiger, weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus reichender Unterstützung von Seiten des Kirchen- und Schulpatronats, Herrn Landraths von Eckartsberg, hat die Gemeine Kunzendorf, Glogauschen Kreises, ein neues, massives, zweistöckiges Schulhaus von zwei Lehrstuben und bequemer Wohnung für 2 Lehrer nicht ohne große Anstrengung in diesem Jahre erbaut, auch die Schulstuben mit zweckmäßigen Pultbänken versehen.

Am 5. d. M. hat die feierliche Weihe dieses wohlgerathenen schönen Gebäudes Statt gefunden.

Gern erwähnen wir hier dieses erfreulichen Zuwachses zur zweckmäßigeren Gestaltung des Schulwesens in Unserm Schul-Aufsichts-Bereiche.

Liegnitz, den 15. October 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 8. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück pro 1828. enthält unter

No. 1161. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. July 1828. nebst dem Tarif vom 18. Juny desselben Jahres, nach welchem die Schiffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

Nr. 1162. Die Kartel-Konvention zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra. Vom 25. July 1828.

Das 17te Stück pro 1828 enthält unter

No. 1163. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. September 1828. über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erd-Oberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Zwangs-Declaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post betreffend.

Die gesetzlichen Vorschriften, wegen der Zwangs-Declaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post, werden, um das correspondirende Publikum vor Nachtheil zu bewahren, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Alles baare Gold- und Silbergeld, alle Werthstücke, wovon das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. und darüber werth ist, imgleichen alles in- und ausländische Papiergeld, so wie alle courshabende Papiere, müssen vom Absender auf dem Couverte declarirt werden.

Digitized by Google

II. Inländisches Papiergeld ist, bei 10 pro Cent Strafe, nach dem Nennwerthe, ausländisches Papiergeld und alle Cours habende Papiere sind, bei Strafe des vierfachen Porto-Betrages, nach dem jedesmaligen Course in Preußisch Courant zu declariren.

III. Bei Geldsendungen in fremden Münzsorten aus dem Inlande muß der Werth der Summe in Preußisch Courant jedesmal vom Absender selbst auf der Adresse vermerkt werden. Bei dergleichen Sendungen aus dem Auslande findet die Reduction Seitens der Grenz-Postämter statt.

IV. Cours habende inländische und ausländische Papiere, auch ausländisches Papiergeld, können auch in recommandirten Briefen, ohne daß in der Regel Declaration statt zu finden braucht, **mit der Reitpost** befördert werden. Die Post leistet aber keine Garantie für dergleichen Sendungen. Inländisches Papiergeld darf jedoch nicht auf diese Weise, sondern nur unter Declaration mit der Fahrpost, respective Schnellpost, versandt werden.

V. Als inländisches Papiergeld sind anzusehen:
Preußische Kassen-Anweisungen,
Banco-Scheine der Pommerschen Ritterschaftsbank,
Berliner Banco-Scheine,
Kassen-Verein-Scheine,
Seehandlungs-Scheine, und
fällige, ganz zahlbare Zins-Coupons.

VI. Unter Courshabenden Papieren werden verstanden, alle inländische und ausländische geldwerthe Papiere, deren Werth einem Course unterworfen ist.

VII. Documente, die nicht zu den Cours-habenden Papieren gehören, sind:
gerichtliche Documente,
dito Obligationen,
Hypotheken-Scheine,
Schuldverschreibungen,
Interims Scheine der Provinzial-Banco-Comtoirs,
Außer Cours-gesetzte
a) Pfandbriefe,
b) Staats-Papiere,
c) Banco-Obligationen ꝛc.
Wechsel,
Zins-Coupons-Bogen zu Pfandbriefen,
Zins-Coupons, deren Betrag noch nicht zahlbar ist, d. h. die auch zum nächsten Termine noch nicht fällig sind; (NB. Zins-Coupons, die zum Theil zahlbar, d. h. zum bevorstehenden Zins-Termine fällig sind, gehören zu den Cours-habenden Papieren.)

Die

Digitized by Google

Die bloße Bezeichnung „Documente" bei einer Sendung Werth-haben-der Papiere ist nicht genügend. Der Inhalt muß auf der Adreß- so speciell gezeichnet werden, daß deutlich zu entnehmen ist, ob sich keine Cours-habende Papiere bei der Sendung befinden.

Berlin, den 24. October 1828.

Der General-Postmeister. Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 117. Die Einsendung der Kirchen- und Schul-Tabellen pro 1828. betreffend.

Mit Bezug auf Unsere Circular-Verfügung vom 11. Dezember 1822. und die Amtsblatt-Verordnung vom 21. November 1825., weisen Wir sämmtliche Herren Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspectoren des hiesigen Departements hierdurch an, die zur Anfertigung der Kirchen- und Schulen-Tabelle für das Jahr 1828. nöthigen Nachrichten dem ertheilten Schema und der Instruktion gemäß zuverläßig und ganz vollständig spätestens bis zum 1. Januar künftigen Jahres den Herren Kreis-Landräthen zu überliefern.

Außer dieser Tabelle ist noch eine besondere Nachweisung der in jeder Superintendentur, jedem Archipresbyterate und jedem Kreis-Schulen-Inspectorats-Bezirke zur Zeit befindlichen Mutter- und Tochter-Kirchen und Elementar-Schulen beizufügen.

Ein Exemplar des gedruckten Formulars wird den obgedachten Behörden durch Unsere Kanzlei unter Couvert zugefertigt werden.

Liegnitz, den 22. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 6268. C.

No. 118. Daß Paß-Formulare zu 5 Sgr. auch zu halben Buchen bezogen werden können.

Sämmtliche Paß-Polizei Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch benachrichtiget, daß Paß Formulare zu 15 Sgr. fortan auch zu halben Buchen von den Königl. Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern bezogen werden können. Liegnitz, den 24. Oktober 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 8501. P.

No 119. Betrifft diejenigen außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Bücher, deren Debit im Preußischen verboten ist.

Folgenden Schriften:

1. Gaudin. Flora Helvetica, Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1828.
2. Usteri, Rede am Schulfeste in Bern gehalten. Ebendaselbst 1828.
3. Abällino, Schauspiel in 5 Aufzügen. Aarau bei Sauerländer.
4. J. J. Heß, die Schriften des neuen Testaments. 8 Bde. Zürich 1828.
5. [illegible]

Digitized by Google

5. M. Kirchhofer, Bertold Halter, oder die Reformation von Bern. Zürich 1828.
6. Die schweizerische Amazone. St. Gallen. 2 Theile.
7. Meyer. Schwärmerische Greuelscenen, oder Kreuzigung einer religiösen Schwärmerin. Zürich 1824.
8. Glutz. Blotzheim. Handbuch für Reisende in der Schweiz. Zürich 1823.
9. J. G. Jacobi. Sämmtliche Werke, 4 Theile. Zürich.
10. Wegner. Neuestes großes Zauber Kabinet und Kunst-Magazin, 2 Thle., Pesth 1826.
11. Meisel. Theatralisches Quodlibet 5r und 6r. Bd. Pesth 1820.
12. Sammlung religiöser Gesänge. St. Gallen 1826.

welche, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, in deutscher Sprache erschienen sind, hat das Königliche Ober-Censur-Collegium zu Berlin in dem Zeitraum vom 22. July bis 3. October 1828. die Erlaubniß zum Debit ertheilt.

Liegnitz, den 25. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8488.

No. 120. Die Besetzung der Physikatsstelle Schönauer Kreises betr.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr Bock zu Schönau in die Physikatsstelle des Löwenberger Kreises, ist die Physikatsstelle im Schönauer Kreise erledigt worden. Diejenigen Physiker und zur Verwaltung einer Physikatsstelle qualificirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung der erwähnten Stelle berücksichtiget zu werden wünschen, haben sich bis zum 1. Dezember d. J. bei Uns, und zwar die letztern unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente, zu melden. Liegnitz, den 27. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8524.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Kosten-Vorschuß-Zahlungen betreffend.

Da die am 23. Dezember 1825. (Amtsblatt No. 1. pro 1826. Seite 5. No. 6.)) erlassene Verordnung, wegen Vereinfachung des Geschäfts-Ganges und Vermeidung unnöthiger Schreiberei bei der Einforderung von Kosten-Vorschüssen in den bei dem Ober-Landes-Gericht anhängigen Prozessen nur erst theilweise den beabsichtigten Erfolg gehabt hat, so werden die Bestimmungen derselben mit einigen durch den Gebrauch bewährten Zusätzen hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) der Betrag der in erster, zweiter oder dritter Instanz an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse zu leistenden Kosten-Vorschüsse, wird ein für allemal auf folgende Weise festgesetzt:

bei

Digitized by Google

bei Objecten
der 1sten Kolonne (von 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. incl.) auf 2 Rthlr.
„ 2ten „ (über 50 bis 100 Rthlr. incl.) auf 4 Rthlr.
„ 3ten „ (über 100 bis 200 Rthlr. excl.) auf 6 Rthlr.
„ 4ten „ (von 200 bis 500 Rthlr. excl.) auf 10 Rthlr.
„ 5ten „ (von 500 bis 2000 Rthlr. excl.) auf 20 Rthlr.
und in Objecten von 2000 Rthlr. und darüber auf 30 Rthlr.

die Vorschüsse in der 5ten Kolonne können in der Revisions-Instanz, wenn bei dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal in Berlin erkannt wird, und zwei gleichlautende Erkenntnisse vorhanden sind, bis auf 80 Rthlr. erhöht werden.

Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, werden in der Regel 10 Rthlr., in wichtigen Angelegenheiten dieser Art 20 Rthlr. als Kosten-Vorschuß erfordert.

Bei Injurien-Sachen unter Personen vom gemeinen Bürger- und Bauernstande wird der Vorschuß nach der ersten Kolonne, außer diesem Falle, nach der Qualität des Klägers auf 4 Rthlr., 6 Rthlr. bis 10 Rthlr. festgesetzt.

2) Die Zahlungspflichtigen und deren Mandatarien, insbesondere die bei dem Ober-Landes-Gericht und bei den untergeordneten Gerichten angestellten Justiz-Commissarien werden aufgefordert, für die Einzahlung dieser Vorschüsse zu sorgen, wenn sie mit Kosten verbundene besondere Zahlungs-Aufforderungen vermeiden wollen. Sie haben zu diesem Zweck die Klageschrift, Appellations- und Revisions-Anmeldung mit dem Geld-Vorschusse dem Salarien-Kassen-Rendanten Schneider vorzulegen, den Empfang von dem Rendanten, so wie die Nummer der Vorschuß-Liste darauf bescheinigen zu lassen, und dieselben alsdann erst zur Registratur abzugeben. Auswärts Wohnende senden den Vorschuß unmittelbar an das Ober Landes-Gericht.

3) Sämmtlichen Unter-Gerichten wird bei eigener Vertretung zur Pflicht gemacht, sobald Appellations- oder Revisions-Anmeldungen bei ihnen angebracht werden, den Partheien die Einzahlung dieses Vorschusses sofort aufzugeben; wenn die Einzahlung binnen 14 Tagen nicht erfolgt, deren exekutivische Einziehung zu veranlassen, und jedenfalls mit dem Berichte, mit welchem die Akten zum Spruch in zweiter oder dritter Instanz oder zur weitern Instruktion eingereicht werden, entweder den eingezahlten Vorschuß an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse einzusenden, oder in demselben anzuzeigen:

ob und was zur Einziehung des Vorschusses geschehen, oder ob und warum sich der Appellant oder Revident zum Armen-Recht qualificirt, und wo der Nachweis darüber in den Akten zu finden ist,

auch

auch, wenn der Zahlungspflichtige ein unmittelbarer Gerichts-Insasse des Königl. Ober-Landes-Gerichts ist, die exekutivische Beitreibung des Vorschusses in Antrag zu bringen. Hiebei wird die unterm 23. Decbr. 1825. (Amtblatt No. 1. pro 1826. Seite 5. No. 6.) bereits gegebene Anweisung:

daß die Absendung der Akten an das Ober-Landes-Gericht zur Instruktion oder Aburtelung in den weitern Instanzen in portopflichtigen Sachen jedesmal portofrei geschehen muß,

in Erinnerung gebracht.

4. Im Fall ein Vorschuß nicht zugleich mit den Akten eingesendet werden kann, so haben die Gerichte dessen Einziehung auch nach Einsendung der Akten gehörig zu betreiben, und denselben spätestens binnen 4 Wochen nachzusenden, oder über die Hinderungs-Ursachen zu berichten, bei Vermeidung der sofortigen Einziehung desselben von dem betreffenden Gericht durch die Post, und fallen alsdann die entstehenden Mehrkosten dem Decernenten und dem säumigen Subalternen zur Last.
5. Alle Berichte, so wie alle Vorstellungen und Gesuche, welche Kosten der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse betreffen, müssen, wenn der Bericht oder die Vorstellung sich auf eine Verfügung bezieht, mit dem in derselben angegebenen Kassen-Contozeichen Vol. — Pag. — so wie mit der Expeditions-Nummer der Verfügung versehen werden.

   Mangelhafte Berichte werden auf Kosten der Gerichte remittirt. Diejenigen, welche undeutliche Vorstellungen einreichen, haben es sich aber selbst beizumessen, wenn die letzteren entweder nicht sofort oder gar nicht berücksichtiget werden können.
6. Auch müssen sich die Berichte und Vorstellungen in Kassen-Sachen in der Regel blos auf diese Gegenstände beschränken, und nicht zugleich andere Anträge enthalten.
7. Endlich ist in allen Berichten über vergeblich vollstreckte Exekution wegen Kosten der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse anzuzeigen, ob der Debent mit Grundstücken versehen ist, und in diesem Falle zugleich den Hypotheken-Zustand der Grundstücke, das heißt den Erwerbs-Preis und den Betrag der darauf bereits eingetragenen Schulden und sonstigen Real-Lasten bestimmt anzugeben.

Glogau, den 28. October 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem berittenen Steuer-Aufseher Johann Christoph Schulz in Oppeln, ist von des Königs Majestät, bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier desselben, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse allergnädigst verliehen worden. Breslau, den 28. October 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Der Candidat der Theologie, Walter, wurde als Pastor an der evangelischen Kirche in Kauffung, Schönauer Kreises, bestätiget.

Desgleichen der Candidat der Theologie, Tzschachmann, als Pastor-Substitut bei der Dreyfaltigkeits-Kirche vor Sagan.

Der Oberförster Junack zu Hagendorf, ist an die Stelle des Lieutenant Materne Polizei Distrikts-Commissarius im Löwenbergschen Kreise geworden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Kohli, zu Tschiefer bei Neusalz, wurde als Feldmesser vorschriftlich vereidet.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die verwittwete Frau Staats-Ministerin, Gräfin von Reden Excellenz auf Buchwald hat,

zu den kleinen Ausgaben und Bedürfnissen der dortigen evangelischen Kirche

dem Kirchen Collegio neuerdings ein Geschenk von Ein Hundert Reichsthalern übereignet.

Möge der Wohlthätigkeits-Sinn der edlen Geberin die segensreichste Nacheiferung erwecken.

Liegnitz, den 13. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit dankbarer Anerkennung und zur Nacheiferung für Andere, machen Wir hiermit bekannt, daß ein edler noch lebender Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, zum Bau eines massiven Predigerhauses zu Jauer ein Geschenk von 500 Rthlr. dem betreffenden Kirchen-Collegio ausgehändiget hat.

Liegnitz, den 21. October 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

Schauspiel-Concession für ꝛc. Butenop betreffend.

Dem Schauspiel Unternehmer Butenop ist eine anderweitige Concession zu theatralischen Vorstellungen in sämmtlichen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks bis zum 31. Dezember 1830 ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 15. November 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 121. Betreffend die Einsammlung einer katholischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Retablissement der katholischen Kirche zu Kupferberg.

Von den Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, ist auf Unsern Antrag zum Retablissement der katholischen Kirche zu Kupferberg, unterm 18. Septbr. d. J. eine katholische Kirchen- und Haus-Collekte durch die ganze Monarchie bewilligt worden.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 30sten desselben Monats, bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bereichs hierdurch auf, eine dergleichen Kollekte bei den katholischen Glaubensgenossen in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu veranlassen, daß die eingegangenen Gelder nach Beendigung der Kollekte, mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses, binnen acht Wochen in der gewöhnlichen Art durch die Herren Landräthe an die hiesige Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisung nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 28. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 6493. und 6446.

No. 122. Den Ausbruch der Pocken in der Schafheerde zu Lippen, Hoyerswerdaer Kreises betreffend.

Es gereicht hierdurch zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit zur Nachricht: daß in den Schafheerden zu Lippen, Hoyerswerdaer Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 28. Oktober 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 8598.

Digitized by Google

No. 123. Die Beschränkung des Schafvieh-Einlasses in die Königl. Sächsischen Staaten betreffend.

Dem Handeltreibenden Publikum gereicht hierdurch zur Nachricht, daß Seitens der Königl. Sächsischen Ober-Amts-Regierung zu Bautzen bis auf weitere Anordnung der Eintrieb des Schafviehes aus dem Herzogthum Sachsen in jenseitiges Markgrafthum Ober-Lausitz lediglich auf die Reichenbach Löbauer und Hoyerswerda-Königsbrücker Straße beschränkt, auch an den festgesetzten Eintritts-Orten sachverständige Personen zur Prüfung des Gesundheits-Zustandes der einzubringenden Heerden bestellt, und festgesetzt worden, daß nur den bei der Untersuchung durch die angestellten Thierärzte als gesund befundenen, auch mit gehörigen Gesundheits-Attesten versehenen Schafheerden den Eingang in die jenseitige Provinz gestattet werde.

Liegnitz, den 2. November 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8632.

No 124. Den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Leippe betreffend.

Nach einer von dem Landräthlichen Amte Hoyerswerdaer Kreises Uns gemachten Anzeige ist unter den Schafen der Gemeinde Leippe, gedachten Kreises, die Pocken-Krankheit ausgebrochen, welches hierdurch, zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit, bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 4. November 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 8815.

No. 125. Aufforderung zur Einsendung von Nachrichten für die pro 1829. herauszugebende Instanzien-Notiz.

Die von Uns ressortirenden Behörden werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Nachrichten für die künftiges Jahr herauszugebende schlesische Instanzien-Notiz, spätestens bis Ende November d. J. unfehlbar hierher einzusenden. Liegnitz, den 7. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8917.

No. 126. Betrifft die unter der Dominial-Schafheerde zu Buchelsdorf und Schloin ausgebrochene Pockenseuche.

Zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit wird hiermit bekannt gemacht: daß unter den Schafheerden der Dominien Buchelsdorf und Schloin, Grünberger Kreises, die Schafpocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 11. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 9009. I. P.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Erweiterung des Grenz-Bezirks in Ober Schlesien.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß die Binnenlinie in der Gegend von Sohrau in Oberschlesien, welche bisher die Dörfer Kobielitz, Krier, War-

Digitized by Google

Warschowitz, Kreutzendorf, Timmendorf und Ober-Gogelau berührte, hinfüro von Kobielitz bis Riegersdorf durch die sich von Pleß in der Nähe des Dorfes Sussetz hinziehende Straße gebildet, dann aber über die Schwacker Mühle nach der Colonie Henriettendorf und über Rogeisna und Skrzeczkowitz nach Ober-Gogelau führen soll, wo sie wieder in die bisherige Abgrenzung des Kontroll-Bezirks fällt. Durch diese Verlegung der Binnenlinie wird die Stadt Sohrau nebst denjenigen Ortschaften, welche zwischen dem jetzigen Zuge der Binnenlinie und den früheren belegen sind, in den Grenzbezirk eingeschlossen.

Indem ich diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordre ich zugleich alle diejenigen, welche hiebei betheiligt seyn dürften, auf, sich mit den für den Grenzbezirk ergangenen Controll-Vorschriften bekannt zu machen, um nicht in diejenigen Strafen zu verfallen, welche die Nichtbeachtung derselben zur Folge hat. Breslau, den 31. October 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer Direktor.
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Oktober 1828.

Hohes Alter.

Am 20. September d. J. starb zu Langen-Oelse, Laubaner Kreises, an Entkräftung, der Auszügler und Gerichtsmann Jacob Schober in einem Alter von 79 Jahren. Er lebte mit seiner am 8 July v. J. verstorbenen Frau 58 Jahr in der Ehe und zeugte 12 Kinder, welche aber sämmtlich früh verstorben sind.

Verdienstliche Handlungen.

Der zu Lauban verstorbene Waisen-Vater und Schullehrer Mäder hat in seinem Testamente dem dasigen Waisenhause 10 Rth'r. vermacht, und der in Hohen-Friedeberg verstorbene Strumpfwirker Gottfried Kretschmer hat der Armen-Kasse daselbst 5 Rthlr. in seinem Testament ausgesetzt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Oktober griffen 10 Lebensmüde dem Verhängniß vor. Sieben dieser Selbstmörder erhingen, zwei ersäuften und einer erschoß sich.

Wegen Mangel gehöriger Beaufsichtigung ertranken zwei Kinder.

Am 23. September fiel der herrschaftliche Schäfer David Ebert zu Nieder-Leschen, Sprottauschen Kreises, auf einer an der sogenannten Steinbach befindlichen Wiese in Gegenwart der übrigen Hofarbeiter von dem mit Gras beladenen Wagen herunter, und starb nach 24 Stunden an einer Rückenmark-Erschütterung.

Im

Digitized by Google

Im Jauerschen Kreise ward am 14. Oktober der Gärtner-Sohn Carl Friedrich Kuhleder im väterlichen Hause vom Blitz erschlagen. Am 12. ertrank der Schiffsknecht Gottlieb Bretag aus Hundsbett bei Krossen, in der Oder bei Doberwitz, Glogauschen Kreises, nachdem er unvorsichtigerweise beim Rudern in den Strohm gestürzt war.

Zu Reußendorf, Landeshuter Kreises, ertrank am 15. die 24jährige Tochter des Bauer Rüffer, in dem mit einem Umschrot versehenen Brunnen auf dem Hofe, indem sie wahrscheinlich aus Unvorsichtigkeit, beim Ansichziehen des heraufgewundenen vollen Eimers, um sich nach ihrer Gewohnheit zu waschen, in den Brunnen gestürzt war. Die angestellten Wiederbelebungsversuche waren vergeblich.

Der beim Bauer Baum zu Schoosdorf, Löwenbergschen Kreises, in Diensten gestandene Inlieger Rutke verunglückte am 27. September mit einem Fuder Kohlen, aus dem Gebirge kommend, bei Seifershau oberhalb Hirschberg, wo er unter den beladenen Wagen gefallen und an der Brust und dem Oberschenkel so bedeutend verletzt worden, daß er bald darauf in Warmbrunn verschieden ist.

In Krobsdorf, Löwenbergschen Kreises, fand die unverehl. Maria Rosina Jäschke aus Schoosdorf am 13. ihren Tod in der Schulz Schwedlerschen Brettschneide-Mühle, indem sie in das Mühlengetriebe hinabfiel und gänzlich zerquetscht wurde.

Am 19. ertrank in Flinsberg der 21 Jahr alte, aus Morgenstern in Böhmen gebürtige Goldarbeiter Wilhelm Seidel im Queisflusse.

Feuersbrünste.

Bei der in der Nacht vom 7—8. Oktober erfolgten Einäscherung des Maywaldschen Bauerguts in Polnisch-Hundorf, Schönauschen Kreises, wurden von den zum Löschen herbeigeeilten Personen die beiden Dienstknechte Wilhelm Fuchs und Christian Schwarz aus Neukirch von der einstürzenden Feuermauer auf der Stelle erschlagen.

Im Löwenberger Kreise brannten ab zu Röhrsdorf am 10. Oktober das Neumannsche Bauergut mit sämmtlichen Getreide-Vorräthen; zu Glehren am 5. die dem Schulzen Schubert gehörige Brettschneide-Mühle, und zu Flachen-Seiffen am 16. ein Wohnhaus; im Goldberg Haynauschen Kreise zu Neuwiese, nach Pilgramsdorf gehörig, in der Nacht vom 27—28. Sept. die Försterwohnung nebst Wirtschafts Gebäuden, und zu Merzdorf am 11. Okt. das Wohnhaus und das gehende Gewerke der Andersschen Wassermühle.

Ferner wurden ein Raub der Flammen im Liegnitzer Kreise zu Schönborn am 24. zwei Angerhäuslerstellen und im Lübener Kreise zu Eisemost am 5. eine Scheune mit allen Getreide-Vorräthen. Im Jauerschen Kreise brannnte am 14. eine Gärtnerstelle, durch Blitz entzündet, ab.

Liegnitz, den 3. November 1828.

Königliche Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 22. November 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Den Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums vom 26. v. M., haben des Königs Majestät, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. v. M., den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 11. Januar k. J. festzusetzen, und den Königlichen General-Lieutenant Herrn von der Marwitz auf Friedersdorf zum Landtags-Marschall, und den Landrichter Herrn Freiherrn von Houwald auf Straupitz zu dessen Stellvertreter, mich aber zu Allerhöchst Ihrem Commissarius für diesen Landtag allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provincial-Verbandes gebracht.

Berlin, den 3. November 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
(gez.) von Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 127. Betreffend den Besuch der Lausitzer Märkte durch Juden, die in den Königl. Preuß. Staaten ansäßig sind.

„Aus den in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 25sten v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage, genehmige Ich, daß allen in den preußischen Staaten ansäßigen jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals sächsischen Städten und Marktflecken gestattet, und fernerhin, nach dem Mandat vom 16ten August

Digitized by Google

1746. nur den einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werde.

Berlin, den 19. September 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

An
die Staats-Minister von Schuckmann
und von Motz.

Indem Wir vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zur allgemeinen Kenntniß bringen, verpflichten Wir die Königlichen Landräthlichen Aemter und Magistrate in den Kreisen Lauban, Görlitz, Rothenburg und Hoyerswerda, allen in den Königl. Preußischen Staaten ansäßigen jüdischen Einwohnern den Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals sächsischen Städten und Marktflecken, unweigerlich zu gestatten.

Liegnitz, den 16. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 3716.

No 128 Die Beschleunigung der Kirchen rc. Matrikeln betreffend.

Wider Unser Erwarten hat die Einsendung der, nach Unserer General-Verfügung vom 20. Juny 1825. (Amtsblatt pro 1825. Seite 258.) anzufertigenden, Entwürfe der Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln nicht den gehofften schnellen Fortgang gehabt. Insbesondere sind im Laufe dieses Jahres nur wenige Matrikel-Entwürfe zu Unserer Prüfung und Bestätigung eingegangen.

Wir fordern daher die Herren Superintendenten und Erzpriester Unsers Departements hierdurch wiederholentlich auf, dem endlichen Betrieb dieser, für das Interesse der Kirchen, Pfarreien und Schulen so wichtigen, Einrichtung alle Sorgfalt zu widmen, und die säumigen Geistlichen und Kirchen-Collegien zur baldigen Entwerfung der Matrikeln anzuhalten. Sollten die Aufforderungen der respektiven Herren Superintendenten und Erzpriester nicht überall den gewünschten Erfolg haben, so ist Uns in jedem einzelnen Falle besondere Anzeige zu machen, und Unsere Einschreitung nachzusuchen.

Binnen 3 Monaten erwarten Wir aus jedem Superintendentur- und Archipresbyterats-Bezirke, unerinnert, darüber Bericht zu erhalten, von welchen Kirchen-Systemen die Matrikeln bereits angefertigt, oder in der Arbeit begriffen, oder noch nicht angefangen sind.

Liegnitz, den 14. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 7428. C.

Das

Digitized by Google

No. 129. Die der Judenschaft zu Groß Glogau zum Ankaufe oder Neubaue eines Schulhauses bewilligte Haus-Collekte bei den jüdischen Glaubensgenossen in sämmtlichen Provinzen des Preußischen Staats betr.

Das hohe Ministerium des Innern hat auf Unsern Antrag der Judenschaft zu Groß-Glogau, zum Ankaufe oder Neubaue eines Schulhauses, unterm 1sten d. M., eine Haus-Collekte bei den jüdischen Glaubensgenossen in sämmtlichen Provinzen des Preußischen Staats bewilliget.

Wir geben daher den Herren Landräthen Unsers Verwaltungs-Bezirks auf: die Sammlung dieser Haus-Collekte bei den Einsassen mosaischen Glaubens, in den Städten und auf dem Lande, zu bewerkstelligen, und die eingegangenen Gelder mit einem Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art und längstens binnen acht Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, an Uns aber die betreffenden Nachweisungen nebst Specialien einzureichen. Liegnitz, den 18. November 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 9107. I. P.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die bestandene Prüfung mehrerer Candidaten der Theologie betreffend.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Carl Gustav Theodor Bellmann, zu Hohenfriedeberg, 25 Jahr alt;
Gustav Heinrich Gerdessen zu Diersdorf im Nimptschschen Kreise, 25 Jahr alt;
Johann Carl Herbst zu Hirschberg, 24½ Jahr alt;
Carl Friedrich August Flade in Lauban, 31 Jahr alt;
Rudolph Julius Müller zu Polgwitz, 25 Jahr alt;
Johann Wahoda zu Rochten bei Muskau, 27 Jahr alt;
Carl Traugott König zu Uhyst an der Spree bei Hoyerswerda, 24 Jahr alt;
Gustav Friedrich Ramtour allhier, 29 Jahr alt;
Johann Heinrich Eduard Schulz allhier, 27 Jahr alt;
Otto Franz Ernst Haardt aus Breslau, 26 Jahr alt;
Johann Gottlob Starke zu Panthenau bei Liegnitz,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, ingleichen dem Candidaten Carl Gustav Holzer zu Pallowitz bei Sorau, die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 3. November 1828.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath Lehnmann hierselbst den Charakter eines Geheimen Regierungs-Raths Allergnädigst beizulegen geruhet.

Der

Der Gutsbesitzer Scholz auf Nieder-Leipe, Jauerschen Kreises, ist an die Stelle des abgegangenen Polizei-Distrikts-Commissarii Fischer auf Ober-Leipe, zum Polizei-Distrikts-Commissarius ernannt worden.

Der Hauptmann von Knorr auf Wahlstatt, ist zum Polizei-Distrikts-Commissarius für den 4ten Distrikt des Liegnitzschen Kreises, an die Stelle des abgegangenen Gutspächters Bardely, ernannt worden

Der Candidat Zobel wurde als vocirter-Pastor in Kohlfurth, Görlitzschen Kreises, bestätiget.

Der zeitherige Schullehrer Rohne zu Oedernitz ist in gleicher Eigenschaft nach Neuselwitz, Görlitzschen Kreises, versetzt worden.

Der zeitherige Adjuvant Samuel Wilhelm Hoffmann zu Hochkirch, Liegnitzschen Kreises, erhielt die Bestätigung als vocirter Organist und Schullehrer ebendaselbst.

Der zeitherige Adjuvant Arnold zu Thiemendorf, erhielt die Bestätigung als Schullehrer in Nickolsdorf, Laubanschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Mit dankbarer Anerkennung des dadurch bethätigten frommen Sinnes, machen Wir hiermit bekannt, daß der ehemalige Bauergutsbesitzer Johann Gottlieb Helmich zu Ulbersdorf bei Goldberg, aus freier Bewegung und ganz auf eigene Kosten die alte, gesprungene und mißtönende Glocke der dortigen evangelischen Kirche hat umgießen und bedeutend vergrößern lassen, wodurch der neuen Glocke ein schöner, voller Klang gegeben worden ist.

Liegnitz; den 11. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniß.

Der zu Hayne, Löwenbergschen Kreises, verstorbene Häusler Gottlob Kittelmann, hat in seinem Testamente den armen Schulkindern des Orts die Summe von 20 Rthlr. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 29. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück pro 1828. enthält unter

No. 1164. Die Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapitalien-Indults für die Kredit-Systeme von Ost- und Westpreußen. Vom 4. November 1828.

No. 1165. Die Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 5. November 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 130. Wegen eines zu Langwasser im October d. J. verübten Kirchen-Diebstahls.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Nacht vom 26. zum 27. October d. J., in der katholischen Kirche zu Langwasser, Löwenbergschen Kreises, das Tabernakel am Hoch-Altar erbrochen und das Ciborium oder der Speisekelch geraubt worden ist. Derselbe hat eine silberne Kappe, ist vergoldet, und mit der Jahrszahl 1696. versehen. Wir warnen alle Gold- und Silber-Arbeiter, so wie jedermann, vor dem Ankauf dieses Gegenstandes, und empfehlen zugleich allen kirchlichen Beamten Wachsamkeit und Vorsicht bei Verwahrung der kirchlichen Geräthschaften.

Liegnitz, den 17. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 7320.

No. 131. Die Annahme von Supernumerarien

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. October v. J. sind Wir von Seiten der Königlichen Ministerien des Innern und der Finan-

Digitized by Google

Für die Subaltern-Stellen bei der Königl. Regierung betreffend.

Finanzen ermächtiget worden, Behufs der Bildung einer Pflanzschule für die den Militair-Versorgungs-Berechtigten nicht ausschließlich reservirten Subaltern-Stellen, eine mäßige Anzahl von Civil-Supernumerarien in Unsern Büreaus, unter jedesmal vorab nachzusuchender höherer Genehmigung, anzunehmen.

Wer als ein solcher Civil-Supernumerarius zugelassen werden will muß zuvörderst

a) sich über die Erfüllung der Militair-Verbindlichkeiten ausweisen,
b) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eignen Mitteln, oder durch Unterstützung seiner Angehörigen, ernähren zu können;
c) ein Gymnasium, oder eine höhere Bürgerschule frequentirt, und aus der Ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugniße der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen seyn.

Ausnahmen von der Bestimmung zu c) können nur in solchen Fällen von den Königlichen Ministerien nachgelaßen werden, wo der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden nachgewiesen hat. Es erlangt jedoch ein auf diese Zeugnisse zugelassener Supernumerar hierdurch noch keinesweges einen wirklichen Anspruch auf hiernächstige Anstellung, vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, so wie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung, jederzeit ohne Weiteres entlassen werden.

Diejenigen, welche vorstehenden Erfordernissen zu genügen bereit und im Stande sind, können sich bei Uns melden, und werden Wir dann nach vorgängiger Prüfung und nach mehrmonatlicher Beschäftigung zur Erprobung ihrer Qualifikation und ihres Fleisses, nach dem Befund ihre wirkliche Annahme als Civil-Supernumerarien bei den hohen Ministerien in Antrag bringen.

Personen, welche im Domainen- und Forst-Rechnungswesen schon einige Uebung erlangt, oder bereits bei Kreis-Steuer-Aemtern gearbeitet haben, werden bei nachgewiesener sonstiger Qualifikation, vorzugsweise Berücksichtigung finden. Liegnitz, den 20. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Plenum I. P. 8922.

No. 132. Die Paß-Polizei-Verwaltung zu Sagan betreffend.

Sämmtliche Polizei-Behörden und das betreffende Publikum werden hiermit benachrichtigt, daß die Paß-Polizei-Verwaltung zu Sagan dem dasigen Magistrat unter ausschließlicher Belassung der Befugniß

Päße zu Reisen im Inlande an Einwohner von Sagan zu ertheilen, abgenommen, und dem dasigen Königl. Landrath-Amte übertragen worden ist.

Liegnitz, den 22. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9171.

Zu

No. 133. Den Ausbruch der Rinderpest in Barschau im Lübenschen Kreise betreffend.

In Barschau, Lübener Kreises, sind drei Stück Rindvieh von der Rinderpest befallen worden. Da diese getödtet sind, und jetzt kein Stück daran krank ist, so steht zwar zu hoffen, daß die Krankheit sich nicht verbreiten werde; in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen im §. 26. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen, vom 2. April 1803, müssen aber von jetzt ab alle Viehmärkte und aller Viehhandel im Umkreise von 3 Meilen von Barschau aufhören.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt, und die betreffenden Landräthlichen Aemter werden hierdurch angewiesen, hiernach das Erforderliche in ihren Kreisen schleunigst zu veranlassen.

Liegnitz, den 24. November 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9352.

No. 134. Den Ausbruch der Pocken unter den Schafen, betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht: daß in Salisch und auf dem Vorwerk Linderei, Glogauer Kreises, ferner im Gerichts-Vorwerke zu Nieder-Herzogswaldau und dem Hell-Vorwerke zu Ober-Siegersdorf, Freystädter Kreises; zu Klein-Bielau, Hannauer Kreises, und zu Hohendorf, Löwenberger Kreises, die Pocken unter den Schafen ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 24. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8806.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Exekutions-Vollstreckungen auf Antrag Königl. Niederländischen Behörden betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15. July d. J., in Nro. 32. pag. 217. des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts, wird den von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht ressortirenden Gerichten das anderweite Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 6. d. M., die Executions-Vollstreckungen auf Antrag Königl. Niederländischer Behörden betreffend, nachstehend zur genauen Befolgung mitgetheilt:

Die Circular-Verfügung vom 19. Juny d. J. wegen der von der Niederländischen Regierung verweigerten Vollstreckung diesseitiger rechtskräftiger Erkenntnisse,

erläutert der Justiz-Minister nach genommener Rücksprache mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und mit Uebereinstimmung desselben, aus Veranlassung deshalb eingegangener Anfrage, hierdurch dahin:

1) daß die gedachte Verordnung zwar auch auf Kriminal-Erkenntnisse der Königl. Niederländischen Gerichtshöfe anwendbar und daher die durch die-

dieselben erkannten Strafen diesseits nicht zu vollstrecken, allein dennoch die in die Königl. Staaten geflüchteten verurtheilten Königl. Niederländischen Unterthanen, insofern von einer Handlung, welche auch bei uns Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung ist, die Rede, vorläufig zu verhaften und über deren Auslieferung oder Wegschaffung aus den Königl. Landen, oder über andere in Ansehung ihrer, zu nehmende Maaßregeln, an die betreffende Behörde Bericht zu erstatten;

2) daß ein Königl. Niederländisches Urtheil, auch wenn es von einer Parthei einem diesseitigen Gerichte vorgelegt werden sollte, um entweder hier für executivisch erklärt, oder um als res judicata einer anzustellenden Klage zum Grunde gelegt zu werden, von den diesseitigen Gerichten nicht zu beachten, sobald dieses Urtheil über die Rechtsverhältnisse eines Preußischen Unterthanen, oder überhaupt anderer, als blos Niederländischer Unterthanen entscheidet,

3) Daß ein Niederländisches Urtheil in die unter diesseitiger Hoheit belegenen Grundstücke eines Niederländischen Unterthanen, weder durch Subhastation noch sonst auf irgend eine Art vollstreckt werden darf, wogegen es zulässig, daß ein Niederländischer Unterthan wider einen seiner Mitunterthanen auf dessen unter diesseitiger Hoheit belegene Grundstücke Arrest ausbringe und endlich

4) daß auch die, von Niederländischen Gerichten zwischen zwei diesseitigen Unterthanen gesprochenen Erkenntnisse, von den diesseitigen Gerichtshöfen als nicht vorhanden anzusehen und unvollstreckbar sind.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht sich zu achten und auch die ihm untergeordneten Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 6. October 1828

Der Justiz-Minister. (gez.) Graf von Dankelmann.

Glogau, den 31. October 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die bisherigen Ober-Steuer-Controlleurs Schönknecht zu Grünberg und von Gösnitz zu Görlitz, sind von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zu Steuer Inspektoren ernannt worden, ebenmäßig ist auch die Ernennung des bisherigen Ober-Grenz-Controlleurs von Archiekowsky zu Klingebeutel zum Zoll-Inspector erfolgt. Breslau, den 18. November 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 6. December 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück pro 1828. enthält unter

No. 1166. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den freien und Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg; vom 14. October 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Aufrechthaltung der Genußrechte bei den Familien-Stiftungen in den mit der Preuß. Monarchie vereinigten vormals Sächsischen Landestheilen.

In der zu Dresden am 27. September 1825. zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung geschlossenen Convention wegen der Familien Stiftungen, haben sich die beiderseitigen Regierungen verbindlich gemacht, die Genußrechte der Familien und ihrer Glieder oder der ihnen substituirten Personen jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den genußberechtigten Familiengliedern, noch den in deren Ermangelung substituirten Personen den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren. Mit Beziehung auf diese unterm 30. July v. J. in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt bekannt gemachte Convention, und namentlich auf die im Artikel IV. derselben enthaltenen Bestimmungen wird daher den Behörden, welche dergleichen Familienstiftungen zu vergeben, zu verwalten, und zu beaufsichtigen haben, die genaue Beachtung jener Bestimmungen, so wie des Inhalts der Convention überhaupt hiermit zur Obliegenheit gemacht, und ihnen dabei noch aufgegeben, bei jeder Erledigung eines Familien-Stipendii, wenn sich binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Geschlechts-Verwand-

Digitized by Google

ter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in der Staats-Zeitung und in den Amtsblättern der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. O. Liegnitz, Merseburg und Erfurt zu erlassen und einen Termin zur Anmeldung der Betheiligten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, insofern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt, und blos die baaren Auslagen den in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Perception Gelangenden angerechnet werden.

Berlin, den 20. October 1828.

Die Ministerien

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern. der auswärtigen
(gez) von Altenstein. v. Schuckmann. Angelegenheiten.
Der Justiz. v. Schönberg.
Gr. v. Dankelmann.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 135. Die Einsammlung einer evangel. Haus- u. Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Ober-Herzogswaldau betr.

Zur Vollendung des massiven Wiederaufbaues des im vorigen Jahre abgebrannten evangelischen Schulhauses in Ober-Herzogswaldau, Freystädtischen Kreises, ist auf den erneuerten Antrag des dasigen Kirchenvorstandes, höhern Orts eine Haus-Collekte bei den evangelischen Einwohnern in der Provinz Schlesien bewilligt worden, indem die zur Herstellung des gedachten Schulhauses bereits statt gehabte Kirchen-Collekte die Kosten des Baues bei weitem nicht gedeckt hat.

In Folge eines Erlasses des Heren Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 12. d. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und veranlassen zugleich die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks, eine dergleichen Collekte bei den evangelischen Glaubensgenossen in den Städten und auf dem Lande dergestalt anzuordnen, daß die eingegangenen milden Beiträge nach Beendigung der Collekte, mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses, binnen 8 Wochen in der gewöhnlichen Art an die hiesige Instituten-Kasse eingesendet werden.

An Uns ist die Anzeige, daß solches geschehen, unter Beischluß der diesfälligen doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, nicht zu unterlassen.

Liegnitz, den 17. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

J. C. 7439.

Unter

No. 136. Die angeordnete Viehsperre betr.

Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 28. August d. J. (Amtsblatt pro 1828. pag. 237.) gereicht in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 9. d. M. dem Publikum hierdurch zur Nachricht, daß nunmehro die Einfuhr von giftfangenden Sachen, mit alleiniger Ausnahme von unbearbeiteten Schaffellen, aus dem Königreich Polen in die diesseitige Provinz wieder freigelassen ist.

Liegnitz, den 25. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 9084.

No. 137. Die Heilung der auf Wanderschaft erkrankenden Handwerksburschen betr.

Auf höhere Anordnung bringen Wir, mit Hinweisung auf die Amtsblatts-Verfügungen vom 19. September 1823. und 22. September 1827., hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß auch auf der Wanderschaft mit der Krätze befallene Handwerksburschen in der Stadt, woselbst, oder in deren Nähe, diese Krankheit entdeckt wird, nach §. 355. ꝛc. Tit. 8. Thl. II. des Landrechts, für Rechnung der betreffenden Gewerks- oder Orts-Armen-Kasse geheilt werden müssen.

Nur die vom Auslande eingewanderten fremden krätzigen Handwerksgesellen, welche noch nicht über sechs Meilen ins Land eingedrungen sind, sollen über die überschrittene Grenze zurück, oder, wenn ihre ausländische Heimath näher ist, dahin transportirt werden.

Liegnitz, den 27. November 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 9082. P.

No. 138. Die Vertilgung der Heuschrecken betr.

Bereits in dem Amtsblatt-Erlaß vom 1. März d. J. haben Wir darauf aufmerksam gemacht, daß die Vertilgung der Heuschrecken am wirksamsten durch Vernichtung ihrer daselbst näher kenntlich gemachten Brut geschieht, und zu diesem Behuf diejenigen Flecke, auf denen viele unmittelbar nach dem Eierlegen sterbende Heuschreckenweibchen todt gefunden worden sind,

a) beziehungsweise im Herbst und Frühling möglichst spät und früh tief umgeackert;
b) mit Schweinen, welche die Brut instinktartig auswittern und begierig fressen, behütet und
c) überdies die Eierklumpen von Menschen aufgesucht und zerstört werden müssen.

Bei der Besorgniß, daß die in diesem Jahre an mehreren Orten des diesseitigen und den benachbarten Departements erschienenen Heuschrecken ohne angemessene Gegenmittel im nächsten Jahre sich weiter verbreiten möchten, bringen Wir die zeitgemäße Anwendung der vorberegten Vertilgungs-

arten

arten hiermit in Erinnerung und bemerken, daß vorzüglich auch die dritte Vertilgungs-Art, das Einsammeln der Eier, zu beachten ist, und besonders erfolgreich seyn wird, wenn das Umpflügen der betreffenden Aecker vorher geschieht, denn da die Eier in der Erde liegen, so müssen die mit deren Aufsuchen beschäftigten Leute die Erdoberfläche mittelst Hacken 1 bis $1^1/_2$ Zoll tief aushacken, was bei flachen Umpflügen vermieden werden kann.

Die Herren Landräthe derjenigen Kreise, in denen Heuschrecken vorgekommen sind, werden in Gemäßheit des Edikts vom 23. May 1805. veranlaßt, mit dem Einsammeln dieser Eier vorgehen zu lassen, für das Verbrennen der gefundenen Brut, in Gegenwart zuverläßiger Beamten zu sorgen und diejenigen Gemeinden, welche sich hierbei auszeichnen, mit Angabe der verbrannten Eier nach Metzen, Uns zur Bewilligung angemessener Prämien anzuzeigen. Liegnitz, den 1. Dezember 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9413.

No. 139. Die Vertilgung der Kiefer-Raupen betreffend.

Die große Kiefer-Raupe (Phalaena bombyx pini) hat sich abermals in mehreren Forsten Unsers Verwaltungs-Bezirks in großer Anzahl gezeigt.

Zur Vermeidung der den Kieferwaldungen hierdurch drohenden Gefahren bringen Wir die zur Vertilgung jener schädlichen Insekten durch Unsere Verfügungen vom 17. März 1815. und 6. Juli 1820. (Amtsblatt 1815. Seite 104. Amtsblatt 1820. Seite 232.) ergangenen Verordnungen in Erinnerung, und verpflichten die Herren Landräthe, deren Ausführung überall, wo sich Kiefer-Raupen zeigen, anzuordnen.

Liegnitz am 2. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 9288. P.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Das von den Gerichten mit den Deposital-Beständen und Asservaten zu beobachtende Verfahren betreffend.

Sehr viele bei dem Chef der Justiz eingegangenen Visitations-Verhandlungen haben gezeigt, daß die meisten Gerichte bei ihren Depositorien größere Bestände haben, als zum Betrieb der Geschäfte nöthig ist, und sich noch außerdem nicht unbeträchtliche Summen, selbst bei Gerichten, wo gar keine Asservation statt finden sollte, in asservatione befinden. Dies Verfahren entzieht einen Theil des baaren Geldes ohne zureichende Gründe dem Verkehr, führt den Verlust der Zinsen für arme Vormundschaften oder andere Interessenten herbei, und setzt die Gelder der Gefahr einer Beraubung aus. Es ist die Pflicht der aufsehenden Behörden ein solches Verfahren der Gerichte nicht zu dulden, weshalb das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht durch die Ver-

Digitized by Google

Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 3. d. M. angewiesen ist, die Unterbehörden in Ansehung dieses Theils der Geschäftsführung streng zu kontrolliren.

Demgemäß werden die Untergerichte im Departement des gedachten Ober-Landes-Gerichts auf die Vorschriften der Deposital-Ordnung, namentlich Tit. I. §. 35. seq. Tit. II. §. 188. 206. und 331. seq. in Verbindung mit dem Rescript vom 17. Juli 1826. und 11. Februar 1828. (von Kamptz. Jahrbücher Heft 55. S. 111. und Heft 61. S. 192.) verwiesen, und wird Ihnen bekannt gemacht, daß bei Verlusten, welche die Depositorien treffen können, mit nachsichtsloser Strenge gegen diejenigen verfahren werden soll, welche die Depositalbestände zur Ungebühr haben anwachsen lassen, oder Asservate ohne zureichenden Grund geduldet haben.

Zugleich wird den Unter-Gerichten aufgegeben, bei Einreichung der Deposital-Tabellen und Abschlüsse mit zu bemerken, wie viel Posten sich in asservatione befanden und wie viel sie betragen, oder ob gar keine Asservate sich vorfinden. Glogau, den 21. November 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Bestrafung des pp. Trenner betr.

Der Schenkwirth und Landwehrmann Franz Joseph Trenner, aus Lache, Fraustädtschen Kreises, vom 3. Bataillon (Glogauschen) 18. Landwehr-Regiments, ist wegen wiederholter Entweichung, gewaltsamen und gemeinen Diebstahls, Fertigung falscher Münzen, gefährlicher thätlicher Widersetzung gegen den Vorgesetzten, und dringenden Verdachts, noch andere größtentheils gewaltsame Diebstähle verübt zu haben, durch kriegsgerichtliches Erkenntniß und die dasselbe bestätigende Allerhöchste Kabinesordre vom 5. d. M.

aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zum Erwerbe des Bürger-Rechts oder Grundeigenthumes für unfähig erklärt, mit sechszig Stockschlägen in drei Tagen, und außer der noch zu erleidenden früheren Strafe mit zwanzigjähriger Festungsbauarbeit

bestraft worden. Glogau, den 26. November 1828.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Am

Einen zu Goldberg verübten beträchtlichen Geld-Diebstahl betreffend.

Am 8. November d. J, wahrscheinlich zwischen 9 und 10 Uhr Abends, während einer hier stattgefundenen Feuersbrunst, ist dem Zimmergesellen Karl Friedrich Dörne sein seit 14 Jahren 3 Monaten erspartes, in einem durch künstlichen Mechanismus verschlossenen, 10 Zoll langen und 8 Zoll breiten und tiefen Kästchen von Lindenholz befindlich gewesener Gesellenlohn, im Betrage von Vierhundert und Drei und Zwanzig Rthaler, bestehend ohngefähr in 323 Preuß. Thalerstücken, 50 Rthlr. 1/3 Stücken, 1 österreichischen Dukaten und das übrige in Preuß. 1/6 Stücken, aus der in der Schlafkammer des hiesigen Bürgers und Braumanns Gottfried Riedel stehenden, verschlossen gewesenen, aber wahrscheinlich mit einem Nachschlüssel oder einem Dietriche, eröffneten Lade, sammt dem Kästchen, welches inwendig ganz und auswendig nur am Deckel mit rosafarbenem, auswendig an den Seiten aber mit röthlich gemustertem Papiere beklebt gewesen, gestohlen worden.

Alle Behörden und Privatpersonen werden resp. ersucht und aufgefordert, Falls ihnen etwas das zur Entdeckung des Diebes führen könnte, bekannt werden sollte, davon dem unterzeichneten Gericht Anzeige zu machen, auch das etwa zum Vorschein kommende gestohlne Gut so wie dessen verdächtigen Inhaber anzuhalten oder zu dessen Verfolgung der nächsten Polizeibehörde das Nöthige mitzutheilen.

Privatpersonen können dergleichen Anzeigen auch dem nächsten Gericht zu Protokoll erklären. Goldberg, den 26. November 1823.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Predigtamts-Candidat Wentzel wurde als berufener Substitut und künftiger Nachfolger im evangelischen Predigtamte zu Gramschütz, Glogauschen Kreises, bestätiget.

Der bisherige Schullehrer Bayer zu Zedlitz ist als Organist und Schullehrer nach Kunitz, Liegnitzschen Kreises, befördert worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ankündigung.

Auf höhere Veranlassung machen wir hierdurch bekannt, daß der Ober-Lehrer Hientzsch, am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminario zu Breslau, die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel:

Euto-

Digitized by Google

Eutonia, eine hauptsächlich pädagogische Musik-Zeitschrift für Alle, welche lehrend oder leitend die Musik in Schulen und Kirchen zu fördern haben, oder sich auf ein solches Amt verbreiten. Herausgegeben in Verbindung mit mehreren Cantoren, Organisten und Lehrern Deutschlands von J. G. Heintzsch. Breslau bei Graß, Barth und Comp.

unternommen hat. Ihre Inhaltsgegenstände werden seyn:

I. Geschichte der Musik.
II. Theorie der Musik
III. Gesangunterricht und Gesang-Compositionen.
IV. Der Choral nebst der musikalischen Liturgie oder Agende.
V. Orgel und Orgelspiel, so wie Unterricht darin und Orgelcompositionen.
VI. Die Erlernung einiger anderen Instrumente, besonders des Klaviers oder Fortepiano's, der Geige, Flöte, Posaune ꝛc.
VII. Prüfungen in der Musik, vorzüglich über Cantor- und Organisten-Proben.
VIII. Biographien verdienter Cantoren, Organisten, Musiklehrer ꝛc.
IX. Nachrichten und Berichte über den Musik-Unterricht auf Universitäten, Gymnasien, in Schullehrer-Seminarien, in Stadt- und Land-Schulen ꝛc., über Musikfeste und Musikaufführungen ꝛc.
X. Lesefrüchte und Miscellen.

Diese Zeitschrift erscheint in zwanglosen Heften zu 6 Bogen in gr. 8., deren 3 einen Band (1 Rthlr.) ausmachen werden. Das Nähere besagt der in allen Buch- und Musikhandlungen zur An- und Einsicht vorliegende gedruckte Zweck, Inhalt und Plan der hauptsächlich pädagogisch-musikalischen Zeitschrift, ingleichen die Einladung zur Subscription auf die Eutonia. Liegnitz, den 17. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Annahme junger Leute als Trompeter bei dem 2ten Leib-Husaren Regiment betreffend.

Junge Leute, mit guten Zeugnissen versehen, die Kenntniß von der Musik besitzen, Trompete blasen, und gesonnen wären in ein Kavallerie-Regiment zu treten, können sich wegen ihrer weitern Anstellung bei dem unterzeichneten Regiments-Kommando melden.

Herrnstadt, den 26. November 1828.

Das Kommando des Königlichen 2ten Husaren-Regiments
(genannt 2tes Leib-Husaren-Regiment.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 13. December 1828.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bestätigung der Statuten des in Berlin zusammengetretenen Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen.

Seine Königliche Majestät haben das Allenhöchst Denenselben angezeigte Unternehmen einer Privat-Gesellschaft zu Berlin, einen Verein für die Besserung der Straf-Gefangenen zu stiften, wohlgefällig aufzunehmen und mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Januar d. J. den Ministerien des Innern und der Justiz aufzutragen geruhet, das gleichzeitig im Entwurfe mit vorgelegte Statut näher zu prüfen und demnächst darüber gutachtlich zu berichten. Zur Genügung dieses allerhöchsten Befehls sind zuvörderst die für die beabsichtigte Wirksamkeit der Gesellschaft entworfenen Grundsätze nicht allein genau erwogen, sondern es ist auch die Ausführbarkeit des damit verbundenen Planes gehörig erörtert worden. Wenn nun, wie hiebei sich ergeben hat, der in Rede stehende Plan nicht nur einen sehr wohlthätigen Sinn, sondern auch eine genaue Kenntniß des Gegenstandes und eine richtige Würdigung der zur Erlangung des angedeuteten Zwecks anzuwendenden Mittel an den Tag legt, und daher bei einer verständigen Leitung von den Bemühungen der Gesellschaft vorzüglich in der Hinsicht vortheilhafte Erfolge sich erwarten lassen, daß deren Fürsorge für die nach verbüßter Strafe aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher dazu beitragen werde, Rückfälle möglichst zu verhüten und die keinesweges den Straf-Anstalten beizumessende Erscheinung der oft in sehr kurzen Zwischenräumen eintretenden wiederholten Einlieferungen früher schon bestraften Individuen immer seltener zu machen: So haben Seine Königliche Majestät auf geschehenen Vortrag Inhalts Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. July d. J. die unterzeichneten Ministerien ermächtigt, sowohl den besagten Verein für die Besserung der Strafgefangenen, als das beigeheftete in 35 Paragraphen bestehende Statut, nebst dem diesem letzteren angehängten Regulativ für die Wahl der Mitglieder des

Digitized by Google

Directoriums und der Beamten der Vereinsausschüsse, 11. §. enthaltend, als einer zu fortdauernden gemeinnützigen Zwecken verbundenen, von Allerhöchst Denenselben genehmigten Gesellschaft, welcher die Rechte einer moralischen Person theils überhaupt, theils insbesondere zum Behuf der Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien auf ihren Namen zustehen, in Allerhöchst Dero Namen, wie hiemit geschiehet, zu bestätigen: und hat übrigens der Verein bei seiner Wirksamkeit die Anweisungen zu beachten, welche ihm die betreffenden administrativen und polizeilichen Behörden auf den Grund der von hier aus erhaltenen Instruktion zugehen lassen werden.

Gegeben, Berlin den 10. September 1828.

(L. S.)

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Der Justizminister. (gez.) Gr. v. Dankelmann.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 140. Betrifft die Einsammlung einer evangelischen Haus- u. Kirchen-Collecte in den oberlausitzischen Kreisen, zum Wiederaufbau der, in dem Dorfe Deutsch-Sorns, Frankfurter Regierungs-Bezirks, abgebrannten evangelischen Kirche, der Pfarr- und Schulgebäude.

Zum Retablissement der, in dem Dorfe Deutsch-Sorno bei Finsterwalde, Amts Dobrilugk, Regierungs-Bezirk Frankfurt, im vorigen Jahre abgebrannten evangelischen Kirche, der Pfarr- und Schulgebäude, ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio des Innern, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in der Provinz, Behufs Unterstützung der armen Gemeine, die bei diesem Brande sehr gelitten hat, bewilligt worden.

Da der Ertrag derselben die auf 7,000 Rthlr. veranschlagten Baukosten nicht gedeckt hat; so ist diese Collecte auch auf das Herzogthum Sachsen ausgedehnt worden.

In Gemäßheit eines diesfallsigen Erlasses des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14ten d. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Einsassen in den zum hiesigen Regierungs-Bezirk geschlagenen 4 oberlausitzschen Kreisen, und beauftragen die betreffenden Herren Landräthe und Herren Superintendenten dieser 4 Kreise, die Einsammlung der genannten evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen milden Beiträge, nach Beendigung der Sammlung, mit einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Geldsorten in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen an die hiesige Regierungs-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Daß

Digitized by Google

Daß solches geschehen, darüber wird gleichzeitig die Anzeige bei Uns unter Beifügung der doppelten Nachweisung nebst Specialien gewärtigt.

Liegnitz, den 26. November 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 7605.

No 141. Erläuterung zum Chaussee-Zoll-Tarif, rücksichtlich des Schleppens von Pflügen, Eggen ꝛc. auf der Chauss...

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß der §. 8. der Straf-Bestimmungen zum Chaussee-Zoll-Tarif vom 28. April d. J.

wonach Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände auf Chausseen nicht geschleppt werden sollen,

nur dahin zu verstehen ist, daß ein solches Schleppen nicht ohne Unterlage geschehen darf; daß aber Pflugschleifen und Schlitten für die Eggen als hinreichend zu erachten sind, und daher nicht verlangt werden wird, daß Pflüge und Eggen bei dem Transporte über eine Chaussee jedesmal auf Wagen geladen und gefahren werden. Wir machen dieses hiermit bekannt.

Liegnitz, den 30. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 3727.

No. 142. Die Herausgabe eines Sach- u. Namen-Registers zum Regierungs-Amts-Blatt pro 1828. betreffend.

Die hiesige Amtsblatt-Redaction wird zu dem Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1828. ein alphabetisches Sach- und Namen-Register in der zeitherigen Form auf ihre Kosten herausgeben, wodurch der Mangel einer chronologischen Uebersicht behoben ist, und der Gebrauch der Amtsblätter wesentlich erleichtert wird. Wir machen dieses Vorhaben den Interessenten der hiesigen Regierungs-Amtsblätter hierdurch bekannt, und fordern die Königl. Landräthlichen Aemter Unsers Verwaltungs-Departements zugleich auf, alsbald Subscriptionen auf dieses Sach- und Namen-Register zu veranlassen, das Resultat davon aber demnächst der Amtsblatt-Redaktion wo möglich bis zum 15. Januar k. J. anzuzeigen. Dieselbe wird dafür sorgen, daß der Abdruck des in Rede stehenden Registers sogleich nach Erscheinung des letzten diesjährigen Amtsblatt Stücks beginnt, damit die bedürfenden Exemplare den Subscribenten bei Zeiten zugehen und dem Amtsblätter-Jahrgange beigefügt werden können. Der Preis wird wie zeither 5 Sgr. für das Exemplar betragen.

Liegnitz, den 6. December 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. No. 2969.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die anderweitige Anstellung des ꝛc. Ravenstein betr.

Der Major a. D. bisheriger Büreau Vorsteher beim Provinzial-Steuer-Directorat für Schlesien, Assessor Ravenstein, ist zum Ober-Magazin-Inspector und Dirigenten des Salz-Speditions-Magazins und der Faktorei in Breslau ernannt worden, weshalb alle diejenigen, welche mit den gedachten Aemtern in Verbindung stehen, oder sonst in Berührung kommen möchten, sich überall und zunächst an den nunmehrigen Ober-Magazin-Inspector Ravenstein zu wenden haben. Breslau, den 30. November 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer Direktor.
v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Criminal-Untersuchungen im Löwenbergschen Kreise betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. pag. 79. des Liegnitzer Regierungs-Amtblatts wegen der zur Führung der Criminal-Untersuchungen in dem Löwenbergschen Kreise verpflichteten Gerichtsbehörden, zu welchen auch das Liebenthaler Land- und Stadt-Gericht zu rechnen, sobald als dort, nach bereits getroffener Anordnung, die Gefängnisse eingerichtet seyn werden, wird nach der Festsetzung des Herrn Justiz-Ministers per rescriptum vom 20. October, anderweit bestimmt, daß in den Ausnahmsfällen von jener bestimmten Competenz der gewöhnlichen Gerichte, das Inquisitoriat zu Görlitz verbunden sey, in Arrestfällen, besonders bei schweren Verbrechen und nicht sicheren Detention während der Untersuchung in dem gewöhnlichen Gefängniß, die Untersuchung vorgefallener Verbrechen im Löwenbergschen Kreise zu führen, und die Verbrecher im dortigen Inquisitoriats-Gefängniß aufzunehmen. Glogau, den 21. November 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verein für die Besserung der Strafgefangenen.

Die allgemein anerkannte Wahrheit, daß in den Strafanstalten, so musterhaft sie auch eingerichtet und verwaltet seyn mögen, der so wichtige Besserungszweck nur selten erreicht wird, daß vielmehr die aus ihnen Entlassenen, in Folge der darin angehäuften Masse sittlicher Verderbniß, nur zu oft verschlimmert wieder in die Welt treten; die traurige Erfahrung, daß selbst die vielleicht mit dem Vorsatze der Besserung aus ihnen Scheidenden, durch

Digitized by Google

durch den Widerwillen, mit dem die bürgerliche Gesellschaft die in ihrer Meinung Geächteten empfängt, und durch die Hülflosigkeit, der sie dadurch preisgegeben sind, nicht selten wieder auf die Bahn des Verderbens zurückgedrängt werden; die Ueberzeugung endlich, daß auch der einsichtsvollsten, wohlwollendsten und kräftigsten Administration allein nicht die Mittel zur Beseitigung jener Uebel zu Gebote stehen, welche eine, zu diesem Zwecke sich ihr anschließende, und, im Einverständnisse mit ihr, durch freiwillige Thätigkeit ihrer Mitglieder wirkende Gesellschaft ihr gewähren kann; — diese Rücksichten sind es, welche hier in Berlin eine Anzahl von Männern, denen jene, für das Wohl der Menschheit und des Vaterlandes so wichtige Angelegenheit der höchsten Beachtung werth scheint, veranlaßt haben, zusammen zu treten, um einen

Verein für die Besserung der Strafgefangenen in den Preußischen Staaten

in ähnlicher Art zu stiften, wie deren, mit dem segensreichsten Erfolge, bereits in andern Ländern Europas, namentlich in England, Frankreich, den Niederlanden, Rußland, und seit einem Jahre auch innerhalb der vaterländischen Grenzen, zu Düsseldorf, bestehen.

Die Gesellschaft konnte sich dabei die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht verhehlen; aber die Hoffnung auf den Schutz des Monarchen und auf den Beistand der Staatsbehörden, so wie die Ueberzeugung, daß sie in dem, unter ihren Mitbürgern des Preußischen Staates so allgemein verbreiteten Sinne für wohlthätige und gemeinnützliche Zwecke, — einem Sinne, der schon so manche herrliche Früchte getragen hat, — die ihr zum Gelingen nöthigen Hülfsmittel finden werde, ermuthigten sie zu ihrem Beginnen.

Jene Hoffnung hat sich der Gesellschaft auf eine erfreuliche Weise dadurch bewährt, daß ihren Statuten, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, von den hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 10. September d. J., die Bestätigung ertheilt worden ist. Vertrauensvoll wendet sie sich jetzt an diejenigen ihrer Mitbürger in und außer Berlin, welche mit ihr es für ein lohnendes, der Anstrengung werthes Unternehmen halten, auf die Besserung des, in sittlicher und bürgerlicher Beziehung am meisten verwahrlosten, und daher hülfsbedürftigsten Theiles der Menschheit zu wirken, und ladet sie ein, sich ihr zu dem hier angedeuteten Zwecke anzuschließen.

Auf welchem Wege die Gesellschaft diesen zu erreichen, also auf eine dauernde Besserung der Strafgefangenen zu wirken hofft, darüber geben ihre gedruckten Statuten nähere Auskunft. *) Es bedarf dazu allerdings pecuniärer

*) Diese Statuten sind für 2½ Sgr., welche für die Kasse des Vereins bestimmt sind, in Berlin bei dem Buchhändler Herrn Reimer zu erhalten. Für Auswärtige ist die Anordnung getroffen, daß sie für den gedachten Preis auch in den Buchhandlungen der Provinzialstädte des Preußischen Staats zu finden, oder durch sie zu beziehen seyn werden.

Digitized by Google

niärer Mittel; mehr aber noch einer verständigen und einsichtsvollen Thätigkeit der Liebe, die in dem innern und äußern Wohl des Nächsten ihr eigenes sucht und findet. Wer dem Vereine auf die eine oder die andere Weise förderlich zu seyn geneigt ist, wird, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Glaubensbekenntnisses und der bürgerlichen Verhältnisse, ihm von Herzen willkommen seyn.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird, nach dem §. 9. der erwähnten Statuten, entweder durch einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von wenigstens vier Thalern zu der Kasse der Gesellschaft, oder an den Orten, wo eine Straf- oder Correktions-Anstalt sich befindet, durch fortgesetzte persönliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins, erworben.

Wer, ohne einen regelmäßigen Geldbeitrag, zu dem Fonds der Gesellschaft ein für allemal ein Geschenk von wenigstens zwei Thalern giebt, oder für denselben mindestens fünf Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt, und als solcher, in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht.

Diejenigen, welche dem Vereine als Mitglieder beizutreten, oder ihm, sey es durch Geldbeiträge, oder durch persönliche Thätigkeit, förderlich zu seyn geneigt sind, werden ersucht, ihren Entschluß, in so fern sie in Berlin wohnen, einem Mitgliede des unterzeichneten Direktoriums, in sofern sie aber außerhalb Berlin sich befinden, diesem schriftlich, unter der Adresse:

An das Direktorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen, zu Berlin,
Wilhelms-Straße No. 61,

zugehen zu lassen.

Berlin, den 9. November 1828.

Im Namen des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen; das Direktorium desselben.

Graf v. Lottum, Wirkl. Geh. Staatsminister u. Gen. d. Inf.	v. Schönberg, Oberpräsident.	Behrnauer, Geh. Ober-Reg. Rath.	v. Rudloff, Major.
Schmalz, Geh. Just. Rath.	v. Gerlach, Ob. Landesger. R.	Reichhelm, Reg. u. Schul-R.	Dr. Neander, Wirkl. Ob. Cons. R.
de Cuvry, Stadt-Rath.	v. Thile I., General-Major.	Keibel, Stadt-Rath.	

In

Schulhausbaue in Ober-Sirgwitz und Haynau.

In Ober-Sirgwitz, Löwenbergschen Kreises, ist die evangelische Nebenschule, welche zeither von einem Adjuvanten in Holstein versehen worden, zu einem vollständigen Schulsystem dadurch erwachsen, daß sie nunmehro ihren eigenen Lehrer und in diesem Jahre auch ein neu erbautes, massives Schulhaus erhalten. Die Fürstbischöfliche Behörde zu Breslau hatte zu dem letztgedachten Zwecke einen Fleck von der katholischen Pfarr-Wiedemuth in Sirgwitz zum Bauplatze, und einem kleinen Garten unentgeldlich gewährt, der Magistrat in Löwenberg, als Dominium und Schulpatron, die erforderlichen Baumaterialien an Holz und Ziegeln gleichfalls unentgeldlich verabreicht und die kleine, aus 40 und einigen Possessionen, bestehende Gemeinde im Geiste seltener Eintracht, die baaren Kosten nicht ohne große Anstrengung aufgebracht, auch die erforderlichen Hand- und Spanndienste geleistet. Möge dieses Schulhaus, welches am 29. October d. J. zu seiner wichtigen Bestimmung feierlich eingeweiht worden, auch als ein neues Denkmal christlich-religiöser Eintracht gelten, und möge der darin zu ertheilende Schulunterricht regelmäßig und gewissenhaft stets benutzt werden.

Auch die Stadt Haynau hat in diesem Jahre dem Bedürfnisse eines geräumigen Schulgelasses zweckgenügend abgeholfen. Es ist nämlich an das alte evangelische Schulhaus ein neuer Flügel, enthaltend drei große Schulstuben und zwei bequeme Lehrerwohnungen angebaut worden, wobei von Seiten der Commune, des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung lobenswerther Gemeinsinn bekundet worden.

Und da sich auch bei dem Lehrerpersonale und bei der Schulaufsichts-Behörde Kenntniß und Einsicht mit rühmlichem Eifer vereinen, so sind nunmehro in Haynau alle Bedingungen vorhanden, um eine Musterschule bald erblühen zu sehen.

Liegnitz, den 1. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnung gegen unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht.

Eine zu Cosell, Saganer Kreises, am 7. v. M. statt gehabte Feuersbrunst, welche 20 Bauerhöfe, 2 Gärtner-Nahrungen und 4 Häusler-Stellen eingeäschert hat, ist durch Leuchten mit brennendem Kien in einem mit Werg angefüllten Gemach entstanden, und dadurch mit reißender Schnelligkeit weiter verbreitet worden, daß auf dem Boden des Wohnhauses, woselbst das Feuer ausbrach, eine bedeutende Masse von Heu aufgestapelt war.

Wir finden Uns durch dieses unglückliche Ereigniß veranlaßt, den Departements-Einsassen die pünktliche Beachtung der Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 20. §. 1541—1550. und den Gebrauch vorschriftsmäßiger Laternen dringend anzuempfehlen, und diejenigen ländlichen

Digitized by Google

lichen Grundbesitzer, denen es am anderweiten Gelaß nicht mangelt, zu warnen, ihre Getreide-, Heu- und Stroh-Vorräthe nicht auf den Böden der Wohnhäuser aufzubewahren.

Liegnitz, den 2. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenk für die katholische Kirche in Wahlstadt.

Ein schwarzes Altarstufen-Tuch und eine Baß Posaune zur Begleitung des Choralgesanges, ist der katholischen Kirche in Wahlstadt von einer dasigen Wohlthäterin geschenkt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 20. December 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 143. Den Ausbruch der Pocken unter den Schafen betreffend.

Zur Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht, daß in Döschko, Hoyerswerdaer Kreises, die Pocken unter den Schafen ausgebrochen sind. Liegnitz, den 8. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9418.

No. 144. Betrifft Vorsichts-Maaßregeln gegen Viehkrankheiten.

Die anhaltend nasse Witterung dieses Sommers und Herbstes läßt besorgen, daß in Folge derselben unter den Nutzthieren Krankheiten zur Entwickelung gelangen dürften, wenn nicht bei Zeiten dagegen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Dies veranlaßt Uns, das über diesen Gegenstand ergangene Publikandum vom 23. September 1816. (Amtsblatt pro 1816. pag. 390.) hierdurch in Erinnerung zu bringen. Liegnitz, den 10. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9568.

No. 145. Die Heilung auf der Wanderschaft erkrankender Handwerksburschen betr.

Wir bringen in Erfahrung, daß die in einigen Städten Unsers Verwaltungs-Bezirks vorhandenen öffentlichen Heil-Anstalten um deshalb mit auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgesellen überfüllt werden, weil die Gewerks-Aeltesten der benachbarten Städte die sich daselbst krank melden Gesellen gegen die, ihre sofortige Heilung anordnenden Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 353. ꝛc. und Unserer Amtsblatt-Verfügungen vom 19. September 1823., 22. Septbr. 1827. und vom 27. v. M., durch Betheiligung mit einem außergewöhnlichen Zehrgeld, und Hinweisung auf die in jenen öffentlichen Heil-Anstalten zu erwartende bessere Pflege unziemlich zur Fortsetzung der Wanderschaft bewegen.

Digitized by Google

Wir verpflichten sämmtliche Magistrate, bei eigener Verantwortung, zur Abstellung dieses Uebelstandes kräftigst mitzuwirken, und zu diesem Behuf

a) alle Gewerks-Aeltesten, Alt-Gesellen und Herbergsväter mit Hinweisung auf die für den Unterlassungs Fall in dem Publikandum vom 9. März 1789. angeordnete Strafe von 10 Thalern, zur unfehlbaren Meldung jedes vorgeblich krank einwandernden Handwerksburschen an die Polizei-Behörde gemessenst anzuweisen,

b) dafür zu sorgen, daß in jeder Gesellen-Herberge stets ein, die gesetzlichen Bestimmungen über die Heilung auf der Wanderschaft erkrankter Handwerksburschen enthaltendes Publikandum des Magistrats öffentlich ausgehangn sey, und

c) durchaus nicht zu gestatten, daß ein bei der Polizei-Behörde krank gemeldeter Handwerksbursche seine Wanderschaft eher fortsetze, als bis dies nach, zu den magistratualischen Akten zu nehmenden ärztlichen Atteſt, unbeschadet seiner Gesundheit, geschehen kann.

Jeder Magistrat,

welcher die unter b und c vorstehend beregten Bestimmungen nicht befolgt, wird mit einer Ordnungsstrafe von 10 Rthlr, und jedes Schulzen-Gericht,

welches einen auf dem Lande erkrankten wandernden Handwerksburschen gegen Unsern Amtsblatt-Erlaß vom 22. September v. J. nach einer andern, als der nächsten Stadt schaffen läßt,

mit einer von den vorgeordneten Königl. Landrath-Amt zu verfügenden Strafe von 5 Rthlr. belegt werden. Liegnitz, den 12. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 9877. P.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die richtige Anmeldung der aus gemischten Roggen u. Weitzenmehl bestehenden Backwaaren betr.

Es liegt der Verdacht vor, daß einige Landbäcker, welche Brod in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte einführen, dasselbe aus gemischten Roggen und Weitzenmehl bereiten, dessen ungeachtet aber nur als Roggenbrod anmelden.

Nach §. 15. l. c. in Verbindung mit §. 5. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. May 1820, sind die Einbringer von Backwaaren aber verpflichtet, selbige nach der Mehlart zu deklariren, aus der sie bestehen. Wer also Backwaaren einführt, welche aus gemischtem Roggen- und Weitzenmehl bereitet werden, muß dies beim Eingange um so mehr anmelden, als dergleichen Backwaaren dem Steuersatze von 20 Sgr. für den Centner, reine Roggen-Backwaaren aber nur einem dergleichen von 5 Sgr. pro Centner unterliegen. Ich halte es daher für nöthig, die Einbringer von Backwaaren auf diese

dieſe Vorſchriften beſonders hierdurch aufmerkſam zu machen und ſie aufzufordern:

die aus gemiſchtem Roggen- und Weitzenmehl beſtehenden Backwaaren, als ſolche, und nicht etwa als reines Roggengebäck zu deklariren.

Wer dies demungeachtet thut, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er zur Unterſuchung gezogen und nach §. 17. des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes als Defraudant beſtraft wird.

Die Landbäcker werden daher wohl thun, die Mehlarten, aus denen ihre Backwaaren beſtehen, um ſo getreulicher anzugeben, als in verdächtigen Fällen die, zur Ueberführung der Contravenienten geeigneten Maaßregeln werden ergriffen werden.

Breslau, den 4. December 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten
aus dem Liegnitzſchen Regierungsbezirk für den Monat November 1828.

Hohes Alter.

Es ſtarben: im Landeshuter Kreiſe ein Mann von 100 Jahren, der ſtets geſund, ſeit 4 Jahren aber verblindet war; im Liegnitzer Kreiſe eine Frau von 92 Jahren und deren Ehemann von 99 Jahren; im Görlitzer Kreiſe ein Mann von 92 Jahren; im Schönauer Kreiſe ein Mann von 84 Jahr 10 Monaten und eine Frau von 82 Jahren; im Laubaner Kreiſe ein Mann von 83¾ Jahren, und einer von 82 Jahren.

Unglücksfälle und Selbſtmorde.

Zu Ottendorf, Bunzlauer Kreiſes, fiel der Häusler Schnieber, als er im Begriff war auf einer Scheune die Reparatur des Daches vorzunehmen, rücklings von der Leiter auf den Söller herab, und ſtarb Tages darauf in Folge dieſes Falles.

Zu Ober-Siegersdorf, Frenſtädter Kreiſes, fand man den Großgärtner Hilbig entſeelt in einem Waſſerloche ſeines Gartens, worein er ſich, wahrſcheinlich aus Schwermuth, geſtürzt hatte.

Der Dreſchgärtner Wache zu Läsgen, Grünberger Kreiſes, fiel von einem Gerüſte in der Scheune herab, und ſtarb 7 Stunden darauf.

In der großen Iſer bei Hoffnungsthal, Hirſchberger Kreiſes, wurde ein halbverweſeter Manns-Leichnam gefunden und für einen gewiſſen Berg aus Dittersbach erkannt. Vermuthlich war derſelbe zur Nachtszeit bereits vor mehrern Wochen in die angeſchwollene Iſer gefallen und darin ertrunken.

Der

Der Maurergeselle Eberhardt wurde in der Haide bei Schwarz-Colm, im Kreise Hoyerswerda todt aufgefunden. Ermattung und hinzugetretener Schlagfluß sollen die Ursache dieses Todesfalles gewesen seyn.

Zu Ober-Gerlachsheim, Laubaner Kreises, fand man den Gedingeschol-zen Bergmann aus Wassersdorf bei Reichenberg in Böhmen todt in einer im herrschaftlichen Walde befindlichen Wildgrube. Er war schon früher zu Wiesa wegen Mangel des Ausweises aufgegriffen, und da seine Sinne sich in einem zerrütteten Zustande befanden, von seinem Sohne abgeholt worden. Wahrscheinlich ist er nachmals in einem ähnlichen Zustande in jene Grube gestürzt.

Der 72jährige Bürger Scholz aus Marklissa wurde zu Hagendorf nahe bei der dortigen Wassermühle vom Schlage gerührt, und blieb auf der Stelle todt.

Der Holzspalter Berndt zu Rabishau wurde im dortigen herrschaftlichen Walde von einem umfallenden Stamme Holz dermaßen getroffen, daß er an der Verletzung wenige Minuten darauf verschied.

Der Dreschgärtner Wolff in Ziebendorf, Lübener Kreises, hatte sich am 15. November des Abends etwas trunken auf den Heuboden schlafen ge-legt, und wurde am folgenden Morgen, auf das Tenne herunter gefallen, todt gefunden. Die angewandten Wiederbelebungs-Versuche waren erfolglos.

Der Tagelöhner Sachse aus Klix, Saganer Kreises, wurde im nahen Walde leblos vom Schlage getroffen, aufgefunden, und konnte nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden.

Erhenkt haben sich ein 19jähriges Dienstmädchen zu Goldberg, ein Bau-ergutsbesitzer zu Waldau bei Liegnitz, und ein Vagabond zu Hermsdorf, Sa-ganer Kreises. Ersäuft hat sich ein Knecht zu Schwusen, im Glogauer Kreise.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: im Bunzlauer Kreise zu Neuen am 6. November das Hühnersche Wohnhaus und die Gebäude des Häusler Arnold; im Freystädter Kreise zu Purschkau am 28. October das Gehöft des Häuslers und Ge-treidehändlers Riedel; in der Vorstadt zu Görlitz am 8. November des Nachts der Baumannsche Stadtgarten No. 1082; zu Goldberg in der Vor-stadt unter dem Nikolai-Berge in der Nacht vom 8. zum 9. November zwei Wohnhäuser und eine Scheune; zu Warmbrunn am 30. October das Dö-ringsche Bauergut; im Landeshutschen Kreise zu Kunzendorf am 30. October Abends, das Scheunengebäude des Bauers Scharf mit den darin befindli-chen Vorräthen; im Laubaner Kreise zu Ober-Halbendorf am 12. Novem-ber die Häuslerstelle des Gottfried Bräuer; im Liegnitzer Kreise zu Roth-kirch am 13. November die Freihäuslerstelle des Samuel Nixdorf.

Die Entstehungs Ursachen dieser Feuersbrünste sind nicht zu ermitteln gewesen. Liegnitz, den 4 December 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 27. December 1828.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehende Circular-Verfügung des Herrn General-Post-Meisters von Nagler Excellenz an sämmtliche inländische Post-Anstalten:

No 126 Die Rücklieferung nicht angenommener Briefe an den Absender betr.

„Bei Ermittelung der Absendung solcher Briefe, die von den distribuirenden Post-Anstalten als unbestellbar zurückgesandt werden, wird Seitens der volligirenden Post-Anstalten nicht überall mit der erforderlichen Umsicht und Genauigkeit zu Werke gegangen.

Es soll daher zur bessern Controlle vom Tage des Eingangs dieses Circulars an, bei denjenigen Retour-Briefen, welche der Oeffnungs-Commission schon vorgelegen haben, und von derselben mit dem Namen des Absenders bezeichnet worden sind, folgendes Verfahren statt finden.

1. Retour-Briefe, welche von dem Briefträger aus einem, auf der Rückseite des Briefes anzugebenden Grunde, nicht zu bestellen sind, müssen von den Post-Anstalten gesammelt, und es muß darüber tertialiter eine Nachweisung nach dem gegebenem Schema angefertigt werden.

Bei Anhäufung von Retour-Briefen kann solches auch monatlich geschehen.

2. Diese Nachweisung ist unter Beifügung der Retour-Briefe, unmittelbar nach Ablauf eines Tertials, oder aber monatlich, der betreffenden Orts-Polizei-Behörde mit dem Ersuchen zu übersenden, die Angaben des Briefträgers in Colonne 7. der Nachweisung einer Prüfung zu unterwerfen, und diese Nachweisung in der Rubrik No. 8. nach Befinden entweder zu berichtigen oder zu bestätigen.

3. Auf den Grund der etwanigen Gegenbemerkungen der Polizei-Behörde ist die Bestellung der betreffenden Retour-Briefe durch den Briefträger

alsdann nochmals zu versuchen, und der Erfolg dieses Versuchs in der Colonne 9. der Nachweisung anzugeben.

4. Bei Retour-Briefen, die aus Dörfern ꝛc. abgesandt sind, und deren Bestellung nicht zu bewirken gewesen ist, muß der Grund der Nichtbestellung von dem Schulzen oder der sonstigen Orts-Behörde entweder besonders, oder aber auf der Rückseite des Briefes bescheinigt werden.

5. In solchen Fällen, wo der von der Commission zur Eröffnung der Retour-Briefe genannte Absender die Absendung des Briefes nicht einräumen will, haben die Post Anstalten dieserhalb mit demselben eine kurze Verhandlung aufzunehmen, worin die zu erfordernde gewissenhafte Aussage des bezeichneten Absenders enthalten seyn muß. Diese Verhandlung ist demnächst dem betreffenden Retour-Briefe beizufügen.

6. Für die nicht anzubringenden Retour-Briefe ist sodann von den Post-Aemtern das Porto jederzeit tertialiter, vor Ablauf des ersten Monats im folgenden Tertial, mithin im May, September und Januar jeden Jahres beim General-Post-Amte zur Niederschlagung anzumelden. Den diesfälligen Anträgen müssen die betreffenden Retour-Briefe, und die obige Nachweisung, welcher in fine die bekannte Anweisungs-Formel hinzuzufügen ist, jederzeit beigeschlossen werden.

Die gedachten Nachweisungen sind auch dann an das General-Post-Amt einzureichen, wenn die Bestellung der Retour-Briefe in Folge der, von der Polizei-Behörde ertheilten Aufklärung nachträglich bewirkt worden ist.

7. Um zugleich das Geschäft der Eröffnung von Briefen, welche nicht zu bestellen gewesen sind, bei der hiesigen Oeffnungs-Commission möglichst zu beschränken, haben die distribuirenden Post-Anstalten diejenigen Correspondenten, welche die Annahme von Briefen verweigern, durch die Briefträger ersuchen zu lassen, den Namen, Stand und Wohnort des Absenders der Briefe, oder aber daß ihnen solcher nicht bekannt sey, auf der Rückseite des Schreibens zu bemerken:

8. Kann die Bestellung der Briefe, auf den Grund der Angabe des Adressaten, an den Absender nicht bewirkt werden, so muß die Ermittelung des im Briefe verzeichneten Absenders, durch die Oeffnungs Commission in der bisherigen Art statt finden.

Den Post-Aemtern wird zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß auch die untergeordneten Post-Anstalten, für welche die erforderlichen Exemplare dieses Circulars hier beiliegen, diese Bestimmungen ebenfalls genau in Ausführung bringen.

Berlin, den 17. October 1828.

Der General-Post-Meister. Nagler.

veranlaßt Uns, die städtischen und ländlichen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs Bezirks anzuweisen, beziehungsweise den an sie nach §. 2. ergehen-

Digitized by Google

lenden Requisitionen der Königl. Postämter ungesäumt zu genügen, und die Bestimmungen des §. 4. in vorkommenden Fällen pünktlich zu erledigen.

Liegnitz, den 14. December 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 9802.

No. 147. Die Vertheilung der Amtsblätter pro 1829. betreffend.

Den Departements-Einsassen machen Wir bekannt, daß den im hiesigen Regierungs-Bezirk belegenen Königl. Post Aemtern, heute die von Uns vollzogenen Amtsblätter-Etats für das Jahr 1829. zugefertigt worden sind; und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einsassen sowohl, als die freiwilligen Abnehmer desselben, die Ablangung des Amtsblatts von den gedachten Post-Aemtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 18. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. 3077.

No. 148. Die Aufhebung der wegen einer Viehkrankheit zu Barschau angeordneten Maaßregeln betr.

Da nunmehr jede Besorgniß wegen der in Barschau, Lübener Kreises, beim Rindvieh sich geäußerten Krankheit völlig beseitiget worden, so wird das in dem Publikando vom 24. November (Amtsblatt pro 1828. pag. 301.) enthaltene Verbot aller Viehmärkte und alles Viehhandels im Umkreise von 3 Meilen von Barschau, hierdurch wieder aufgehoben.

Liegnitz, den 18. December 1828.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 10,047.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf an den vormaligen Oberjäger Kretschmer.

Der Oberjäger Johann Kretschmer vom Detachement des ehemaligen Westpreußischen Grenadier-Bataillons, welcher den 5. July 1814. nach Braunau, im Lübenschen Kreise, entlassen worden, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Commando, Behufs Ererbung eines eisernen Kreuzes 2ter Klasse, seinen jetzigen Aufenthalt binnen 3 Monaten anzuzeigen, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, in der Reihefolge der Erbberechtigten übergangen zu werden. Sollte derselbe etwa verstorben seyn, so werden diejenigen, welche darüber nähere Auskunft zu geben im Stande sind, um gefällige Nachricht dienstergebenst ersucht.

Berlin, den 5. December 1828.

von Witzleben,
Oberstlieutenant und Commandeur des
Kaiser Franz Grenadier-Regiments.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige städtische Polizei Inspector Thamm in Landeshut wurde zum Stadt-Cämmerer daselbst gewählt und als solcher bestätiget. Der zeitherige Hülfslehrer Herzog zu Freystadt ist zum Cantor an der dortigen evangelischen Kirche und zum Lehrer an der Stadtschule daselbst befördert worden.

Der Schuladjuvant Stiebitz erhielt die Bestätigung als Schullehrer in Gremsdorf, Bunzlauer Kreises.

Der Candidat der Theologie Niemschneider, wurde als Pastor in Heyde-Gersdorf, Bunzlauer Kreises, bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ankündigung eines tabellarischen Werks zum leichtern Berechnen von Charten.

Der Conducteur Küster in Calbe a. S. beabsichtigt auf Subscription die Herausgabe eines tabellarischen Werks zum leichtern Berechnen von Charten, für Feldmesser, Forstmänner und Oeconomen.

Da nun eine Prüfung der, Uns zum Zweck der Bekanntmachung dieses litterarischen Unternehmens zugesendeten Probe-Bogen, die vorzügliche Brauchbarkeit dieser Arbeit, insbesondere für Feldmesser bei Berechnung der Charten nachgewiesen hat, so empfehlen Wir dasselbe denen in Unserem Geschäfts-Bezirk angestellten Beamten

Breslau, den 5. December 1828.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Dem Schauspiel-Unternehmer Ausgust Weise ist von des Herrn Ober-Präsidenten v. Merckel Excellenz, für die Jahre 1829. u. 30. die Erlaubniß ertheilt worden, in den Städten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks mit seiner Schauspieler-Gesellschaft theatralische Darstellungen geben zu dürfen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

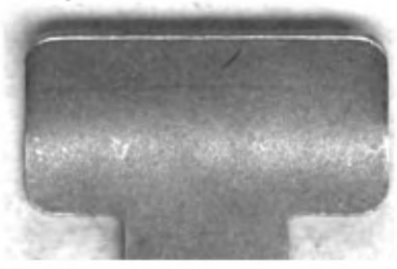

Digitized by Google